



2024

JAHRESBERICHT
DER FINANZMARKT-
AUFSICHTSBEHÖRDE

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024 (vorl.)
BANKENSEKTOR¹					
Kapitalausstattung:					
Hartes Kernkapital (in Mrd. €)	77,5	82,5	88,5	95,5	98,2
Kernkapital (in Mrd. €)	82,9	88,0	94,0	101,1	104,3
Harte Kernkapitalquote (CET 1, in %)	16,1	16,0	16,5	17,6	17,5
Kernkapitalquote (Tier 1, in %)	17,2	17,1	17,5	18,7	18,6
Eigenmittelquote (Solvency, in %)	19,5	19,3	19,5	20,6	20,8
Leverage Ratio (in %)	7,6	8,0	8,3	8,8	8,6
Liquidity Coverage Ratio (LCR, in %)	180,6	176,0	162,9	172,4	176,3
Entwicklung der Aktiva und Passiva (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Bilanzsumme	934.496	983.930	996.603	997.431	1.020.508
Darlehen und Kredite	665.169	703.712	735.868	734.477	706.460
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	45.798	42.854	52.823	57.743	134.457
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.094	9.976	9.264	9.417	9.358
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	210.971	231.165	209.805	176.128	155.856
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	463.095	490.050	499.585	500.329	529.102
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	6,8	5,5	4,7	4,2	3,5
Ertragslage (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Nettozinsertrag	8.373	8.565	10.426	15.434	15.248
Betriebserträge	18.259	19.926	23.065	28.165	27.478
Betriebsaufwendungen	12.819	13.323	13.520	15.308	13.650
Betriebsergebnis	5.439	6.603	9.545	12.856	13.829
Aufwand-Ertrags-Relation (in %)	70,21	66,86	58,42	54,35	49,67
Marktanteile des Bankensektors (in % der Bilanzsumme):					
Aktienbanken	27,1	26,6	25,5	25,1	25,3
Sparkassen	20,7	21,8	23,0	23,5	23,1
Hypothekenbanken	6,3	5,6	5,3	5,4	5,3
Raiffeisenbanken	34,5	35,5	36,3	35,8	35,6
Volksbanken	3,7	3,7	3,4	3,5	3,6
Bausparkassen	2,3	2,1	2,3	2,3	2,4
Sonderbanken	5,3	4,8	4,2	4,4	4,8

¹ Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften, Betrieblichen Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstituten.

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024 (vorl.)
VERSICHERUNGSSEKTOR					
Verrechnete Prämien Inland (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)	19.109	19.764	20.816	21.948	23.150
– Lebensversicherung	5.360	5.390	5.338	5.079	5.143
– Krankenversicherung	2.433	2.541	2.628	2.861	3.168
– Schaden- und Unfallversicherung	11.316	11.833	12.850	14.008	14.838
Versicherungstechnisches Ergebnis	554	766	584	547	380
Finanzergebnis	1.771	3.082	2.180	3.055	2.923
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	744	1.942	967	1.753	1.635
PENSIONS KASSEN					
Verwaltetes Vermögen gesamt (in Mio. €)	24.969	26.969	24.351	26.380	28.719
Veranlagungsperformance (in %)	2,49	7,63	–9,68	6,41	7,77
BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN					
Vermögen (in Mio. €)	14.489	16.524	16.561	18.846	21.284
Performance (in %)	1,41	4,05	–7,66	4,62	4,93
INVESTMENTFONDS					
Verwaltetes Vermögen Investmentfonds (in Mio. €)	191.894	218.816	187.769	202.131	220.937
– Geldmarktfonds	–	–	–	–	–
– Kurzfristig orientierte Rentenfonds	5.777	6.069	5.010	4.294	5.003
– Rentenfonds	62.282	62.440	52.705	58.762	62.991
– Aktienfonds	33.721	44.086	36.505	40.817	47.029
– Gemischte Fonds	89.865	105.881	93.202	97.980	105.636
– Dachhedgefonds	82	134	151	104	92
– Derivatefonds	167	207	196	173	186
Jährliche Nettozuwächse/-abflüsse (in Mio. €)	5.973	14.219	–582	620	3.094
Fondsvermögen Immobilienfonds (in Mio. €)	9.634	10.743	11.006	9.335	7.754
Fondsvolumen Alternativer Investmentfonds von AIFM, die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind (in Mio. €)	974	1.100	1.471	1.698	1.980
KAPITALMARKT					
Jahresendstand ATX	2.780	3.861	3.126	3.435	3.663
Performance ATX Total Return (in %)	–12,8	43,6	–15,95	15,44	12,09
Marktkapitalisierung (in Mio. €)	106.607	142.177	114.873	125.561	125.889
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des BIP)	28,1	35,3	25,7	26,3	26,2
Umsatz Aktiensegment (in Mio. €, Doppelzählung)	68.783	73.320	71.973	54.452	64.091
Umsatz Rentensegment (in Mio. €)	665	522	390	444	489
Umsatz structured products.at (in Mio. €)	863	808	923	782	912
Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (in %, Jahresendwert)	–0,46	–0,20 ²	2,50 ²	2,69 ²	2,46 ²
Anzahl Emittenten (geregelter Markt)	112	111	107	110	106

² Wert zum Stichtag 31. 12. 2024.

Kennzahlen der FMA 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
ERTRÄGE (in 1.000 €):					
Bundesbeiträge	4.167	4.500	5.100	5.100	5.100
Erträge der Kostenpflichtigen	62.773	60.803	65.768	76.209	85.750
Erträge aus Gebühren, sonstige Erträge	5.729	9.278	7.467	7.922	7.858
Gesamt	72.669	74.582	78.335	89.231	98.709
AUFWENDUNGEN (in 1.000 €):					
Personalaufwand	47.214	48.112	51.088	58.545	64.805
Sachaufwand	23.876	24.409	25.493	28.442	30.732
Abschreibung, sonstiger Aufwand	1.578	2.061	1.754	2.244	3.172
Gesamt	72.669	74.582	78.335	89.231	98.709
MITARBEITER:INNEN					
zu Jahresende in Vollzeitäquivalenten	384,89	389,99	407,59	424,23	426,69

Beaufsichtigte Unternehmen 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
KREDITINSTITUTE					
Aktienbanken	37	35	35	35	36 ³
Sonderbanken ⁴	58	57	55	55	53
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	354	338	315	296	284
Volksbanken	9	9	9	9	9
Hypothekenbanken	8	6	6	6	6
Bausparkassen	4	4	4	4	4
EWR-Zweigstellen	24	23	21	19	17
Gesamt	543	521	494	473	458
Zahlungsinstitute	6	7	6	6	6
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	6	6	6	6
Aktiengesellschaften	28	27	27	26	26
Kleine VVaG	45	44	44	41	41
Gesamt	79	78⁵	78⁵	74⁵	74⁵
EWR-Versicherer in Österreich (über Zweigniederlassungen)	28	28	27	25	24
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6
Geschäftsbereiche:					
Leben	22	22	22	22	22
Schaden und Unfall	30	28	28	27	27
Kranken	9	10	10	11	11
Reine Rückversicherer	1	1	1	1	1
PENSIONS-KASSEN					
	8	8	8	8	8
BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN					
	8	8	8	8	8
ASSET MANAGER					
KAG gemäß InvFG 2011	14	14	14	14	14
Konzessionierte AIFM	23	22	22	22	22
– davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	31	34	38	38	40
– davon EuVECA-Manager	10	12	14	15	17
WERTPAPIERDIENSTLEISTER					
Wertpapierfirmen	64	64	65	62	62
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	48	47	45	45	45
Gesamt	112	111	110	107	107

³ Betrifft einen Sektorwechsel von Sonderbanken zu Aktienbanken.

⁴ Inkl. Sonderbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Betriebliche Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstitute.

⁵ Inkl. Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich.

JAHRESBERICHT 2024
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE
GEMÄSS § 16 ABS. 3 FMABG

DIE FMA

ist die unabhängige und weisungsfreie Aufsichts- und Abwicklungsbehörde in Österreich. Der Gesamtüberblick über den österreichischen Finanzmarkt ermöglicht uns als integrierte Behörde eine konsistente und effiziente Aufsicht. Wir sind Bestandteil des „Europäischen Systems der Finanzaufsicht“ und bringen unsere Expertise und unsere praktischen Erfahrungen aktiv ein.

Mit Kompetenz, Kontrolle und Konsequenz verfolgen wir die Ziele, die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes und das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken, präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen vorzugehen sowie Anleger, Gläubiger und Verbraucher zu schützen.

KOMPETENZ

Wir arbeiten risikobasiert und lösungsorientiert an komplexen Problemstellungen und setzen unser Wissen im Sinne der integrierten Aufsicht zielgerichtet ein. Dazu schaffen wir ein positives und konstruktives Arbeitsumfeld und investieren laufend in unsere Aus- und Weiterbildung. Wir gründen unser Handeln auf die Werte der Objektivität und Unabhängigkeit und zeichnen uns durch ein hohes Maß an Engagement aus, um in einem sich stetig verändernden Umfeld rasch und angemessen zu agieren.

KONTROLLE

Wir überwachen den österreichischen Finanzmarkt und kontrollieren die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen. Unseren Auftrag erfüllen wir dabei verantwortungsbewusst im Wissen um die Bedeutung unserer Arbeit für die Finanzmarktstabilität. Gleichzeitig agieren wir präventiv und führen einen konstruktiven Dialog mit den Marktteilnehmern.

KONSEQUENZ

Wir fordern gesetzeskonformes Handeln aller Marktteilnehmer ein und wirken nachhaltig auf gebotene Verhaltensänderungen hin. Kommt es dennoch zur Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, setzen wir die uns zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente und Abwicklungsmaßnahmen ein. Verstöße ahnden wir mit der gebotenen Konsequenz.

IMPRESSUM

Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499

www.fma.gv.at

Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, Print Alliance HAV Produktions GmbH, UW-Nr. 715



INHALT

<i>Mission Statement der FMA</i>	3
<i>Vorwort des Bundesministers für Finanzen</i>	6
<i>Vorwort des Vorstands der FMA</i>	9
■ „Fit for Future“	13
■ 2024 auf einen Blick	14
AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2024	16
DIE ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE	
Das gesamtwirtschaftliche Umfeld	25
Die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte	28
Der österreichische Finanzmarkt	31
Die Unternehmen am österreichischen Finanzmarkt	35
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	49
OPERATIVE AUFSICHT	
Aufsicht über die Stabilität der Unternehmen	59
■ Immobilienrisiken	63
■ Aktualisierung des FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	67
■ Die Euram Bank	73
■ Unsere Arbeit mit dem neuen Krypto-Rahmen MiCAR	81
■ Das FMA-Projekt „360 Grad“	85
Aufsicht über Wohlverhalten, Vertrieb und Finanzprodukte	86
■ Betrugsprävention im Zahlungsverkehr	87
■ FMA goes to school	94
■ Digitale Cyberresilienz	99
Aufsicht über den Kapitalmarkt	101
■ Die FMA im Dialog	107
VERFAHREN, SANKTIONEN UND RECHT	111
BANKENABWICKLUNG	119
FMA INTERN	
Organe	123
Personal	126
■ Frauenförderung in der FMA	129
■ Certificate Program Financial Supervisor	131
Finanzen und Controlling	132
<i>Verzeichnis der Grafiken, Tabellen und Abbildungen</i>	134
<i>Verzeichnis der Abkürzungen</i>	136

ANLAGE

VORWORT DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN



SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

ein weiteres Jahr voller Herausforderungen liegt hinter uns. Die makroökonomischen und geopolitischen Unsicherheiten, die bereits 2023 bestimmend waren, haben sich auch 2024 fortgesetzt. Die Europäische Zentralbank konnte dank der deutlich rückläufigen Inflation ab Mitte des Jahres mit Zinssenkungen der nachlassenden wirtschaftlichen Aktivität entgegenwirken. Dennoch zeigte diese Maßnahme bis zum Jahresende in Österreich und Deutschland – unserem mit Abstand wichtigsten Handelspartner – noch keine nennenswerte Wirkung. Die Wirtschaftsleistung verzeichnete zum zweiten Mal in Folge einen Rückgang.

Die Kreditwirtschaft profitierte zwar erneut von einem überdurchschnittlichen Ergebnis, das durch das im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höhere Zinsniveau begünstigt wurde, sah sich jedoch gleichzeitig mit einer Verschlechterung der Kreditqualität konfrontiert. So stieg der Anteil notleidender Kredite aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Schwächephase auf 2,7 %, wobei insbesondere Gewerbeimmobilien- und KMU-Kredite starke Anstiege verzeichneten.

FINANZIERUNG VON WOHN- UND GEWERBEIMMOBILIEN

In der Immobilienbranche sowie im Bau- und Baunebengewerbe blieb die Lage 2024 herausfordernd. Die Zahl der Insolvenz- und Sanierungsverfahren stieg deutlich an. Durch das höhere Zinsniveau – verglichen mit der Situation bis 2022 – war der Erwerb von Wohneigentum für Bürgerinnen und Bürger deutlich erschwert.

Angesichts dieser veränderten Rahmenbedingungen hat das Finanzmarktstabilitätsgremium festgestellt, dass sich die Kreditvergabestandards der Banken seit Inkrafttreten der Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V) erheblich verbessert haben. Der Anteil ausgefallener Wohnimmobilienkredite entwickelte sich vergleichsweise positiv. Zusammen mit der gestiegenen Kapitalisierung des Bankensystems haben diese Faktoren dazu beigetragen, dass aktuell kein Systemrisiko mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität aus der Wohnimmobilienfinanzierung festgestellt werden kann. Damit läuft die KIM-V per 30. Juni 2025 aus.

Im Segment der Gewerbeimmobilienfinanzierungen haben steigende Risiken das Finanzmarktstabilitätsgremium bewogen, der FMA den Einsatz eines sektoralen Systemrisikopuffers zu empfehlen. Die Empfehlung erfolgte im Hinblick darauf, dass sowohl Ausfallsquoten als auch Risikovorsorgen für Gewerbeimmobilienkredite seit einigen Quartalen einen Anstieg verzeichneten. Gleichzeitig blieb das Wachstum der

Risikovorlagen hinter jenem der Ausfälle zurück, obwohl das Gremium der Kreditwirtschaft wiederholt empfahl, den Spielraum aus den gestiegenen Gewinnen für höhere Risikovorlagen und vorsichtigere Immobilienbewertungen zu nutzen.

SUSTAINABLE FINANCE

Das Jahr 2024 brachte zahlreiche regulatorische Entwicklungen im Bereich Sustainable Finance, etwa die EU-Green-Bond-Verordnung sowie die EU-ESG-Rating-Verordnung, die ab Juni 2026 anwendbar sind. All diese Initiativen haben das Ziel, die Transparenz hinsichtlich nachhaltiger Kapitalallokation und Investitionsentscheidungen zu erhöhen und so den Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft voranzutreiben. Die Regulierung mittels Verordnung bedarf einer nationalen Begleitgesetzgebung, die bereits in die Wege geleitet ist.

Die überarbeitete Neuauflage des FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken unterstützt Finanzunternehmen aktiv bei der Vorbereitung und Umsetzung regulatorischer Anforderungen. Durch den umfassenden Bezug zur EU-Taxonomie dient der Leitfaden als wichtige Orientierungshilfe für Finanzunternehmen bei Fragestellungen zur Nachhaltigkeit.

REGULIERUNG DER MÄRKTE FÜR KRYPTOWERTE

Seit dem 30.12.2024 ist die EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) vollumfänglich anwendbar. Als zuständige Behörde hat sich die FMA intensiv auf die Aufsicht des heimischen Kryptomarktes vorbereitet. Die umfassende europäisch vorgegebene Regulierung ist ein Meilenstein in Richtung mehr Integrität, Transparenz und Verlässlichkeit in einem bislang stark wachsenden, aber auch vielfach intransparenten Teil des Finanzmarktes, in dem Anlagebetrug ein immer größeres Problem darstellt.

Die MiCAR zielt darauf ab, Kryptowerte und deren Emittenten sowie Dienstleistende in ein umfassend geregeltes Umfeld zu überführen. Dadurch profitieren professionelle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer sowie Verbraucherinnen und Verbraucher von einem höheren Schutzniveau.

Mit MiCAR steigen deshalb nicht nur die Anforderungen an seriöse Marktteilnehmende, beispielsweise hinsichtlich Kapitalausstattung, Rücktauschrechte und strenge Informationspflichten (Whitepaper), sondern es wird auch die Sanktionierung unerlaubt tätiger Anbieter gestärkt und die Transparenz für Anlegerinnen und Anleger verbessert. Personen oder Unternehmen, die ohne Bewilligung Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen, müssen mit scharfen Aufsichtsmaßnahmen, Sanktionen und hohen Strafen rechnen.

PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die Vorbereitung auf die fünfte Länderprüfung Österreichs durch die Financial Action Task Force (FATF) begann bereits 2023 und wird voraussichtlich bis 2026 dauern. Diese Überprüfung des Präventionsregimes von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung von Massenvernichtungswaffen betrifft maßgeblich die Arbeit der FMA in den vergangenen Jahren. Neben der rechtlichen Konformität mit den FATF-Standards wird auch die effektive Anwendung der Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geprüft.

Zusätzlich umfasst die FATF-Prüfung Vollzugsaufgaben anderer Bundesministerien sowie die Einhaltung der Standards durch die gewerbliche Wirtschaft und verschie-

dene freie Berufe. Ein positives Prüfergebnis ist entscheidend für die Reputation des heimischen Finanzplatzes und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Vor diesem Hintergrund wurde das Sanktionengesetz Ende 2024 novelliert. Eine zentrale Änderung ist die Übernahme der bisher von der Oesterreichischen Nationalbank wahrgenommenen Aufgaben durch die FMA im Lauf des Jahres 2025. Ab dem 1. 1. 2026 wird die FMA somit allein für die Überwachung und Durchsetzung des Sanktionsregimes im Finanzsektor verantwortlich sein. Das führt zu Erleichterungen für Verpflichtete, da Synergien mit bestehenden Aufsichtsaufgaben genutzt werden können. Mit diesen Maßnahmen setzt die FMA konsequent auf Stabilität, Transparenz und vorausschauende Regulierung – essenzielle Elemente zur Sicherung eines robusten und widerstandsfähigen Finanzmarktes.

Den vorliegenden Jahresbericht kann man einmal mehr als Erfolgsbericht bezeichnen, der die wertvolle Tätigkeit für einen sicheren, stabilen und attraktiven Finanzplatz Österreich widerspiegelt. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FMA für ihre gewohnt professionelle und engagierte Arbeit im Jahr 2024 und freue mich auf gute Zusammenarbeit.

IHR MARKUS MARTERBAUER

VORWORT DES VORSTANDS DER FMA

Die Ereignisse des Jahres 2024 werden noch lange nachhallen. Zwar profitierten die Märkte von der Wende der Geldpolitik und viele Finanzdienstleister konnten erneut hohe Gewinne und Renditen erwirtschaften. Doch der wirtschaftliche Ausblick trübte sich unerwartet ein. Risiken materialisieren sich weiter, kaum abschätzbare neue Gefahren bauen sich auf.

Auf den Märkten dominierte der geldpolitische Übergang zu einem Lockerungszyklus. Die Kreditmärkte entspannten sich, Aktien- und Anleihenmärkte legten dank sinkender Zinsen zu. Gleichzeitig sorgte Unsicherheit allenthalben für Volatilität. Die geopolitischen Spannungen blieben hoch. Seit der Wiederwahl von Donald Trump in den USA stehen scheinbare Gewissheiten im globalen Handel, Finanzsystem und der Sicherheitsarchitektur infrage. Dass diese Entwicklungen auch weltwirtschaftliche Ungleichgewichte vermindern und neue Chancen eröffnen könnten, bleibt freilich eine Hoffnung.

Für Österreichs Wirtschaft war 2024 kein gutes Jahr. Die Inflation ging zwar zurück, ist jedoch weiterhin höher als in der Eurozone und zieht seit der Jahreswende wieder an. Die Wirtschaft schrumpfte das zweite Jahr in Folge und dürfte heuer noch ein weiteres Minusjahr anhängen. Die Arbeitslosigkeit steigt. Zahlreiche Pleiten von Immobilienentwicklern zeigen, dass manche Geschäftsmodelle nur in der Niedrigzinsphase nachhaltig erscheinen konnten. Hinzu kamen Insolvenzen im Handel und zum Jahresende in der Industrie. Das öffentliche Budgetdefizit erreichte den höchsten Wert seit dem Pandemiejahr 2021. Auch hier bleibt zu hoffen, dass der Schock genutzt wird, um neue Lösungen zu suchen.

Trotz alledem konnten die österreichischen Banken im Jahr 2024 noch einmal an die Rekorde des Vorjahres anschließen und Gewinne auf einem ähnlich hohen Niveau erwirtschaften. Ihre harte Kapitalquote (CET1 von rund 17,5 % im 4. Quartal) lag über dem europäischen Schnitt. Doch die Risikovorsorgen und Kreditausfälle hinterließen immer deutlichere Spuren in den Bankbilanzen. Die heimischen Versicherungsunternehmen verbuchten Prämienzuwächse um 5,5 % auf € 23,2 Mrd. Negativ machten sich Naturkatastrophen in Mitteleuropa bemerkbar, die den Gewinn schmälerten. Die Solvabilität war weiterhin solide: Acht von zehn Versicherungen wiesen zum Jahresende eine SCR-Quote von über 200 % auf und verfügen damit über mehr als doppelt so hohe Kapitalreserven wie regulatorisch erforderlich. Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen sind kapitalstark und liquide aufgestellt, ihr Vermögen wuchs dank Zuflüssen und Veranlagungsgewinnen. Der Kapitalmarkt hat gut performt: Die wichtigsten Indizes der Wiener Börse schlossen 2024 im positiven Bereich und konnten



teilweise unterjährig Rekordwerte erreichen. So erzielten auch die Investmentfonds heimischer Verwalter mit einem verwalteten Vermögen von rund € 231 Mrd. einen historischen Höchstwert.

DER FINANZMARKT ERWIES SICH ALS STABIL UND WIDERSTANDSFÄHIG

Dass sich der Finanzmarkt Österreich im Jahr 2024 als widerstandsfähig und krisenresistent erwiesen hat, zeigt sich auch daran, dass drei außergewöhnliche Negativereignisse isoliert blieben und für die Finanzstabilität keine Auswirkungen hatten. Da ist zum einen die Insolvenz zahlreicher Unternehmen aus dem Handels- und Immobilienkonglomerat Signa. Dass gemessen an einer kolportierten Bilanzsumme von rund € 24 Mrd. nur in relativ begrenztem Umfang Abschreibungen bei österreichischen Kreditgebern angefallen sind, ist auch einer aufmerksamen Aufsicht im Hinblick auf potenzielle Klumpenrisiken und die Vergabe von unbesicherten Holdingkrediten zu verdanken. Die Risikovorsorgen und Kreditverluste, die tatsächlich gebucht werden müssen, können verdaut werden und werden zum zukünftigen Risikobewusstsein beitragen. Dass die FMA gezwungen war, der Euram Bank – unter anderem wegen schwerwiegender Mängel im Bereich der Geldwäscheprävention – den Geschäftsbetrieb zu untersagen, hatte ebenfalls über die direkten Konsequenzen für das Institut und seine Kund:innen hinaus keine Ansteckungseffekte. Das beweist, dass ein Ausscheiden von Kreditinstituten aus dem Markt nicht mehr um jeden Preis (und im Zweifel mit Steuergeld) verhindert werden muss – ein wichtiger Aspekt für die Markthygiene, der während und direkt nach der großen Finanzkrise so nicht gegeben war. Die Insolvenz des ausländischen Eigentümers des österreichischen Versicherungsunternehmens FWU Austria schließlich konnte – auch dank engmaschiger Überwachung durch die Versicherungsaufsicht – ohne Störungen oder Verluste für die Versicherungsnehmer:innen überwunden werden.

Unterm Strich möchten wir wie folgt resümieren:

- Österreichs Finanzsystem ist stabil, liquide und profitabel aufgestellt. Wir haben unseren gesetzlichen Auftrag, unsere Kernaufgabe, die Finanzmarktstabilität zu wahren und zu stärken, erfüllt.
- Jedoch, und das ist noch wichtiger, zeigt sich auch, dass wir mit dem konsequenten Risikomonitoring und Risikomanagement nicht nachlassen dürfen. Einige Gefahren, vor denen die FMA schon länger gewarnt hat, beginnen sich zu materialisieren.
- Die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors beruht wesentlich auf den Maßnahmen, die nach der Finanzkrise in Europa und weltweit umgesetzt wurden. Diese gerade in einer Phase globaler Unsicherheit unter dem Schlagwort Deregulierung über Bord zu werfen, weil dies jenseits des Atlantiks passiert, wäre grob fahrlässig.

Wir als Regulator und Aufsicht werden weiterhin alles in unserer Macht Stehende tun, die Finanzmarktteilnehmer in diesem Bemühen mit voller Kraft zu unterstützen: zum Wohle der Stabilität des Finanzplatzes und damit des Wirtschaftsstandorts Österreich. Die Vorhaben der neuen Bundesregierung – namentlich die geplante Öffnung der zweiten Säule der Altersvorsorge und die Vorhaben zur Mobilisierung von Ersparnissen für Zukunftsinvestitionen im Rahmen der Kapitalmarktunion – wird die FMA konstruktiv begleiten.

Als Aufsicht hat die FMA vorausschauend und antizipativ zu agieren. Daher führen wir jedes Jahr eine mittelfristige Risikoanalyse durch, aus der wir dann unsere Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkte ableiten. Für 2025 sind das:

- **Resilienz und Stabilität:** Wir sorgen durch vorausschauende, sektorübergreifende und integrierte Aufsicht für einen resilienten Finanzmarkt und stärken die Krisenfestigkeit beaufsichtigter Institute.
- **Digitalisierung und neue Geschäftsmodelle:** Wir gewährleisten eine geschäftsmodelladäquate Aufsicht, die den regulatorischen Rahmen für die Chancen und Risiken der Digitalisierung bildet und die digitale Resilienz des Finanzmarktes sicherstellt.
- **Nachhaltigkeit:** Wir fordern eine Beachtung von Nachhaltigkeitsrisiken ein, fördern Markttransparenz und bekämpfen Greenwashing.
- **Kollektiver Verbraucherschutz:** Wir sorgen durch ein funktionierendes Beschwerdemanagement bei Finanzinstituten, zielgerichtete Informationsbereitstellung und aufsichtliche Maßnahmen für den kollektiven Verbraucherschutz und Markttransparenz.
- **Sauberer Finanzplatz:** Wir leisten durch die Sicherstellung der Marktintegrität einen wesentlichen Beitrag für einen sauberen Finanzplatz.
- **Data-Driven Supervision:** Wir begegnen den Herausforderungen des digitalen Wandels durch eine leistungsstarke IT, durch integrierte und datenbasierte Aufsichtsmethoden und durch eine wandlungsfähige Organisationsstruktur.

Wir wollen hier nur auf vier Aufsichts- und Prüfschwerpunkte mit ein paar Worten eingehen, die das abgelaufene mit dem heurigen Jahr verbinden: Risiken aus Immobilienfinanzierungen, Geldwäscheprävention und Finanzsanktionen, die europäischen Regelwerke für Kryptowerte und für digitale Resilienz sowie die Nachhaltigkeit im Finanzsektor.

Bei den privaten Wohnimmobilien (*siehe hierzu „Immobilienrisiken“ auf Seite 63*) wird die FMA nach dem Auslaufen der KIM-V weiter auf eine nachhaltige Kreditvergabe achten. Die übermäßig gestiegenen Preise für Wohnimmobilien dürfen nicht eine übermäßige Verschuldung der Haushalte und daraus resultierende negative Auswirkungen auf dem Finanzmarkt verursachen. Bei den gewerblichen Immobilienfinanzierungen steht im Jahr 2025 neben einer genauen Überwachung des Risikomanagements bei den Kreditgebern die Einführung des sektoralen Systemrisikopuffers im Mittelpunkt, weil Österreich – anders als andere Länder – noch mitten im Zyklus von Problemkrediten in diesem Bereich steckt.

Bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat der österreichische Finanzsektor in den letzten Jahren eine gehörige Wegstrecke zurückgelegt – die Anstrengungen der Marktteilnehmer:innen haben sich aber ausgezahlt. Jedem ist inzwischen wohl klar, dass bei nachlässigem Umgang mit diesem Thema auch der Marktaustritt eine Konsequenz sein kann. Die Null-Toleranz-Strategie der FMA wird im Jahr 2026 auch auf den Bereich der Finanzsanktionen ausgerollt – dafür laufen heuer die Vorbereitungen. Und in Europa wird eine schlagkräftige Behörde für die Geldwäscheprävention aufgebaut, an der die FMA sich aktiv beteiligt.

Nach umfangreichen – und von unseren Stakeholdern weithin als vorbildlich anerkannten – Vorarbeiten der FMA im vergangenen Jahr steht im Jahr 2025 die praktische Umsetzung von zwei bahnbrechenden europäischen Gesetzesrahmen auf dem Programm: jenem über Märkte für Kryptowerte und jenem über die digitale operationale Resilienz. Bei den Kryptowerten verfolgt die FMA den Ansatz, dass nur eine starke und stringente Aufsicht den besten Rahmen für einen langfristig gesunden und verlässlichen Standort bietet. Ein „race to the bottom“, das im kurzfristigen und kurzfristigen Kampf um Marktanteile Rechte und Vertrauen von Verbraucher:innen oder den sauberen Finanzplatz aufs Spiel setzt, wird die FMA nicht mitmachen.

Beim Thema Nachhaltigkeit bleibt unser Ansatz: Die Risiken des Klimawandels für Finanzmarktteilnehmer:innen verschwinden nicht, nur weil sich die politische und regulatorische Debatte dynamisch hin und her bewegt. Das haben wir gerade erst in der Aktualisierung unseres Nachhaltigkeits-Leitfadens deutlich gemacht, den wir nach intensiver Debatte und Konsultation mit Stakeholdern im vergangenen Jahr nun veröffentlicht haben.

„FIT FOR FUTURE – FMA 2025“

Wir fordern aber nicht nur unsere Stakeholder auf, ihren Blick antizipativ nach vorn zu richten, Herausforderungen zu identifizieren und Risiken zu adressieren. Wir selbst machen das auch. Das Change-Programm „Fit for Future – FMA 2025“ wurde 2024 abgeschlossen. In diesem Projekt wurden Organisation, Abläufe und Unternehmenskultur der FMA analysiert und auf ihre Zukunftstauglichkeit überprüft. Mit den Maßnahmen und Initiativen aus dem Programm (*mehr dazu nebenstehend*) hat sich die FMA insgesamt eine solide Grundlage geschaffen, um auch künftig als moderne, effiziente und technologisch fortschrittliche Aufsichtsbehörde agieren zu können.

DANK UND ANERKENNUNG

Es ist uns auch ein besonders Anliegen, allen Mitarbeiter:innen für ihren fachlichen und persönlichen Einsatz Dank und Anerkennung auszusprechen. Ohne ihren engagierten, unermüdlichen und vorbehaltlosen Einsatz, ihr kreatives und innovatives Denken wäre es nicht möglich gewesen, die FMA als die weisungsfreie, unabhängige und integrierte Aufsichtsbehörde über den gesamten Finanzmarkt Österreich zu etablieren. Unser Dank gilt selbstverständlich auch unseren Partner:innen in der Aufsicht über den Finanzmarkt Österreich für die vertrauensvolle und stets ausgezeichnete Zusammenarbeit. Und zwar ebenso im Inland – hier insbesondere dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank – wie auf internationaler Ebene, hier insbesondere dem Single Supervisory Mechanism (SSM) der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie den EU-Aufsichtsbehörden für Banken, Versicherungsunternehmen und Betriebliche Altersvorsorgeanbieter, dem Abwicklungsgremium Single Resolution Board (SRB) und der Markt- und Wertpapieraufsicht. Vielen Dank!

EDUARD MÜLLER und HELMUT Ettl

FIT FOR FUTURE

Im Jahr 2022 hat die FMA das umfassende Transformationsprogramm „Fit for Future – FMA 2025“ ins Leben gerufen und damit den Grundstein für eine agile, zukunftsorientierte und technologisch fortschrittliche Aufsicht gelegt. Ziel dieses Programms war es, die Arbeitsweise der FMA grundlegend zu modernisieren und in den Bereichen der sechs Teilprojekte des Programms (Mensch, Kultur, Organisation, IT und Infrastruktur, Marktkommunikation und Datenstrategie) konkrete Ergebnisse zu liefern. Der Transformationsprozess, der bis Ende 2024 lief, brachte zahlreiche entscheidende Fortschritte in unterschiedlichsten Bereichen.

Im Zentrum der Neuausrichtung stand die konsequente **Digitalisierung** und Optimierung der behördlichen Prozesse. Damit konnte die Effizienz der Aufsichtsarbeit gesteigert werden. Eine der zentralen Maßnahmen war die Optimierung der Datenarbeit. Neue SupTech-Tools verbessern die Datenanalyse erheblich und erleichtern das Treffen von fundierten Entscheidungen. Gleichzeitig wurde das gesamte Datenmanagement organisatorisch neu aufgestellt, um eine effizientere Nutzung und Verknüpfung von Informationen zu gewährleisten.

Ein weiterer Meilenstein war die Modernisierung des gesamten Arbeitsumfeldes für die Mitarbeiter:innen. Neben der technischen Infrastruktur, die auf den neuesten Stand gebracht wurde, spielte auch die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung eine zentrale Rolle. In Kooperation mit einer Universität wurde ein neues **Fortbildungsprogramm** entwickelt, das den steigenden Anforderungen an eine moderne Aufsichtsbehörde gerecht wird (> *Kasten Seite 131*). Damit werden die fachlichen und technologischen Kompetenzen der Mitarbeitenden gestärkt.

Besonders hervorzuheben sind die Bestrebungen der FMA in Richtung Data-Driven Supervision und ganzheitlicher Beaufsichtigung. Die neu entwickelte IT-Strategie adressiert unter anderem die IT- und Datenarchitektur, neue Kollaborationslösungen und die Optimierung der Applikationslandschaft und ist damit die Basis für den Einsatz fortschrittlicherer Technologien. Im Rahmen der digitalen Weiterentwicklung stellt das IT-Projekt **360-Grad-Aufsicht** einen entscheidenden Durchbruch dar, da es eine umfassende und integrative Sicht auf den gesamten Finanzmarkt ermöglichen wird (> *Kasten Seite 85*). Dadurch können potenzielle Risiken früher erkannt und gezieltere Maßnahmen ergriffen werden.

Eine weitere Maßnahme im Bereich der digitalen Innovation stellt die Schaffung des **Innovation Lab** dar. Damit wurde eine Plattform geschaffen, die es ermöglicht, neue Technologien zu erproben und gezielt in die Aufsichtsarbeit zu integrieren. Insbesondere der Einsatz von künstlicher Intelligenz spielt dabei eine große Rolle. KI-gestützte Analyseverfahren wie Natural Language Processing (NLP) und Large Language Models (LLMs) wurden in der konkreten Aufsichtsarbeit erfolgreich getestet und erleichtern die Verarbeitung und Analyse großer Datenmengen.

Ein weiteres wesentliches Element der Transformation war die Entwicklung neuer Kommunikationsformate mit den Beaufsichtigten. Mit „**Reden wir über Aufsicht**“ wurde z. B. ein innovatives Dialogformat geschaffen, das die aufsichtlichen Erwartungen kurz und prägnant darstellt und den Austausch mit den Marktteilnehmer:innen intensivieren soll. Ziel war es hier auch, die Transparenz der Aufsicht weiter zu erhöhen und das gegenseitige Verständnis zwischen Behörde und beaufsichtigten Unternehmen zu stärken.

Diese Initiativen stellen lediglich einen kleinen Auszug der Ergebnisse des Transformationsprogramms dar. In ihrer Gesamtheit trugen diese Maßnahmen und Optimierungen dazu bei, die Strategie „FMA 2025“ erfolgreich umzusetzen und die FMA nachhaltig als zukunftsorientierte Institution zu positionieren. Dabei war es auch ein zentrales Anliegen, nicht nur kurz- und mittelfristige Veränderungen herbeizuführen, sondern eine langfristige und kontinuierliche Weiterentwicklung sicherzustellen. Der nächste Schritt besteht nun darin, diese transformativen Impulse dauerhaft in der Organisationskultur der FMA zu verankern. Um auch in Zukunft flexibel, innovationsfähig und am Puls der Zeit zu bleiben, wurden aus den Erfahrungen des Transformationsprogramms unter anderem neue und agilere Formate des Austauschs und der integrierten Zusammenarbeit geschaffen. Darüber hinaus soll über die regelmäßige Auseinandersetzung mit der laufenden Veränderung sowie der Veränderungsfähigkeit der FMA die kontinuierliche Weiterentwicklung vorangetrieben werden.

Mit diesen weitreichenden Maßnahmen hat die FMA insgesamt eine solide Grundlage geschaffen, um auch künftig als moderne, effiziente und technologisch fortschrittliche Aufsichtsbehörde agieren zu können.

2024 AUF EINEN BLICK

FINANZMARKT ÖSTERREICH

877 beaufsichtigte Unternehmen **€ 1.408,7 Mrd.** verwaltetes Vermögen

441 BANKEN¹

- **€ 1.021 Mrd.** Bilanzsumme
- **284** Raiffeisenbanken, **53** Sonderbanken, **49** Sparkassen, **36** Aktienbanken, **9** Volksbanken, **6** Hypothekendarlehenbanken, **4** Bausparkassen
- **17** EWR-Zweigstellen
- **6** Zahlungsinstitute
- **83** notifizierte EWR-Kreditinstitute

8 BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

- **€ 21,3 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **+4,9%** Veranlagungsperformance 2024
- **€ 968 Mio.** Verfügungen 2024

74 VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (davon 41 kleine VVaG)

- **€ 107 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **24** EWR-Versicherer, **1** Drittlandsversicherer
- **€ 23 Mrd.** verrechnete Prämien

76 ASSET MANAGER

- **14** KAG, **5** Immo-KAG, **4** rein konzessionierte AIFM, **40** registrierte AIFM
- **2.099** inländische Investmentfonds (887 OGAW, 1.212 AIF)
- **11.590** zugelassene ausländische Investmentfonds (8.140 OGAW, 3.450 AIF)

¹ Ohne Berücksichtigung von EWR-Zweigstellen und Zahlungsinstituten.

8 PENSIONS-KASSEN

- **€ 28,7 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **Mehr als 1 Mio.** Anwartschafts- und Leistungsberechtigte
- **14%** PK-Pensionsbezieher:innen
- **+7,8%** Veranlagungsperformance 2024 (+3,2% im 10-Jahres-Schnitt)

122 WERTPAPIERDIENSTLEISTER

- **62** WPF, **45** WPDLU, **3** AIFM, **8** KAG, **4** Versicherer
- **15%** Anlageberatung, **67%** Portfolioverwaltung, **18%** Auftragsübermittlung
- **3** Finanzmarktinfrastrukturen, **13** VASPs, **1** Referenzwert-administrator, **2** Crowdfunding-Dienstleister

KAPITALMARKT ÖSTERREICH

€ 125,9 Mrd. Marktkapitalisierung **+6,6%** Performance 2024 (ATX)

WIENER BÖRSE

- **21.605** gehandelte Finanzinstrumente
- **106** Emittenten
- **€ 65,5 Mrd.** Handelsumsatz (€ 64,1 Mrd. Aktien, € 489 Mio. Anleihen, € 911,6 Mio. strukturierte Produkte)
- **62 Mio.** Transaktionsmeldungen (22 Mio. national, 40 Mio. TREM)

AUFSICHTSTÄTIGKEIT

- **103** Untersuchungen auf Marktmissbrauch
- **374** Ad-hoc-Meldungen
- **907** Directors'-Dealings-Meldungen
- **191** Berichte der Regelpublizität
- **86** gebilligte Prospekte

2024 IM ABLAUF

JÄNNER	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
<p>19. 1. Bilateraler Austausch BaFin-FMA</p>	<p>6./7. 2. Claudia Buch, Chair EZB-Bankenaufsicht, trifft FMA</p>	<p>1. 3. IWF-Empfehlungen zu Ausschüttungspolitik und nachhaltigen Kreditvergabestandards</p>		<p>25. 4. Michael Hysek als Co-Chair des SUPRISC-Standing-Committee der EBA wiederbestellt</p> <p>23. 4. FMA als OekoBusiness Wien Betrieb 2024 ausgezeichnet</p>	<p>23. 5. FMA schafft Rechtsrahmen für elektronische Prospekt einreichung und -billigung</p> <p>7. 6. Oliver Schütz leitet EBA-Arbeitsausschuss</p>
					<p>13. 6. FMA novelliert KIM-VO</p> <p>17. 6. FMA-Geldwäschebericht 2023</p>

DIE FMA

2002: **17** Gesetze → 2024: **40** Gesetze

DIE MITARBEITER

Iststellen:



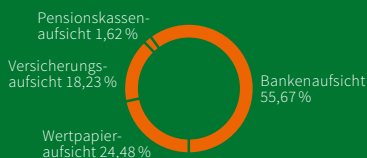
- **461** Mitarbeiter:innen
- **86 %** Akademiker:innenanteil
- **52 %** Frauenanteil
- **37 %** Frauenanteil in Führungspositionen
- **50 %** Mitarbeiter:innen mit Zusatzqualifikation
- **40** Sprachen

DAS BUDGET

Bundesbeitrag € **5,1 Mio.**
 Gebühren € **7,4 Mio.**
 Anteil Kostenpflichtige € **85,8 Mio.**

Gesamt € **98,3 Mio.**
 Davon → OeNB € **10,8 Mio.**

Aufteilung Kostenpflichtige:



DIE FMA IM DIALOG

- **72** Pressemitteilungen
- **5** Pressekonferenzen
- **8** Newsletter
- **12** „Reden wir über Geld“
- **650** Teilnehmer:innen bei der Aufsichtskonferenz (4.300 online)
- **3.100** Anfragen/Beschwerden an die FMA
- **241** Beiträge auf X und LinkedIn
- **17.000** Follower auf LinkedIn
- **269** neue Beiträge auf der FMA-Website

OPERATIVE AUFSICHT UND VERFAHREN

201 Vor-Ort-Maßnahmen **332** Managementgespräche **63** Verwaltungsstrafen

ANALYSEN UND VERFAHREN

- **201** Vor-Ort-Maßnahmen
- **332** Managementgespräche
- **58** MoU mit 45 Staaten
- **11** neu erteilte Konzessionen, **11** erloschene/entzogene
- **705** „Fit & Proper“-Verfahren
- **517** Outsourcing-Verfahren

ENFORCEMENT DER RECHNUNGSLEGUNG

- **23** Prüfungen
- **17 %** Fehlerquote

SANKTIONEN UND RECHT

- **63** Verwaltungsstrafen
- € **6,3 Mio.** Gesamtsumme der Strafen
- € **2,1 Mio.** Höchststrafe
- **97** Anzeigen an die Staatsanwaltschaft

GELDWÄSCHEREI-PRÄVENTION

- **78** Ermittlungsverfahren, **44** Verwaltungsstrafverfahren

KAMPF GEGEN UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEB

- **350** Ermittlungsverfahren
- **147** Warnmeldungen
- **52** Strafanzeigen

WHISTLEBLOWER-HINWEISE

- **824** Whistleblower-Hinweise, davon 206 aufsichtsrelevant
- **114** vertiefte Untersuchungen
- **19** Strafanzeigen

BANKENABWICKLUNG

- Zuständig für die Abwicklungsplanung bei **345** Banken
- **Keine Beiträge** 2024, da gesetzlich vorgeschriebene Zielausstattung von 1% der gedeckten Einlagen im Euroraum erreicht wurde

4. 7. Eduard Müller wieder im ESMA-Verwaltungsrat

7. 8. FMA startet Informationsreihe „Reden wir über Aufsicht“

9. 9. FMA-Praxis-tagung Compliance und Geldwäsche-prävention in Wien

2. 10. Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu ESG-Begriffen in Fondsnamen

27. 11. FMA deckt Insiderhandel auf

9. 12. FMA veröffentlicht Aufsichts- und Prüf-schwerpunkte 2025

1. 7. FMA veröffentlicht PZV-Studie 2023

30. 7. FMA präsentiert Fondsgebühren-vergleich 2024

19. 9. Hochwasser-Kredite fallen nicht unter die KIM-V

16. 10. FMA unter-sagt Euram Geschäft

20. 11. FMA übernimmt ab 2026 Sanktions-aufsicht

26./27. 11. 4-Länder-Treffen FINMA (CH), BaFin (D), FMA LIE, FMA A

30. 12. FMA übernimmt Aufsicht über Kryptomarkt in Österreich (MiCAR)

JULI AUGUST SEPTEMBER OKTOBER NOVEMBER DEZEMBER

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2024

Die österreichische Finanzmarktaufsicht FMA überprüft, evaluiert und überarbeitet jedes Jahr ihre mittelfristige Risikoanalyse für die Finanzmärkte in den kommenden fünf Jahren und passt ihre mittelfristige Aufsichtsstrategie entsprechend an. Gemäß ihrem vorbehaltlosen Bekenntnis zu größtmöglicher Transparenz ihres aufsichtlichen Handelns kommuniziert sie vorab den beaufsichtigten Unternehmen und dem gesamten Markt sowohl ihre Risikoanalyse als auch die daraus abgeleiteten Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das kommende Jahr (siehe Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2024“).

Aus der „Risikoanalyse 2024–2028“ sowie der darauf aufbauenden adaptierten mittelfristigen Aufsichtsstrategie hat die FMA 2023 folgende Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2024 abgeleitet und festgelegt:

- **RESILIENZ UND STABILITÄT:** Die Krisenfestigkeit der beaufsichtigten Finanzdienstleister:innen zu stärken sowie die Stabilität des Finanzmarktes Österreich als Ganzes zu wahren
- **DIGITALER WANDEL:** Die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und gleichzeitig die damit verknüpften Risiken konsequent zu adressieren
- **NEUE GESCHÄFTSMODELLE:** Innovative Geschäftsmodelle möglichst früh regulatorisch und aufsichtlich zu begleiten, um so die Innovationskraft des österreichischen Finanzmarktes zu fördern, für faire Wettbewerbsbedingungen Sorge zu tragen und einen angemessenen Verbraucherschutz sicherzustellen
- **KOLLEKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ:** Den Schutz der Verbraucher:innen in einem sich rasant verändernden Umfeld – Stichworte: digitaler Wandel, verändertes Konsumentenverhalten, demografische Entwicklung, Zinswende – weiterzuentwickeln
- **NACHHALTIGKEIT:** Den Finanzmarkt und all seine Teilnehmer:innen beim Umbau zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell regulatorisch und aufsichtlich zu begleiten und zu unterstützen
- **SAUBERER FINANZPLATZ ÖSTERREICH:** Die Sauberkeit und Reputation des Finanzplatzes Österreich auf allen Ebenen zu sichern

Mit diesen Aufsichts- und Prüfschwerpunkten für das Jahr 2024 hat die Aufsicht aktuelle Entwicklungen und Trends adressiert, die zum einen ein besonderes Risikopotenzial für beaufsichtigte Unternehmen oder Märkte bergen, zum anderen Chancen und Potenziale für sie eröffnen. Die proaktive Kommunikation dazu hat die Beaufsichtigten auf Risikofelder in ihrem Geschäftsfeld aufmerksam gemacht und ihnen überdies die Möglichkeit gegeben, sich gezielt auf die risikoorientierten aufsichtlichen Schwerpunkte 2024 vorzubereiten. Das hat Transparenz über das aufsichtliche Handeln

geschaffen und das Risikobewusstsein geschärft. Zur Umsetzung der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte hat die FMA daher im Berichtsjahr insbesondere folgende Projekte umgesetzt.

RESILIENZ UND STABILITÄT

Stärken des vorausschauenden Aufsichtsansatzes – Adressierung von Vulnerabilitäten – Weiterentwicklung der Sanierungs- und Abwicklungskonzepte

■ **Risiken identifizieren, eng monitoren und Vulnerabilitäten entschlossen adressieren:**

Die geopolitischen, real- und finanzwirtschaftlichen Entwicklungen belasteten wie erwartet die Finanzmarktteilnehmer. Daher kam der vorausschauenden Aufsichtsarbeit mit Identifizierung und Adressierung von Vulnerabilitäten auf der Mikro- und der Makroebene besondere Bedeutung zu. Im Zentrum standen neben den Auswirkungen der Inflation insbesondere

- das Zinsänderungsrisiko
- das Kreditrisiko als auch
- das Liquiditätsrisiko

der Unternehmen. Der Schwerpunkt auf überschießende Entwicklungen im Immobiliensektor – sowohl bei Gewerbe- als auch bei Wohnimmobilien – wurde fortgesetzt und vertieft. Für die Gewerbeimmobilien empfahl das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) die Einführung eines sektoralen Systemrisikopuffers. Für eine Verlängerung der KIM-V (Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung) fehlten nach Einschätzung des FMSG die Voraussetzungen. Dazu wurden auch themenspezifische Stresstests durchgeführt.

■ **Governance der Unternehmen stärken:** Eine starke und solide Governance ist die Basis zur Bewältigung von herausfordernden Zeiten. Durch

- Fit-&-Proper-Tests
- Deep Dives
- thematische Schwerpunktanalysen sowie
- die Fortsetzung eines strukturierten Dialogs mit den Unternehmen

Abbildung 1: Aufsichtsschwerpunkte der FMA 2024

Sauberer Finanzplatz

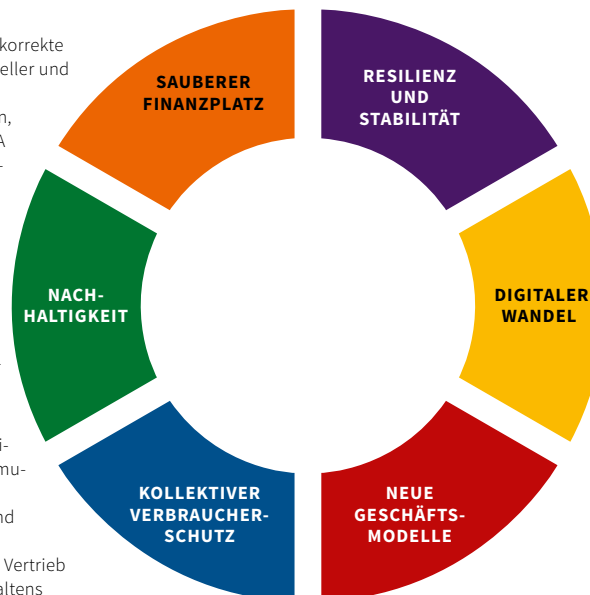
- Rechnungslegung und Berichterstattung: korrekte Darstellung und Quantifizierung in finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung
- Europäisierung der Geldwäscheprävention, Erweiterung in den digitalen Raum – AMLA
- FMA als Kompetenzzentrum Governance – Sanktionsregime

Nachhaltigkeit

- Integration der Klima- und Umweltrisiken in Risikomanagement, Governance und Strategie
- Transparenz: Fokus auf Offenlegung und nichtfinanzielle Berichterstattung
- Greenwashing-Analysen bei Berichterstattung und Einstufung von Nachhaltigkeit

Kollektiver Verbraucherschutz

- Erschließung neuer Medien und Kommunikationskanäle, zielgruppengerechte Kommunikation – Kooperation mit der OeNB
- Prävention von Anlagebetrug – Analyse und Nutzung sozialer Medien
- Market Monitoring mit Fokus auf digitalen Vertrieb und Veränderungen des Verbraucherverhaltens



Resilienz und Stabilität

- Risiken identifizieren, monitoren und adressieren
- Kapitalausstattung und Liquidität verbessern
- Governance der Unternehmen stärken
- Fokus auf Immobilienrisiken und Herausforderungen durch Zinswende

Digitaler Wandel

- Stabilität der IKT-Systeme sicherstellen – Mapping
- IT- und Cybersicherheit stärken – DORA
- Krypto-Assets in Regulierung und Aufsicht einbeziehen – MiCAR

Neue Geschäftsmodelle

- Regulatory Sandbox: Fokus auf neue Anbieter unter MiCAR
- Anbieter unter MiCAR in die Aufsicht einbeziehen
- Level Playing Field zwischen analogen und digitalen Anbietern

wurden die Governance insgesamt und die Schlüsselfunktionen und deren Interaktion untereinander weiter verbessert und gestärkt.

- Integration neuer Wertpapierfirmen in Aufsichts- und Abwicklungsregime: Mit Inkrafttreten und nationaler Anwendbarkeit des neuen Aufsichtsregimes für Wertpapierfirmen (IFD¹/IFR²) wurde eine neue Klasse von Wertpapierfirmen eingeführt. Um deren reibungsfreie Integration in die laufende Beaufsichtigung sowie das Abwicklungsregime (inklusive Aufbau eines eigenen nationalen, von der FMA verwalteten Abwicklungsfonds) sicherzustellen, wurde hier ein Schwerpunkt gesetzt.
- Intensivierung der Prüfung der Abwicklungsfähigkeit der Kreditinstitute: Abwicklungsstrategien und Abwicklungspläne der Kreditinstitute waren verstärkt einem „Realitätscheck“ zu unterziehen. Dazu wurden – zusätzlich zu laufenden „Off-Site“-Analysen – realitätsnahe Tests und Soll/Ist-Vergleiche durchgeführt. Ein Schwerpunkt lag auf der Erprobung der Managementinformationssysteme (MIS) im Abwicklungsfall.

DIGITALER WANDEL

Stand der Digitalisierung erheben – operationale Resilienz stärken – DORA vorbereiten

- Erhebung zum Stand der Digitalisierung auf dem österreichischen Finanzmarkt: Die FMA hat bereits 2019 und 2021 umfassende Digitalisierungsstudien zum österreichischen Finanzmarkt durchgeführt. Im Jahr 2024 erfolgte eine weitere sektorübergreifende Erhebung, aus der die „Austrian Digital Finance Landscape“ abgeleitet wurde. Diese Digitalisierungslandkarte diente insbesondere dazu,
 - den aktuellen Digitalisierungsgrad der Unternehmen in den verschiedenen Finanzsektoren zu ermitteln
 - einen Überblick über die IT-Landschaft bei den beaufsichtigten Unternehmen zu geben
 - Verflechtungen zu anderen Marktteilnehmer in der Informations- und Kommunikationstechnologie zu erkennen und
 - die Entwicklung der beaufsichtigten Unternehmen seit 2019 aufzuzeigen.
- Stärkung der digitalen operationalen Resilienz der Unternehmen und des Finanzmarktes: Die FMA hat auch 2024 einen Fokus auf die digitale operationale Resilienz der Marktteilnehmer gelegt und deren Entwicklung analysiert. Dazu hat sie
 - die Reifegrade der Beaufsichtigten im Management von Cyberrisiken erhoben bzw. aktualisiert (Cyber Maturity Level Assessments)
 - die Cyber Exercises der FMA weiter ausgerollt, um die Cyberresilienz der Unternehmen zu überprüfen
 - ein Cloud Assessment für alle Sektoren durchgeführt
 - die Auswirkungen von Anwendungen künstlicher Intelligenz auf die Geschäftsmodelle und Geschäftsprozesse evaluiert und bei der Risikobeurteilung berücksichtigt
 - in der Aufsichtstätigkeit einen Fokus auf Auswirkungen auf die Marktstabilität

¹ IFD – Investment Firm Directive: Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (IFD).

² IFR – Investment Firm Regulation: Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (IFR).

durch die Anwendung von künstlicher Intelligenz (etwa durch Herding oder Schwelleneffekte) gelegt und

→ bei Vor-Ort-Prüfungen einen Schwerpunkt auf die IT-Sicherheit gesetzt.

- **Digital Operational Resilience Act – DORA**³: Seit 17. 1. 2025 ist die „EU-Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor“ (DORA) samt dazugehörigen Level-2- und Level-3-Maßnahmen in Österreich anzuwenden. DORA adressiert und harmonisiert umfassend die Risiken aus den bei Finanzunternehmen angewandten Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) mit dem Ziel, ihre operationelle Widerstandsfähigkeit und Stabilität sicherzustellen. Sie bezieht dabei auch IKT-Drittanbieter:innen, die als kritisch eingestuft werden, in ihren Anwendungsbereich sowie die Aufsicht ein. Betroffene Finanzdienstleister:innen und IKT-Drittanbieter:innen werden verpflichtet, zahlreiche digitale Sicherheits- und Berichtspflichten einzuhalten, um die Anbieter:innen von Finanzdienstleistungen widerstandsfähiger gegen Cyberangriffe zu machen und andere Risiken aus der Nutzung von IKT zu mindern. Um diese Aufgaben erfolgreich zu bewältigen, wird die FMA verstärkt neue Technologien nutzen, deren Auswahl und Implementierung durch das FMA-interne Innovation Lab unterstützt und vorangetrieben werden. Zur Vorbereitung auf DORA hat die FMA
 - ein internes Kompetenzzentrum für die sektorübergreifend konsistente Anwendung der neuen europäischen Regulierungen (den sogenannten DORA-Hub) eingerichtet
 - IKT-Drittanbieter systematisch erfasst und entsprechend ihrer Kritikalität eingestuft
 - neue SupTech-Anwendungen für die FMA evaluiert und im Interesse einer effizienten digitalisierten Aufsichtstätigkeit implementiert (z. B. bei Verbraucherbeschwerden und -anfragen, Analysen im Fondsbereich und bei Kapitalmarktprospekten)
 - die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für das „Incident Reporting“ geschaffen und
 - die Prüfprogramme weiterentwickelt.

NEUE GESCHÄFTSMODELLE

Implementierung von MiCAR – Anknüpfungspunkte bei bestehenden und neuen Geschäftsmodellen

- **Implementierung von MiCAR – konzeptionelle Ausgestaltung und interne Organisationsstruktur**: Die Befugnisse und Aufgaben der FMA im Rahmen der MiCAR (Markets in Crypto-Assets Regulation)⁴ sind vielfältig und reichen von Zulassungsverfahren, der Beantwortung von Rechtsfragen, der Vertretung österreichischer Interessen in internationalen Arbeitsgruppen bis hin zu zahlreichen Tätigkeiten, die im Zuge der laufenden Aufsicht auszuüben sind. Ein Kernpunkt der FMA-weiten Vorbereitungen auf MiCAR war der Aufbau einer aufsichtlichen Struktur für die Zulassung und laufende Beaufsichtigung von Dienstleister:innen in Bezug auf Krypto-Assets (Crypto-Asset Service Providers, CASPs), Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token (Asset-Referenced Token, ART) und E-Geld-Token (E-Money Token, EMT), das Monitoring von Whitepapers sowie die Vorbereitung auf die Marktbeob-

³ Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011.

⁴ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937.

achtung und die Marktmissbrauchsverfolgung. Zu diesem Zweck hat die FMA 2024 folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Definition und Integration der MiCAR-Aufbau- und Ablauforganisation
- Vorbereitung von Zulassung und laufender Aufsicht über CASPs, Emittenten von ART und Emittenten von EMT
- Evaluierung des Einsatzes von künstlicher Intelligenz zur Prüfung und Analyse von Whitepapers für Krypto-Assets, die keine ART und EMT sind
- Konzeption und Vorbereitung der internen Prozesse für die Marktbeobachtung und Marktmissbrauchsermittlung unter Berücksichtigung des Umfangs der zu beaufsichtigenden Institute.

■ Anknüpfungspunkte bei bestehenden und neuen Geschäftsmodellen zur MiCAR:

Gemäß ihres integrierten Aufsichtsansatzes hat die FMA mögliche Anknüpfungspunkte der MiCAR zu Banken, FinTech-Anfragen, zum Betrieb der Regulatory Sandbox sowie zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung identifiziert, analysiert und aufsichtsrechtlich erfasst. Insbesondere hat die FMA geprüft, ob beaufsichtigte Institute oder neu interessierte Zulassungswerber MiCAR-Geschäftsmodelle anbieten. In diesem Zusammenhang hat die FMA folgende Maßnahmen gesetzt:

- Dialog mit Kreditinstituten, die planen, Dienstleistungen und Produkte in Bezug auf Krypto-Assets an Privatkund:innen zu vertreiben
- Analyse und Berücksichtigung der Conduct- und Governance-Themen bei der MiCAR-Implementierung
- Beobachtung der Marktentwicklungen bei Krypto-Assets sowie integrierte Beurteilung neuer Geschäftsmodelle und Aufbau der Strukturen zur konsequenten Bekämpfung unerlaubt tätiger Anbieter:innen im Hinblick auf die MiCAR-Umsetzung
- Verbraucherinformation und -kommunikation zu MiCAR
- Identifikation potenzieller innovativer Geschäftsmodelle zur Weiterentwicklung der Regulatory Sandbox unter besonderer Berücksichtigung der neuen Möglichkeiten, die MiCAR bietet, sowie Beobachtung der Marktentwicklungen
- Update „Fintech Navigator“ zur Berücksichtigung der MiCAR
- Beobachtung und Analyse sowie Vernetzung und gezielte Abstimmung mit europäischen Schwesterbehörden bei Anträgen von grenzüberschreitend tätigen VASPs⁵/CASPs, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern und die Null-Toleranz-Politik der FMA auch im Kryptosektor konsequent weiterzuentwickeln
- Analyse der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken bei Kooperationsmodellen zwischen der traditionellen Finanzbranche und dem Kryptosektor.

KOLLEKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ

Versicherungsvertrieb – Betrugsprävention – digitaler Vertrieb – Zahlungsdienste

- Versicherungsvertrieb: Ein Aufsichtsschwerpunkt lag auf der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die unternehmensinternen Produktentwicklungs- und Produktfreigabeverfahren bei Versicherungsanlageprodukten. Unter Anwendung der Vorgaben der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA⁶ wurde sichergestellt, dass Versicherungsanlageprodukte entwickelt werden, die dem Bedarf des Zielmarktes entsprechen, also den Zielen, Interessen und Merkmalen der Kund:in-

⁵ Virtual Assets Provider

⁶ „EIOPA Methodology to assess value for money in the unit linked market“, EIOPA-BOS-22/482.

nen Rechnung tragen, und dass negativen Auswirkungen für die Kund:innen vorgebeugt wird. Dazu werden auch Vor-Ort-Prüfungen zu Themen des Versicherungsvertriebs sowie „Product Oversight and Governance“ (POG) durchgeführt und aufsichtliche Erwartungshaltungen an die unternehmensinterne Ausgestaltung der POG-Anforderungen bei Versicherungsanlageprodukten kommuniziert.

- Prävention von Anlagebetrug: Angesichts der anhaltenden und massiven Zunahme von Anlagebetrug hat die FMA ihre zielgruppenorientierte Verbraucherinformation verstärkt und neue Medienkanäle erschlossen. Dazu gehören Kooperationen etwa mit der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) sowie die Evaluierung einer gemeinsamen Vorgehensweise mit verschiedenen Stakeholdern.
- Market Monitoring mit Fokus auf den digitalen Vertrieb: Das Market Monitoring wurde mit Fokus auf die Verjüngung des Kapitalmarktes und der damit einhergehenden spezifischen Risiken ausgebaut. Ein spezieller Fokus lag auf dem digitalen Vertrieb und Onlineplattformen. Eine „Deep Dive“-Analyse verglich Altersgruppen und deren Anlageverhalten im Hinblick auf Unterschiede bei den typischerweise eingegangenen Risiken – etwa mangelnde Diversifikation oder vermehrte Handelsaktivitäten.
- Conduct-Schwerpunkt zu Rechten und Pflichten bei der Nutzung von Zahlungsdiensten: Verbraucherschutzbehörden, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA und die FMA nehmen vermehrt Phishing und Social Engineering Fraud wahr. Die FMA hat daher im Rahmen ihrer gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG 2018) übertragenen Befugnisse einen Schwerpunkt auf die Einhaltung der Pflichten gesetzt, die Kreditinstitute zur Transaktionsüberwachung/Transaktionsrisikoanalyse haben. Dazu wurde in einem ersten Schritt ein Marktüberblick über die Transaktionsüberwachungsmechanismen⁷ und die Kundeninformationen ausgewählter Kreditinstitute gewonnen. Auffälligkeiten und Erwartungshaltung der Aufsicht sowie Best Practices wurden anschließend mit dem Markt diskutiert, damit die Marktstandards zur Prävention von Betrugsfällen angehoben werden.

NACHHALTIGKEIT

Integration der Klima- und Umweltrisiken – Vertiefung der Greenwashing-Analysen

- Integration der Klima- und Umweltrisiken in Risikomanagement, Governance und Strategie: Im Zuge des Europäischen Green Deals haben FMA und OeNB an der Durchführung der Szenarioanalyse 2024 fokussiert auf den österreichischen Markt mitgearbeitet. Darüber hinaus wurden auf nationaler Ebene Klimastresstests in mehreren Sektoren und Branchen durchgeführt. Die verwendeten Klimaszenarien basierten auf den Vorgaben der Szenarioanalyse der Europäischen Kommission. Überdies war die Überprüfung der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Risikomanagement, Strategie und Governance im Rahmen des bankaufsichtlichen Beurteilungs- und Überprüfungsprozesses SREP ein Aufsichts- und Prüfschwerpunkt der FMA. Dabei wurden die Ergebnisse aus dem Implementierungcheck des FMA-Leitfadens zu Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt und den beaufsichtigten Unternehmen durch die Weiterentwicklung des Leitfadens eine breite Wissensbasis der aufsichtlichen Erwartungshaltung bereitgestellt.
- Vertiefung der Greenwashing-Analysen bei Transparenz und Offenlegung von Nachhaltigkeit: Die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen zu Sustainable

⁷ Gemäß Art. 2 DelVO (EU) 2018/389.

Finance und der damit verbundenen Transparenzvorschriften wurde verstärkt in die laufende Aufsichtstätigkeit integriert. Dies betraf insbesondere die Umsetzung der neuen Anforderungen aus der Informationspflicht zu Nachhaltigkeitsaspekten gemäß CSRD⁸. Auch eine Analyse und Prüfung der bestehenden Berichts- und Offenlegungserfordernisse zu Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Taxonomieverordnung⁹, insbesondere deren Artikel 8, wurde etabliert. Die Offenlegungen gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR¹⁰), Taxonomie-VO sowie der „Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung“ (NFRD¹¹) dienen der Reduktion des Risikos von Greenwashing. Um dieses Risiko weiter zu senken, wurde der Bekämpfung von Greenwashing bei Fonds und im Vertrieb Priorität eingeräumt. Auch in der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht lag ein Fokus auf konvergenten Aufsichtsansätzen und effektiven Maßnahmen zur Vermeidung von Greenwashing. Die Fortsetzung des Prüfschwerpunkts zur Nachhaltigkeit im Vertrieb von ESG-Finanzprodukten durch Banken wurde weiterentwickelt.

SAUBERER FINANZPLATZ

Transparenz – Weiterentwicklung der Prävention von Geldwäscherei

- **Social Media Monitoring:** Im Kampf gegen Marktmissbrauch wurden Prozesse und Systeme zum laufenden einschlägigen Monitoring von Social Media evaluiert und ein Konzept zur Umsetzung erarbeitet.
- **Transparenzvorschriften:** Im Rahmen der laufenden Marktbeobachtung wurde besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen an die österreichischen Anleihenemittenten hinsichtlich der Transparenzvorschriften (Ad-hoc-Publizität und Directors' Dealings) sowie der Compliance mit der Marktmissbrauchsregulierung MAR¹² (Insiderlisten und Handelsverbote) gelegt. Dazu wurden anlassbezogen Ermittlungen geführt sowie Compliance-Prüfungen zu Sperrfristen und Insiderlisten stichprobenartig durchgeführt.
- **Whistleblowing:** Um den Anstieg an Whistleblowermeldungen effizient und effektiv zu bewältigen, wurden IT-Lösungen zur Erfassung der Whistleblower-Hinweise sowie zum Monitoring der Prozesse, Maßnahmen und Ergebnisse evaluiert und umgesetzt. Die Ergebnisse des RH-Prüfberichts wurden umgesetzt sowie die Prozesse nach dem Hinweisgeberschutzgesetz in Abstimmung mit der Auslegung durch die betroffenen Ministerien weiterentwickelt.
- **Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF):** Die konsequente Null-Toleranz-Politik der FMA wurde sektorübergreifend weiterentwickelt, und der strenge Maßstab in der Registrierung von VASPs wurde in das neue Regime unter MiCAR überführt. Die Awareness für die strengen GW/TF-Anforderungen wurde in allen Regionen und Branchen weiter ausgebaut. Der Prüfschwerpunkt auf beson-

⁸ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

⁹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

¹¹ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

¹² Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 4. 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission.

ders risikofähige Transaktionen sowie des Know-Your-Customer-Prinzips wurde weitergeführt. Um komplexe Aufsichtsfälle (on- und off-site) effizient und effektiv verfolgen zu können, wurde die enge Zusammenarbeit mit der Financial Intelligence Unit (FIU) im Bundeskriminalamt sowie den Staatsanwaltschaften intensiviert. Ein weiterer Fokus lag auf neuen Ansätzen in der Gruppenaufsicht. Im Übergangszeitraum zur Anwendung der MiCAR wurden Beobachtung, Analyse, Vernetzung und gezielte Abstimmung mit europäischen Schwesterbehörden bei Anträgen von grenzüberschreitend tätigen VASPs/CASPs gestärkt, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern und die Null-Toleranz-Politik auch im Kryptosektor konsequent fortzuführen. Der strukturierte Dialog mit Beaufsichtigten und Stakeholdern wurde ausgebaut, um die Erwartungshaltung der FMA zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aktiv und konkret zu kommunizieren.

- Vorbereitung auf das neue EU-Regulierungspaket zu GW/TF: Ziel ist es, die FMA als nationale Geldwäschaufsicht für den Finanzmarkt im künftigen Gefüge der neu geschaffenen EU-Geldwäschebehörde AMLA (Anti-Money Laundering Authority) zu positionieren, die sich auf das Netzwerk der nationalen Aufseher stützt.
- Übernahme der Aufsichtskompetenz im Sanktionenrecht: Vorbereitung auf die schrittweise Übernahme der Aufsichtskompetenz für das Sanktionenrecht, die derzeit noch von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) wahrgenommen wird.
- Weiterentwicklung der FMA-Policies:
 - Evaluierung der Heatmap der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA für die Priorisierung von Verwaltungsstrafverfahren sowie der Opportunitäts-Policy.
 - Die Strafbemessung bei der Führung von GW/TF-Verfahren wurde im Lichte der Empfehlungen¹³ der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA evaluiert.
 - Die FMA-Policy zur Führung von Verfahren betreffend Einzelverstöße im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist entsprechend der aktuellen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Neben den Aufsichts- und Prüfschwerpunkten für die beaufsichtigten Märkte und Unternehmen hat sich die FMA auch interne Ziele zur Hebung von Synergien in der integrierten Aufsicht, zur Steigerung von Effizienz und Effektivität der Aufsichtstätigkeit sowie zur Verbesserung der Nachhaltigkeit im laufenden Geschäftsbetrieb gesetzt. Der Schwerpunkt lag dabei im Berichtsjahr auf einer ganzen Reihe von Projekten, die die FMA auf ihrem Weg zu einer voll digitalisierten Aufsicht voranbringen. Überdies hat die FMA im Berichtsjahr ihr großes Change-Programm „Fit for Future – FMA 2025“ abgeschlossen (> Seite 13).

¹³ EBA AML Implementation Review.

DIE ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE

DAS GESAMTWIRTSCHAFTLICHE UMFELD

Mehrere Schlüsselfaktoren prägten das abgelaufene Jahr. Die allmähliche Normalisierung der Inflation spielte eine zentrale Rolle. Nach dem starken Inflationsdruck der Vorjahre begannen sich die Preissteigerungsraten zu stabilisieren, was den großen Zentralbanken ermöglichte, ihre Geldpolitik schrittweise zu lockern. Die Geopolitik blieb ein entscheidender Einflussfaktor. Geopolitische Konflikte und protektionistische Tendenzen belasteten weiter den Welthandel und führten zu einer Fortsetzung der Fragmentierung der globalen Wirtschaft und der Neuausrichtung von Lieferketten. Die digitale Transformation und die Fortschritte bei KI-Technologien beschleunigten sich 2024 weiter und hatten einen nachhaltigen Einfluss auf die globale Wirtschaft.

Globale Entwicklung

Die Entwicklung der Weltwirtschaft verzeichnete im Jahr 2024 deutliche regionale Unterschiede. Die Industriestaaten im Aggregat erreichten laut Schätzung des Internationalen Währungsfonds (IWF)¹ ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von +1,7 % und blieben damit auf dem Niveau des Vorjahres. Als größter Wachstumsmotor erwiesen sich die USA, deren Wirtschaft sich resilient zeigte. Die robuste Konsumnachfrage, der stabile Arbeitsmarkt und ein positives Geschäftsklima trugen laut IWF zu einem Wachstum des jährlichen realen BIP von +2,8 % bei. Deutlich zurückhaltender entwickelten sich hingegen die meisten großen Volkswirtschaften in Europa und Japan, die weiter mit strukturellen Herausforderungen wie erhöhten Energie- und Lohnkosten zu kämpfen hatten und insgesamt an Wettbewerbsfähigkeit einbüßten. In den Entwicklungs- und Schwellenländern zeigte sich im Jahr 2024 ebenfalls eine unterschiedlich ausgeprägte Dynamik, sie erreichten laut IWF im Aggregat +4,2 %. Während Indien (+6,5 %) und Teile Südostasiens ein robustes Wachstum verzeichneten, kämpfte China (+4,8 %) weiterhin mit Problemen im Immobiliensektor und demografischen Herausforderungen, was sein Wachstum deutlich unter den historischen Raten hielt.

Europa

Die europäische Wirtschaft präsentierte sich im Jahr 2024 mit gemischten Signalen. Das BIP-Wachstum in der gesamten Eurozone erreichte laut Schätzungen von Eurostat +0,8 %², wobei deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu ver-

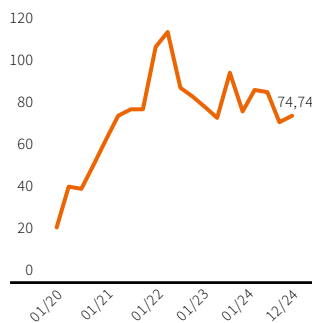
¹ Internationaler Währungsfonds (2025): *World Economic Outlook, January Update*.

² Europäische Kommission (2024): *Herbstprognose 2024*.

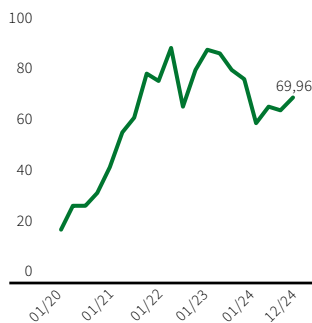
ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE

GESAMTWIRTSCHAFTLICHES UMFELD

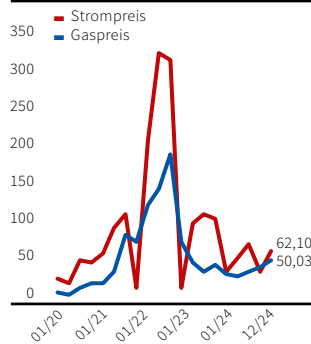
Grafik 1: Entwicklung des Ölpreises 2020–2024 (in €, Quelle: Refinitiv)



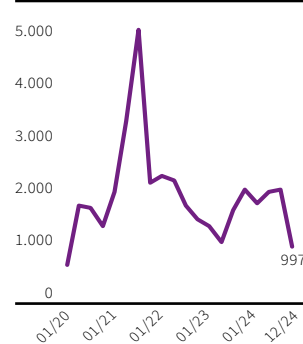
Grafik 2: Entwicklung des CO₂-Preises 2020–2024 (in €, Quelle: Refinitiv)



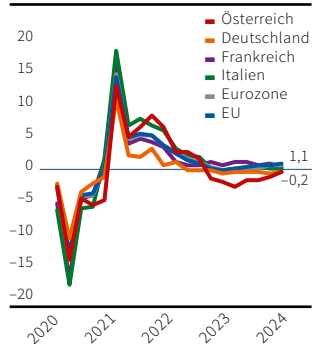
Grafik 3: Entwicklung der Strom- und Gaspreise 2020–2024 (in €, Quelle: Refinitiv)



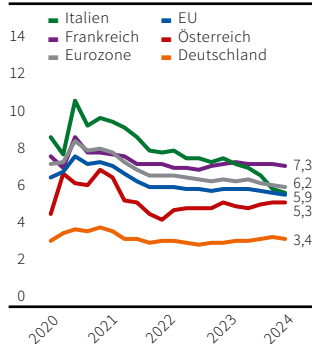
Grafik 4: Entwicklung des Baltic Dry Index 2020–2024 (Quelle: Refinitiv)



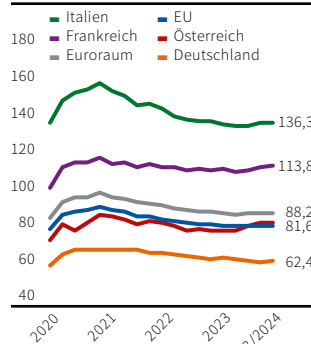
Grafik 5: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 2020–2024 (in %, Quelle: Eurostat)



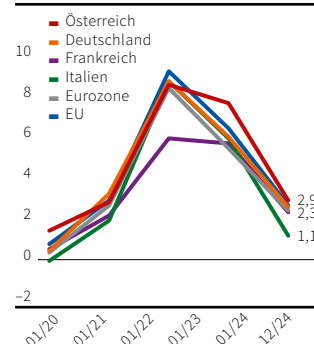
Grafik 6: Entwicklung der Arbeitslosenquote 2020–2024 (in %, Quelle: Eurostat)



Grafik 7: Entwicklung der Staatsschuldenquote 2020–2024 (in % des BIP, Quelle: Eurostat)



Grafik 8: Entwicklung der Inflation 2020–2024 (in %, Quelle: Eurostat)



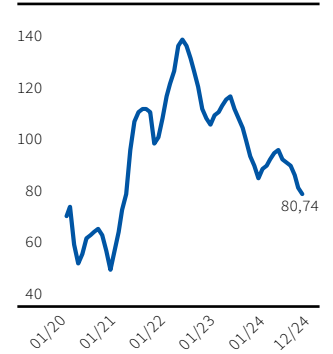
zeichnen waren (> Grafik 5). In Spanien wuchs die Wirtschaft laut Eurostat real um +3,2%, während Österreich und Deutschland das zweite Jahr in Folge ein negatives Wirtschaftswachstum verzeichneten (-0,6% bzw. -0,2%). Nach den Krisen der Vorjahre stabilisierte sich der Energiemarkt (> Grafiken 1, 3 und 4), was zur Reduktion der Inflationsraten beitrug (> Grafik 8) und die Planungssicherheit für Unternehmen und Private verbesserte. Die Preise für Energie waren jedoch weiterhin deutlich höher als in anderen Weltregionen, was sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkte. Die Arbeitslosigkeit entwickelte sich in den meisten europäischen Ländern relativ stabil (> Grafik 6), während der Fachkräftemangel in vielen Branchen zunehmend zum Problem wurde. Trotz moderat steigender Arbeitslosenquoten litten viele europäische Länder unter einem ausgeprägten Mangel an qualifizierten Arbeitskräften in Schlüsselbranchen, was Produktionsengpässe verursachte und Innovationspotenziale einschränkte. Schließlich beeinflusste die Abhängigkeit Europas von globalen Handelsketten und Exportmärkten die Konjunktur erheblich. Die verhaltene Entwicklung wichtiger Handelspartner und die fortdauernden geopolitischen Spannungen dämpften die Exportnachfrage, während gleichzeitig die Bemühungen um strategische Autonomie und die Neuausrichtung von Lieferketten zu Anpassungskosten führten.

ÖSTERREICH

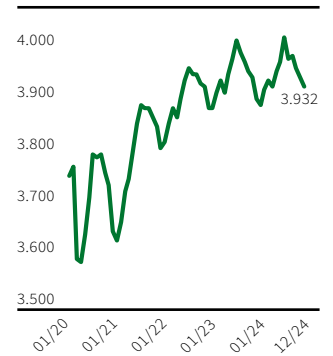
Die österreichische Wirtschaft schrumpfte im Jahr 2024 zum zweiten Mal in Folge. Das Wirtschaftswachstum lag laut Schätzungen von Eurostat mit -0,6% nur knapp über dem Wert des Vorjahres. Die Inflation war im Jahresverlauf aufgrund nachlassender

Energiepreise und staatlicher Unterstützungen rückläufig und näherte sich dem Zielwert der EZB von 2% an. Auf dem Arbeitsmarkt erhöhte sich die Arbeitslosenquote, wobei bestimmte Branchen trotzdem unter dem Fachkräftemangel litten (> Grafiken 9 und 10). Die schwache internationale Konjunkturdynamik, die Nachwehen der Zinswende, der hohe Kostendruck im internationalen Vergleich und generelle Unsicherheit wirkten sich insbesondere auf den Bausektor, die Industrie und den Handel aus. Die Abhängigkeit von Exporten, insbesondere nach Deutschland, blieb ein zentrales Merkmal der österreichischen Industrie, was angesichts der verhaltenen Entwicklung des wichtigsten Handelspartners zu einer Wachstumsbremse wurde. Der Tourismussektor setzte seine Erholung fort und näherte sich wieder dem Niveau vor der Pandemie an. Die Staatsschuldenquote blieb laut Schätzungen von Eurostat mit rund 80% des BIP auf erhöhtem Niveau, was den fiskalischen Spielraum für die Unterstützung von Investitionen einschränkte.

Grafik 9: Entwicklung der offenen Stellen in Österreich 2020–2024 (in Tsd., Quelle: HSV, AMS, Eurostat, BMASK)



Grafik 10: Entwicklung der Beschäftigungsquote in Österreich 2020–2024 (in Tsd., Quelle: AMS, Eurostat, BMASK)



DIE INTERNATIONALEN FINANZ- UND KAPITALMÄRKTE

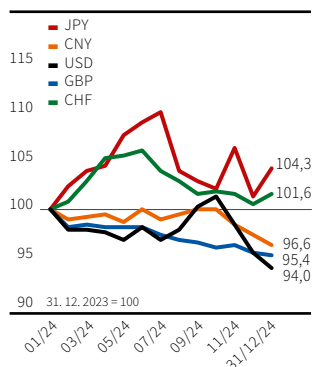
Das Jahr 2024 markierte eine Wende auf den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten, geprägt vom Übergang der globalen Geldpolitik zu einem Lockerungszyklus. Die großen Zentralbanken leiteten Zinssenkungen in unterschiedlichem Umfang ein, nachdem die Inflation nachhaltige Rückgänge zeigte. Die geldpolitische Neuausrichtung führte zu einer Entspannung auf den Kreditmärkten. Die Technologiewerte führten weiterhin die Aktienmärkte an, die Marktbreite verbesserte sich im Jahresverlauf. Die Anleihenmärkte wurden von sinkenden Zinsen unterstützt. Gleichzeitig sorgten gemischte wirtschaftliche Indikatoren und die Unsicherheit aufgrund geopolitischer Geschehnisse und Ankündigungen für Schwankungen. Auf den Währungsmärkten bewirkte u. a. der abwartende Zugang der US-Notenbank gegen Jahresende eine Aufwertung des US-Dollars gegenüber dem Euro.

GELDPOLITIK UND WÄHRUNGEN

Die globale Geldpolitik durchlief 2024 eine Wende, als die großen Zentralbanken ihre restriktive Haltung lockerten. Die Europäische Zentralbank (EZB) leitete im Juni den Zinssenkungszyklus ein, nachdem sich der sinkende Inflationstrend in Europa verfestigte. Insgesamt erfolgten bis Jahresende vier Leitzinssenkungen im Umfang von je 25 Basispunkten. Darüber hinaus entschied die EZB im März im Rahmen der Überarbeitung des geldpolitischen Handlungsrahmens, den Abstand zwischen dem Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte und dem Zinssatz für Einlagefazilitäten von bisher 0,50% auf 0,15% mit Wirkung zum 18. 9. 2024 zu reduzieren. Dadurch sank der Hauptrefinanzierungssatz um weitere 35 Basispunkte. Die US-Notenbank Federal Reserve begann im September mit Zinssenkungen. Nach einem ersten Schritt von 50 Basispunkten folgten noch zwei weitere Senkungen. Aufgrund des robusten Arbeitsmarktes und des umfangreicheren Mandats der Fed sind die Erwartungen gegen Jahresende im Hinblick auf weitere Zinssenkungen verhaltener als in Europa. Die Bank of Japan hob erstmals seit 2007 die Zinsen an und beendete ihre Negativzinspolitik.

Auf dem Währungsmarkt zeigte der US-Dollar auf Jahressicht zwar relative Stärke und legte gegenüber dem Euro über 6% zu, verlor jedoch temporär gegenüber dem Euro an Boden, als die Fed im September zum ersten Mal die Zinsen senkte (> Grafik 11). Das britische Pfund profitierte von einer verbesserten Wirtschaftsperspektive und legte auf Jahressicht ebenso gegenüber dem Euro über 4% zu. Der Schweizer Franken holte die Verluste aus der ersten Jahreshälfte weitgehend auf und verlor insgesamt knapp 1% gegenüber dem Euro. In der CESEE-Region wertete im abgelaufenen Jahr

**Grafik 11: Wechselkursentwicklung
EUR-USD/JPY/CHF/GBP/CNY 2024
(Quelle: EZB)**



insbesondere der ungarische Forint ab, der polnische Zloty konnte aufgrund der stabilen Wirtschaftslage zulegen. Die Währungen der Schwellenländer entwickelten sich uneinheitlich. Die Kryptowerte, insbesondere Bitcoin, verzeichneten deutliche Kursgewinne, unterstützt durch die Zulassung von Bitcoin-ETFs und das wachsende institutionelle Interesse.

KREDITMÄRKTE

Die Kreditmärkte verzeichneten 2024 eine Erholung, da die niedrigeren Zinsen die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen und Haushalte verbesserten. Die herausfordernde internationale Wirtschaftslage und die allgemeine Unsicherheit dämpften jedoch den Aufschwung. In Europa verzeichnete das Unternehmenskreditwachstum, das im Aggregat seit September 2023 rückläufig war, ab Juni 2024 wieder positive Wachstumswahlen. Im Ländervergleich entwickelte es sich jedoch heterogen: Während das Unternehmenskreditwachstum in Griechenland Ende des Jahres +12,3 % betrug, ist es in Luxemburg um -13,6 % gesunken. In Deutschland lag der Wert Ende des Jahres bei +1,2 %, in Frankreich bei +1,7 % und in Spanien bei +0,8 %. In Österreich betrug der Wert zum Jahresende +1,9 %.

Eine ähnliche Entwicklung ist im Segment der Kredite an private Haushalte zu beobachten, wo das Kreditwachstum im europäischen Aggregat zu Jahresbeginn rückläufig war, sich dann aber wieder positiv entwickelte. Zu den Ländern mit dem höchsten Kreditwachstum an private Haushalte gehören Ende 2024 Bulgarien (+21,6 %), Kroatien (+12,1 %) und Rumänien (+11,0 %). In Griechenland (-3,1 %), Frankreich (-1,7 %) und Österreich (-0,6 %) war das Kreditwachstum zu diesem Zeitpunkt negativ. Wesentlicher Treiber der Kredite an private Haushalte sind vor allem Finanzierungen für Wohnbauzwecke und in einem etwas kleineren Ausmaß Konsumkredite.

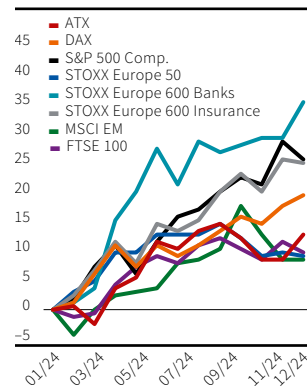
Das Wachstum von Wohnbaufinanzierungen war ebenfalls zu Jahresbeginn rückläufig, stieg aber zum Jahresende wieder auf +0,5 %. Auch hier sind heterogene Entwicklungen zu beobachten, wobei das Kreditwachstum über das Jahr hinweg in Griechenland, Frankreich und Österreich am niedrigsten war. Österreich weist mit einem Jahresendwert von -1,5 % ebenfalls ein im europäischen Vergleich niedriges Wohnbaukreditwachstum auf.

AKTIENMÄRKTE

Viele internationale Aktienmarktindizes konnten im abgelaufenen Jahr erneut Zugewinne verzeichnen und teilweise neue Allzeithöchststände markieren. Die US-Märkte setzten ihre starke Performance fort, wobei Technologieunternehmen, insbesondere die „Magnificent Seven“, weiterhin als wichtige Markttreiber fungierten. In ihrem Windschatten legte aber auch der breite Markt wieder zu. Sowohl der S&P 500 als auch der Nasdaq 100 gewannen auf Jahressicht um mehr als 25 %. Der europäische Aktienmarkt verzeichnete moderatere Zuwächse, wie die Entwicklung des Stoxx 600 (+9,5 %) zeigt. Die beste Performance europäischer Indizes verzeichnete der DAX mit einem Zuwachs von 18,9 % (> Grafik 12).

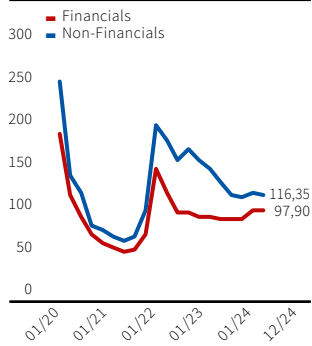
Auf Sektorebene konnten in Europa Finanztitel stärker zulegen, während Titel aus dem Industriesektor unterdurchschnittlich performten. In den Schwellenländern zeigte sich eine stark differenzierte Entwicklung, wobei China mit strukturellen Herausforderungen im Immobiliensektor kämpfte, während der indische Markt dank robustem Wirtschaftswachstum und Reformen eine starke Performance zeigte. Insgesamt legte der MSCI Emerging Markets Index auf Jahressicht um rund 8 % zu.

Grafik 12: Internationale Aktienindizes 2024 (Veränderung in %, Quelle: Refinitiv)

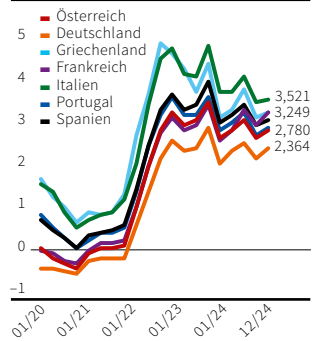


ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE

Grafik 13: Yield-Spread 2020–2024
(in Basispunkten, Quelle: Refinitiv)



Grafik 14: Renditen 10-jähriger
Staatsanleihen 2020–2024
(Quelle: OeNB)



INTERNATIONALE FINANZ- UND KAPITALMÄRKTE

Trotz einer überwiegend positiven Entwicklung gab es auch kurzfristige Rücksetzer. Im August löste z. B. eine Leitzinserhöhung der japanischen Notenbank weltweit Turbulenzen aus, die kurzfristigen Verluste konnten jedoch bald wieder aufgeholt werden.

ANLEIHENMÄRKTE

Die Anleihenmärkte wurden im Jahr 2024 von der Wechselwirkung unterschiedlicher Einflussfaktoren geprägt. Zu den wichtigsten Bestimmungsfaktoren im Bereich der Staatsanleihen zählten u. a. die strategischen Zinsanpassungen der führenden Zentralbanken vor dem Hintergrund einer sinkenden Inflation, geopolitische Spannungen und anhaltend hohe Staatsdefizite. In den USA fiel die Rendite 10-jähriger US-Staatsanleihen im September temporär deutlich unter 4%, politische Entwicklungen und damit einhergehende Unsicherheiten ließen sie jedoch bis zum Jahresende wieder auf 4,6% ansteigen (> Grafik 13). Am europäischen Markt für Staatsanleihen sorgte der Budgetstreit in Frankreich in der zweiten Jahreshälfte für Aufsehen. Die Rendite französischer Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren kletterte von rund 2,6% zu Jahresbeginn auf 3,2% zum Jahresende (> Grafik 14). Der Risikoaufschlag 10-jähriger französischer Schuldverschreibungen gegenüber der deutschen Benchmark mit gleicher Laufzeit stieg im Jahresverlauf deutlich an, während er bei anderen europäischen Ländern zumeist rückläufig war. Das Segment der Unternehmensanleihen profitierte von der Erwartung der Investoren auf eine „weiche Landung“ der Wirtschaft. Die Risikoprämien waren auf Jahressicht tendenziell rückläufig, am deutlichsten zeigte sich die Entwicklung im risikoreichen High-Yield-Segment.

DER ÖSTERREICHISCHE FINANZMARKT

Ein komplexes Spannungsfeld unterschiedlicher Einflussfaktoren prägte den österreichischen Finanzmarkt im abgelaufenen Jahr. Die globalen Herausforderungen – geopolitische Spannungen und kriegerische Auseinandersetzungen, protektionistische Tendenzen und die Fragmentierung des Welthandels sowie eine schwache Wirtschaftsentwicklung – hinterließen ihre Spuren. Unterstützend wirkten hingegen der nachlassende Inflationsdruck und die damit einhergehende Trendwende in der Zinspolitik. Diese geldpolitische Wende, die grundsätzlich für freundlichere Finanzierungsbedingungen sorgt, wird jedoch von der generellen Unsicherheit gebremst, die sich weiterhin auf Investitionen und den Konsum auswirkt. Insgesamt hat sich das österreichische Finanzsystem in diesem schwierigen Umfeld stabil entwickelt.

DIE MÄRKTE

DER KREDITMARKT

Die nachlassende Dynamik bei Unternehmenskrediten setzte sich im Jahr 2024 fort. Während das Kreditwachstum im August im Jahresvergleich gerade einmal +0,7% betrug, waren es zum Jahresende immerhin +1,9%. Nachfrageseitige Gründe für diese Entwicklung sind die mäßigen Wirtschaftsaussichten, ein rückläufiger Finanzierungsbedarf für Anlageinvestitionen bzw. ein Rückgang des Finanzierungsbedarfs für Lagerhaltung und Betriebsmittel. Angebotsseitig kam es zudem zu einer vorsichtigeren Kreditvergabe durch die Banken aufgrund einer zunehmend angespannten Risikosituation¹. Die Risikoeinschätzung zur allgemeinen Wirtschaftslage hat sich nicht verbessert, einige Schlüsselbranchen waren besonders herausgefordert. Das Bestandswachstum von Unternehmenskrediten blieb in Österreich wie im Jahr davor weiterhin über dem Wachstum im Euroraum.

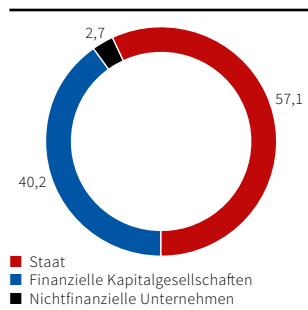
Bei der Kreditvergabe an private Haushalte deuteten sich nach einem historischen Nachfragetief erste Anzeichen einer Erholung an, begünstigt durch das rückläufige Zinsniveau. Die Aufschlüsselung der Kredite an private Haushalte nach dem Verwendungszweck zeigt bei Wohnbaukrediten im Bestand zwar immer noch einen nominalen Rückgang von -1,5% zum Jahresende, der Wert fiel aber besser aus als zu Jahresbeginn (-2,5%). Bei der Neukreditvergabe setzte ab etwa der Jahresmitte eine Trendwende ein. Die Vergabe neuer Kredite für Wohnbauzwecke ist in Österreich von € 10,4 Mrd. im

¹ OeNB (2025): Bank Lending Survey Jänner 2025.

Jahr 2023 auf € 11,3 Mrd. 2024 gestiegen. Das Jahreswachstum bei Konsumkrediten erreichte zum Jahresende +4,7%.

DER KAPITALMARKT

Grafik 15: Verteilung des Bruttoemissionsvolumens verzinslicher Wertpapiere in Österreich 2024 (in %, Quelle: OeNB, Stand: 8. 4. 2025)



EMISSIONSTÄTIGKEIT UND BESTÄNDE VERZINSLICHER WERTPAPIERE

Das Bruttoemissionsvolumen verzinslicher Wertpapiere von Ansässigen in Österreich – über alle Sektoren hinweg – betrug im Jahr 2024 € 233 Mrd. zum Nennwert. Das bedeutet einen Rückgang von € 87,9 Mrd. bzw. 27 % zum Vorjahr, der auf eine erheblich geringere Emissionstätigkeit der finanziellen Kapitalgesellschaften zurückzuführen ist. Die bedeutendsten Emittentengruppen waren der Staat mit € 133 Mrd. und die finanziellen Kapitalgesellschaften mit € 93,7 Mrd. Gemessen am Gesamtvolumen entfielen auf den Staat etwa 57 % und auf die finanziellen Kapitalgesellschaften rund 40 % (> Grafik 15).

Die Bestände verzinslicher Wertpapiere in Österreich stiegen 2024 weiter an. Das Volumen erhöhte sich von € 553,5 Mrd. im Jahr 2023 auf € 597,4 Mrd., eine Erhöhung um knapp 8 % (> Tabelle 1). Der überwiegende Teil der Emissionen lag mit € 394,4 Mrd. wie auch im Vorjahr im Ausland. Dies stellt eine Steigerung von etwa 10,6 % im Vergleich zum Vorjahr dar. Im Inland belaufen sich die Bestände auf € 203 Mrd., wobei der überwiegende Teil in Höhe von € 152,6 Mrd. bei finanziellen Kapitalgesellschaften angelegt ist. Zu den finanziellen Kapitalgesellschaften zählen monetäre Finanzinstitute (im Wesentlichen Banken), Investmentfonds, Versicherungen, Pensionskassen und sonstige nichtmonetäre Finanzinstitute. Erwähnenswert ist, dass der Bestand an verzinslichen Wertpapieren von privaten Haushalten von knapp € 22 Mrd. auf rund € 27,6 Mrd. angestiegen ist, was einer Steigerung von 25,5 % entspricht.

Tabelle 1: Bestände verzinslicher Wertpapiere österreichischer Emittenten nach Gläubigersektoren 2024-2025 (in Mio. €, Quelle: OeNB, Stand: 8. 4. 2025)

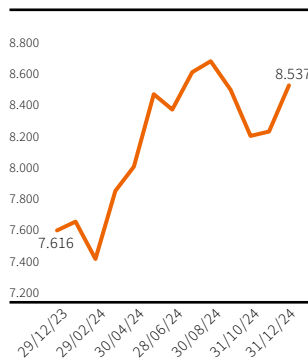
	2020	2021	2022	2023	2024
Inland	202.451	212.135	185.677	196.927	202.999
– davon nichtfinanzielle Unternehmen	3.729	2.932	2.535	2.943	3.257
– davon private Haushalte	18.578	16.515	16.071	21.998	27.609
– davon private Organisationen ohne Erwerbszweck	926	689	634	698	822
– davon finanzielle Kapitalgesellschaften	153.042	169.228	148.683	153.759	152.565
– davon Staat	25.977	22.771	17.754	17.529	18.746
Ausland	357.462	345.747	307.320	356.576	394.421
Gesamt	559.714	557.882	492.997	553.503	597.420

DIE WIENER BÖRSE

Der österreichische Aktienmarkt zeigte sich im abgelaufenen Jahr resilient und konnte trotz globaler Herausforderungen eine positive Entwicklung erzielen. Der Austrian Traded Index Total Return (ATX TR), der Dividendenzahlungen berücksichtigt, beendete das Jahr 2024 mit einem Zuwachs von +12 % bei 8.537 Punkten (> Grafik 16). Unterjährig markierte der Index gleich mehrere neue Höchststände, zuletzt am 2. 9. mit 8.707 Punkten. Der Austrian Traded Index (ATX), der die Kursentwicklung widerspiegelt, gewann auf Jahressicht +6,6 % und beendete das Jahr bei 3.663 Punkten. Der Austrian Traded Index Prime (ATX Prime) stieg um +5,9 % und schloss zum Jahresultimo mit 1.826 Punkten.

Ein Blick auf die einzelnen ATX-Titel zeigt für das abgelaufene Jahr eine starke Kursentwicklung der Finanztitel, insbesondere jener aus dem Bankensektor. Wesentlich schwieriger verlief das Jahr für konjunktursensible Werte aus dem Industriesektor, die

Grafik 16: Entwicklung des ATX TR 2024 (Quelle: Refinitiv)



	2020	2021	2022	2023	2024
Kapitalisierung inländischer Aktien per Ultimo (in Mrd. €)	106,61	142,18	114,87	125,56	125,89
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des nom. BIP)	28,10	35,25	25,66	26,31	26,12
Jahreshandelsumsatz equity market (in Mrd. €)	68,78	73,32	71,97	54,45	64,09
Jahreshandelsumsatz bond market (in Mio. €)	664,81	521,53	389,81	444,37	489,01
Jahreshandelsumsatz structured products (in Mio.€)	862,64	807,74	922,54	782,24	911,58

Tabelle 2: Entwicklung der Wiener Börse 2020–2024 (Quelle: Wiener Börse, Statistik Austria)

teils deutliche Abschlüge verzeichnen mussten. Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Sektorvergleich wider, in dem der ATX Financials auf Jahressicht +34 % zulegte, während der ATX Industrial Goods & Services sowie der ATX Basic Industries –14 % bzw. –13 % verloren.

Die Marktkapitalisierung der in Wien gelisteten Unternehmen erreichte zum Jahresende 2024 rund € 125,9 Mrd. und lag damit ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres (> Tabelle 2). Gegenüber dem Vorjahr hat der Handelsumsatz deutlich angezogen. Der Handelsumsatz im „equity market“ (über alle Marktsegmente) lag im abgelaufenen Jahr mit € 64,1 Mrd. um +18 % über dem Vorjahreswert von € 54,5 Mrd. Ebenso stieg der Jahresumsatz strukturierter Produkte auf € 911,6 Mio. (+17 %). Der Jahresumsatz im „bond market“ ist von € 444,4 Mio. auf € 489,0 Mio. (+10 %) gestiegen.

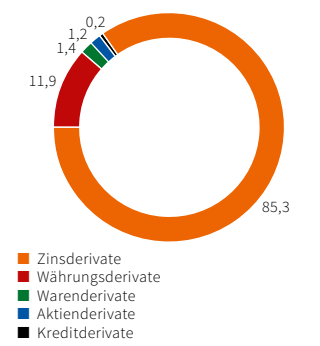
Neben dem Aktienmarkt konnte die Wiener Börse auch in anderen Bereichen positive Neuigkeiten vermelden. Bei den Anleihenlistings wurde u. a. mit über 13.400 neuen Schuldverschreibungen der bisherige Rekord von 2023 mit 8.311 Listings übertroffen. Neu waren im abgelaufenen Jahr die Einführung des Midpoint-Handels und die ganz-tägige Handelbarkeit von Bundesanleihen.

DER ÖSTERREICHISCHE DERIVATEMARKT

Das Volumen der ausstehenden Derivate mit zumindest einer österreichischen Gegenpartei betrug, gemessen am Bruttonominalwert, Ende 2024 rund € 1.555 Mrd.² Der größte Teil dieses Aggregats entfiel auf Zinsderivate (85%), wobei es sich überwiegend um Zinsswaps handelte, die auf den Euribor referenzieren (> Grafik 17). Währungsderivate bildeten mit einem Anteil von etwa 12 % des aggregierten Bruttonominalwerts die zweitgrößte Anlageklasse am österreichischen Derivatemarkt. In dieser Gruppe dominierten außerbörslich gehandelte Forward-Kontrakte und Swaps mit dem EUR/USD-Wechselkurs als Basiswert. Warenderivate machten etwa 1,4 % aus, wobei es sich überwiegend um Verträge mit Bezug zu Energiemärkten handelte (v. a. Öl, Gas und Elektrizität). Auf Aktienderivate und Kreditderivate entfielen im vergangenen Jahr etwa 1,2 % bzw. 0,2 %. Bei den Basiswerten von Kredit- und Aktienderivaten war zu beobachten, dass sich der relativ kleine Markt der Kreditderivate weiterhin überwiegend auf europäische Credit-Default-Indizes sowie internationale Finanzunternehmen fokussiert. Aktienderivate bezogen sich am häufigsten auf Indizes wie etwa den Euro Stoxx 50, den S&P 500, den ATX sowie den DAX.

Der Anteil außerbörslich gehandelter Derivate betrug Ende 2024 in Österreich etwa 67 %.³ Zudem betrafen etwa 27 % des aggregierten Bruttonominalvolumens gruppeninterne Geschäfte, wobei es sich überwiegend um Zins- und Währungsderivate han-

Grafik 17: Ausstehende Derivate nach Anlageklasse gemäß Nominalwert 2024 (in %, gerundet; Quelle: Meldungen der Transaktionsregister gemäß EMIR)



² Die Angaben basieren auf den verfügbaren Trade-State-Daten, die im Rahmen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) erhoben werden. EMIR-Rohdaten unterliegen ständigen Qualitätsschwankungen, und die Methoden zur Bereinigung der Daten werden ebenfalls kontinuierlich weiterentwickelt. Daher ist bei Vergleichen mit den Angaben in früheren FMA-Jahresberichten Vorsicht angebracht.

³ „Außerbörslich“ ist in diesem Zusammenhang entgegen der Definition nach Art. 2 Z 7 EMIR als jeglicher gehandelter Kontrakt außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 24 MiFID II zu verstehen.

delte. Etwa 44 % aller ausstehenden Derivateverträge waren Ende 2024 gecleart. Die gemeldeten Restlaufzeiten der Derivate variierten nach Anlageklasse sowie Kontrakttyp. Bei Credit Default Swaps betragen sie durchschnittlich knapp dreieinhalb Jahre und bei Zinsswaps etwa sechs Jahre. Im Bereich der Währungsderivate betrug die Restlaufzeit bei Forwards im Durchschnitt sechs Monate und bei Swaps etwa drei Monate.

DIE UNTERNEHMEN AM ÖSTERREICHISCHEN FINANZMARKT

BANKEN UND ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

STRUKTURENTWICKLUNG

Zum Jahresende 2024 waren in Österreich 441 Kreditinstitute konzessioniert. Hinzu kamen 17 Zweigstellen von Banken, die im Wege der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig waren (> *Tabelle 3*). Die Gesamtzahl der Banken sank gegenüber dem Jahresende 2023 um 13, womit sich der Trend der vergangenen Jahre fortgesetzt hat. 2020 waren es noch 519 Kreditinstitute und 24 Zweigstellen, zusammen um 85 Institute mehr. Insbesondere im Raiffeisensektor, in dem im Berichtsjahr die Zahl der Einzelinstitute von 296 auf 284 zurückging, schritt die Konsolidierung weiter voran.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Das Geschäftsvolumen der österreichischen Kreditinstitute erreichte Ende 2024 eine Bilanzsumme von € 1.021 Mrd. und verzeichnete damit ein Plus von 2,3 % im Vergleich zum Vorjahr (> *Tabelle 4*). Alle Sektoren zeichneten sich durch positive Wachstumsraten aus. Den höchsten prozentuellen Anstieg verzeichnete der Sonderbankensektor (+11,9 %), gefolgt vom Volksbanken- (+4,5 %) und dem Bausparkassensektor (+3,8 %). Der Raiffeisensektor hielt mit 35,6 % weiterhin den größten Marktanteil, gefolgt von den Aktienbanken (25,3 %) sowie den Sparkassen (23,1 %) (> *Grafik 18*). Den größten

	2020	2021	2022	2023	2024
Aktienbanken	37	35	35	35	36 ¹
Sonderbanken ²	58	57	55	55	53
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	354	338	315	296	284
Volksbanken	9	9	9	9	9
Hypothekenbanken	8	6	6	6	6
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Gesamt	519	498	473	454	441
EWR-Zweigstellen	24	23	21	19	17
Zahlungsinstitute	6	7	6	6	6
Anhängige Konzessionsverfahren mit Stichtag 31. 12.	0	0	0	0	1
Passive Notifikationen ³	57	82	82	202	83

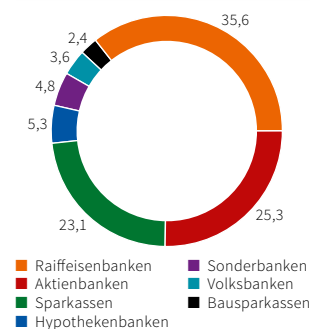
¹ Betrifft einen Sektorwechsel von Sonderbanken zu Aktienbanken.

² Inkludiert Sonderbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Betriebliche Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstitute.

³ Betrifft nur passive Notifikationen von Kreditinstituten.

Tabelle 3 (links): Anzahl der Kreditinstitute 2020–2024

Grafik 18: Marktanteile der Sektoren 2024 (in %)*



* Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften, Betrieblichen Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstituten.

	2020	2021	2022	2023	2024 (vorl.)
Entwicklung der Aktiva und Passiva (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt	934.496	983.930	996.603	997.431	1.020.508
– Aktienbanken	253.680	261.363	253.886	250.189	258.214
– Sparkassen	193.897	214.449	228.777	234.431	235.244
– Hypothekenbanken	58.708	54.868	53.142	53.686	53.926
– Raiffeisenbanken	322.459	349.077	361.898	357.352	363.711
– Volksbanken	34.471	36.372	34.375	35.061	36.622
– Bausparkassen	21.480	20.724	23.083	23.187	24.080
– Sonderbanken	49.800	47.077	41.442	43.524	48.712
Darlehen und Kredite	665.169	703.712	735.868	734.477	706.460
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	45.798	42.854	52.823	57.743	134.457
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.094	9.976	9.264	9.417	9.358
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	210.971	231.165	209.805	176.128	155.856
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	463.095	490.050	499.585	500.329	529.102
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	6,8	5,5	4,7	4,2	3,5
Jahresüberschuss auf Sektorebene (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Jahresüberschuss unkonsolidiert insgesamt	2.250	6.674	4.840	9.846	10.533
– Aktienbanken	458	1.234	1.632	2.425	2.569
– Sparkassen	245	2.546	2.397	3.258	4.245
– Hypothekenbanken	149	187	241	252	185
– Raiffeisenbanken	1.070	2.142	166	3.325	3.164
– Volksbanken	32	52	138	307	165
– Bausparkassen	54	151	150	144	81
– Sonderbanken	242	361	116	136	124
Ertragslage (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Nettozinsertrag	8.373	8.565	10.426	15.434	15.248
Betriebserträge	18.259	19.926	23.065	28.165	27.478
Betriebsaufwendungen	12.819	13.323	13.520	15.308	13.650
Betriebsergebnis	5.439	6.603	9.545	12.856	13.829
Aufwand-Ertrags-Relation (in %)	70,21	66,86	58,42	54,35	49,67

Tabelle 4: Marktentwicklung des österreichischen Bankensektors 2020–2024 (Stichtag: 25. 4. 2025; Quelle: OeNB, 2020–2023 Jahresabschlusszahlen, 2024 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)¹

¹ Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften, Betrieblichen Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstituten. Datengrundlage für 2020–2023: JKAB-V, 2024: FINREP/VERA-V. Für die Jahre 2022 und 2023 ist es zu zahlreichen Korrekturmeldungen zwischen ungeprüfter Erstmeldung und vom Wirtschaftsprüfer attestierter Meldung des Jahresabschlusses gekommen, und im Zuge der Jahresabschlussprüfung wurden zusätzlich einige Korrekturen vorgenommen. Folglich sind die Zahlen nicht deckungsgleich mit jenen aus dem Jahresbericht 2023.

Anteil an der Aktivseite der österreichischen Banken hatte 2024 mit 69,2% und einem Volumen von € 706 Mrd. weiterhin der Bilanzposten Darlehen und Kredite, obwohl dieser anteilmäßig und in absoluten Zahlen im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken ist. Den größten Anteil an der Passivseite hatte 2024 mit 51,8% und einem Volumen von € 529 Mrd. weiterhin der Bilanzposten „Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken“, eine sowohl anteilmäßig wie in absoluten Zahlen leichte Steigerung gegenüber 2023.

ERTRAGSLAGE

Für das Berichtsjahr 2024 wird (bei Redaktionsschluss des Jahresberichts) ein unkonsolidiertes Betriebsergebnis der österreichischen Banken von etwa € 13,8 Mrd. erwartet. Dies entspricht einem Anstieg um +7,6% gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund dieser Entwicklung ist vor allem ein deutlicher Rückgang der Betriebsaufwendungen (–10,8%). Die Betriebserträge sind mit –2,4% leicht gesunken. Mit einem Anteil von 55,5% an den Betriebserträgen kommt dem Zinsergebnis weiterhin eine große Bedeutung zu.

Die österreichischen Kreditinstitute prognostizieren für 2024 einen Jahresüberschuss von € 10,5 Mrd. auf unkonsolidierter Ebene (finale Zahlen lagen bei Redaktionsschluss

des Jahresberichts noch nicht vor), das ist um 7,0 % mehr als im Geschäftsjahr 2023. Die einzelnen Sektoren zeigen dabei ein heterogenes Bild. Wie auch in den Vorjahren hat sich die im Aggregat sehr gute Ertragslage nicht in allen Sektoren gleichermaßen gezeigt. Mit Abstand das größte Plus (+30,3 %) verzeichnete der Sparkassensektor, der mit voraussichtlich € 4,2 Mrd. Jahresüberschuss auch den größten Anteil hatte. Positive Wachstumsraten verzeichneten zudem die Aktienbanken (+6,0 %). Starke Rückgänge des Jahresüberschusses im Vergleich zu 2023 verbuchten hingegen der Volksbankensektor (-46,4 %) und der Bausparkassensektor (-43,7 %). Leichte Rückgänge verzeichneten der Raiffeisensektor (-4,8 %) und der Sonderbankensektor (-8,5 %) (> Tabelle 4).

Zu den Gründen für diese Diskrepanzen zählt u. a., dass die Institute in unterschiedlichem Ausmaß vom nach wie vor sehr guten Zinsergebnis profitiert haben. Ebenso unterschiedlich war der Bedarf an Risikovorsorgen und Abschreibungen aus gewerblichen Immobilienfinanzierungen, nicht zuletzt aufgrund einer hohen Zahl von Insolvenzen 2024. Daneben gab es auch noch wesentliche Effekte aus Bewertungsveränderungen sowie aufgrund der Geschäftstätigkeit in der CESEE-Region. Seit dem 4. Quartal 2023 steigt die NPL-Quote (Anteil der notleidenden Kredite an den Gesamtkrediten) der österreichischen Banken im Aggregat (konsolidiert) stetig. Dies ist vorwiegend auf steigende Kreditausfälle im österreichischen Markt aufgrund der anhaltenden Rezession zurückzuführen, da die NPL-Quote im CESEE-Markt sogar leicht sinkt (> Grafik 19).

KAPITAL- UND LIQUIDITÄTSAUSSTATTUNG

Für Ende 2024 weist der österreichische Bankensektor auf aggregierter Ebene eine harte Kernkapitalquote von 17,5 % aus (> Grafik 20). Im Vergleich zum Jahr 2023 ist die Quote damit marginal gesunken. Die Gesamtkapitalquote ist hingegen leicht gestiegen und beträgt mit Ende 2024 20,8 %.

Die Liquiditätsausstattung hat sich im Vergleich zu 2023 verbessert: Sowohl die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) als auch die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) sind leicht gestiegen. Mit Werten deutlich über den Mindestanforderungen ist die Liquiditätssituation des österreichischen Bankensektors somit sehr solide (> Grafik 21).

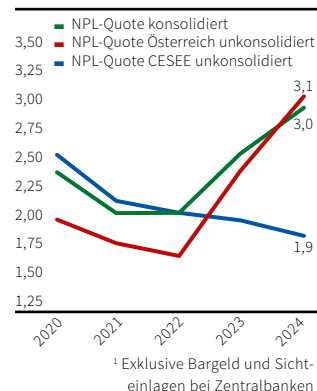
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

STRUKTURENTWICKLUNG

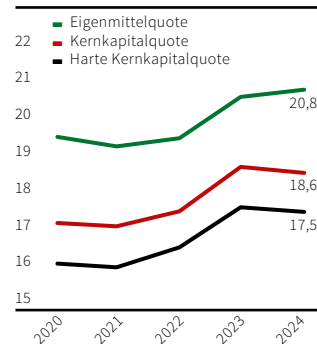
Ende 2024 waren auf dem österreichischen Markt 74 Versicherungsunternehmen¹ und Versicherungsvereine auf der Grundlage einer Konzession der FMA tätig, genauso viele wie im Jahr davor. Vor fünf Jahren waren es um sechs Anbieter mehr. Zudem boten 24 Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über eine Zweigniederlassung in Österreich ihre Finanzdienstleistungen an; daneben waren noch mehr als 900 Unternehmen zum freien Dienstleistungsverkehr angemeldet.

Bei den von der FMA beaufsichtigten Unternehmen handelte es sich um 33 größere Versicherungsunternehmen, sechs davon Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, 26 Aktiengesellschaften und ein in Österreich konzessioniertes Versicherungsunter-

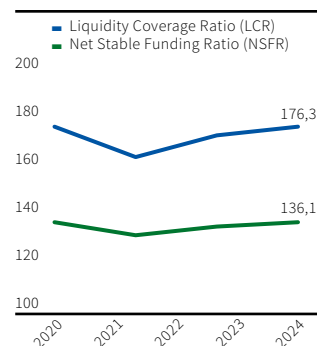
Grafik 19: Notleidende und uneinbringliche Kredite¹
(in % der Summe aller Kredite)



Grafik 20: Eigenmittelausstattung konsolidiert 2020–2024 (in %)



Grafik 21: Liquiditätsdeckungsquote konsolidiert 2020–2024, gewichteter Mittelwert zum Jahresresultimo (in %)



¹ inklusive Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich.

	2020	2021	2022	2023	2024
Rechtsformen:					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	6	6	6	6
Aktiengesellschaften	28	27	27	26	26
Kleine VVaG	45	44	44	41	41
Gesamt	79	77	77	73	73
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6
Geschäftsbereiche:					
Leben	22	22	22	22	22
Schaden und Unfall	30	28	28	27	27
Kranken	9	10	10	11	11
Reine Rückversicherer	1	1	1	1	1
Geschäftsbereiche kleine VVaG:					
Brandschadenversicherungsvereine	29	29	29	28	28
Tierversicherungsvereine	15	14	14	12	12
Sterbekassen	0	0	0	0	0
Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine	1	1	1	1	1
Summe aller Assets zu Marktwerten (exkl. Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen)					
Lebensversicherung, in Mrd. €)	114,41	116,68	102,66	106,12	106,96
EWR-Versicherer in Österreich über Zweigniederlassungen					
	28	28	27	25	24
Verrechnete Prämien Inland (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €):					
Lebensversicherung	5.360	5.390	5.338	5.079	5.143
– davon fonds- und indexgebundene Lebensversicherung	1.364	1.445	1.496	1.394	1.385
Krankenversicherung	2.433	2.541	2.628	2.861	3.168
Schaden- und Unfallversicherung	11.316	11.833	12.850	14.008	14.838
Gesamt	19.109	19.764	20.816	21.948	23.150
Aufwendungen für Versicherungsfälle (in Mio. €):					
Lebensversicherung	7.903	7.170	7.199	7.271	6.775
Krankenversicherung	1.461	1.482	1.655	1.829	2.079
Schaden- und Unfallversicherung	6.573	7.893	8.089	8.678	9.975
Gesamt	15.937	16.545	16.943	17.777	18.829
Ertragskraft (in Mio. €):					
Versicherungstechnisches Ergebnis	554	766	584	547	380
Finanzergebnis	1.771	3.082	2.180	3.055	2.923
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	744	1.942	967	1.753	1.635
Umsatzrendite (in %):					
Schaden- und Unfallversicherung	6,53	14,30	6,42	10,29	8,42
Lebensversicherung	-0,88	2,02	1,65	4,81	4,81
Krankenversicherung	2,29	6,13	2,38	2,89	4,57
Gesamt	3,90	9,87	4,67	8,04	7,09

Tabelle 5: Kennzahlen und Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 2020–2024

nehmen aus dem Ausland (> Tabelle 5). Darüber hinaus unterstanden 41 kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zu den ältesten Versicherern in Österreich zählen und insbesondere auf Brandschäden (rund zwei Drittel) sowie Viehversicherung spezialisiert sind, der Aufsicht der FMA. Traditionell herrschen in Österreich Kompositversicherer vor, die neben der Lebensversicherung zumindest noch eine andere Bilanzabteilung – also Krankenversicherung oder Schaden- und Unfallversicherung – betreiben.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Zum Jahresultimo verwalteten die österreichischen Versicherungsunternehmen zu-

sammen Vermögenswerte in Höhe von € 106,96 Mrd., um € 0,85 Mrd. oder +0,8 % mehr als zum Stichtag des Vorjahres. Nicht berücksichtigt sind dabei Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung. Das Volumen der im Inland verrechneten Prämien (Gesamtrechnung) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um +5,5 % gestiegen und belief sich auf € 23,15 Mrd. (> Tabelle 5). In der Lebensversicherung stiegen die Prämieinnahmen im Jahresvergleich um 1,3 % auf € 5,14 Mrd. Der Anteil der in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung verrechneten Prämien verringerte sich geringfügig und liegt bei 26,9 % der Gesamtprämien in der Lebensversicherung (2023: 27,4 %). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle in der Lebensversicherung sanken im Berichtsjahr um 6,8 % auf € 6,78 Mrd. (2023: € 7,27 Mrd.). Die Schaden- und Unfallversicherung verzeichnete mit verrechneten Prämien in Höhe von € 14,84 Mrd. ein Plus von 5,9 %. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle stiegen hier auf € 9,98 Mrd., eine Steigerung von +15 %. Die Krankenversicherung erzielte mit verrechneten Prämien in Höhe von € 3,17 Mrd. ein Plus von 11 %. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle erfuhren eine Erhöhung auf € 2,08 Mrd. oder +14 %. Die Umsatzrendite verschlechterte sich im Berichtsjahr auf 7,1 %, 2023 lag sie bei 8,0 %. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) sank im Berichtsjahr um 6,7 % auf € 1,64 Mrd. Im Bereich der Kapitalanlage zeigte sich weiterhin ein deutlicher Überhang bei Investitionen in zinstragende Wertpapiere (> Grafik 22). Beteiligungen machen rund 25 % der Kapitalanlagen aus. Aktieninvestments ohne Beteiligungen blieben weiterhin auf niedrigem Niveau.

KAPITALAUSSTATTUNG

Die Eigenmittelausstattung der Versicherungen, der SCR-Solvabilitätsgrad (Solvency Capital Requirement), blieb 2024 stabil gut und betrug zum Ende des Berichtsjahres im sektorweiten Median 253,9 % der Mindestanforderungen (270,4 % im Jahr 2023) (> Grafik 23).

PENSIONSKASSEN

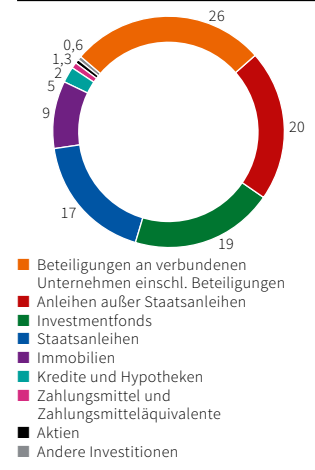
STRUKTURENTWICKLUNG

Der österreichische Pensionskassenmarkt setzt sich aus fünf überbetrieblichen und drei betrieblichen Pensionskassen (PK) zusammen. Sank die Anzahl der PK zwischen 2015 und 2019 von 13 auf acht, so blieb deren Zahl seit 2019 gleich (> Tabelle 6).

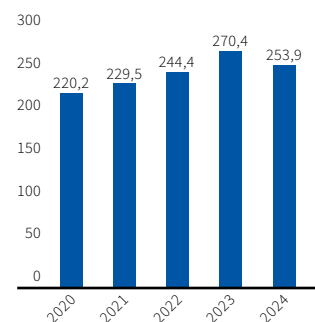
Betriebliche PK sind befugt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines einzigen Arbeitgebers bzw. Konzerns durchzuführen. Sie wurden großteils als Tochterunternehmen internationaler Konzerne gegründet. Überbetriebliche PK können dagegen das Pensionskassengeschäft für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber:innen betreiben. Der Rückgang zwischen 2015 und 2019 war dem Rückzug betrieblicher Pensionskassen geschuldet, die ihre Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) auf bestehende überbetriebliche PK übertragen haben. Alle Pensionskassen zusammen verwalteten im Berichtsjahr das ihnen anvertraute Vermögen in 98 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), vier Sicherheits-VRG und 38 Sub-VG, die jeweils unterschiedliche Veranlagungs- und Risikostrategien verfolgen.

Die Zahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (AWLB), also jener Personen, für die entweder Beiträge ins System eingezahlt werden oder denen bereits eine Pension aus diesem System ausbezahlt wird, betrug gerundet 1.1 Mio., um 3,0 % mehr als

Grafik 22: Kapitalanlagestruktur der Versicherungsunternehmen 2024 zu Marktwerten (ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, in %, gerundet)



Grafik 23: SCR-Solvabilitätsgrad 2020–2024 (Median, in %)



	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Pensionskassen	8	8	8	8	8
Anzahl der VRG	100	99	97	97	98
Anzahl der Sicherheits-VRG	4	4	4	4	4
Anzahl der Sub-VRG	34	35	38	38	38
Verwaltetes Vermögen der Pensionskassen, gesamt (in Mio. €)	24.969	26.969	24.351	26.380	28.719
– davon betrieblich	2.167	2.272	2.105	2.263	2.416
– davon überbetrieblich	22.801	24.697	22.246	24.118	26.304
Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, gesamt	994.752	1.015.452	1.041.454	1.066.582	1.099.263
– davon betrieblich	263.259	262.985	267.024	268.387	274.012
– davon überbetrieblich	731.493	752.467	774.430	798.195	825.251
– davon Anwartschaftsberechtigte	875.728	887.953	904.583	921.780	947.486
– davon Leistungsberechtigte	119.024	127.499	136.871	144.802	151.777
Anwartschaftsberechtigte (in % der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich)	22,70	23,22	23,41	23,39	23,79
Leistungsberechtigte (in % von gesamt)	11,97	12,56	13,14	13,58	13,81

Tabelle 6: Überblick über den Pensionskassenmarkt 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
Veranlagungsperformance gesamt (in %)	2,49	7,63	-9,68	6,41	7,77
– davon betrieblich	4,24	4,41	-8,64	5,29	3,69
– davon überbetrieblich	2,33	7,94	-9,78	6,52	8,15

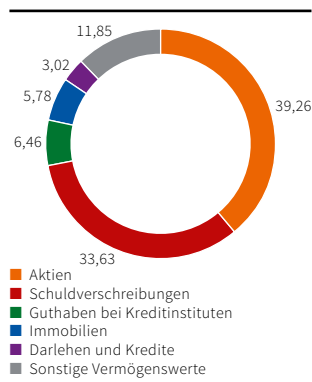
Tabelle 7: Veranlagungsperformance der Pensionskassen 2020–2024 (in %)

im Jahr davor. Damit hat fast jede:r Vierte unselbstständig Erwerbstätige in Österreich eine Anwartschaft auf eine Zusatzpension aus dieser Form der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge. Rund 14 % aller Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erhalten bereits eine betriebliche Zusatzpension ausbezahlt.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Zum Stichtag 31. 12. 2024 verwalteten die österreichischen Pensionskassen zusammen Vermögenswerte im Volumen von € 28,72 Mrd., eine Erhöhung um +8,9% gegenüber dem Vorjahr. Diese Veränderung des verwalteten Vermögens resultierte im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Vermögensveranlagung. Während 2023 die Veranlagungsperformance der Pensionskassen bei 6,41% lag, brachte das Berichtsjahr ein Plus von 7,77% (> Tabelle 7). Die Veranlagungsperformance der vergangenen drei Jahre beträgt p. a. +1,18% und für fünf Jahre +2,7% p. a. Das Vermögen der Pensionskassen wurde zu 95,28% indirekt in Investmentfonds gehalten. Durchgerechnet in Veranlagungsklassen, machten Aktien mit 39% den größten Anteil aus, gefolgt von Schuldverschreibungen mit 34%, Guthaben bei Kreditinstituten mit 6,5% und Immobilien mit 5,8%. Der Rest entfiel auf Darlehen und Kredite (3,0%) sowie sonstige Vermögenswerte (12%). Das Vermögen war nach Währungsabsicherungsgeschäften zu 35% in ausländischer Währung veranlagt (> Grafik 24).

Grafik 24: Kapitalanlagestruktur der Pensionskassen 2024 (in %)



BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

STRUKTURENTWICKLUNG

Betriebliche Vorsorgekassen (BVK) betreiben in Österreich die gesetzlich verpflichtende betriebliche Mitarbeiter:innen- sowie Selbstständigenvorsorge. Bei der Mitarbeiter:innenvorsorge müssen Arbeitgeber:innen einen laufenden Beitrag in der Höhe von 1,53% des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für die Arbeitnehmer:innen zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung

an die BVK zahlen, um daraus deren individuellen Abfertigungsanspruch zu speisen. Bestimmte Selbstständige müssen selbst einen Vertrag mit einer BVK abschließen. Bei einzelnen Berufsgruppen, etwa Rechtsanwält:innen, Notar:innen, Ziviltechniker:innen, Land- und Forstwirt:innen, gibt es die freiwillige Möglichkeit, diese Form der Selbstständigenvorsorge abzuschließen. Im Berichtsjahr blieb die Anzahl der BVK in Österreich wie schon in den vergangenen Jahren mit acht gleich. Zwei von ihnen verwalten jeweils zwei Veranlagungsgemeinschaften. Die übrigen BVK verwalten je eine Veranlagungsgemeinschaft, sodass es insgesamt zehn Veranlagungsgemeinschaften gibt (> Tabelle 8).

Die Zahl der Beitrittsverträge insgesamt ist zum Stichtag, gemessen an den Dienstgeberkontonummern, um 5,8% von rund 1.710.749 auf 1.809.572 angestiegen. Dabei erhöhte sich die Anzahl der Beitrittsverträge in der Mitarbeiter:innenvorsorge um 7,2% (von 779.160 auf 835.125) und in der Selbstständigenvorsorge um 4,6% (von 931.589 auf 974.447).

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

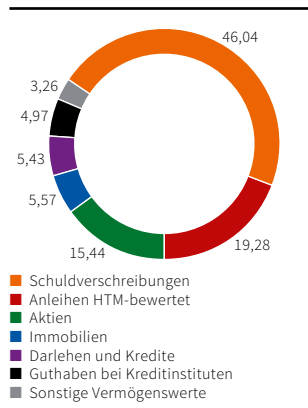
Im Jahr 2024 sind den Betrieblichen Vorsorgekassen laufende Beiträge von € 2,55 Mrd. (+11% im Vergleich zum Vorjahr) zugeflossen, davon € 2,40 Mrd. (+11%) aus der Mitarbeiter:innen- und € 151,5 Mio. (+3%) aus der Selbstständigenvorsorge. Das insgesamt verwaltete Vermögen der BVK stieg um € 2,44 Mrd. oder 13% auf € 21,28 Mrd., was insbesondere auf gestiegene Beitragszahlungen und die positive Veranlagungsperformance zurückzuführen ist (> Tabelle 8).

Zur Auszahlung als Kapitalbetrag gelangten 2024 insgesamt € 904,03 Mio. an 542.145 Anwartschaftsberechtigte. Im selben Zeitraum übertrugen 50.150 Anwartschaftsberechtigte ihre Anwartschaften in Höhe von insgesamt € 60,23 Mio. auf eine andere BVK. Zudem überwiesen 614 Personen insgesamt € 3,36 Mio. an eine Pensionskasse oder eine Pensionszusatzversicherung bzw. an eine Betriebliche Kollektivversicherung. Die Verfügungen über Abfertigungsanwartschaften erfolgten wie bereits in den vergangenen fünf Jahren zum Großteil in Form der Auszahlung als Kapitalbetrag. Betriebliche Vorsorgekassen haben ihren Anwartschaftsberechtigten einen Mindestanspruch zu garantieren. Dieser setzt sich aus den zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen zuzüglich allenfalls übertragener Altabfertigungsanwartschaften sowie allen-

Tabelle 8: Kennzahlen und Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2020–2024
(Quelle: Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen)

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Betrieblichen Vorsorgekassen	8	8	8	8	8
Anzahl der Veranlagungsgemeinschaften	10	10	10	10	10
Anzahl der Beitrittsverträge	1.514.670	1.595.373	1.662.702	1.710.749	1.809.572
– Mitarbeitervorsorge gemäß 1. Teil BMSVG	715.092	742.674	770.106	779.160	835.125
– Selbstständigenvorsorge gemäß 4. Teil BMSVG	786.609	838.892	878.602	917.443	960.104
– Selbstständigenvorsorge gemäß 5. Teil BMSVG	12.969	13.807	13.994	14.146	14.343
Vermögen der BVK (in Mio. €)	14.489	16.524	16.561	18.846	21.284
Laufende Beiträge (in Mio. €)	1.777	1.853	2.095	2.305	2.552
Performance der BVK (in %)	1,41	4,05	-7,66	4,62	4,93
Verfügungen (in Mio. €):					
Auszahlungen als Kapitalbetrag	719,03	668,71	772,85	892,06	904,03
Übertragung an eine andere BVK	50,86	53,36	53,06	62,21	60,23
Überweisung an eine Pensionszusatzversicherung bzw. BKV	0,05	0,01	0,04	–	0,02
Überweisung an eine Pensionskasse	2,15	2,79	3,60	3,47	3,34
Gesamt	772,09	724,87	829,55	957,74	967,62

Grafik 25: Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen 2024 (in %)



falls aus einer anderen BVK übertragener Abfertigungsanwartschaften zusammen und wird auch als Kapitalgarantie bezeichnet. Darüber hinaus steht es jeder BVK frei, eine über diese Kapitalgarantie hinausgehende Zinsgarantie zu gewähren. Im Jahr 2024 wurde von einer BVK eine solche Zinsgarantie angeboten. Die Kapitalgarantie, verknüpft mit entsprechend der Arbeitsmarktentwicklung schwankenden Auszahlungserfordernissen, sowie die gesetzliche Anforderung, insbesondere auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität Bedacht zu nehmen, begründen eine Asset Allocation, die auf Anleihen fokussiert ist (> Grafik 25). Die BVK erzielten im Berichtsjahr mit ihren Kapitalanlagen eine Performance von +4,93 % (2023: +4,62 %).

ASSET MANAGER

STRUKTURENTWICKLUNG

Zum Jahresultimo waren insgesamt 14 Kapitalanlagegesellschaften (KAG) auf Basis einer Konzession gemäß Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) der FMA auf dem österreichischen Markt tätig, gleich viele wie in den Jahren davor (> Tabelle 9). Von den 14 KAG verfügen 13 zugleich über eine Konzession als Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM).

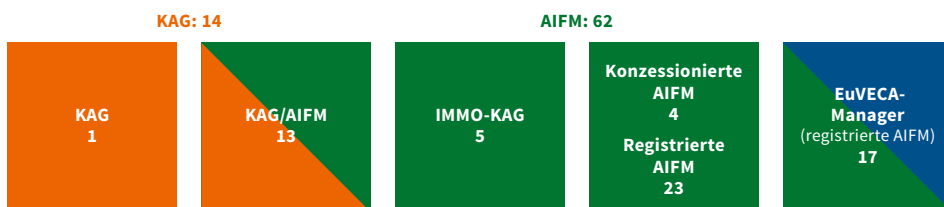
Insgesamt waren Ende 2024 bei der FMA 62 Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) zugelassen (Ende 2023: 60), davon sind 22 konzessioniert, die anderen 40 unterliegen einer Registrierungspflicht. Die Zahl der konzessionierten AIFM blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert, wobei ein AIFM neu konzessioniert wurde und ein AIFM die Konzession zurückgelegt hat. Die Anzahl der registrierten AIFM ist im Berichtszeitraum von 38 auf 40 angewachsen, da vier Unternehmen als AIFM registriert wurden und zwei Unternehmen ihre Registrierung zurückgelegt haben (> Abbildung 2). Zwei registrierte AIFM erwarben zusätzlich die Berechtigung zur Verwaltung von „European Venture Capital Funds“ (EuVECAs), weshalb die Zahl der EuVECA-Manager von 15 auf 17 angewachsen ist. Zum Stichtag 31. 12. 2024 gab es insgesamt 2.099 Fonds inländischer KAG bzw. AIFM (2023: 2.074) sowie drei auf Basis des EU-Passport-Regimes agierende EWR-Verwaltungsgesellschaften in Österreich. Diese Zahl inkludiert in Summe 79 AIF (davon 32 EuVECAs), die von registrierten AIFM in Österreich verwaltet werden. Fünf österreichische Immo-KAG verwalteten insgesamt sieben Immobilienfonds sowie fünf Immobilienspezialfonds, allesamt zugleich AIF.

Die Zahl inländischer OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) ist im Berichtsjahr wieder geringfügig von 883 auf 887 per Jahresultimo 2024 ange-

Tabelle 9: Anzahl österreichischer Asset Manager 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
KAG gemäß InvFG 2011	14	14	14	14	14
Konzessionierte AIFM	23	22	22	22	22
– davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	31	34	38	38	40
– davon EuVECA-Manager	10	12	14	15	17

Abbildung 2: Zulassungen österreichischer KAG und AIFM 2024 nach Rechtsgrundlage



	2020	2021	2022	2023	2024
Inländische OGAW von KAG:					
§ 2 Abs. 1 und 2 InvFG	905	903	873	883	887
§ 75 InvFG	–	–	–	–	–
Gesamt	905	903	873	883	887
Inländische AIF von KAG/Immo-KAG sowie konzessionierten und registrierten AIFM:					
§ 166 InvFG	116	113	113	114	113
§ 168 ff. InvFG	4	4	4	4	4
Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds	13	14	13	12	12
Spezialfonds nach dem InvFG	932	965	1.000	991	1.003
AIF von registrierten AIFM	35	36	40	41	47
EuVECAs	13	19	26	28	32
Übrige verwaltete AIF	–	1	1	1	1
Gesamt	1.113	1.152	1.197	1.191	1.212

Tabelle 10: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 2020–2024

wachsen. Als OGAW werden Investmentfonds bezeichnet, die die einschlägige EU-Richtlinie² zur Anlage in Wertpapieren einhalten. Die Zahl der AIF ist im gleichen Zeitraum von 1.191 auf 1.212 angestiegen (> *Tabelle 10*).

Investmentfonds haben gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 sowie des AIFMG die für Kund:innen gehaltenen und verwalteten Vermögenswerte bei Depotbanken bzw. Verwahrstellen zu halten. 2024 waren 17 Kreditinstitute in diesem Geschäftsfeld tätig (2023: 14).

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Die 14 von der FMA konzessionierten Kapitalanlagegesellschaften gemäß InvFG 2011 (KAG) sowie die drei im Rahmen des Passporting agierenden EWR-Verwaltungsgesellschaften verwalteten in Österreich zum 31. 12. 2024 – exklusive des verwalteten Fondsvolumens der Immo-KAG – ein Fondsvolumen von € 220,94 Mrd., ein Plus von € 18,81 Mrd. bzw. 9,3% innerhalb eines Jahres (> *Grafik 26*).

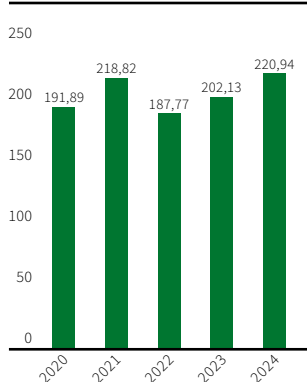
Im Lauf des Berichtsjahres gab es Nettomittelzuflüsse von in Summe € 3,09 Mrd. Im Vergleich dazu wies das Vorjahr Nettomittelzuflüsse in Höhe von € 619,71 Mio. auf. Aufgeteilt nach Fondskategorien, verzeichneten Rentenfonds ein deutliches Plus von € 2,59 Mrd., gefolgt von kurzfristig orientierten Rentenfonds mit einem Plus von € 483,44 Mio., den Aktienfonds (€ 204,68 Mio.) und Derivatefonds (€ 9,34 Mio.). Abflüsse gab es bei gemischten Fonds mit –€ 190,94 Mio. sowie bei den Dachhedgefonds (–€ 6,32 Mio.) (> *Grafik 27*).

In der Aufteilung des gesamten Fondsvolumens nach Fondskategorie lässt sich – wie auch in den vergangenen fünf Jahren – die Dominanz der gemischten Fonds erkennen. Zum Jahresultimo 2024 waren in dieser Kategorie € 105,64 Mrd. bzw. 48% des Gesamtvolumens veranlagt, gefolgt von den Rentenfonds mit € 62,99 Mrd. bzw. 29%. An dritter Stelle lagen Aktienfonds mit € 47,03 Mrd. bzw. 21%, gefolgt von kurzfristig orientierten Rentenfonds (2,3%), Derivatefonds (0,08%) und Dachhedgefonds (0,04%) (> *Grafik 28*).

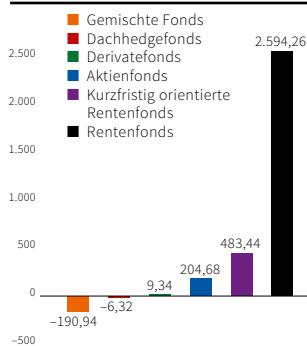
Unterteilt nach Zielgruppen, waren die Anteilhaber:innen zum Jahresende 2024 zu 51,36% in Publikums- und zu 48,64% in Spezialfonds investiert. Diese Zahlen schließen auch Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß InvFG 2011 – etwa Spezialfonds und andere Sondervermögen – ein. Zusätzlich verwalteten AIFM, die nur gemäß

² Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

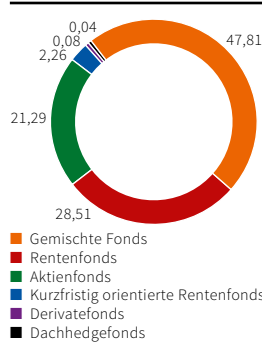
Grafik 26: Fondsvermögen der Investmentfonds 2020–2024 (in Mrd. €)



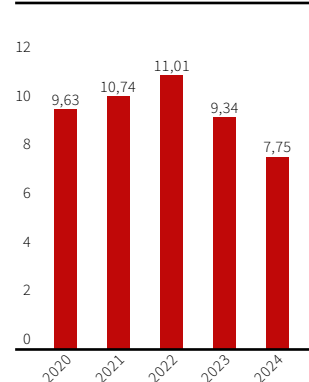
Grafik 27: Nettowachse/-abflüsse 2024 nach Anlagekategorie (in Mio. €)



Grafik 28: Fondsvolumina nach Anlagekategorie (per 31. 12. 2024, in %)



Grafik 29: Fondsvermögen der Immobilienfonds 2020–2024 (in Mrd. €)



AIFMG konzessioniert oder registriert sind, per 31. 12. 2024 ein Fondsvolumen österreichischer AIF von etwa € 1,98 Mrd. (vorläufige Zahlen zum Zeitpunkt der Berichterstellung).

Zum Stichtag 31. 12. 2024 verwalteten die fünf österreichischen Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (Immo-KAG) ein Fondsvolumen von insgesamt € 7,75 Mrd., dies entspricht einem Vermögensrückgang gegenüber dem Vorjahr von –16,94 % (> Grafik 29).

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

STRUKTURENTWICKLUNG

Ende 2024 waren 62 Wertpapierfirmen (WPF) und 45 Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) von der FMA konzessioniert. Drei Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und acht Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verfügten über eine Zusatzkonzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Vier Versicherungsunternehmen waren ex lege zur Annahme und Übermittlung von Fondsanteilen berechtigt. Damit blieb die Zahl der Anbieter weiterhin stabil (> Tabelle 11). 115 der konzessionierten Unternehmen verfügten über die Berechtigung zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, 58 Unternehmen hatten eine Berechtigung zur Portfolioverwaltung. 110 Unternehmen besaßen die Berechtigung zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Am 31. 12. 2024 verfügten mehrere Wertpapierfirmen über Berechtigungen zur Ausübung neuer WAG-Dienstleistungen. Zwei Unternehmen hatten eine Berechtigung zur Ausführung von Aufträgen, zwei Unternehmen verfügten über eine Berechtigung zum Handel für eigene Rechnung, ein Unternehmen besaß eine Berechtigung zur Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung und drei Unternehmen hatten die Berechtigung zum Halten von Kundengeldern.

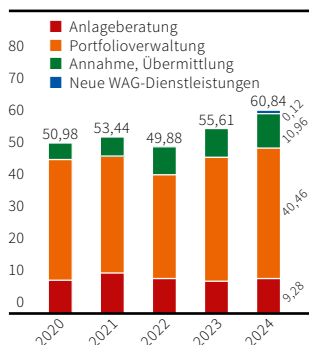
Den Europäischen Pass zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR nahmen zum Ende des Berichtsjahres 39 österreichische WPF in Anspruch. Neun WPF verfügten über Zweigniederlassungen im EWR. 1.062 WPF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat verfügten über die Berechtigung, im Rahmen einer Zweigniederlassung oder Notifikation mittels Europäischen Passes Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in Österreich zu erbringen. Von den nach Österreich notifizierten Unternehmen stammten 279 Unternehmen (26,27 %) aus Deutschland, dahinter folgten Zypern mit 222 (20,90 %) und die Niederlande mit 93 (8,76 %).

	2020	2021	2022	2023	2024
Alle Unternehmen	126	126	125	122	122
Konzessionen:					
Wertpapierfirmen	64	64	65	62	62
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	48	47	45	45	45
AIF-Manager mit Zusatzkonzession	3	3	3	3	3
KAG mit Zusatzkonzession	7	8	8	8	8
Versicherungsunternehmen (Fondsvermittlung ex lege)	4	4	4	4	4
Anlageberatung	120	120	119	114	115
Portfolioverwaltung	54	54	56	57	58
Annahme und Übermittlung von Aufträgen	114	114	113	109	110
Ausführung von Aufträgen	-	-	-	1	2
Handel für eigene Rechnung	-	-	-	0	2
Platzierung von FI ohne feste Übernahmeverpflichtung	-	-	-	0	1
Verwahrung und Verwaltung von FI	-	-	-	1	3
Devisengeschäfte	-	-	-	0	1
Emissionen für Dritte	-	-	-	0	1
Multilaterales Handelssystem	0	0	0	0	0
Halten von Kundengeldern	-	-	-	1	3
EU-Pass für freien Dienstleistungsverkehr	45	44	43	44	39
EU-Pass für Zweigniederlassungen	7	7	8	9	9
Zusammenarbeit mit FDLA/Wertpapiervermittlern	57	56	55	52	50
Rechtsform:					
Aktiengesellschaft	12	12	12	12	12
GmbH	96	97	96	93	92
Personengesellschaft	2	2	2	2	3
Einzelunternehmen	16	15	15	15	15
Geschäftstätigkeit:					
Ausübung der Anlageberatung	61	62	62	57	64
Ausübung der Portfolioverwaltung	41	37	38	38	38
Ausübung der Annahme und Übermittlung	61	56	53	47	48
Advisory von Investmentfonds:					
Advisory OGAW	25	21	25	26	26
Advisory AIF	12	9	12	13	13
Drittmanagement von Investmentfonds:					
Verwaltung OGAW	26	21	23	24	28
Verwaltung AIF	19	17	23	23	22
Ausführung von Aufträgen	-	-	-	0	1
Handel für eigene Rechnung	-	-	-	0	1
Platzierung von FI ohne feste Übernahmeverpflichtung	-	-	-	0	0
Verwahrung und Verwaltung von FI	-	-	-	0	2
Devisengeschäfte	-	-	-	0	0
Emissionen für Dritte	-	-	-	0	0
Halten von Kundengeldern	-	-	-	1	2
Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler	39	39	37	36	34
Zusammenarbeit mit Wertpapiervermittlern	21	20	21	19	18
Vertrieb von Eigenprodukten	44	47	43	46	45
Betreuung von Großkunden	35	37	34	35	34
Vertraglich gebundene Vermittler:					
In Österreich registrierte vertraglich gebundene Vermittler	1.760	1.876	1.902	1.825	1.885
– davon juristische Personen	240	257	264	253	265

Tabelle 11: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister 2020–2024

28 österreichische WPF und WPDLU hatten insgesamt 1.494 Personen als vertraglich gebundene Vermittler (VGV) bei der FMA registriert; 11 VGV waren bei sechs in Österreich niedergelassenen WPF aus dem EWR, 351 natürliche und juristische Personen als VGV bei drei österreichischen Banken und einer aus dem EWR stammenden Bank

Grafik 30: Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung 2020–2024 (in Mrd. €, gerundet)



sowie 28 natürliche und juristische Personen als VGV bei einer österreichischen Versicherung registriert. Insgesamt waren im Berichtsjahr 265 Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person bei der FMA als VGV registriert. 50 österreichische WPF und WPDLU verfügten über die Berechtigung, mittels Wertpapiervermittlern (WPV) tätig zu werden. Von diesen WPF und WPDLU machten lediglich 18 von der ihnen eingeräumten Berechtigung auch Gebrauch. Am 31.12.2024 waren bei der FMA insgesamt 281 Personen als WPV von WPF bzw. WPDLU registriert.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Zusammen haben die österreichischen Wertpapierunternehmen 2024 ein Kundenvermögen von € 60,84 Mrd. betreut. Die Kundenzahl betrug 862.242, gleichzeitig betrug das pro Kund:in betreute Vermögen € 70.559,60. Vom gesamten betreuten Kundenvermögen entfielen 15,3% auf Anlageberatung, 66,5% auf Portfolioverwaltung, 18,0% auf Annahme und Übermittlung von Aufträgen und 0,2% auf neue WAG-Dienstleistungen (> Grafik 30).

CROWDFUNDING-DIENSTLEISTER

STRUKTURENTWICKLUNG

Ende 2024 verfügten zwei Unternehmen mit Sitz in Österreich über die Erlaubnis, Crowdfunding-Dienstleistungen gemäß der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister (ECSP-VO) in Österreich als Sitzland sowie innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zu erbringen.

Der Zulassungsumfang beider Unternehmen erstreckt sich auf den Wertpapierbereich im Allgemeinen und auf die Platzierung von übertragbaren Wertpapieren ohne feste Übernahmeverpflichtung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere im Speziellen. Ein Unternehmen ist überdies berechtigt, die Vermittlung von Krediten ohne Berechtigung zur individuellen Verwaltung von Kreditportfolios zu betreiben. Nebst der Vermittlung von Krediten bieten die Unternehmen, abhängig von den Finanzierungsanforderungen der Projektträger, Eigenkapitalinstrumente (wie Aktien), hybride Finanzinstrumente (wie Wandelschuldverschreibungen) sowie Fremdkapitalinstrumente (wie Schuldverschreibungen) an. Die Zielmärkte (projekträger- sowie anlegerseitig) aller Plattformen stellen neben Österreich auch eine Mehrzahl an Mitgliedstaaten des EWR dar. Die Sektoren, denen finanzielle Mittel zugeführt werden sollen, gestalten sich vielschichtig. Mit Ausnahme einer Plattform, die sich als reine Immobilienplattform zu etablieren beabsichtigt, umfassen die Branchen unter anderem Energie, Gastronomie, Mobilität und Nachhaltigkeit.

35 Crowdfunding-Dienstleister mit Sitz in einem anderen EWR-Staat verfügten über die Berechtigung, im Rahmen des Europäischen Passes Crowdfunding-Dienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in Österreich zu erbringen. Daraus folgt, dass Österreich im Bereich des harmonisierten Crowdfunding-Regimes derzeit einen höheren Import- als Exportanteil verzeichnet. Von den nach Österreich notifizierten Unternehmen stammten sieben Unternehmen (20%) aus Spanien, dahinter folgten Frankreich mit fünf (14%) und die Niederlande mit vier (11%).

REPORTING UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Die ECSP-VO sieht detaillierte Berichterstattungspflichten der österreichischen Unter-

nehmen in Bezug auf die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen gegenüber der FMA vor, denen jährlich Ende Februar im Nachhinein für das vorangegangene Geschäftsjahr nachzukommen ist. Innerhalb eines Monats nach Eingang leitet die FMA die Berichte in anonymisiertem Format an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weiter. Auf Grundlage der von allen nationalen Behörden an die ESMA übermittelten Daten erstellt diese jährlich einen aggregierten Marktbericht über den europäischen Crowdfunding-Markt, der auf der Website der ESMA zur Verfügung gestellt wird.

Am Beginn des Jahres 2025 hat die ESMA erstmals einen Marktbericht veröffentlicht, der Daten und Informationen im Zusammenhang mit dem europäischen Crowdfunding-Markt für das Geschäftsjahr 2023 umfasst. Die Ergebnisse dieses Berichts basieren auf einer Stichprobe von 98 Anbietern in 17 Mitgliedstaaten, die von den nationalen Aufsichtsbehörden an die ESMA gemeldet wurden und die ein Crowdfunding-Volumen in Höhe von € 1 Mrd. verwirklicht haben. Der Anteil österreichischer Unternehmen am europäischen Crowdfunding-Markt lag im Jahr 2023 bei rund € 14 Mio. (1%).

FINANZKONGLOMERATE

Die europäische Finanzkonglomerate-Richtlinie 2002/87/EG unterwirft eine Unternehmensgruppe, die sich durch vollständige oder anteilmäßige Beteiligung an Unternehmen unterschiedlicher Finanzbranchen (Versicherungen, Banken, Wertpapierdienstleister) zusammensetzt und eine gewisse Relevanz für die Stabilität des Finanzmarktes hat, einer zusätzlichen Beaufsichtigung. Auf Basis der Jahresabschlüsse 2023 wurden europaweit 63 Finanzkonglomerate gemäß EU-Richtlinie identifiziert, davon haben zwei ihren Hauptsitz in Österreich und fallen unter die direkte Aufsicht der FMA:

- die Wüstenrot-Gruppe mit den drei wesentlichen Instituten Bausparkasse Wüstenrot AG, Wüstenrot Versicherungs-AG und Wüstenrot Bank
- die Grazer Wechselseitige Versicherung AG mit der Hypo-Bank Burgenland AG Kreditinstitutsgruppe (unter anderem bestehend aus Hypo-Bank Burgenland AG, Schelhammer Capital Bank AG, Security KAG)

Die FMA analysiert die Risikolage und -entwicklung der Konglomerate laufend anhand regelmäßig von den Unternehmen gemeldeter Daten und Kennzahlen. Zusätzlich führt die FMA auch einschlägige Prüfungen hinsichtlich Gruppenstruktur, Strategie der Gruppe, Finanzlage sowie Organisation, Risikomanagement und interner Kontrollsysteme auf Konglomeratebene vor Ort durch.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die FMA erfüllt umfangreiche Aufgaben auf bilateraler, europäischer und internationaler Ebene. Sie kooperiert mit einer Vielzahl europäischer und internationaler Institutionen und Verbände, deren Aufgabe die Regulierung und Aufsicht über Finanzmärkte ist. Auf europäischer Ebene ist die FMA als Teilnehmerin am Europäischen Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervision, ESFS) an der Regulierung der europäischen Finanzmärkte beteiligt und in der Bankenunion im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) und des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) in die europäische Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten eingebunden. FMA-Mitarbeiter:innen arbeiten dabei aktiv in relevanten Arbeitsgruppen, Aufsichts- und Abwicklungsteams mit. Überdies bestehen bilaterale und multilaterale „Memoranda of Understanding“ (MoU) zur Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Aufsichtsbehörden und Organisationen.

EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

ZUSAMMENARBEIT IN DER OPERATIVEN AUFSICHTSTÄTIGKEIT

DIE FMA IN DER BANKENUNION

Die Europäische Bankenunion ist ein Schlüsselement der Wirtschafts- und Währungsunion der EU. Sie wurde als Reaktion auf die Finanzkrise von 2008 und die sich daraus entwickelnde Staatsschuldenkrise im Euroraum geschaffen. Mit der Bankenunion soll sichergestellt werden, dass der Bankensektor im Euro-Währungsgebiet und in der EU insgesamt stabil, sicher und zuverlässig ist und somit zur Finanzstabilität beiträgt. Zusätzlich soll die Bankenunion sicherstellen, dass

- Banken solide sind und künftigen Finanzkrisen standhalten können
- die Abwicklung insolvenzgefährdeter Banken nicht zulasten der Steuerzahlenden geht und möglichst geringe Auswirkungen auf die Realwirtschaft hat
- die Marktfragmentierung durch harmonisierte Regeln für den Finanzsektor abgebaut wird.

Die Bankenunion besteht zunächst aus allen Mitgliedstaaten, die den Euro als gemeinsame Währung haben. Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, können an der Bankenunion teilhaben, indem sie eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank (EZB) eingehen. Eine solche „Close Cooperation“ besteht

mit Bulgarien. Grundlage der Bankenunion ist ein einheitliches Regelwerk für den Finanzsektor in der EU. Es besteht aus einer Reihe von Regularien, die EU-weit für alle Finanzinstitute gelten und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen. Aufbauend auf diesem Fundament besteht die Bankenunion aus drei Säulen:

- dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), der Bankenaufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt, bestehend aus EZB und den zuständigen nationalen Bankaufsichtsbehörden
- dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM), den das „Single Resolution Board“ (SRB) mit Sitz in Brüssel gemeinsam mit den nationalen Abwicklungsbehörden bildet
- der gemeinsamen europäischen Einlagensicherung (EDIS).

Während SSM und SRM operativ bereits voll tätig sind, befindet sich EDIS erst im Aufbau. Vorerst erfolgt die Europäisierung der Einlagensicherung dadurch, dass für die nationalen Einlagensicherungssysteme gemeinsame europäische Mindeststandards und -anforderungen vorgegeben und umgesetzt werden. Österreich ist als Eurostaat Mitglied der Europäischen Bankenunion. Die FMA vertritt im SSM sowie im SRM als zuständige nationale Aufsichtsbehörde NCA (National Competent Authority) und als nationale Abwicklungsbehörde NRA (National Resolution Authority) den österreichischen Finanzmarkt mit Sitz und Stimme und ist auf allen relevanten Ebenen aktiv eingebunden.

DIE FMA IM SSM

Im SSM waren 2024 sechs österreichische Bankengruppen als im europäischen Maßstab bedeutend (Significant Institutions, SIs) eingestuft und unterstanden damit im SSM der direkten Aufsicht der EZB: Addiko Bank AG, Bawag Group AG, Erste Group Bank AG, Raiffeisen Bank International AG, Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen und Volksbank Wien AG. Die Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien wird seit 1. 1. 2025 von der EZB beaufsichtigt. Für SI-Banken sind „Joint Supervisory Teams“ (JSTs) eingerichtet, denen auch Mitarbeiter:innen der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) angehören. Alle anderen österreichischen Banken werden von der EZB nur indirekt beaufsichtigt, sie unterstehen als weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions, LSIs) der direkten Aufsicht der FMA und der OeNB. Sehr wesentliche Entscheidungen (etwa Konzessionserteilung oder -entzug bzw. wesentliche Beteiligungen an der Bank) werden jedoch von der EZB für alle Kreditinstitute getroffen.

DIE FMA IM SRM

Im SRM unterlagen 2024 insgesamt sieben österreichische Bankengruppen der direkten Zuständigkeit des SRB als Abwicklungsbehörde – die zuvor genannten signifikanten Banken, die Bausparkasse Wüstenrot AG als weitere grenzüberschreitend tätige Gruppe sowie drei österreichische Tochterbanken: Addiko Bank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, Bawag Group AG, Erste Group Bank AG, Raiffeisen Bank International AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Volksbank Wien AG, CA Auto Bank GmbH, Santander Consumer Bank GmbH und UniCredit Bank Austria AG. Für die oben genannten Bankengruppen sind analog zu den JSTs sogenannte „Internal Resolution Teams“ (IRTs) eingerichtet, in denen der FMA eine wesentliche Rolle zukommt. Vergleichbar mit dem SSM ist auch im SRM die FMA als nationale Abwicklungsbehörde für alle anderen Kreditinstitute direkt zuständig.

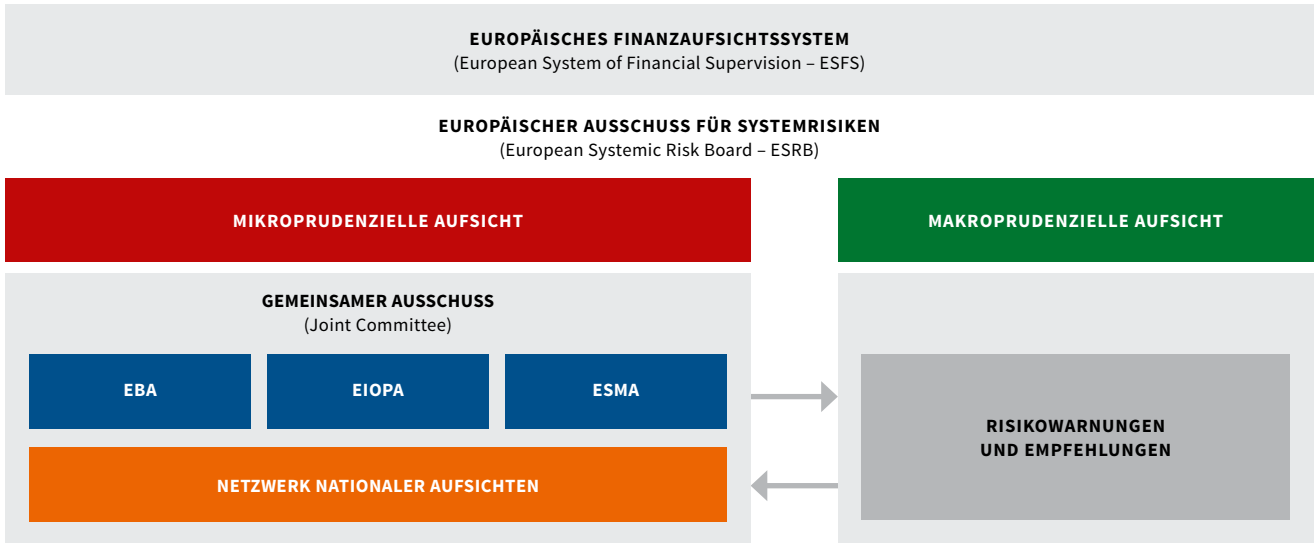


Abbildung 3: Europäisches
Finanzaufsichtssystem

ZUSAMMENARBEIT IN DER WEITERENTWICKLUNG DES REGULATORISCHEN RAHMENS

DIE FMA ALS TEILNEHMER DES EUROPÄISCHEN AUFSICHTSSYSTEMS ESFS

Die Zuständigkeit des ESFS liegt hauptsächlich in der Harmonisierung und Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens für den Finanzmarkt des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Den Kern des ESFS bilden die drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden, die ESAs (European Supervisory Authorities): die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority), die Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) sowie die Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority). Die FMA ist in diesen drei europäischen Behörden Mitglied und trägt als zuständige nationale Behörde zu deren Tätigkeiten aktiv bei (> *Abbildung 3*).

Zu den Aufgaben dieser EU-Behörden zählt es, auf Basis von EU-Verordnungen und -Richtlinien detaillierte Regulierungen in Form von technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen auszuarbeiten sowie insbesondere eine konvergente Anwendung dieser Bestimmungen durch die nationalen Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Eine direkte Aufsichtsfunktion gegenüber Unternehmen kommt bisher nur der ESMA in wenigen ausgewählten Bereichen – beispielsweise Ratingagenturen – zu. Zur Bearbeitung bereichsübergreifender Materien der EU-Aufsichtsbehörden ist ein gemeinsamer Ausschuss – das Joint Committee – eingerichtet. Diese drei mikroprudenziell orientierten europäischen Behörden werden von dem in Frankfurt bei der EZB eingerichteten Europäischen Systemrisikoausschuss (European Systemic Risk Board, ESRB) ergänzt, dessen Aufgabe es ist, systemische Risiken für das europäische Finanzsystem zu identifizieren und frühzeitig zu adressieren.

JOINT COMMITTEE UND ÜBERGREIFENDE ARBEITEN DER ESAS

Die drei ESAs arbeiten, insbesondere auch im Joint Committee, markt- und branchenübergreifend eng zusammen; einerseits um ein „Level Playing Field“, also faire Wettbewerbsbedingungen über Markt- und Produktgrenzen hinweg, sicherzustellen, ande-

rerseits um Synergiepotenziale auszuschöpfen und die Regulierung effizient und effektiv zu gestalten. Wesentliche übergreifende Arbeiten gab es zu folgenden drei Themenkomplexen:

■ **Fit for 55 Klimaszenarioanalyse**

Die europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) haben am 24. 11. 2024 gemeinsam mit der EZB die Ergebnisse der einmaligen „Fit for 55“-Klimaszenarioanalyse veröffentlicht. Unter den untersuchten Szenarien ist es unwahrscheinlich, dass Übergangsrisiken isoliert die Finanzstabilität gefährden. Wenn jedoch Übergangsrisiken mit makroökonomischen Schocks kombiniert werden, können sie die Verluste für Finanzinstitute erhöhen und zu Störungen führen. Dies erfordert laut dieser Analyse einen koordinierten politischen Ansatz zur Finanzierung der grünen Transition und die Notwendigkeit für Finanzinstitute, Klimarisiken umfassend und rechtzeitig in ihr Risikomanagement zu integrieren.

■ **Digital Operational Resilience Act**

Die Verordnung über die digitale operationale Resilienz (DORA) ist seit 17. 1. 2025 anwendbar. Zur Umsetzung der Verordnung wurden zahlreiche Durchführungsrechtsakte sowie Übergangsmaßnahmen erlassen und erste Rekrutierungen zur Einsetzung eines gemeinsamen DORA-Aufsichtsteams durchgeführt, das die Aufsicht über die kritischen Drittanbieter von Informations- und Kommunikationstechnologie (CTPP) im Rahmen von DORA ausüben wird. Durch den DORA-Rechtsrahmen abgedeckt werden u. a. das IKT-Risikomanagement, das IKT-Drittanbieter-Risikomanagement (Überwachung von externen Risikoanbietern), das Testen der digitalen Betriebsstabilität, der Umgang mit IKT-bezogenen Vorfällen, der Austausch von Informationen und Erkenntnissen über Cyberbedrohungen sowie ein Aufsichtsrahmen zur Überwachung von kritischen IKT-Drittanbietern.

■ **MiCAR**

Im Bereich der Arbeiten zur Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) sind insbesondere zwei Leitlinien hervorzuheben, die beide im Dezember 2024 veröffentlicht wurden: EBA und ESMA haben gemeinsame Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen erarbeitet. Das Joint Committee hat Leitlinien über Muster für Erklärungen und Gutachten sowie den standardisierten Test für die Einstufung von Kryptowerten entwickelt.

EUROPEAN BANKING AUTHORITY – EBA

Im Berichtsjahr 2024 wurden u. a. Leitlinien für das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, etliche Mandate im Rahmen der Implementierung des Bankenpakets sowie ein Bericht zu Betrug im Zahlungsverkehr veröffentlicht und grundlegende Vorarbeiten für den Stresstest 2025 geleistet.

Die Funktionsperiode des EBA-Vorsitzenden wurde vom Rat bis Mai 2029 verlängert. Michael Hysek wurde für eine weitere Funktionsperiode ab 23. 4. 2024 als Co-Vorsitzender des Supervision, Risks and Innovation Standing Committee (SUPRISC) wiederbestellt und Oliver Schütz ab 6. 6. 2024 zum Vorsitzenden des Resolution Committee (ResCo) gewählt. Die Banking Stakeholder Group wurde per 1. 7. 2024 neu bestellt.

EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY – ESMA

Aus dem breiten Aufgabenspektrum von ESMA sind für 2024 folgende Aktivitäten hervorzuheben:

Im Mai veröffentlichte ESMA 20 Empfehlungen für die Stärkung der Kapitalmärkte in der EU. Der Fokus liegt auf drei Dimensionen: Bürger:innen, Unternehmen sowie Regulierung und Aufsicht. Im Bereich Nachhaltigkeit wurden unter anderem ein Greenwashing-Bericht und eine Stellungnahme zum regulatorischen Rahmen für nachhaltige Finanzierung erarbeitet.

Eines der beherrschenden Themen waren die Arbeiten zur MiCAR, die seit 30. 12. 2024 vollständig anzuwenden ist. ESMA veröffentlichte u.a. Leitlinien für Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistung „Beratung zu Kryptowerten“ betreffend Kriterien für die Bewertung der Kenntnisse und Kompetenzen der Kund:innen und technische Regulierungsstandards zur Vorbeugung und zur Aufdeckung von Marktmissbrauch.

Eduard Müller wurde am 3. 7. 2024 zum zweiten Mal in den Verwaltungsrat von ESMA gewählt. Die zweieinhalbjährige Funktionsperiode begann am 1. 10. 2024.

EUROPEAN INSURANCE AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY – EIOPA

Im Bereich der EIOPA stand im Berichtsjahr unter anderem die Richtlinie zur Änderung von Solvency II im Zentrum, die nach jahrelangen Verhandlungen Anfang 2025 veröffentlicht wurde. Neben der Entwicklung zahlreicher neuer Rechtsinstrumente müssen auch sämtliche bestehenden Instrumente auf ihre Aktualität geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Weiters fanden während des Jahres bereits intensive Vorbereitungen zur Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen statt, die Anfang Jänner 2025 veröffentlicht wurde und ab 2027 anwendbar ist. In beiden Themenbereichen war und ist die FMA durch intensive Mitarbeit in zahlreichen Arbeitsgruppen involviert.

Im Versicherungsbereich wurde 2024 ein erneuter Stresstest durchgeführt, in dem EIOPA die Fähigkeit der europäischen Versicherer bewertete, die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen eines erneuten Auftretens geopolitischer Spannungen zu bewältigen. Weitere wesentliche Themen waren Nachhaltigkeit, Wohlverhaltensaufsicht, Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden sowie Rückversicherungsaspekte. Im Pensionsbereich fasst das 2024 eingeführte IORP¹-Risiko-Dashboard die wichtigsten Risiken und Schwachstellen im EbAV²-Sektor für Pensionssysteme im EWR zusammen.

Die zweite Amtszeit von Peter Braumüller als stellvertretender Vorsitzender der EIOPA endete im Jänner 2025. Die FMA ist durch Braumüller weiterhin in leitender Rolle im Supervisory Steering Committee sowie als Mitglied in zwei weiteren der insgesamt vier EIOPA Steering Committees vertreten, darunter auch im neu gegründeten Digital Finance Steering Committee, das diverse Aspekte der Digitalisierung beleuchtet.

EUROPEAN SYSTEMIC RISK BOARD – ESRB

Der ESRB zog mit seinem Bericht „Building on a Decade of Success“ eine Bilanz seiner zehnjährigen Arbeit und gab Empfehlungen für die weitere Stärkung der Finanzstabilität in Europa. Mit einem weiteren Bericht zu makroprudenziellen Maßnahmen für die nicht bankenmäßige Finanzintermediation beantwortete er eine diesbezügliche Konsultation der EK und analysierte Risiken in diesem Bereich detailliert. Er setzte sich auch intensiv mit der Widerstandsfähigkeit von Banken gegen potenzielle Finanzkrisen auseinander, wobei die Entwicklungen im Bereich der Cyber-Resilienz und der

¹ IORP: Institution for Occupational Retirement Provision; Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung

² EbAV: Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge

makroprudenziellen Werkzeuge zur Bekämpfung von Liquiditätsrisiken im Fokus standen. Zudem wurden Fortschritte bei der Anpassung von Instrumenten zur Förderung der Resilienz von Investmentfonds erzielt.

Ein weiteres zentrales Thema war die Nutzung des antizyklischen Kapitalpuffers, um die Finanzstabilität frühzeitig im Zyklus zu stärken. Der ESRB befasste sich auch mit der Umsetzung von Empfehlungen zur Förderung des Datenaustauschs zwischen EU-Institutionen und beantwortete die Konsultation der Europäischen Kommission zur Verfügbarkeit von makroprudenziellen Daten. Darüber hinaus veröffentlichte der ESRB Empfehlungen für mehrere EU-Länder – darunter Italien, Dänemark und Belgien – zur Verbesserung der Bewertung grenzüberschreitender Effekte makroprudenzieller Maßnahmen. Diese sollten dazu beitragen, die nationalen politischen Maßnahmen besser abzustimmen und grenzüberschreitende Auswirkungen zu berücksichtigen.

SINGLE SUPERVISORY MECHANISM – SSM

Anfang 2024 führte der SSM einen Stresstest zur Cyberresilienz durch, um die Widerstandsfähigkeit von Banken gegenüber Cyberangriffen und ihre Fähigkeit zur Erholung nach einem erfolgreichen Angriff zu bewerten. Insgesamt wurden 109 Banken getestet, von denen 28 einer besonders eingehenden Prüfung unterzogen wurden. Die Ergebnisse flossen in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) 2024 der EZB ein.

Zudem hat der EZB-Rat Sharon Donnery, Pedro Machado und Patrick Montagner als neue Vertreter der EZB im Aufsichtsgremium der Bankenaufsicht ernannt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre und ist nicht verlängerbar. Sie folgen auf Edouard Fernandez-Bollo, Kerstin af Jochnick und Elizabeth McCaul. Mit dem Ablauf der fünfjährigen Amtszeit von Andrea Enria als Vorsitzender des EZB-Aufsichtsgremiums wurde Claudia Buch zum 1. 1. 2024 als seine Nachfolgerin bestellt.

SINGLE RESOLUTION MECHANISM – SRM

Karen Braun-Munzinger löste im Mai 2024 SRB-Board-Mitglied Sebastiano Laviola ab. Zudem wurde die Bestellung von drei neuen Mitgliedern eingeleitet, da deren Mandate Ende Februar 2025 auslaufen. Der 2023 erarbeitete SRM Strategic Review (Vision 2028) wurde Anfang 2024 verabschiedet. Dieser definiert die langfristigen Ziele des SRM, verbessert die Zusammenarbeit mit den NRAs (National Resolution Authorities) und stärkt den SRM. Die Umsetzung begann direkt nach der Annahme und erstreckt sich über fünf Jahre. Basierend darauf wurde das mehrjährige Arbeitsprogramm 2024–2028 mit Schwerpunkten auf Krisenmanagement, der Operationalisierung aller Abwicklungsinstrumente und Tests zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Banken veröffentlicht. Zudem wurden die MREL Policy 2024, die Änderungen an der Kalibrierung und Überwachung der MREL³-Anforderungen beinhaltet, sowie ein überarbeitetes Bail-in Template vorgestellt. Der zweite Bericht zur Abwicklungsplanung und zum Krisenmanagement von LSIs wurde ebenfalls veröffentlicht.

BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Neben der Zusammenarbeit in multilateralen Gremien kooperiert die FMA auch direkt mit ausländischen Aufsichtsbehörden. Bilaterale und multilaterale Memoranda of

³ MREL: *Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*

Understanding (MoU) dienen dabei der Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten bilden MoU auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein Instrument im Bemühen der FMA, die operative Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden laufend zu verstärken.

MEMORANDA OF UNDERSTANDING (MOU)

Im Jahr 2024 hat die FMA mit der EZB und mehreren Bankenaufsichtsbehörden der Union (darunter die deutsche BaFin, die französische ACPR [Autorité de contrôle prudentiel et de résolution] und die italienische Banca d'Italia) ein multilaterales MoU im Bereich der Bankenaufsicht zur Koordinierung der SSM-Aufsichtsbehörden bei der Aufsicht über Drittlandsgruppen und Drittlandszweigstellen unterzeichnet.

MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS – IOSCO

IOSCO, der weltweite Standardsetzer für Wertpapieraufsichtsbehörden, veröffentlichte im Bereich Anlegerschutz einen Fahrplan zur Verbesserung der Sicherheit beim Onlinehandel für Retailinvestoren und einen Bericht zur Finanzbildung in Kryptowerten.

FINANCIAL STABILITY BOARD – REGIONAL CONSULTATIVE GROUP EUROPE (FSB, RCG – EU)

Der FSB konzentrierte sich 2024 auf die Stärkung der globalen Finanzstabilität, insbesondere im Bereich Nicht-Banken-Finanzintermediation (NBFi), Cyberrisiken und künstliche Intelligenz im Finanzsektor. Im letzten Quartal 2024 veröffentlichte der in Basel angesiedelte FSB mehrere Berichte zur Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems gegenüber makroökonomischen Schocks, darunter Analysen zur Finanzmarkturbulenz und Liquiditätsrisiken. Ein wichtiger Schwerpunkt war die Regulierung digitaler Vermögenswerte, insbesondere im Hinblick auf Stablecoins und Krypto-Assets. Zudem setzte der FSB seine Arbeiten zur Umsetzung des G20-Fahrplans für nachhaltige Finanzen fort.

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF INSURANCE SUPERVISORS – IAIS

Der Weltverband der Versicherungsaufsichtsbehörden konzentrierte sich 2024 auf die Umsetzung des Insurance Capital Standard (ICS), die Stärkung der globalen Versicherungsaufsicht und die Bewältigung systemischer Risiken. Im Rahmen der Klimarisiken veröffentlichte die Organisation Analysen zur Versicherungsbranche und deren Widerstandsfähigkeit gegenüber extremen Wetterereignissen. Der Global Insurance Market Report (GIMAR) 2024 der IAIS konzentrierte sich auf systemische Risiken im Versicherungssektor, insbesondere auf die Auswirkungen von Inflation, geopolitischen Unsicherheiten und Klimarisiken. Ein Schwerpunkt lag auf der Resilienz der Versicherer gegenüber finanziellen Marktvolatilitäten und deren Kapitalanforderungen im Rahmen des Insurance Capital Standard (ICS). Ein weiteres zentrales Thema war die zunehmende Bedeutung von Cyberrisiken und deren potenzielle Auswirkungen auf die Finanzstabilität.

INTERNATIONAL ORGANISATION OF PENSION SUPERVISORS – IOPS

Neben einer Überarbeitung der IOPS Principles of Private Pension Supervision waren die zentralen Themen im Jahr 2024 die Beaufsichtigung ausgewählter Investmentakti-

	Banken	Versicherungen	Wertpapiere	AIFMD-MoU
Abu Dhabi				2018
Albanien		2009		2023
Australien				2013
Bahamas				2015
Bermuda				2013
Bosnien und Herzegowina	2015			
Brasilien	2017			
British Virgin Islands				2013
Bulgarien	2005			
Cayman Islands				2013
China			2008	
Deutschland	2000			
Dubai				2013
Frankreich	1995			
Großbritannien	1994/1998/2019			
Guernsey				2013
Hongkong				2013
Isle of Man				2013
Italien	1998			
Japan				2013
Jersey				2013
Kanada				2013
Kasachstan				2021
Katar				2018
Kosovo		2016		
Kroatien	2005	2008	2000	
Liechtenstein	2009			
Malaysia				2013
Malta	2007			
Mazedonien		2010		
Montenegro		2009/2022		
Niederlande	1997			
Polen			1999	
Russische Föderation	2010			
Rumänien	2006	2005		
Schweiz	2012	2006		2013
Serbien		2009		
Singapur				2013
Slowakei	2003	2002		
Slowenien	2001		2001	
Thailand				2014
Tschechische Republik	2001	2004	1999	
Ungarn	2001	2002	1998	
USA				2013
Zypern	2007		2002	

Table 12: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding (samt Jahr des Abschlusses)

vitäten von Pensionsfonds, die Krisenmanagementpläne der Aufsichtsbehörden sowie Ausarbeitungen zur Unterstützung der Umsetzung der ESG Guidelines. Zudem wurde eine Überarbeitung der Articles of Association der Organisation in Angriff genommen.

BASEL CONSULTATIVE GROUP (BCG)

Die BCG, ein Forum des Basler Ausschusses, bietet eine Austauschplattform unter Aufsichtsbehörden, Notenbanken sowie internationalen Institutionen von mittlerweile 47 Ländern und soll den Dialog auch mit nicht teilnehmenden Ländern stärken. Thematische Schwerpunkte waren 2024 die finalisierte Überarbeitung der Basler Core Principles, die Offenlegung klimabezogener Risiken, die Digitalisierung im Finanzbereich, ein Erfahrungsaustausch zur Proportionalität im Aufsichtsregime sowie gezielte Anpassungen bei der Behandlung von Krypto-Assets bzw. dem Zinsrisiko im Bankbuch. Mitte Mai fand ein Industrie-Workshop zum Thema „Banking-as-a-Service (BaaS)“ statt.

NETWORK FOR GREENING THE FINANCIAL SYSTEM (NGFS)

Die FMA ist seit 2020 Mitglied im NGFS, das Aufsichtsbehörden und Zentralbanken eine Plattform zum Wissens- und Erfahrungsaustausch und zur Entwicklung von Umwelt- und Klimarisikomanagementmethoden für den Finanzsektor bietet. Im Dezember 2024 zählte das NGFS weltweit 144 Mitglieder sowie 21 Beobachter:innen. Derzeit sind vier Workstreams und drei Task Forces beim NGFS eingerichtet. Die FMA engagiert sich insbesondere im Workstream „Supervision“ sowie im „Experts’ Network on Legal Issues“ und der „Task Force on biodiversity loss and nature-related risks“.

2024 hat das NGFS unter anderem die fünfte Auflage seiner langfristigen makrofinanziellen Klimaszenarien für zukunftsorientierte Klimarisikobewertungen veröffentlicht, die u. a. die aktualisierte Bewertung des physischen Risikos und eine neue Schadensfunktion, die zu erheblicheren physischen Auswirkungen des Klimawandels führt, beinhaltet. Weiters veröffentlichte das NGFS zwei komplementäre Berichte über naturbezogene Risiken sowie drei Berichte und einen Begleitvermerk zum Themenbereich Transitionspläne, in denen u. a. die Rolle von Transitionsplänen für die Kapitalmobilisierung im Finanzsystem, das Management klimabedingter Finanzrisiken und die Bedeutung von Transitionsplänen für die Aufsicht auf Mikroebene untersucht werden. Zudem veröffentlichte das NGFS mehrere technische Dokumente, etwa zu kurzfristigen Klimaszenarien.

KOOPERATION GEGEN GELDWÄSCHE UND TERRORISMUS-FINANZIERUNG (GW/TF) AUF DEM FINANZMARKT SOWIE FINANCIAL ACTION TASK FORCE – FATF

Im Sommer 2024 wurde mit dem EU-AML-Legislativpaket und der Errichtung der EU-Anti-Geldwäschebehörde AMLA mit Sitz in Frankfurt die Basis für ein neues europäisches Aufsichtssystem zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) geschaffen. Die FMA beteiligte sich konstruktiv an den Vorbereitungen für Level-2/3-Mandate und hat bereits erste operative Vorbereitungen für die AMLA gestartet, u. a. die Einrichtung einer nationalen Schnittstelle zur AMLA.

Auf internationaler Ebene ist die im Oktober 2024 gestartete – und bis Februar 2026 laufende – fünfte Länderprüfung Österreichs durch die Financial Action Task Force (FATF) für die FMA ein zentrales Thema. Dabei wird geprüft, wie effektiv die 40 Empfehlungen der FATF zur Prävention von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung (kurz: GW/TF/PF) umgesetzt wurden. Ein Schwerpunkt der Prüfung sind insbesondere die vom Finanzsektor getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von GW/TF/PF sowie die Aufsicht darüber. Im Rahmen der vom Internationalen Währungsfonds (IWF) im Auftrag der FATF durchgeführten Prüfung hat die FMA 2024 bereits einige wichtige Meilensteine der Prüfung absolviert und u. a. erste Informationen zur technischen Umsetzung der Empfehlungen übermittelt. Die Prüfung und die bestmögliche Darstellung der ergriffenen Maßnahmen haben für die FMA oberste Priorität. Seit dem Frühjahr 2024 steht die FMA dazu im engen Austausch mit nationalen und internationalen Stakeholdern.

DIE OPERATIVE AUFSICHT

AUFSICHT ÜBER DIE STABILITÄT DER UNTERNEHMEN

ANALYSETÄTIGKEIT

LAUFENDE ANALYSEN

Von der FMA konzessionierte Unternehmen haben der Aufsicht in vorgegebenen Intervallen aktuelle Daten und Kennzahlen über die laufende Geschäfts- und Risikoentwicklung (Meldewesen) sowie zu Stichtagen weitere regulatorisch vorgegebene Berichte zu übermitteln: etwa testierte Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und andere regulatorisch verpflichtende Berichte (etwa bei Banken die Anlage zum Prüfbericht [AzP], in der der Wirtschaftsprüfer konkrete bankaufsichtliche Fragen zu beantworten hat). Bestimmte gesetzlich klar definierte Sachverhalte und Entwicklungen haben die Beaufsichtigten von sich aus aktiv der Aufsicht anzuzeigen. Überdies unterliegen auch institutsexterne Aufsichtsinstitutionen – wie etwa Abschlussprüfer:innen oder bei Banken auch die vom Bundesminister für Finanzen bestellten und von den Kreditinstituten zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrats und der Prüfungsausschüsse verpflichtend einzuladenden Staatskommissär:innen – Berichts- und Anzeigepflichten an die Aufsicht. Zudem holt die Aufsicht anlassbezogen auch zusätzlich themenspezifische Informationen sowohl bei Einzelinstituten als auch branchenweit (etwa zur Exponierung in bestimmten regionalen Märkten oder Produkten) ein.

Dieser breite und tiefe Pool an Informationen wird von der Aufsicht laufend analysiert, Trends werden herausgearbeitet, Risiken identifiziert – sowohl auf Branchen- wie auf Einzelinstitutsebene. Tiefe und Intervall des Melde- und Berichtswesens, aber auch der Sonderanalysen sind unter Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes festzulegen, die aufsichtliche Analysetätigkeit hat risikobasiert zu erfolgen. Aufbauend auf der laufenden Analyse geht die Aufsicht dann in Managementgesprächen und gegebenenfalls Vor-Ort-Maßnahmen risikoorientiert und themenspezifisch in die Tiefe und analysiert Risikolage und -potenzial in Sondererhebungen und -analysen, etwa durch Stresstests.

In der Bankenaufsicht erfolgen Datensammlung und -analyse sowie Vor-Ort-Prüfungen durch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) sowie die Europäische Zentralbank (EZB). Die behördlichen Verfahren werden bei „Less Significant Institutions“ (LSIs) grundsätzlich von der FMA geführt, bis hin zur Rechtsdurchsetzung. Die EZB nimmt dabei eine überwachende Funktion wahr. „Significant Institutions“ (SIs) unterliegen der direkten Aufsicht der EZB.

AUSGEWÄHLTE BEREICHSSPEZIFISCHE ANALYSEN

BANKEN

Ein zentrales Aufsichtstool der Bankenaufsicht ist der „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP). Im SREP werden das Geschäftsmodell, die interne Governance und das Risikomanagement sowie die Kapital- und Liquiditätsrisiken eines Instituts individuell analysiert. In den vergangenen Jahren haben FMA und OeNB den SREP in Österreich zu einem integrierten Aufsichtsinstrument weiterentwickelt, in das auch Erkenntnisse aus der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht einfließen.

Der SREP ermöglicht eine eingehende Analyse der Gesamtrisikosituation einer Bank. Um diese Aufgabe bestmöglich zu erfüllen, wird der SREP von FMA und OeNB laufend aktualisiert und an die neuesten regulatorischen Entwicklungen angepasst.

Die SREP-Verfahren werden bei den Banken unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips – das heißt abhängig von Größe, Struktur, Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells – jährlich bzw. alle zwei oder drei Jahre vollumfänglich durchgeführt. In den Jahren dazwischen erfolgt eine Aktualisierung dieser vollumfänglichen Beurteilung. Während die OeNB die quantitativ orientierten Analysen im SREP vornimmt, fokussiert sich die FMA vor allem auf das Analyseelement „Interne Governance und Risikomanagement“. Es umfasst eine eingehende Überprüfung und Beurteilung der internen Governance, der Organisationsstruktur, des Risikomanagementrahmens sowie der Risikokultur und -infrastruktur eines Instituts. Ebenso führt die FMA das Verfahren zur Erlassung des SREP-Bescheids, in dessen Rahmen die Analyseergebnisse um eine rechtliche Beurteilung ergänzt werden. Die in den Vorjahren etablierte Praxis, mit ausgewählten Instituten Governance Deep Dives durchzuführen, wurde auch im Jahr 2024 fortgesetzt.

Im SSM ist für den SREP bei den von ihr direkt beaufsichtigten Bankengruppen (SIs) die EZB verantwortlich. Durchgeführt wird dieser aber jeweils in enger Zusammenarbeit mit der nationalen Aufsicht.

VERSICHERUNGEN

Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens von Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen wurden neben der – vor allem auf quantitativen Meldedaten beruhenden – laufenden Finanz- und Risikoanalyse auch dezidierte Fachanalysen und zahlreiche Managementgespräche zur Unternehmensstrategie geführt, um auf Basis dieser Hintergrundinformationen eine risikosensitive Einordnung der Unternehmen vornehmen zu können. So wurden dezidierte Fachanalysen zu den Themenstellungen Profitabilität und Reservierungssicherheit im Bereich Nicht-Leben sowie im Bereich der Veranlagung durchgeführt und weiterentwickelt. Hierbei wurden insbesondere auch die Effekte der Inflation auf die Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der Unwetterkatastrophen in Mitteleuropa in der zweiten Jahreshälfte wurden zusätzlich Detailanalysen zur Effektivität des Rückversicherungsprogramms und zum Einfluss der Schäden auf die generelle Profitabilität der Versicherungsunternehmen durchgeführt. Weitergeführt wurden Analysen zur Sensitivität der Ergebnisse auf die Inflationsentwicklung. Diese wurden insbesondere ausgeweitet auf konsolidierte Gruppenergebnisse, denen eine Spezialanalyse gewidmet wurde. Im Rahmen der Weiterentwicklung des implementierten Solvency-Review-Prozesses (SRP) wurde die Entwicklung einer neuen Datenschicht für wesentliche Kennzahlen

und Indikatoren vorangetrieben. Bei einem Lebensversicherungsunternehmen wurden nach der Insolvenz des (ausländischen) Mutterunternehmens die Aufsichts- und Analyseaktivitäten intensiviert. Diese reichten von der laufenden Einschätzung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens bis zur Begleitung der operativen Trennung der wesentlichen IT-Systeme von der Systemlandschaft des Mutterunternehmens.

PENSIONS KasSEN

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens im Aufsichtssystem liegt der Schwerpunkt der Finanz- und Risikoanalyse auf den quantitativen Meldedaten, ergänzt um umfangreiche Rechenschafts- und Prüfaktuarsberichte je Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, sowie den Meldungen der Staatskommissär:innen, die an den Organsitzungen der Pensionskassen teilnehmen. Intensiv analysiert und mit den Unternehmen besprochen wurden auch die ORAs (Own Risk Assessments), die Pensionskassen in einem dreijährigen Turnus zu erstellen haben. Die Transformation zu einem nachhaltigen Finanzwesen beschäftigt – nicht zuletzt wegen der zahlreichen EU-Vorgaben – auch die Pensionskassen und wird durch Schwerpunktanalysen laufend begleitet.

ASSET MANAGER UND BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN (BVK)

2024 wurden 31 Jahresabschlüsse von konzessionierten Asset Managern und BVK sowie zehn Prüfberichte von Zweigniederlassungen ausländischer Asset-Management-Gesellschaften analysiert. Darüber hinaus wurden 1.539 Rechenschafts- und Halbjahresberichte von Fonds stichprobenartig geprüft.

Im Zuge der „Common Supervisory Action (CSA) on sustainability-related disclosures and the integration of sustainability risks“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, die bereits 2023 gestartet ist und bis Ende 2024 durchgeführt wurde, führte die FMA auf Basis ihrer Erkenntnisse aus einer Greenwashing-Analyse des gesamten Marktes für Publikumsfonds gezielte Off- sowie On-Site-Prüfungsmaßnahmen bei sechs Asset Managern durch.

Weiters wurden Vorbereitungsmaßnahmen zum „Digital Operational Resilience Act“ (DORA) umgesetzt. Dieser hat zum Ziel, die Resilienz des europäischen Finanzmarktes gegenüber der Bedrohung von Cyberangriffen zu stärken und das Schutzniveau für Anleger:innen und Verbraucher:innen in der Union zu erhöhen. Im Rahmen der Vorbereitungsmaßnahmen wurden europaweit die eingesetzten IT-Dienstleister erhoben – Stichwort Dry Run – sowie ein Self Assessment zu DORA durchgeführt. Letzteres wurde im Zuge der Analyse zur Austrian Digital Finance Landscape 2024 berücksichtigt. Als begleitende Maßnahme wurden Informationsveranstaltungen im Rahmen von Webinaren und individuelle Managementgespräche durchgeführt. Zusätzlich zur laufenden Analyse der Meldedaten wurde auch die Auswertung des jährlichen Analysefragebogens, den alle konzessionierten Asset Manager und BVK zu übermitteln haben, in den Untersuchungen berücksichtigt.

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

Durch die Regelungen des Wertpapierfirmengesetzes (WPFGE), BGBl. I Nr. 237/2022, und der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (IFR) wurde ein neues prudenzielles Aufsichtsregime für MiFID¹-Wertpapierfirmen in

¹ *Markets in Financial Instruments Directive (MiFID): Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU – kurz: Finanzmarktrichtlinie.*

Österreich geschaffen. Dadurch wurde ein eigenständiges und dem CRR²-System für Banken nachempfundenes Meldewesen etabliert. Im Jahr 2024 wurden mit dem neuen Meldewesen signifikante Kennzahlen, Daten und Fakten von 62 Wertpapierfirmen und 14 Wertpapierfirmengruppen ausgewertet und analysiert.

REFERENZWERTE

2024 wurde von ESMA europaweit eine „Common Supervisory Action“ (CSA) zu den ESG-Offenlegungsverpflichtungen im Rahmen der Benchmark-VO durchgeführt, an der auch die FMA teilgenommen hat.

Ziel der CSA war die EU-weite Überprüfung der Einhaltung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsanforderungen der Benchmark-VO durch die beaufsichtigten Benchmark-Administratoren. Im Rahmen dieser CSA hat die FMA die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverpflichtungen der von der Wiener Börse AG als Referenzwert-Administrator bereitgestellten Referenzwerte analysiert und auf europäischer Ebene an der Analyse und Aufbereitung der Ergebnisse der CSA mitgearbeitet.

STRESSTESTS

BANKEN

Die EZB unterzog 109 Großbanken, die im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) ihrer direkten Aufsicht unterstehen, einem gezielten Stresstest zur Cyberresilienz; darunter waren auch sechs Banken aus Österreich. Das Stressszenario simulierte einen Cybersicherheitsvorfall, in dem alle präventiven Maßnahmen versagen und die Datenbanken der Kernsysteme der jeweiligen Bank stark von einem Cyberangriff betroffen sind. Im Fokus der Untersuchung standen daher die Reaktion und die Erholung der Banken bei einem Cyberangriff und nicht das Verhindern eines solchen.

Um die Reaktion und die Erholung der Banken in diesem Szenario zu testen, wurden die Geschäftsfortführungs-, Kommunikations- und Wiederherstellungspläne ausgewertet. Die Banken mussten zeigen, inwieweit sie in der Lage sind, die geplanten Maßnahmen zu aktivieren und umzusetzen. Eine Stichprobe von Banken hatte darüber hinaus einen echten IT-Wiederherstellungstest durchzuführen. Durch die Einbeziehung unterschiedlicher Geschäftsmodelle und geografischer Standorte sollte die Stichprobe das Bankensystem im SSM insgesamt widerspiegeln.

Die Ergebnisse des Stresstests haben gezeigt, dass die Banken über Reaktions- und Wiederherstellungsrahmen für Cybersicherheitsvorfälle verfügen, in manchen Bereichen aber noch Verbesserungsbedarf besteht. Individuelle Rückmeldungen ermöglichten den teilnehmenden Banken, die Stärken und Schwächen ihrer Rahmen für die Cyberresilienz besser zu erkennen und weiterzuentwickeln. Die fortschreitende Digitalisierung des Bankensektors fordert eine konsequente Weiterarbeit an der Cyberresilienz ein.

VERSICHERUNGEN UND PENSIONS KasSEN

In Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden hat die Europäische Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht (EIOPA) einen Stresstest für Versicherungsgruppen durchgeführt. Das Szenario testete einen plötzlichen Anstieg von Zinsen und

² Capital Requirements Regulation (CRR): Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, kurz: Kapitaladäquanzverordnung.

IMMOBILIENRISIKEN

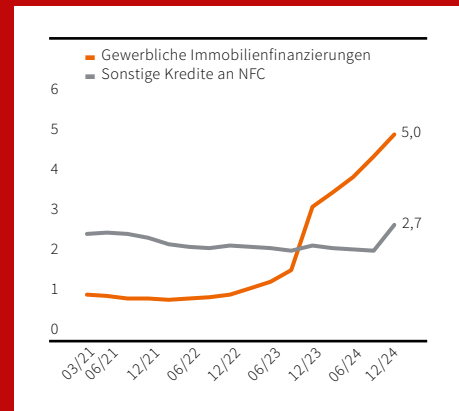
Bereits seit mehreren Jahren werden Immobilienfinanzierungen und die damit verbundenen Risiken sowohl für die beaufsichtigten Institute als auch für alle anderen Akteure am Finanzmarkt wie Konsument:innen und Anleger:innen von der FMA genau beobachtet. Der Grund dafür sind die Erfahrungen anderer Länder in der Finanzkrise 2008/09, die uns vor Augen geführt haben, dass das Platzen einer Immobilienblase sehr negative Auswirkungen auf den Finanzmarkt und die Realwirtschaft hat.

Für die österreichischen Kreditinstitute ist die Finanzierung der Bau- und Immobilienwirtschaft ein wesentliches Geschäftsfeld. Gewerbliche und private Immobilienfinanzierungen zusammen betragen zum Stichtag 31. 12. 2024 € 263 Mrd. Dies entsprach 33 % der von allen österreichischen Kreditinstituten (an in- und ausländische Kreditnehmer:innen aus allen Sektoren) vergebenen Kredite oder 69 % aller Kredite, die von österreichischen Kreditinstituten an österreichische Kreditnehmer:innen im Haushaltssektor oder an nichtfinanzielle Unternehmen vergeben wurden. Immobilienfinanzierungen in Österreich stellen somit allein aufgrund ihres Volumens ein potenzielles Systemrisiko dar. Während im gesamten Euroraum der Immobiliensektor jener ist, der von allen Branchen den größten Anteil an den Unternehmensfinanzierungen des Bankensektors hat, ist dieses Faktum in Österreich besonders stark ausgeprägt.

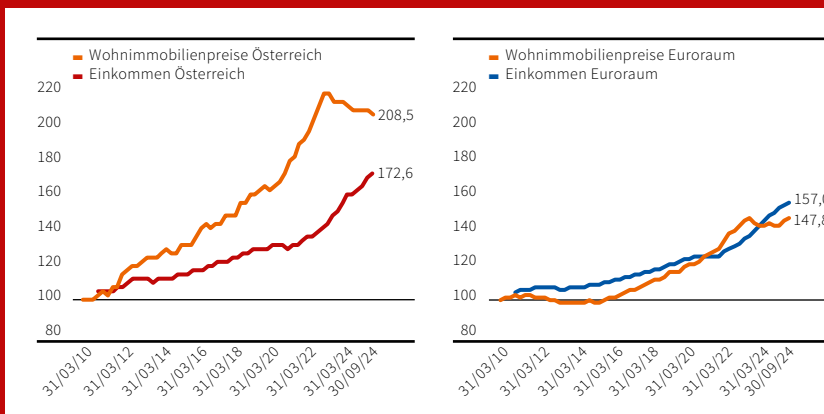
Im internationalen Vergleich sticht Österreich hinsichtlich des großen Volumens an gewerblichen Immobilienfinanzierungen hervor: Der Anteil der an Unternehmen vergebenen Finanzierungen, die durch Immobilien besichert sind, an der konsolidierten Bilanzsumme der österreichischen Kreditinstitute liegt mit 13,8 % deutlich über dem EU-Durchschnitt von 6,9 % und damit an fünfter Stelle der Mitgliedstaaten. Die hohe Bedeutung der gewerblichen Immobilienfinanzierungen in Österreich ist allerdings vor dem Hintergrund des im europäischen Vergleich hohen Anteils von Personen, die zur Miete wohnen, zu interpretieren. In Österreich wohnen 45,7 % der Bevölkerung in Mietwohnungen, während der EU-Durchschnitt 30,8 % beträgt.¹ Daher wird auch ein größerer Teil der Wohnbaufinanzierungen nicht an den Haushaltssektor, sondern an den Unternehmenssektor vergeben.

Während der Bestand an Immobilienkrediten an Privatpersonen und Unternehmen 2024 nahezu gleich hoch war, entwickelte sich das damit

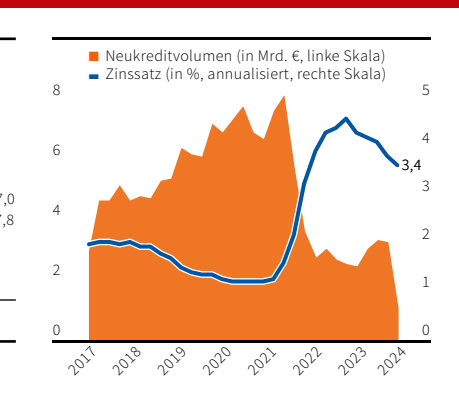
Grafik 31: NPL-Quote gewerblicher Immobilienfinanzierungen 2021–2024 (Quelle: OeNB, GKE)



Grafik 32–33: Entwicklung der Leistbarkeit von Wohnimmobilien 2010–2024 in Österreich und im Euroraum (in %; 31. 3. 2010 = 100 %; Quelle: EZB, interne Berechnungen)



Grafik 34: Kredite an private Haushalte, Volumen und Zinssatz 2017–2024 (Quelle: EZB, MIR)



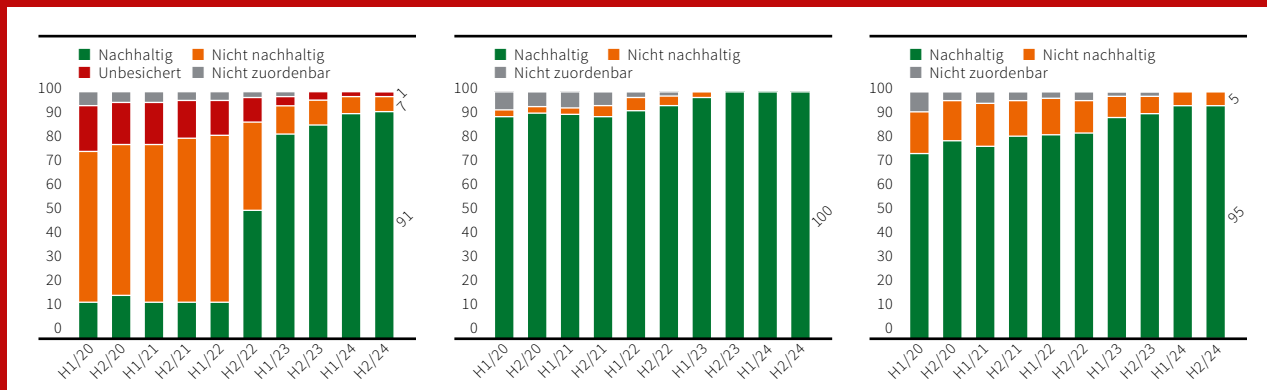
¹ Quelle: Eurostat; Angaben beziehen sich auf 2023.

Grafik 35–37: Nachhaltigkeitsstandards in der privaten Wohnimmobilienkreditvergabe (Anteil am Neukreditvolumen im Zeitverlauf, in %) (Quelle: Vera-H, interne Berechnung 31. 12. 2024. Geringfügige Kredite sind ab Q4/22 und Zwischenfinanzierungen ab Q2/23 exkludiert.)

Beleihungsquote

Laufzeit

Schuldendienstquote



verbundene Risiko sehr unterschiedlich. Der Anteil der notleidenden Kredite (NPL²-Quote) bei den privaten Wohnimmobilienfinanzierungen erhöhte sich nur leicht von 1,2 % im 3. Quartal 2023 auf 1,4 % im 3. Quartal 2024. Im Gegensatz dazu stieg die NPL-Quote bei den gewerblichen Immobilienfinanzierungen von 1,5 % im 3. Quartal 2023 auf 5 % im 4. Quartal 2024 an. Österreich lag damit deutlich über dem EU-Durchschnitt von 4,3 % (> Grafik 31).

MASSNAHMEN ZU IMMOBILIENRISIKEN

Die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-VO (KIM-V), die auf Basis einer Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) seit August 2022 in Kraft ist, hat zu einer signifikanten Verbesserung der Kreditvergabestandards bei der Neuvergabe und im Bestand der privaten Wohnimmobilienkredite geführt (> Grafik 35–37). Zeitgleich kam es zu einem merklichen Rückgang der Überbewertung und der Leistbarkeitslücke von Wohnimmobilien. Die Ziele der KIM-V, insbesondere die Senkung des Systemrisikos aus privaten Wohnimmobilienfinanzierungen, wurden somit erreicht. Daher richtete das FMSG keine Empfehlung an die FMA, die KIM-V über den 30. 6. 2025 hinaus zu verlängern. Das FMSG betonte aber, dass auch bei derzeit nicht nachweisbarem Systemrisiko weiterhin Risiken für das Finanzsystem bestehen, insbesondere wenn sich die Vergabestandards verschlechtern, sich Einkommen von den Preisen entkoppeln und die Kapitalquoten sinken. Die FMA wird daher mit den Mitteln der mikroprudenziellen Aufsicht dafür sorgen, dass auch nach dem Auslaufen der KIM-V die österreichischen Kreditinstitute, die der direkten Aufsicht der FMA unterliegen, weiterhin solide Kreditvergabestandards einhalten, damit daraus keine neuen Risiken für die Finanzmarktstabilität entstehen. Außerdem wird das Monitoring der Kreditvergabestandards auf Ebene der einzelnen Institute und im Aggregat verstärkt, damit Verschlechterungen der Kreditvergabestandards und deren Ursachen zeitnah identifiziert werden. Dazu ist allerdings die Erhöhung der Meldefrequenz auf vierteljährlich erforderlich, was im 3. Quartal 2025 umgesetzt werden soll.

Für die gewerblichen Immobilienfinanzierungen wurden bereits Systemrisiken festgestellt, die die Finanzmarktstabilität gefährden können. Daher empfahl das FMSG der FMA, einen sektoralen Systemrisikopuffer (sSyRP) für diese Forderungen zu verordnen. Die FMA wird die Empfehlung des FMSG so umsetzen, dass der empfohlene sSyRP von 1 % von allen Kreditinstituten ab dem 1. 7. 2025 zu halten ist. Dadurch wird das vorhandene Pufferkapital um ca. € 600 Mio. ansteigen, wodurch die Resilienz des österreichischen Bankensektors erhöht wird. Die Entwicklung dieser Risiken wird weiterhin engmaschig beobachtet und regelmäßig evaluiert, um erforderlichenfalls rasch strengere Maßnahmen ergreifen zu können.

² Non-Performing Loans – Notleidende Kredite.

Inflation bei gleichzeitigen Massenstorni. Aus Österreich nahm die Vienna Insurance Group an diesem Stresstest teil. Parallel dazu und mit dem EIOPA-Stresstest-Szenario hat die FMA einen Top-down-Kapital-Stresstest für die Bilanzen der heimischen Versicherungsunternehmen berechnet. Dieser folgt einem vereinfachten Ansatz ohne Berücksichtigung nichtlinearer Effekte und untersucht die Stressauswirkungen auf die Eigenmittel. Die Resultate bestätigen die solide Kapitalausstattung der österreichischen Versicherungen, zeigen jedoch eine höhere Zinssensitivität der Aktiv- als der Passivseite und einen Eigenmittelverlust im Zinsanstieg.

Wie in den Vorjahren hat die FMA auch einen Transitionsrisiko-Klimastresstest für die Aktivseite der Versicherungsunternehmen und Pensionskassen gerechnet, wobei alle drei Szenarien des europäischen Fit-for-55-Klimastresstests³ berücksichtigt wurden. Während das Basisszenario eine Reduktion der CO₂-Emissionen um mindestens 55 % bis 2030 im Vergleich zu 1990 vorsieht, beinhaltet das erste adverse Szenario eine negative Neubewertung der Übergangsrisiken durch einen Abverkauf von klimasensitiven Vermögenswerten; beim zweiten adversen Szenario werden die Effekte des ersten adversen Szenarios durch geopolitische Risiken und makroökonomische Schocks verstärkt. Wie die meisten ESRB-Marktrisikoszenarien umfassen die Schockparameter Yield-Schocks für Anleihen sowie Wertänderungen bei Aktien und Immobilien; dabei werden Wertänderungen bei Anleihen vorrangig auf Basis einer exakten Cashflow-Aufstellung und Barwertberechnung modelliert, um sie möglichst genau zu berechnen. Die Ergebnisse werden Anfang 2025 jedem einzelnen Versicherungsunternehmen in der gesamten Tiefe kommuniziert, Vergleiche zum Markt dargelegt und die angemessenen Schlüsse daraus diskutiert (> Kasten „Nachhaltigkeitsrisiken“ auf Seite 67).

INVESTMENTFONDS

Zur Analyse der Krisenfestigkeit beaufsichtigter Unternehmen hat die FMA im Jahr 2024 risikobasierte Stresstests auf dem österreichischen Fondsmarkt durchgeführt. Ziel war es, zusätzliche Informationen für die Risikoanalyse von Kapitalanlagegesellschaften (KAG) zu erhalten, sodass Sensitivitäten und Verwundbarkeiten durch die Aufsicht besser und frühzeitig erkannt werden können. Basierend auf der Zinssituation 2024 wurde die Auswirkung eines Zinsschocks geschätzt. Im Zuge der Bewertung der Liquiditätssituation österreichischer Investmentfonds wurden im Berichtsjahr Stresstests bei von österreichischen KAG verwalteten Fonds durchgeführt. Auf Grundlage der aktuellen Liquiditätssituation wurden sowohl aktiv- als auch passivseitige Stresstestszenarien angenommen. Weiters wurden stichprobenartige Stresstests mit dem Fokus auf Klimaszenarien durchgeführt. Die institutsspezifischen Ergebnisse der Stresstests werden im Zuge der laufenden Aufsicht 2025 adressiert und damit verbundene Risikopotenziale diskutiert.

Außerdem wurde der österreichische Fondsmarkt im Rahmen der Vorgaben des europäischen Fit-for-55-Klimastresstests einer Szenarioanalyse unterzogen, um Risikofaktoren einzelner Asset Manager gegenüber Klima- und Transitionsrisiken zu identifizieren.

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Bei den Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) wurden zur Beobachtung der Risikolage risikobasierte Stresstests durchgeführt. Zur Analyse von Sensitivitäten – insbesondere

³ https://www.esrb.europa.eu/mppa/stress/shared/pdf/esrb.stress_test241119~397b375f75.en.pdf?0ea983accbb-2ff86abb5ae0778aef290.

der Rücklage der Kapitalgarantie (KGRL), aber auch der Eigenmittel und der liquiden Mittel der BVK – wurden zukünftige Entwicklungen unter Stressszenarien durchgerechnet. Ziel der Stresstests ist, Sensitivitäten und Verwundbarkeiten besser zu erkennen, um frühzeitig potenzielle Probleme einzelner BVK sowie des gesamten Sektors zu identifizieren. Bei den Szenarien wurden sowohl aktiv- (Performanceverluste) als auch passivseitige (verschlechterte Arbeitsmarktsituation) Stressszenarien für die folgenden fünf Jahre unterstellt.

FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Die ESMA veröffentlichte im Juli 2024 die Ergebnisse des fünften europaweiten Stresstests für zentrale Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs), der im Jahr zuvor durchgeführt wurde. Die Central Counterparty Austria (CCP.A) aus Österreich hat an diesem Stresstest ebenfalls teilgenommen. Die Ergebnisse bestätigten wie schon in den Vorjahren die allgemeine Widerstandsfähigkeit der EU-CCPs gegenüber Kredit-, Konzentrations- und Liquiditätsrisiken unter den getesteten Szenarien und im implementierten Rahmen.

VOR-ORT-MASSNAHMEN

Vor-Ort-Maßnahmen sind für die Aufsicht ein wichtiges Instrument – sowohl zur Informationsgewinnung als auch um nachzuvollziehen, ob von der FMA verhängte Aufsichtsmaßnahmen von den Unternehmen umgesetzt und einschlägige Rechtsnormen befolgt werden. Sie beinhalten sowohl umfangreichere Vor-Ort-Prüfungen als auch weniger extensive und flexiblere Einsichtnahmen und ergänzen damit die laufende Analysetätigkeit der FMA, die vor allem auf Basis von Meldedaten, Jahresberichten und anderen laufend verfügbaren oder ad hoc angefragten Informationen stattfindet.

Vor-Ort-Maßnahmen werden von der FMA risikoorientiert vorgenommen: Größere, komplexere Unternehmen mit einem höheren Risiko werden häufiger geprüft als kleinere Unternehmen, die ein geringeres Risiko für die Finanzmarktstabilität darstellen. Dazu erarbeitet die FMA (im Bereich der Bankenaufsicht gemeinsam mit der OeNB) einen Prüfplan für das kommende Jahr. Neben den jährlichen Prüfplänen werden Vor-Ort-Maßnahmen zudem anlassbezogen durchgeführt, um unterjährig auftretende Vorfälle oder aufsichtsrelevante Informationen unverzüglich zu prüfen und in

Tabelle 13: Vor-Ort-Maßnahmen
2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
Banken:					
Klein- und Regionalbanken	14	15	12	18	21
Signifikante Banken	10	10	10	16	14
Wohlverhalten und Vertrieb	24	31	31	31	31
Versicherungen	22	27	28	25	28
Asset Manager:					
KAG und AIFM (inkl. Immo-KAG)	6	10	7	12	11
Depotbanken, Verwahrstellen	0	2	3	2	6
Portfolioverwaltung bei WPF und Banken	11	8	6	8	8
Wertpapierdienstleister	35	34	36	35	30
Pensionskassen	2	2	2	3	2
Betriebliche Vorsorgekassen	2	2	5	3	2
Marktinfrastrukturen	2	3	4	3	6
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	48	48	49	42	40
Referenzwert-Administratoren	1	2	1	0	2

AKTUALISIERUNG DES FMA-LEITFADENS ZUM UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Nachhaltigkeitsrisiken müssen wie alle anderen Risiken adäquat durch den Finanzsektor adressiert werden. Um Orientierungshilfe zu diesem Thema zu geben, das für viele Marktteilnehmer seinerzeit Neuland war, erstellte die FMA bereits 2020 einen Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Um dem sich dynamisch entwickelnden regulatorischen Rahmen und neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen und das gemeinsame Aufsichtsverständnis zu vertiefen, begann die FMA im Jahr 2024 mit der Aktualisierung des Leitfadens. Für den Überarbeitungsprozess legte die FMA besonderen Wert auf eine Einbindung verschiedener Stakeholder. Im Rahmen eines Workshops wurden Vertreter:innen aus Ministerien, Behörden, Industrie, Wissenschaft, Forschung und Zivilgesellschaft eingeladen, ihren Input für die Überarbeitung einzubringen. Die aktualisierte Version des FMA-Leitfadens wurde schließlich von November 2024 bis Jänner 2025 öffentlich begutachtet.

Neben einer generellen Aktualisierung, besonders hinsichtlich aktueller rechtlicher und methodischer Entwicklungen, hat die FMA den Leitfaden um neue wichtige Risikoaspekte erweitert – etwa Biodiversitäts- oder naturbezogene Risiken, Transitionsplanung und Greenwashing-Risiken. Die aktualisierte Version des FMA-Leitfadens wurde am 31. 3. 2025 veröffentlicht (www.fma.gv.at/fma/fma-leitfaeden/).

KLIMASTRESSTESTS

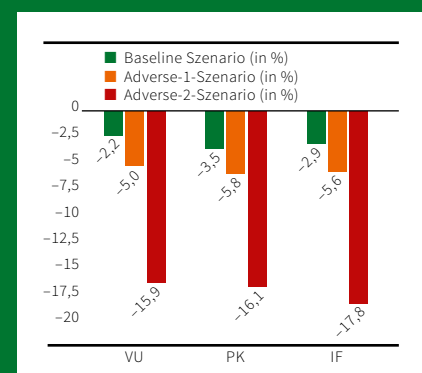
Besonders die Extremwetterereignisse in Österreich und unseren Nachbarländern im Jahr 2024 (Hitzeextreme, Starkregen und Überschwemmungen) haben wieder dramatisch vor Augen geführt, dass die Klimakrise kein weit entferntes Phänomen ist, sondern sich vermehrt und massiv auch vor unserer Haustür manifestiert.

Dazu haben die europäischen Aufsichtsbehörden im Jahr 2024 europaweit eine Klima-Szenarioanalyse durchgeführt. Ziel dieser Analyse war es, die Widerstandsfähigkeit des EU-Finanzsystems bei der Umsetzung des regulatorischen „Fit for 55“-Pakets zu bewerten. Die Übung sollte Erkenntnisse über die Fähigkeit des Finanzsystems liefern, den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft auch unter Stressbedingungen zu unterstützen. Europäisches Klimaziel nach „Fit for 55“ ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen in der EU bis 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren und Europa bis 2050 klimaneutral zu machen.

In diesem Zusammenhang führte die FMA sektorübergreifend Klimastresstests für den österreichischen Markt für Versicherungen, Pensionskassen sowie Fonds durch. Dabei wurden ein Basisszenario (orderly transition in Umsetzung von „Fit for 55“) und zwei adverse Szenarien (disorderly transition sowie zusätzlich mit makroökonomischen Stressfaktoren) gerechnet (> Grafik 38).

Auf europäischer wie auch österreichischer Ebene zeigen die Ergebnisse, dass die zu erwartenden Auswirkungen aus der Umsetzung der Fit-for-55-Klimamaßnahmen an sich derzeit keine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems darstellen. Kommen makroökonomische Stressfaktoren hinzu, kann dies einen deutlichen negativen Einfluss auf die Kapazitäten haben, die die Finanzinstitute für eine Übergangsförderung bereitstellen können. Aufgrund der wesentlichen Größenordnung der zu erwartenden Verluste ist für einzelne Finanzinstitute daher eine adäquate Integration von Klimarisiken ins Risikomanagement-Framework unumgänglich.

Grafik 38: Vermögenswertverluste nach Szenario und Sektor (in %; Quelle: FMA)



NACHHALTIGKEIT AM FONDSMARKT

Die FMA hat 2024 einen Schwerpunkt auf die Prävention und Analyse von Greenwashing im wachsenden Markt nachhaltiger Investmentfonds gesetzt. Dabei führte die FMA gezielte Aufsichtstätigkeiten zur Überprüfung der Offenlegungen sowie der Einhaltung der offengelegten Anlagestrategie durch, unter anderem als Teil der europäischen ESMA Common Supervisory Action on Greenwashing Risks. Dazu hat die FMA das im Jahr 2023 erstmals an-

gewandte Greenwashing-Analyseframework bei Publikumsfonds weiterentwickelt, das sich auch Methoden der automatisierten Textanalyse und künstlicher Intelligenz bedient. Abgeleitet von der Definition von Greenwashing wird analysiert, ob die Beschreibung der Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Aspekte der Veranlagungsstrategie im Namen und den Fondsdokumenten kohärent zueinander ist (Textanalyse) und ob das dadurch suggerierte Ausmaß mit der tatsächlichen Verfolgung der Veranlagungsstrategie übereinstimmt (Portfolioanalyse).

Mit 21. 11. 2024 für neue Fonds bzw. 21. 5. 2025 für bestehende Fonds treten neue europäische Leitlinien zu Fondsnamen in Kraft, die konkrete Anforderungen für Fonds vorsehen, die mit ESG- bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Namen werben. Die Leitlinien legen fest, dass für die Verwendung dieser Begriffe ein Mindestschwelenwert von 80 % der Investitionen verwendet werden soll, um ökologische und soziale Merkmale oder nachhaltige Anlageziele zu erfüllen. Die Leitlinien sehen auch Ausschlusskriterien für verschiedene Begriffe vor, die in Fondsnamen dieser Fonds nicht verwendet werden dürfen. Die FMA hat die ESMA-Leitlinien in ihre Verwaltungspraxis übernommen.

schwierigen Situationen rasch ein klareres Bild von einem Unternehmen zu erhalten (> *Tabelle 13*).

Vor-Ort-Maßnahmen werden in allen Aufsichtsfeldern durchgeführt. Im Bereich der Bankenaufsicht und für zwei Unternehmen der Marktinfrastruktur beauftragt die FMA im Rahmen der etablierten Aufsichtszusammenarbeit die OeNB mit der Durchführung der Prüfungen. Bei signifikanten Bankengruppen, für die im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) die EZB die direkte Aufsichtsverantwortung trägt, werden Prüfungen direkt von dieser – unter Mitarbeit nationaler Aufseher – durchgeführt.

Gemäß den Aufsichts- und Prüfschwerpunkten 2024 der FMA lag der thematische Fokus insbesondere auf Resilienz und Stabilität, Nachhaltigkeit, dem digitalen Wandel und neuen Geschäftsmodellen. Weitere Schwerpunkte waren die Sicherung der Sauberkeit des Finanzplatzes Österreichs und die Weiterentwicklung des kollektiven Verbraucherschutzes.

Besonderer Schwerpunkt bei Vor-Ort-Prüftätigkeiten war auch schon wie in den letzten Jahren die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Sicherheit). Bei den durchgeführten IKT-Prüfungen bei Banken und Non-CRR-Instituten standen insbesondere IKT-Sicherheitsrisiken und IKT-Auslagerungsrisiken im Vordergrund. Im Rahmen der Schwerpunktsetzung „IKT-Sicherheit“ evaluierte die FMA die IKT-Governance von Instituten im Rahmen von Deep Dives.

BANKEN

Die Prüfaufträge, die die FMA der OeNB im Jahr 2024 erteilt hat, hatten die Prüfschwerpunkte Kreditrisikomanagement, Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko und Follow-up (> *Tabelle 13*). Die FMA selbst prüfte vor Ort die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Wohlverhaltensanforderungen bei der Erbringung von Bank- und Wertpapierdienstleistungen sowie im Vertrieb von Finanzinstrumenten und bei der Vermittlung von Versicherungen. Dazu wurden im Berichtsjahr 31 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt.

VERSICHERUNGEN

2024 wurden 28 Vor-Ort-Aktivitäten bei Versicherungsunternehmen durchgeführt. Im Jahr 2024 gab es vier Schwerpunkte. Einerseits wurden die beiden Schwerpunkte aus dem Vorjahr weitergeführt (IT-Sicherheit und Einhaltung der Regelungen über den Versicherungsvertrieb) sowie die Schwerpunkte Interne Revision und Einhaltung der Regelungen für den Deckungsstock Leben hinzugenommen. Hinsichtlich der internen Modelle wurde von einer Unternehmensgruppe ein großer Modelländerungsantrag gestellt, hier kam es zu zwei Vor-Ort-Präsenzen, und durch zwei Prüfungen von internen Modellen konnte die laufende Aufsicht über die Modelle intensiviert werden.

PENSIONS-KASSEN

Bei zwei Pensionskassen wurde eine Vor-Ort Prüfung bezüglich der Einhaltung des §25 PKG (Veranlagung) durchgeführt. Zusätzlich wurde einer der Schwerpunkte (Interne Revision) im Versicherungsbereich auch auf die Pensionskassen ausgedehnt.

ASSET MANAGER

In der Aufsicht über Asset Manager – Kapitalanlagegesellschaften (KAG), Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und Depotbanken sowie in der Portfolioverwaltung

bei Wertpapierdienstleistern und Banken – fokussierten die Vor-Ort-Prüfungen weiterhin auf die Aufsichtsschwerpunkte „Digitalisierung“ und „Nachhaltigkeit“. Dabei wurde primär die IT- und Cybersicherheit analysiert. Naturgemäß wird im Asset Management der Großteil der Prozesse IT-basiert abgewickelt. In den Prüfungen der eingesetzten Systeme und Prozesse stand daher die Erhöhung der operationellen Sicherheit im Rahmen der gesamthaften Prozesse innerhalb der Organisation durch einen höheren Automatisierungsgrad und damit eine Verringerung der manuellen Arbeitsschritte im Vordergrund. Mit der Zahl an unterschiedlichen IT-Systemen sowie -Programmen gehen auch verstärkte Anforderungen an Berechtigungsmanagementsysteme einher, die eine missbräuchliche Verwendung und unautorisierte Manipulation von Daten und IT-Systemen verhindern sollen. Daher wurde im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen großes Augenmerk auf angemessene Berechtigungsmanagementsysteme gelegt.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Vor-Ort-Prüfungstätigkeit lag auf „Sustainable Finance“. Hier wurden als Schwerpunkt in Vor-Ort-Prüfungen mögliche Fälle von Greenwashing geprüft, auch im Rahmen der „ESMA Common Supervisory Action on sustainability-related disclosures and the integration of sustainability risks“, die von 2023 bis 2024 durchgeführt wurde.

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

Bei den Wertpapierdienstleistern hatten IT- und Cyberrisiken sowie die Überprüfung der Dienstleistungserbringung (Kundenakquise, Kundenbetreuung, PRIIPs-KID⁴) bei den Vor-Ort-Prüfungen Priorität. Weitere Schwerpunkte lagen auf der Überprüfung neu konzessionierter Unternehmen sowie einer ESMA Common Supervisory Action zum Thema „ESG-Geeignetheitserklärung MiFID“. Dabei führte die FMA neun Einsichtnahmen direkt bei „vertraglich gebundenen Vermittlern“ (VGV) sowie Wertpapiervermittlern durch.

FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag aus der EU-Marktinfrastrukturverordnung EMIR führte die FMA im Rahmen der jährlichen Prüfung zwei Vor-Ort-Maßnahmen bei der CCP.A durch. Hierbei wurde die Einhaltung sämtlicher CCP-relevanter Regelungen der EMIR vollumfänglich überprüft.

Bei der Wiener Börse AG wurde eine Einsichtnahme vorgenommen. Die OEKB CSD GmbH wurde drei Vor-Ort-Maßnahmen unterworfen. Zusätzlich fanden zwei Workshops mit den Finanzmarktinfrastrukturen in Vorbereitung auf DORA statt.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Regelmäßig geführte strukturierte Gespräche mit dem Management der beaufsichtigten Unternehmen sind eine weitere wichtige Informationsquelle für die laufende Aufsichtstätigkeit. Sie finden üblicherweise in einem jährlichen Turnus statt. Sie tragen unter anderem dazu bei, Kontakt mit dem Management zu halten und das Geschäftsmodell, die Strategie und die Risikoeinschätzung der Unternehmen eingehender zu beleuchten. Managementgespräche dienen aber auch dazu, anlassbezogene Themen und Aufsichtsschwerpunkte mit den Unternehmen zu besprechen (> *Tabelle 14*).

⁴ PRIIPs-KID: Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte.

	2020	2021	2022	2023	2024
Banken	150	116	108	157	116
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	17	23	12	17	17
Versicherungen	150	108	104	92	113
Asset Manager (KAG und AIFM, inkl. Immo-KAG)	37	17	17	29	14
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	41	51	41	44	41
Pensionskassen	24	11	12	11	11
Betriebliche Vorsorgekassen	12	3	4	5	4
Marktinfrastrukturen	2	3	1	2	3
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	8	10	8	6	11
Crowdfunding-Dienstleister	1	1	0	1	1
Referenzwert-Administratoren	1	1	0	1	1

Tabelle 14: Managementgespräche 2020–2024

BEHÖRDLICHE VERFAHREN

KONZESSIONEN UND REGISTRIERUNGEN

Die Zahl der von der FMA konzessionierten, registrierten und damit beaufsichtigten Unternehmen ging 2024 von 884 auf 877 zurück. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Konzessionsverfahren wider: So standen im Berichtsjahr elf neu vergebene Konzessionen (2023: 9) insgesamt zehn zurückgezogenen, erloschenen oder entzogenen Konzessionen gegenüber (2023: 9). Es wurden vier Konzessionen erweitert. Hinter den globalen Zahlen verbergen sich jedoch unterschiedliche Entwicklungen in verschiedenen Marktsektoren (> Tabelle 15).

BANKEN

Im Berichtsjahr hatte die FMA keine neue Bankkonzession zu erteilen und keine bestehende in ihrem Umfang zu erweitern. Einer Bank wurde der Geschäftsbetrieb untersagt, die Konzession wurde im März 2025 entzogen.⁵ (> Kasten „Euram Bank“ auf Seite 73).

ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

Bei den Zahlungsinstituten kam es im Berichtsjahr zu keinen Änderungen.

	Neu	Änderung	Erweiterung	Rücknahme/ Erlöschen	Entziehung
Banken	0	0	0	0	0
Zahlungsdienstleister	0	0	0	0	0
Versicherungen	0	0	1	0	0
Asset Manager:					
KAG	0	0	0	0	0
AIFM konzessioniert (inkl. Immo-KAG)	1	0	0	1	0
AIFM registriert	4	0	0	2	0
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	6	0	3	6	0
Crowdfunding-Dienstleister	0	0	0	1	0
Pensionskassen	0	0	0	0	0
Betriebliche Vorsorgekassen	0	0	0	0	0
Marktinfrastrukturen	0	0	0	0	0
Referenzwert-Administratoren	0	0	0	0	0
Finanzholding-Gesellschaften	0	0	0	0	0
Gesamt	11	0	4	10	0

Tabelle 15: Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren 2024

⁵ Das Konkursverfahren über die Euram Bank AG wurde am 10. 12. 2024 eröffnet. Die FMA übermittelte ihr Proposal betreffend Entzug der Konzession der Euram Bank AG am 16. 1. 2025 an die EZB. Die EZB entzog der Euram die Konzession mit Wirkung zum 14. 3. 2025.

VERSICHERUNGEN UND PENSIONS-KASSEN

Bei Versicherungen kam es im Berichtsjahr zu einer Konzessionserweiterung. Im Pensionskassenbereich gab es im Berichtsjahr keine Veränderungen bei den erteilten Konzessionen.

ASSET MANAGER

Bei den Asset Managern blieb die Anzahl der KAG stabil. Die Zahl der konzessionierten AIFM blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert, wobei ein AIFM neu konzessioniert wurde und ein AIFM die Konzession zurückgelegt hat. Die Anzahl der registrierten AIFM ist im Berichtszeitraum von 38 auf 40 AIFM angewachsen, da vier Unternehmen als AIFM registriert wurden und zwei Unternehmen ihre Registrierung zurückgelegt haben.

WERTPAPIERUNTERNEHMEN

Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie die Möglichkeiten, die die Digitalisierung für die Entwicklung neuer und differenzierter Geschäftsmodelle bietet, haben 2024 eine Reihe von Konzessionsverfahren mit sich gebracht. So hat die FMA sechs Konzessionen an Wertpapierunternehmen erteilt, drei wurden erweitert und sechs sind erloschen bzw. wurden zurückgelegt.

CROWDFUNDING-DIENSTLEISTER

Im Geschäftsjahr 2024 haben erste Konsolidierungsbestrebungen unter den Marktteilnehmern leichte Veränderungen im Bereich Crowdfunding am österreichischen Markt bewirkt. So ist die Zulassung eines Crowdfunding-Dienstleisters infolge der Zurücklegung aufgrund eines grenzüberschreitenden Unternehmenszusammenschlusses erloschen. Dadurch hat sich der harmonisierte Crowdfunding-Markt in Österreich aktuell auf zwei Anbieter mit österreichischer Zulassung gemäß der Europäischen Crowdfunding Service Provider Verordnung (ECSP-VO)⁶ reduziert. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zur Zahl von 159 Anbietern, die gemäß dem ESMA-Register der Crowdfunding-Dienstleister bis Ende 2023 innerhalb der Europäischen Union zugelassen wurden.

Crowdfunding-Dienstleister, die außerhalb dieses harmonisierten Regimes tätig sind, können dies in Österreich auf Grundlage des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG; BGBl. I Nr. 114/2015 idGF) tun. Für dessen Vollzug ist allerdings nicht die FMA, sondern sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig.

DIENSTLEISTER IN BEZUG AUF VIRTUELLE WÄHRUNGEN (VASPs)

Bestimmte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, sogenannte VASPs (Virtual Asset Service Providers), unterliegen seit 10. 1. 2020 dem Finanzmarkt-Geldwäsche-gesetz (FM-GwG) und haben sich bei der FMA registrieren zu lassen. Darunter fallen die Ausgabe und der Verkauf von virtuellen Währungen sowie deren Übertragung, Tausch- und Handelsplattformen dafür (gleichgültig ob virtuelle Währungen untereinander oder gegen gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel oder umgekehrt gewechselt werden) sowie Anbieter elektronischer Geldbörsen, sogenannter Wallets.

⁶ ECSP (Regulation on European Crowdfunding Service Providers): Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937.

DIE EURAM BANK

Im Oktober 2024 untersagte die FMA der European American Investment Bank AG (kurz Euram Bank) den Geschäftsbetrieb. Das löste den Einlagensicherungsfall aus, auf den im Dezember der Konkurs der Euram Bank und im März 2025 der Konzessionsentzug folgte. Vorausgegangen war dieser Entwicklung die Feststellung der FMA, dass bei der Euram Bank schwerwiegende Mängel vor allem bei der Geldwäscheprävention vorlagen.

Vor allem im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung der FMA im Jahr 2022 waren zahlreiche solche Mängel in sämtlichen Bereichen der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden. Daher wurden der Euram Bank die Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgetragen und eine Maßnahme im Bereich der Governance gesetzt. Wegen mangelnder Strategien, Kontrollen und Verfahren wurde 2023 im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zudem eine Verwaltungsstrafe (im Rahmen der beschleunigten Verfahrensbeendigung) verhängt. Weiters wurde 2023 eine Sanktion wegen Verletzung von Vorschriften im Zusammenhang mit der Eignung und Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen sowie der Kostentransparenz verhängt, die in zweiter Instanz vom Bundesverwaltungsgericht später vollinhaltlich bestätigt wurde. Trotz dieser Maßnahmen erfolgten im Jahr 2023 seitens der Euram Bank keine ausreichenden Fortschritte bei der Mängelbehebung. Daher bestand aus Sicht der FMA die akute Gefahr, dass über die Euram Bank Transaktionen getätigt werden, die der Geldwäscherei dienen. Der Euram Bank wurde daher am 16. 1. 2024 bescheidmäßig die Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgetragen und bis zu dessen Herstellung ein Neugeschäftsverbot verhängt sowie eine Transaktionskontrolle bei grundsätzlich erlaubten Transaktionen aufgetragen. Ziel dieser Maßnahmen war es, das bestehende Geldwäscherisiko während des Zeitraums der Mängelbehebung durch die Bank so weit wie möglich zu reduzieren.¹

Laufende Überprüfungshandlungen der FMA im Jahr 2024 zeigten sowohl im Bereich der Geldwäscheprävention als auch in anderen Aufsichtsbereichen konstant auf, dass Mängel von der Euram Bank nicht angemessen behoben wurden und die bescheidmäßig aufgetragene Transaktionskontrolle nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Im Jahr 2024 wurde zudem eine Sanktion wegen Verletzung von Organisationsvorschriften im Zusammenhang mit persönlichen Geschäften im Wege der beschleunigten Verfahrensbeendigung verhängt.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen bei der Euram Bank hat die FMA einen Frühinterventionsbedarf gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) festgestellt und am 16. 8. 2024 einen vorläufigen Verwalter bestellt – auch weil die Bank mit der Übermittlung der Unterlagen zum Jahresabschluss 2023 säumig war. Durch den festgestellten Frühinterventionsbedarf wurde die Aufsichtstätigkeit der FMA intensiviert. Der Bank wurde per Bescheid die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung (HV) aufgetragen, in der entweder eine Kapitalerhöhung von mindestens € 25 Mio. durchzuführen oder die freiwillige Selbstabwicklung zu beschließen war. Die Eigentümer beschlossen auf der HV die Liquidation der Bank.

Aufgrund der weiterhin schlechten wirtschaftlichen Entwicklung der Euram Bank bestellte die FMA mit Bescheid vom 16. 10. 2024 einen Regierungskommissär und untersagte den Geschäftsbetrieb, was den Einlagensicherungsfall auslöste. Aufgrund der von der FMA festgestellten schwerwiegenden Mängel wurde im Zusammenhang mit der Einlagensicherung die Geldwäschemeldestelle (A-FIU) tätig. Die Einlagensicherung Austria (ESA) musste die Erstattung der gedeckten Einlagen aussetzen, da zunächst die A-FIU die Einlagen hinsichtlich des Vorliegens eines Verdachts von GW/TF zu prüfen hatte. Da im Zuge der Analyse der A-FIU relevante Informationen bekannt wurden, leitete diese die Analyseergebnisse an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

In weiterer Folge zeigte die Euram Bank der FMA ihre Überschuldung wegen erhöhten Wertberichtigungsbedarfs an. Die Euram Bank erfüllte nicht die Abwicklungsvoraussetzungen für eine Abwicklung nach dem BaSAG, insbesondere da kein öffentliches Interesse an einer Abwicklung gegeben war. Daher stellte die FMA am 6. 12. 2024 beim Handelsgericht Wien den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, das mit Wirkung zum 11. 12. 2024 eröffnet wurde. Auf Antrag der FMA entzog schließlich die dafür zuständige EZB der Euram Bank am 13. 3. 2025 aufgrund der Insolvenz sowie der lang andauernden und schwerwiegenden Missstände im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Konzession.

¹ Da die Euram Bank gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist das Verfahren derzeit noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Im Berichtsjahr haben vier Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen bei der FMA einen Registrierungsantrag eingebracht, von denen alle den Antrag wieder zurückgezogen haben. Sechs haben eine bereits erteilte Registrierung wieder zurückgelegt.

REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN

Gemäß den Vorgaben aus der Referenzwerte-Verordnung⁷ müssen sich all jene Indexanbieter, die in der EU Indizes anbieten, die als Grundlage für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Verbraucherkredite verwendet werden, als Administrator gemäß dieser Verordnung registrieren lassen. Für Administratoren mit Sitz in Österreich hat dies bei der FMA zu erfolgen.

Im Berichtsjahr beaufsichtigte die FMA einen Administrator, die Wiener Börse AG. Die Anzahl der von der Wiener Börse AG bereitgestellten Referenzwerte blieb im abgelaufenen Jahr unverändert. Die Wiener Börse AG stellte somit mit 31.12.2024 insgesamt 135 Referenzwerte bereit, die sich in insgesamt 23 Referenzwertfamilien gruppieren.

FINANZHOLDING-GESELLSCHAFT

Bei den Finanzholding-Gesellschaften (FH-Gesellschaft) kam es zu keinen Veränderungen bei der Anzahl der Konzessionen.

FIT-&-PROPER-VERFAHREN

Um die fachliche und persönliche Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie von besonderen Funktionsträger:innen in den beaufsichtigten Unternehmen zu beurteilen, führte die FMA im Jahr 2024 insgesamt 705 Fit-&-Proper-Verfahren durch (> Tabelle 16), 2023 waren es 624. Der überwiegende Teil davon betraf Leitungsorgane, also Geschäftsleiter:innen und Aufsichtsratsmitglieder. Als

Tabelle 16: Abgeschlossene Fit-&-Proper-Verfahren 2024

	Geschäftsleitung	Aufsichtsrat	Funktionsträger
Klein- und Regionalbanken (LSIs)	71	303	8
Signifikante Banken (SIs)	21	73	10
Zahlungsdienstleister	1	–	–
Versicherungen	37	52	38
Asset Manager:			
KAG	3	13	2
AIFM (inkl. Immo-KAG)	13	2	3
AIFM reg.	3	–	–
Depotbank	4	–	–
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	13	1	3
Pensionskassen	3	0	10
Betriebliche Vorsorgekassen	3	4	9
Finanzholding-Gesellschaften	1	0	0
Marktinfrastrukturen	0	0	1
Gesamt	173	448	84

⁷ Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 – kurz: Referenzwerte-Verordnung (Benchmark Regulation).

integrierte Aufsichtsbehörde ist die FMA bemüht, die F&P-Anforderungen, -Prüfungen und -Verfahren – soweit dies die regulatorischen Grundlagen erlauben – über Branchengrenzen hinweg möglichst harmonisiert anzuwenden. In der Bankenaufsicht ist die EZB für die formale Entscheidung von Fit-&-Proper-Verfahren bei signifikanten Banken (SIs) zuständig.

Seit 2021 hat die FMA infolge der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben die Möglichkeit, Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats von Banken aufgrund mangelnder Erfüllung der Fit-&-Proper-Anforderungen direkt abzurufen. Einer solchen Abberufung geht in jedem Fall eine eingehende Fit-&-Proper-Überprüfung voraus. Ein besonderer Fokus liegt weiterhin auf der Beurteilung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern.

AUSLAGERUNGEN

Im Berichtsjahr haben beaufsichtigte Unternehmen der FMA insgesamt 517 wesentliche Auslagerungen betrieblicher Funktionen fangezeigt (> *Tabelle 17*). Auslagerungen können für die Unternehmen in allen Bereichen des Finanzmarktes in vielerlei Hinsicht von Vorteil sein. Sie können die Kosteneffizienz steigern und die Flexibilität erhöhen. Im Fall dezentraler Sektoren können durch Auslagerungen an sektorweite Einrichtungen Know-how gebündelt und einheitliche Standards implementiert werden. Asset Manager und BVK können Aufgaben an Dritte im Wege der Delegation übertragen. Im Bereich der Asset Manager ist ein Großteil der Auslagerungen darauf zurückzuführen, dass für einzelne Fonds bestimmte Tätigkeiten, etwa die gesamte Anlageverwaltung, an Dritte delegiert wurden.

Mit der Digitalisierung gewinnen Auslagerungen weiter an Bedeutung. Bestimmte Unternehmensprozesse werden immer häufiger von spezialisierten IT-Dienstleistern übernommen. Die Beispiele reichen von der Online- und Videoidentifizierung im Know-Your-Customer-Prozess bis zu Dienstleistern im Bereich Data Science, die Kundendaten aufbereiten und analysieren. Auch die Auslagerung ganzer IT-Systeme in Cloud-Lösungen ist zunehmend gängige Praxis.

Tabelle 17: Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen 2024

	2024
Banken	229
Zahlungsdienstleister	4
Versicherungen	17
Asset Manager:	
KAG	90
AIFM (inkl. Immo-KAG)	162
Depotbanken	0
Pensionskassen	8
Betriebliche Vorsorgekassen	6
Marktinfrastrukturen	1
Gesamt	517

WEITERE AUSGEWÄHLTE AUFSICHTSVERFAHREN

MASSNAHMEN AUS DEM SUPERVISORY REVIEW AND EVALUATION PROCESS (SREP)

Die Eigenmittelausstattung der österreichischen Kreditinstitute wird von der FMA und der EZB laufend überwacht. Kreditinstitute sind zunächst verpflichtet, Mindesteigenmittelanforderungen einzuhalten (Säule I), um die einheitliche und standardisierte Abdeckung des Kredit-, Markt-, des operationellen und des Abwicklungsrisikos sicherzustellen. Darüber hinaus müssen Kreditinstitute Kapital halten, um alle wesentlichen bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken abzusichern (Säule II). Dieses zusätzliche Eigenmittelerfordernis wird im „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP) festgelegt. Die FMA legt die zusätzlichen Eigenmittelerfordernisse für die von ihr direkt beaufsichtigten Banken (Less Significant Institutions, LSIs) fest, die EZB für die von ihr direkt beaufsichtigten bedeutenden Institute, die sogenannten SIs (Significant Institutions). Kleinere Kreditinstitute dezentraler Sektoren werden von der FMA nach einem proportionalen, ihrem Geschäftsmodell angepassten und vereinfachten Ansatz analysiert.

Tabelle 18: SREP-Entscheidungen 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
SREP-Entscheidungen Klein- und Regionalbanken (LSIs)	349	331	346	323	309
SREP-Entscheidungen Signifikante Banken (SIs)	7	7	6	6	6

Tabelle 19: Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Einzelunternehmen	5	2	0	0	0
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Versicherungsgruppen	2	1	2	4	2

Im Berichtsjahr erließ die FMA 309 SREP-Entscheidungen (2023: 323) für LSIs, die EZB sechs für SIs (2023: 6) (> Tabelle 18).

INTERNE MODELLE VERSICHERUNGEN

In der Versicherungsaufsicht hat die FMA 2024 an zwei Modelländerungen als betroffene Aufsichtsbehörde mitgewirkt (> Tabelle 19). Die FMA ist hier betroffene Aufsichtsbehörde, weil sie Tochterunternehmen von Gruppen beaufsichtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind und das Gruppenmodell auch zur Berechnung ihres Solo-Eigenmittelerfordernisses verwenden. Die Genehmigung interner Gruppenmodelle wird im Rahmen gemeinsamer Entscheidungen aller betroffenen Aufsichtsbehörden in Aufsichtscolleges beschlossen.

AUFSICHT ÜBER AUSLÄNDISCHE INVESTMENTFONDS

Die Zahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind, ist im Berichtsjahr erneut angewachsen, und zwar um +3,2% auf 11.590. Hervorzuheben ist dabei der Anstieg an ausländischen Alternativen Investmentfonds (AIF) um +10,2% auf 3.450, während sich die Zahl der ausländischen OGAW vergleichsweise geringfügig um +0,5% auf 8.140 erhöht hat (> Grafik 39). Die Herkunftsländer dieser Fonds sind weiterhin vor allem Luxemburg, Irland, Deutschland, Frankreich und die Niederlande. Zur laufenden Aufsicht über ausländische Investmentfonds gehören insbesondere die Verfahren, in denen der Vertrieb von OGAW und AIF aus dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Österreich notifiziert wird. Die erforderlichen Dokumente dazu werden der FMA von den zuständigen Behörden des Heimatlandes übermittelt. Die Zahl der Notifikationsverfahren sank 2024 insgesamt um 17 oder –1% auf 1.463. Zudem gibt es eine Fülle laufender fondsspezifischer Anzeigeverfahren, etwa die Übermittlung von Rechenschafts- und Halbjahresberichten sowie der Basisinformationsblätter und Prospekte. Weiters sind Verschmelzungen, Namensänderungen und Auflösungen von Fonds der FMA anzuzeigen. Bei den Geschäftsfällen in der laufenden Aufsicht über ausländische Investmentfonds war infolge von Prozessoptimierungen im Vergleich zum Vorjahr eine sichtbare Reduktion auf 19.298 Geschäftsfälle zu bemerken (> Tabelle 20).

Grafik 39: Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind, 2020–2024

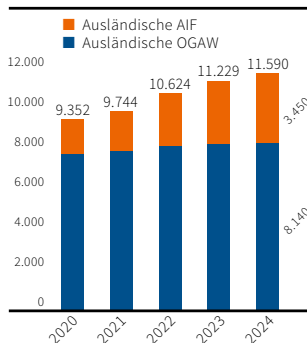


Tabelle 20: Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
Geschäftsfälle ausländischer OGAW	17.860	19.301	19.018	19.434	12.543
– davon Notifikationen	742	807	759	627	724
Geschäftsfälle ausländischer AIF	5.125	6.825	7.271	7.757	6.755
– davon Notifikationen	607	791	938	853	739
Gesamt	22.985	26.126	26.289	27.191	19.298

COLLEGES ALS INSTRUMENT DER GRENZ-ÜBERSCHREITENDEN AUFSICHTSZUSAMMENARBEIT

Die von der FMA beaufsichtigten Unternehmen sind nicht nur auf dem österreichischen Markt aktiv. Einige von ihnen bieten ihre Dienstleistungen international an – sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Europäischen Wirtschaftsraum, über Zweigstellen oder mit Tochtergesellschaften im EU- und weiteren Ausland. Für die FMA ist daher eine enge Zusammenarbeit mit den sogenannten Host-Behörden – jenen Aufsichtsbehörden, die für die jeweiligen Tochterunternehmen zuständig sind – von essenzieller Bedeutung. Als Home-Behörde, also Aufsichtsbehörde der Konzernmutter international tätiger österreichischer Gruppen, zeichnet die FMA für die Koordination der gesamten Gruppenaufsicht im Rahmen von Aufsichtcolleges verantwortlich. Diese Colleges, in denen die wesentlichen gruppenweiten Aufsichtsthemen besprochen und Entscheidungen zur Gruppenaufsicht getroffen werden, treten mindestens einmal jährlich unter Leitung der FMA zusammen.

BANKENAUF SICHT

Mit Jahresende 2024 war nur noch für vier in Österreich ansässige Bankengruppen ein Aufsichtcollege eingerichtet. Im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben wird im Rahmen der sogenannten Aufsichtcolleges jährlich über die gruppenweite Angemessenheit der Ausstattung mit Eigenmitteln und Liquidität sowie über gruppenweite Sanierungspläne entschieden. Drei dieser Bankengruppen – Addiko Bank AG, Erste Group Bank AG und Raiffeisen Bank International AG – stehen im SSM als signifikante Banken (SIs) unter der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Diese ist auch für die Gruppenaufsicht und die Leitung der jeweiligen Aufsichtcolleges zuständig. Mitarbeiter:innen von FMA und OeNB sind aber im Rahmen der gemeinsamen Aufsichtsteams maßgeblich in die Arbeit eingebunden. Für eine andere Bankengruppe – die Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft als Less Significant Institution (LSI) – ist weiterhin die FMA die zuständige Aufsichtsbehörde und verantwortet auch das Aufsichtcollege für diese Bank. Das Aufsichtcollege für eine andere LSI-Kreditinstitutsgruppe, die Porsche Bank Aktiengesellschaft, war im Jahr 2024 aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen für die Einrichtung eines College aufzulösen.

VERSICHERUNGS AUFSICHT

Die FMA ist die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde (Group Supervisor) für fünf international tätige Versicherungsgruppen, deren oberste Mutterunternehmen ihren Sitz in Österreich haben. Dies sind die Vienna Insurance Group, die Uniqa Insurance Group, die Grawe Group, die Wüstenrot Group und die Merkur Group.

Seit nunmehr 20 Jahren kooperiert die FMA im Rahmen dieser Zuständigkeit mit zahlreichen lokalen europäischen Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen und tauscht regelmäßig Informationen über deren Risikosituation im Rahmen dieser Aufsichtskollegien aus. Hierzu wurde im Jahr 2024 ein „General College“ in Wien veranstaltet, das sämtliche eingebundenen Aufsichtsbehörden zusammenführte und als Kernthema die Weiterentwicklung und den Ausbau des internationalen Austauschs und der internationalen Zusammenarbeit hatte. Hierbei wurden die Schwerpunkte Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Austausch von aufsichtlichen Werkzeugen thematisiert.

Die Aufsichtskollegien dienen auch standardmäßig als Forum für den Erfahrungsaus-

tausch zu aktuellen aufsichtsrelevanten Themenstellungen, beispielsweise die Einführung des internationalen Rechnungslegungsstandards für Versicherungsverträge IFRS 17. Im Rahmen der laufenden Finanz- und Risikoanalyse der Versicherungsgruppen finden die Ergebnisse dieser internationalen – pro Gruppe durchgeführten – Kooperation unmittelbar Eingang und haben direkten Einfluss auf die risikobasierte Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit über die jeweilige Gruppe.

FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Die CCP.A ist als zentraler Kontrahent gemäß EMIR für das Clearing aller CCP-fähigen Wertpapiere der Wiener Börse AG verantwortlich. Seit 2021 ist sie zusätzlich zuständig für das finanzielle Clearing für Stromspotkontrakte, die an der österreichischen Strombörse EXAA (Energy Exchange Austria) abgeschlossen werden. Gemäß der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung EMIR ist ein Aufsichtskollegium bei CCPs mindestens einmal jährlich unter der Führung der für die zentrale Gegenpartei zuständigen Behörde, also in Österreich der FMA, abzuhalten. Weitere Teilnehmer im CCP.A-Kollegium sind ESMA, EZB (SSM), BaFin (DE), Bundesbank (DE), AMF (FR), ACPR (FR) sowie OeNB und E-Control (AT).

Die FMA ist zudem unverändert ein stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichts- sowie seit 2023 auch im Abwicklungscollege für die Cboe Clear Europe, eine zentrale Gegenpartei mit Sitz in den Niederlanden, die mit der österreichischen OeKB CSD GmbH verbunden ist. Seit 2023 ist die FMA auch im Aufsichts- und im Abwicklungskollegium der LCH SA, eine zentrale Gegenpartei mit Sitz in Frankreich, die ebenfalls mit der österreichischen OeKB CSD GmbH verbunden ist, als stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Weiters ist die FMA auch in den Abwicklungs-Colleges der drei CCPs vertreten. Den Vorsitz im Abwicklungs-College der CCP.A hat die FMA-Abwicklungsbehörde inne.

REFERENZWERTE

Die Referenzwerte-Verordnung (RW-VO) sieht die Einrichtung von Aufsichtskollegien für europaweit bedeutende Referenzwerte (kritische Referenzwerte) vor. In diesen Kollegien sind die für den Administrator und für die Kontributoren (Banken, die Eingabedaten zum Referenzwert beitragen) zuständigen nationalen Behörden sowie die ESMA vertreten. Zudem sind jene Behörden vertreten, in denen der jeweilige kritische Referenzwert eine wesentliche Rolle für die Finanzstabilität, Marktintegrität sowie die Finanzierung von Haushalten und Unternehmen spielt. Die Aufsichtskollegien stellen den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und die Abstimmung ihrer Tätigkeiten und Aufsichtsmaßnahmen sicher und dienen somit der harmonisierten Anwendung der RW-VO und der Konvergenz in der Aufsichtspraxis.

Im Berichtsjahr gab es ein derartiges Aufsichtskollegium, das „Euribor Supervisory College“, in dem die ESMA den Vorsitz innehat. Die FMA ist als zuständige Behörde für die Raiffeisen Bank International AG, die seit 2022 als Euribor-Kontributor fungiert, stimmberechtigtes Mitglied im Euribor-Aufsichtskollegium.

DIE FMA FÖRdert INNOVATION IM FINANZSEKTOR

Der digitale Wandel verändert Wirtschaft und Gesellschaft grundlegend, bringt viele Risiken, aber auch große Chancen mit sich. Der damit verbundene Strukturwandel wird die Zukunft Österreichs und seines Wirtschaftsstandorts wesentlich gestalten.

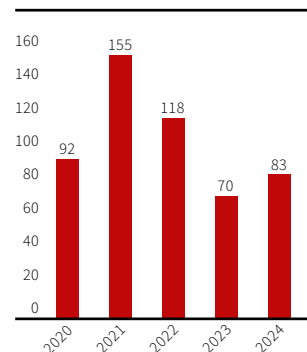
Besonders rasant schreitet die Digitalisierung in der Finanzwelt voran. Als Wächter über die Stabilität des Finanzsystems hat die FMA bei neuen Entwicklungen als Aufseher und Regulator naturgemäß insbesondere deren Risiken im Fokus. Sie begreift aber Veränderungen immer auch als Chance. Neue Produkte, neue Dienstleistungen, neue Märkte werden entwickelt, Bestehendes wird effizienter und effektiver erstellt und angeboten. Zuweilen werden aber auch bewährte regulatorische Rahmenbedingungen ausgereizt oder gar umgangen.

Die FMA bietet daher innovativen Unternehmen, Start-ups und FinTechs, aber auch etablierten Marktteilnehmern, die in neuartige Geschäftsfelder – beispielsweise innovative Zahlungstechnologien, Trading Robots, „Initial Coin Offerings“, Security Token und andere blockchainbasierte Geschäftsmodelle – einsteigen wollen, Begleitung bei allen Fragen zum regulatorischen Rahmen sowie zu den aufsichtlichen Erfordernissen an; zum einen durch ihre Kontaktstelle FinTech, zum anderen durch die „Regulatory Sandbox“.

KONTAKTSTELLE FINTECH – EINER DER ERSTEN REGULATORISCHEN „INNOVATION HUBS“ EUROPAS

Die Kontaktstelle FinTech wurde 2016 als integrierter „Single Point of Contact“ für alle regulatorischen Fragen im Zusammenhang mit innovativen digitalen Geschäftsmodellen bei der FMA eingerichtet. Seit der Gründung hat die Kontaktstelle 861 derartige Fragestellungen aus allen regulatorischen Blickwinkeln integriert geklärt und den FinTech-Initiatoren serviceorientiert aufbereitet und kommuniziert. Im Jahr 2024 gab es 83 solche Anfragen (2023: 70) (> Grafik 40).

Grafik 40: FinTech-Anfragen 2020–2024



REGULATORY SANDBOX – DER AUFSICHTLICHE FMA-INKUBATOR FÜR FINTECHS

Nachdem der österreichische Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen geschaffen hatte, hat die FMA mit 1. 9. 2020 unverzüglich ihre Regulatory Sandbox eingerichtet. In dieser können Finanzinnovationen jeglicher Art, für die eine Konzession oder sonstige Erlaubnis der FMA erforderlich ist, auf die Einhaltung regulatorischer Anforderungen vorbereitet, geprüft und in einem aufsichtlichen Umfeld getestet werden. Ziel ist, diese Geschäftsmodelle in der Sandbox zu regulatorischer Reife zu entwickeln und so den Finanzmarkt zu bereichern.

EUROPÄISCHE SCHWARMFINANZIERUNGSDIENSTLEISTER IN DER REGULATORY SANDBOX

Nach Schaffung des neuen Regulierungs- und Aufsichtsregimes für europaweit anbietende Crowdfunding-Dienstleister, der ECSP-VO⁸, beantragten 2022 fünf Unternehmen, die in Österreich als europäische Crowdfunding-Plattformbetreiber tätig werden wollten, die Zulassung für die Regulatory Sandbox der FMA. Da sie den gesetzlich determinierten Zulassungskriterien des § 23a FMABG entsprochen haben, wurden sie per Bescheid in die Regulatory Sandbox aufgenommen. Sie wurden in der Folge von den jeweiligen FinTech-Supervisory-Teams der FMA engmaschig betreut, es wurden Testparameter, Milestones und ein Zeitplan festgesetzt und zahlreiche rechtliche Fragen zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen der ECSP-VO gelöst.

⁸ ECSP-VO – Regulation (EU) 2020/1503 on European Crowdfunding Service Providers: Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 10. 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937.

Alle fünf Verfahren wurden spätestens im Jahr 2024 abgeschlossen:

- Im Jahr 2023 wurde drei Crowdfunding-Plattformbetreibern die Zulassung nach der ECSP-VO erteilt.
 - Einer dieser Plattformbetreiber legte die Zulassung aufgrund eines Zusammenschlusses mit einem Konzern zurück, in dem bereits eine EWR-Zulassung vorhanden war.
 - Zwei dieser Plattformbetreiber sind weiterhin am Markt zugelassen.
- Zwei Antragstellerinnen zogen den Antrag auf Zulassung zurück, um weiterhin im nationalen Zulassungsregime nach dem Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) tätig zu sein.

Per Ende 2024 wurde die Verordnung der Europäischen Union über Märkte für Kryptowerte⁹ (MiCAR) voll anwendbar. Daher stand das Geschehen in der Sandbox im abgelaufenen Jahr im Zeichen dieser Entwicklung. Mehrere Anträge für Handelsplattformen, für die je nach Ausgestaltung der Produkte eine Konzession nach Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) bzw. eine Zulassung nach Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) bzw. künftig eben eine Zulassung nach MiCAR notwendig sind, wurden eingebracht und werden noch in der Sandbox betreut. Besonders Verbraucher:innen-schutzaspekte sind in den ersten beiden Phasen dieser Sandbox-Verfahren wichtig.

Die Sandbox-Verfahren erwiesen sich sowohl für die Aufsichtsbehörde als auch für die Teilnehmer als äußerst positiv. Einerseits konnte die FMA einen Einblick in die Geschäftsmodelle und die Risikoprofile der FinTechs gewinnen. Andererseits bot die Sandbox den Teilnehmern die Gelegenheit, ihr Geschäftsmodell von der Aufsicht engmaschig begleitet zu prüfen und zur regulatorischen Marktreife weiterzuentwickeln. Das Sandbox-Verfahren erweist sich als effektiver und kooperativer Ansatz zur Einführung und Umsetzung neuer Aufsichtsregeln und zur regulatorischen Weiterentwicklung innovativer Geschäftsmodelle. Es leistet so einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Innovationskraft des Kapitalmarktes und zum Wachstum des Finanzsektors in Österreich.

EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Die Teams der Kontaktstelle FinTech sowie der Regulatory Sandbox vertreten die FMA zudem im „European Forum for Innovation Facilitators“ (EFIF), das den nationalen Aufsichtsbehörden eine europäische Plattform zum Erfahrungsaustausch über technologische und rechtliche Fragen sowie die regulatorische Behandlung innovativer Produkte bietet.

VERBRAUCHERINFORMATION UND ANLAGEBETRUG

Der Anlage- bzw. Finanzbetrug ist ein unerfreuliches Thema, das die FMA seit Jahren beschäftigt. Finanzbetrüger:innen geben vor, Finanzdienstleistungen zu erbringen, tatsächlich aber wird niemals eine echte Finanzdienstleistung erbracht. Durch Schwindel und Betrug erbeutete Gelder dienen dazu, den Lebenswandel der Betrüger:innen zu finanzieren und die betrügerischen Strukturen aufrechtzuerhalten. Finanzbetrüger:innen arbeiten heutzutage hochprofessionell in internationalen, konzernartigen Strukturen und sind speziell darauf geschult, ihren Opfern möglichst viel Geld herauszulocken.

⁹ Verordnung (EU) 2023/1114, die in Österreich mit dem MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz umgesetzt wurde.

UNSERE ARBEIT MIT DEM NEUEN KRYPTO-RAHMEN MICAR

Das Jahr 2024 stand im Zeichen der intensiven Auseinandersetzung mit dem europäischen Kryptowerte-Rahmenwerk MiCAR (EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte)¹. Der digitale Wandel und die voranschreitende Adaption von Kryptowerten und Distributed-Ledger-Technologien im Kontext des Kapitalmarktes erfordern eine klare regulatorische Struktur, um sowohl Innovationen zu fördern als auch Risiken für Anleger:innen und Märkte adäquat zu adressieren. Die Verordnung wurde mit 30. 12. 2024 voll anwendbar, wobei einzelne Regelungen, insbesondere für vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token, bereits Mitte 2024 Anwendung fanden.

TRANSPARENTE KOMMUNIKATION UND INFORMATIONSBEREITSTELLUNG

Zentraler Bestandteil der aufsichtlichen Vorbereitung waren die frühzeitige und kontinuierliche Bereitstellung von wesentlichen Informationen sowie eine klare Kommunikation der behördlichen Erwartungshaltung in Bezug auf beaufsichtigte Institute unter der MiCAR. Dies umfasste relevante Informationen zu sämtlichen Teilbereichen der MiCAR, darunter die Notifikation von Whitepapers in Bezug auf sonstige Kryptowerte, Zulassungserfordernisse für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie Informationen über die Emission von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token und deren Emittenten.

DIGITALE INFRASTRUKTUR BEI DER WHITEPAPER-HINTERLEGUNG

Um eine effiziente und reibungslose Einreichung von Whitepapers sonstiger Kryptowerte mit 30. 12. 2024 zu gewährleisten, wurden das bereits für Kapitalmarktprospekte etablierte elektronische Prospektbilligungsportal Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) sowie das Prospectus Approval Support System (PASS) an die Anforderungen nach MiCAR angepasst.

WEGWEISER IM ZULASSUNGSVERFAHREN

Mit der MiCAR wurde erstmals ein umfassender europäischer Rechtsrahmen für Kryptowerte geschaffen. Kryptowerte-Dienstleister sowie Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token unterliegen damit neben den Vorschriften zur Geldwäscheprävention einem erweiterten Aufsichtsregime mit zahlreichen neuen Pflichten. Dies führt zu erheblichen Herausforderungen für Unternehmen und Aufsichtsbehörden, insbesondere bei komplexen Rechts- und Abgrenzungsfragen.

Um eine klare Orientierung für Zulassungswerber:innen zu gewährleisten, veröffentlichte die FMA im Sommer 2024 ein umfassendes Informationsschreiben für Kryptowerte-Dienstleister sowie auf der FMA-Website eine Roadmap für die Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token. Das Informationsschreiben präzisiert die Anforderungen an Zulassungsanträge und fördert dadurch die Rechtssicherheit, macht die Erwartungshaltung der FMA transparent und stellt eine einheitliche Struktur sowie die hohe Qualität der Anträge sicher. Gleichzeitig soll die behördliche Bearbeitung effizienter werden. Die Roadmap stellt für potenzielle Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token eine erste Anlaufstelle dar, die insbesondere einen Überblick über die geltenden Anforderungen für die Emission geben soll.

Die FMA möchte durch klare Vorgaben den Übergang ins neue Aufsichtsregime erleichtern und die Qualität eingereicherter Anträge verbessern. Ergänzend etabliert sie ein System für Erstgespräche, um frühzeitig Transparenz zu schaffen, Erwartungen zu kommunizieren und wertvolle Einblicke in die Geschäftsmodelle und Unternehmensstrukturen der Zulassungswerber:innen zu gewinnen.

ERSTE AUFSICHTSRECHTLICHE MASSNAHMEN IM RAHMEN VON MICAR

Die FMA hat im Jahr 2024 auch erste aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der MiCAR ergriffen.

¹ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (Text von Bedeutung für den EWR).

Im Fokus standen dabei Ermittlungsverfahren zur unerlaubten Emission von vermögenswertereferenzierten Token sowie E-Geld-Token. Einige dieser Verfahren haben bereits zu Untersagungsanordnungen geführt. Damit unterstreicht die FMA ihre zentrale Rolle bei der Sicherstellung eines sauberen Finanzmarktes und trägt aktiv zum kollektiven Verbraucherschutz im Bereich der Kryptowerte bei.

DER MICAR-HUB DER FMA

Die MiCAR betrifft mehrere Aufsichtsbereiche innerhalb der FMA. Um eine effiziente und koordinierte Aufsichtsarbeit sicherzustellen, wurde eine integrierte Organisationsform geschaffen – der MiCAR-Hub.

Er bündelt die Expertise aus verschiedenen Fachbereichen, um eine ganzheitlich abgestimmte und integrierte Aufsichtspraxis innerhalb der FMA zu gewährleisten. Vertreten sind Expert:innen aus den zentralen Aufsichtsgebieten (Banken- und Wertpapieraufsicht, AML/CFT, Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs).

Durch diesen interdisziplinären Ansatz wird sichergestellt, dass relevante regulatorische Fragestellungen aus einer einheitlichen und konsistenten Perspektive behandelt werden. Hierdurch setzt die FMA einen klaren Fokus auf eine kohärente und praxisnahe Regulierung im Bereich der Kryptowerte.

ARBEIT AUF EUROPÄISCHER EBENE

Die FMA bringt ihre regulatorische Expertise gezielt in den europäischen Dialog ein, um aktiv an der Weiterentwicklung und Umsetzung der MiCAR mitzuwirken. Durch ihre Beteiligung an Diskussionen auf EU-Ebene stellt sie sicher, dass nationale Perspektiven und Herausforderungen in die europäische Regulierungspraxis einfließen. Der regelmäßige Austausch mit anderen Aufsichtsbehörden sowie die Mitarbeit in europäischen Fachgremien tragen dazu bei, ein gemeinsames Verständnis sowie eine konsistente Anwendung der neuen Vorgaben innerhalb der EU zu fördern.

Im Jahr 2024 haben sich 853 Personen wegen Anlagebetrug bei der FMA gemeldet, 70 % davon waren männlich. Von den 853 Personen konnten mehr als die Hälfte, nämlich 438 Personen, rechtzeitig gewarnt und so vor einem Verlust bewahrt werden – 415 waren schon zu Betrugsopfern geworden. Der der FMA gemeldete Gesamtverlust lag im Jahr 2024 bei über € 15,5 Mio., der Durchschnittsverlust bei rund € 33.500,-, der Median lag bei rund € 10.000,-, und der höchste durch eine einzelne Privatperson gemeldete Verlust betrug € 996.109,-. Die häufigste Kontaktaufnahme geschah infolge von Internetwerbung und Pop-ups mit reißerischen Versprechungen, die von den Betrugsopfern angeklickt wurden. Sodann wurden die Daten der Betrugsofper abgefragt; wenn diese eingegeben wurden, dann wurden die Betrugsofper kontaktiert. Bei Kontaktaufnahme, etwa per Telefon oder häufig mittels Telegram-Gruppen, machen Finanzbetrüger:innen dann vermeintlich lukrative Angebote. Oft geben sie vor, dass es sich bei dem Angebot um eine einmalige Chance mit hoher Rendite bei geringem Risiko handelt, wobei Anleger:innen sich schnell entscheiden müssten. Die meisten betrügerischen Investments präsentieren sich als angebliche Trading-Plattformen, wobei das häufigste Anfangsinvestment bei € 250,- liegt.

Insgesamt kam es in der Hälfte der Fälle zu betrügerischen Angeboten im Zusammenhang mit Kryptowerten. Häufig kam es auch zu Fällen des Nachschussbetrugs: Dabei werden bereits betrogene Anleger:innen erneut kontaktiert, und es wird ihnen in Aussicht gestellt, dass sie das verlorene Investment zurückerhalten, wenn sie noch einmal investieren. Die Gründe, warum noch einmal investiert werden soll, sind mannigfaltig, von Kosten und Bearbeitungsgebühren der Wiederbeschaffung und Rücküberweisung des verlorenen Investments bis hin zu einer vermeintlich neuen Stückelung von Wertpapieren oder eines Verkaufs in Paketen von Wertpapieren etc. In 15 % aller Fälle gaben sich die Betrüger:innen als vermeintliche FMA-Mitarbeiter:innen aus und stellten so eine Wiederbeschaffung verlorener Investments gegen Bezahlung einer Gebühr in Aussicht.

Die Präventionsarbeit der FMA besteht darin, die Anleger:innen, also die potenziellen Betrugsofper, zu informieren. Diese Informationen finden sich auf der Website der FMA unter der Rubrik „Finanz ABC“, im Informationsformat „Reden wir über Geld“ und in den Investorenwarnungen der FMA. Im „Finanz ABC“ erklärt die FMA die aktuellsten Tricks der Finanzbetrüger:innen, den Kryptobetrug und warnt vor Hacker:innen, falschen Versprechen und utopischen Renditen. Im Jahr 2024 hat die FMA erneut eine Ausgabe von „Reden wir über Geld“ zur Prävention von Anlagebetrug veröffentlicht, die medial breit aufgegriffen wurde. Ebenso stellt die Verbraucherinformation all jenen, die bereits Opfer eines Anlage- bzw. Finanzbetrugs wurden ein Informationsblatt für Schadensfälle zur Verfügung. In diesem Informationsblatt, das die FMA in Zusammenarbeit mit der Landespolizeidirektion (LPD) Wien erstellt hat, werden Betrugsofper zu wichtigen nächsten Schritten angeleitet und informiert, worauf sie achten sollen und was zu tun ist. Insbesondere wird Betrugsofpern empfohlen, sich unmittelbar mit ihrer Bank in Verbindung zu setzen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

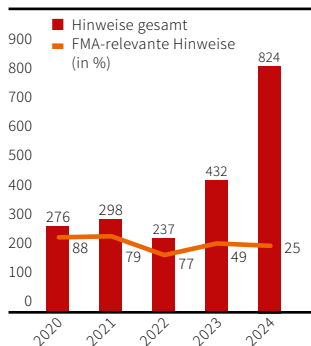
INFORMATIONSQUELLE WHISTLEBLOWER

„Whistleblower“-Hinweise sind eine wichtige Informationsquelle der FMA. Sie ermöglichen es, Missstände abzustellen, Schäden zu begrenzen oder sogar rechtzeitig zu verhindern. Whistleblower:innen sind Personen, die im Rahmen ihrer laufenden oder

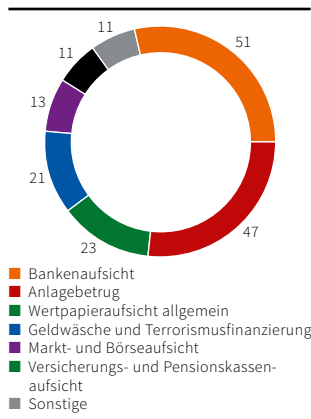
vergangenen beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Fehlverhalten oder Missständen erlangen, diese nicht hinnehmen und darüber nicht schweigen, sondern aktiv als Whistleblower:in dagegen vorgehen. Oft finden Whistleblower:innen im eigenen Unternehmen kein Gehör oder hätten gravierende persönliche Nachteile zu befürchten, wenn sie das Management informieren.

Damit diese wertvollen Informationen nicht ungehört bleiben, bietet die FMA den Whistleblower:innen einen eigenen Informationskanal an, über welchen sie ihre Hinweise und Informationen der Aufsicht sicher übermitteln können. Das webbasierte Hinweisgebersystem der FMA garantiert Whistleblower:innen technisch absolute Anonymität und schützt diese so weitestgehend vor möglichen Repressalien. Zudem ist es möglich, über das Hinweisgebersystem der FMA völlig anonym zu kommunizieren: Dazu steht es den Whistleblower:innem offen, in diesem Hinweisgebersystem einen eigenen geschützten Postkasten einzurichten, über den die Kommunikation mit der FMA in der Folge läuft. Hinweisgeber:innen, die den Mut haben, sich zu Wort zu melden, dürfen jedenfalls nicht Gefahr laufen, durch das Aufdecken illegaler Verhaltensweisen ihr Ansehen oder ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

Grafik 41: Anzahl der Whistleblower-Hinweise 2020–2024



Grafik 42: Zuständigkeitsverteilung der Whistleblower-Hinweise



HINWEISE UND ERGEBNISSE

Im Berichtsjahr gingen 824 Hinweise bei der FMA ein, 206 davon fielen tatsächlich in den Aufsichtsbereich der FMA, 29 Eingaben wurden jedoch als Beschwerden behandelt (> Grafik 41). Von den FMA-relevanten Hinweisen betrafen 51 Banken, 47 Hinweise den Anlagebetrug und 36 die Wertpapieraufsicht (13 davon die Markt- und Börsenaufsicht). 21 Hinweise bezogen sich auf die Geldwäsche- und Terrorismusprävention, elf Hinweise bezogen sich auf Versicherungen und Pensionskassen und elf Hinweise auf sonstige Themen im Aufsichtsbereich (> Grafik 42).

Hinweise, die nicht in die Aufsichtskompetenz der FMA fallen, jedoch einen Tatverdacht begründen, der in die Zuständigkeit einer anderen Behörde – insbesondere der strafrechtlichen Ermittlungs- und Verfolgungsbehörden – fällt, werden an diese weitergeleitet. Außerdem nutzt die FMA diese Hinweise, Anleger:innen möglichst früh vor betrügerischen oder anderen strafrechtlich relevanten Angeboten auf den Finanzmärkten zu warnen. So gingen im Berichtsjahr 47 Hinweise mit dem Verdacht auf Anlage- bzw. Finanzbetrug ein, die die FMA neben den eigenen aufsichtsrelevanten Prüfungen auch an die Staatsanwaltschaft weiterleitete. In ihrem eigenen Aufsichtsbereich hat die FMA in 114 Fällen weiterführende aufsichtsrechtliche Maßnahmen – etwa Vor-Ort-Prüfungen, Managementgespräche, Fit-&-Proper-Tests, Überprüfungen von Schlüsselfunktionen – gesetzt und Straferkenntnisse erlassen. Zudem hat die FMA aus diesen Ermittlungsschritten weitere 19 einschlägige Anzeigen an die strafrechtlichen Verfolgungsbehörden erstattet.

DAS FMA-PROJEKT „360 GRAD“ – AUFSICHT MIT RUNDUMBLICK

Um angesichts der strukturellen, regulatorischen und technologischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten schlagkräftig zu bleiben, muss die FMA ihre Aufsichtswerkzeuge weiterentwickeln. Fortschrittliche Technologien sind dabei unverzichtbar, um eine stärkere Vernetzung sowie eine vollumfängliche Datenintegration innerhalb der Aufsicht sicherzustellen.

Dieses Ziel wird im Rahmen eines mehrjährigen IT- und Datenprojekts, dem „360°-Projekt“, umgesetzt. Wie im Namen des Vorhabens angedeutet, streben wir eine „Aufsicht mit Rundumblick“ an, bei der alle wesentlichen Informationen zu den beaufsichtigten Unternehmen jederzeit aktuell, vollständig und übersichtlich zur Verfügung stehen. Das wird den Datenaustausch innerhalb der Aufsicht erleichtern, die Vernetzung stärken und schnellere Entscheidungen ermöglichen. Der Einsatz moderner Technologien und künstlicher Intelligenz wird die Arbeitsprozesse der FMA optimieren und damit auch für die Beaufsichtigten spürbar sein. Das wird zu effizienteren Abläufen bei jedem Kontakt mit den beaufsichtigten Unternehmen führen und so die Aufsichtsqualität nachhaltig steigern.

Im Jahr 2024 haben wir in der FMA einen Proof of Concept durchgeführt, um Mehrwert und Machbarkeit dieses Projekts zu prüfen. Nach der erfolgten positiven Bewertung werden nun in den nächsten drei Jahren die Kernprozesse der FMA (Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen, Verfahrensführung und Analyse) von Grund auf neu gedacht und technisch umgesetzt.

Diese strukturellen Änderungen werden auch nach außen sichtbar sein. Der Außenauftritt der FMA wird durch die harmonisierten und neu gestalteten Prozesse gestärkt und fördert die Transparenz. Der Austausch mit externen Stakeholdern wird künftig noch klarer und effizienter. Die technologische Modernisierung ist damit ein zentraler Bestandteil der Identität der FMA als integrierte, zukunftsorientierte und moderne Behörde.

Diese technischen Innovationen stehen im Einklang mit den Entwicklungen auf europäischer Ebene. So können wir eine zukunftssichere, effiziente und vernetzte Finanzmarktaufsicht im internationalen Umfeld gewährleisten und sicherstellen, dass wir als FMA langfristig auf höchstem internationalem Niveau agieren.

Die Entwicklung von maßgeschneiderten Applikationen hat in der FMA nicht erst mit dem 360°-Projekt begonnen. Im Bereich Bankenabwicklung werden derzeit zwei innovative Lösungen entwickelt: eine für das effiziente Monitoring aller relevanten Daten für die Planung und Umsetzung von Abwicklungsstrategien, die andere für die quantitative Analyse und Aufbereitung von Daten für die Abwicklungsstrategien sowie die automatisierte Erstellung von Bescheiden und Gutachten. Beide Systeme verknüpfen verschiedene Informationsquellen – darunter finanzielle Kennzahlen, institutionelle Strukturen und regulatorische Anforderungen – und bereiten diese in einer klar strukturierten und intuitiv nutzbaren Oberfläche auf.

In der Markt- und Börsenaufsicht wurden 2024 ebenfalls die technologischen Werkzeuge rundum erneuert. Der „Market Abuse Detector“ (MADe 2.0) ermöglicht eine kontinuierliche Überwachung der Transparenzpflichten der Emittenten und eine effiziente Bearbeitung von Verdachtsmeldungen. Mittels strukturierten Workflows werden diese mit laufenden Untersuchungen hinsichtlich Marktmissbrauch verknüpft. Von der FMA eingeleitete Ermittlungen wegen Verstoßes gegen die Transparenzbestimmungen oder gegen die Marktmissbrauchsbestimmungen werden in MADe 2.0 dokumentiert und mit relevanten Hintergrunddetails aus der Marktbeobachtung angereichert. So entsteht ein umfassender Blick auf potenzielle Unregelmäßigkeiten am Finanzmarkt Österreich.

Diese Weiterentwicklungen erhöhen die Transparenz und optimieren die Entscheidungsprozesse in diesen Aufsichtsbereichen.

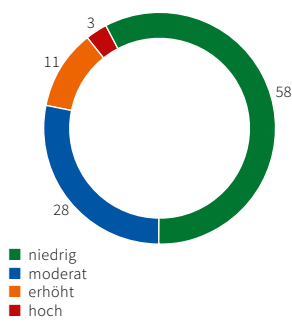
AUFSICHT ÜBER WOHLVERHALTEN, VERTRIEB UND FINANZPRODUKTE

WOHLVERHALTENS- UND VERTRIEBSAUFSICHT

Die Wohlverhaltensregeln, die beaufsichtigte Unternehmen beim Vertrieb von Finanzprodukten und -dienstleistungen einhalten müssen, sind für einen angemessenen Schutz der Verbraucher:innen von besonderer Bedeutung. Regulierung und Aufsichtstätigkeit der FMA stellen sicher, dass die Kund:innen ordnungsgemäß beraten und informiert werden.

BANKEN

Grafik 43: Conduct-Risiko der Banken 2024 (in %)



In der Conduct-(Wohlverhaltens-) und Vertriebsaufsicht geht die FMA risikoorientiert vor. Dafür nimmt sie eine Risikobewertung der Banken vor. Diese Bewertung erfolgt anhand von vier Risikokategorien (niedrig, moderat, erhöht und hoch), die aus Daten und Kennzahlen zum Vertrieb von Versicherungsprodukten und Wertpapierdienstleistungen sowie den Vertriebskennzahlen im Bereich der Kreditvergabe der Banken abgeleitet werden. Nach Durchführung der Risikoeinstufung 2024 wiesen 3% der Banken ein hohes Risikoprofil auf, 11% ein erhöhtes, 28% ein moderates, und 58% der Banken waren in die niedrigste Risikokategorie einzustufen (> Grafik 43).

Die FMA hat im Berichtsjahr in diesem Aufsichtsfeld unter anderem folgende Schwerpunkte gesetzt: die Vermeidung von Greenwashing beim Vertrieb von Wertpapierprodukten, eine Marktanalyse zur Vermeidung von Betrug im Zahlungsverkehr (> Kasten „Betrugsprävention im Zahlungsverkehr“ gegenüber), die Einhaltung von Wohlverhaltensbestimmungen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und bei der Veröffentlichung von Marketingmitteilungen sowie die Einhaltung der Offenlegungsvorschriften im Bereich Nachhaltigkeit gemäß der EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR¹).

COMMON SUPERVISORY ACTION: EINE EUROPÄISCHE KONZERTIERTE ÜBERPRÜFUNG DER PRODUCT-GOVERNANCE-REGELUNGEN

Die FMA beteiligte sich an einem gemeinsamen Schwerpunktprogramm (Common Supervisory Action, CSA) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

¹ Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR): Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – kurz: EU-Offenlegungsverordnung.

BETRUGSPRÄVENTION IM ZAHLUNGSVERKEHR

Phishing-Angriffe gehören zu den größten Bedrohungen für die Sicherheit und Integrität des österreichischen Zahlungsverkehrs. Im Jahr 2024 wurden im Zahlungsverkehr über 330.000 Betrugsfälle mit einem Gesamtschaden von über 93 Mio EUR registriert. Betrügerische Methoden werden dabei immer ausgefeilter und stellen sowohl Institute als auch ihre Kund:innen vor neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wurde im vergangenen Jahr eine gemeinsame Marktanalyse „Vermeidung von Betrug im Zahlungsverkehr“ der Conduct-Aufsicht und der prudenziellen Bankenaufsicht durchgeführt. Das Ziel war, einen umfassenden Überblick über den österreichischen Markt zu erhalten sowie die Schutzmechanismen der ausgewählten Banken im Sinne des Zahlungsdienstgesetzes (ZaDiG 2018), der DelVO (EU) 2018/389 sowie der EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04) systematisch zu erfassen, zu analysieren und Best Practices zu identifizieren. Hierzu wurden umfangreiche Beschwerde- und Betrugsmeldedaten herangezogen, um typische Betrugsmuster zu ermitteln und die Effektivität der bestehenden Maßnahmen zu beurteilen.

DATENGRUNDLAGE UND IDENTIFIKATION VON BETRUGSMUSTERN

Anlass für die Analyse waren einerseits der (jüngste) EBA Consumer Trends Report 2022/23, der Betrug im Zahlungsverkehr als eines der Hauptproblembereiche für Verbraucher:innen in der EU ausweist, und andererseits die Vielzahl an Beschwerdefällen, die der FMA im Rahmen eines interinstitutionellen Austauschs übermittelt wurden. Die Untersuchung der Beschwerdedaten führte zur Identifikation folgender Betrugsmuster:

- **Identitätsmissbrauch:** Betrüger:innen geben sich als Mitarbeiter:innen von Banken und Behörden aus, um sich unrechtmäßig Zugang zu sensiblen Kundendaten zu verschaffen.
- **Fake-Onlineshops und gefälschte Bankwebseiten:** Insbesondere Plattformen, die bekannte Onlineshops wie Vinted nachahmen, dienen als Köder, um Kund:innen zu täuschen.
- **Betrügerisch erlangte eSIMs:** Durch den unrechtmäßigen Erwerb elektronischer SIM-Karten bei Mobilfunkanbietern werden Sicherheitsmechanismen unterlaufen und Transaktionen manipuliert.

Die Auswertung der Betrugsmeldungen gemäß § 86 Abs. 3 ZaDiG 2018 liefert für das Jahr 2024 folgendes Bild:

Grafik 44–45: Anteile der Zahlungsarten am Gesamtbetrug 2024 (gesamter österreichischer Bankenmarkt; links nach Anzahl der Transaktionen, rechts nach Transaktionsvolumen; in %)

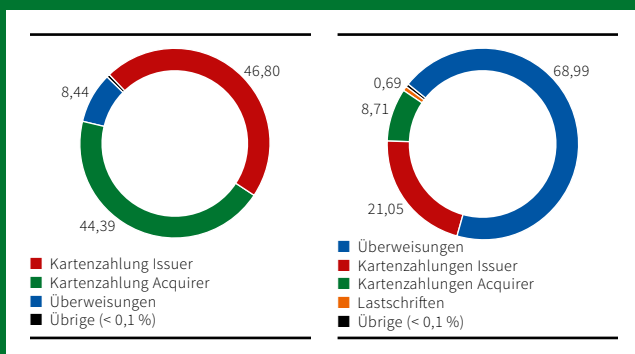


Tabelle 21: Top 10 nach Gesamtschaden 2022–2023 (erhoben im Rahmen der durchgeführten Analyse bei sieben Instituten; in Mio. €)

	2022	2023
Phishing	3,569	6,457
Finanzierungsbruch	4,551	5,942
Verfälschte Rechnungen	1,463	5,469
Krypto-Anlagebruch	3,596	3,407
Hallo Mama-/Papa-Betrag	1,492	3,068
CEO-Fraud	0,163	2,256
Identitätsmissbrauch Kreditinstitut	0,610	1,948
Identitätsmissbrauch Behörde / öffentl. Einrichtung	2,360	1,774
Fake-Shop / Ware nicht erhalten	0,857	1,641
Gefälschter Überweisungsbeleg	1,093	0,725

Auf Basis dieser Daten wurde eine repräsentative Auswahl von Kreditinstituten getroffen, um den gesamten österreichischen Markt adäquat abzubilden. Im Rahmen von Vor-Ort-Aufsichtsmaßnahmen erfolgte ein Einblick in die Funktionsweise und Wirksamkeit der implementierten Betrugspräventionssysteme der ausgewählten Institute.

BEWERTUNG DER VORKEHRUNGEN UND STRATEGISCHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Analyse zeigt, dass Institute, die auf moderne Technologien und systematische Prozesse setzen, klar im Vorteil sind. Insbesondere der Einsatz von Transaktionsüberwachungssystemen, die Unregelmäßigkeiten sofort erkennen

und automatisiert Gegenmaßnahmen einleiten, hat sich als äußerst effektiv erwiesen. Viele Institute setzen mittlerweile auf Lösungen, die künstliche Intelligenz (KI) und Machine-Learning-Algorithmen nutzen, um aus historischen Daten frühzeitig Betrugsmuster abzuleiten und potenzielle Risiken zu minimieren.

Dennoch wurde weiterer Handlungsbedarf identifiziert:

- **Transaktionsüberwachung:** Es bedarf einheitlicher Mindestanforderungen an die IT-Sicherheitsarchitektur, um Schwachstellen in der Datenintegrität und Kundenidentifikation zu identifizieren und zu adressieren.
- **Kontinuierliche Weiterbildung / Awarenessmaßnahmen:** Durch regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen und Kund:innen können das Sicherheitsbewusstsein gestärkt und der menschliche Faktor als potenzielle Schwachstelle minimiert werden.
- **Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit:** Ein regelmäßiger und transparenter Informationsaustausch zwischen Banken und Aufsichtsbehörde ist essenziell, um neue Betrugsmuster rasch zu erkennen und gemeinsam wirksame Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

AUSBLICK UND FAZIT

Die Ergebnisse der Marktanalyse verdeutlichen, dass eine datenbasierte, kooperative Vorgehensweise und die konsequente Umsetzung bewährter Praktiken einen nachhaltigen Beitrag zur Reduktion von Betrugsrisiken leisten. Gleichzeitig macht der dynamische Wandel im digitalen Zahlungsverkehr deutlich, dass Sicherheitsmaßnahmen kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt werden müssen. Der fortlaufende Prüfschwerpunkt „Vermeidung von Betrug im Zahlungsverkehr“ soll daher auch künftig beibehalten werden.

ESMA im Bereich Anlegerschutz zum Thema der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund:innen im Wertpapiervertrieb. Der gemeinsame Schwerpunkt 2024/2025 sollte dazu beitragen, die EU-weite Konvergenz bei der Anwendung der Nachhaltigkeitsregelungen im Wertpapiervertrieb sicherzustellen, den Anlegerschutz zu verbessern und zur Vermeidung von Greenwashing beizutragen. Anhand standardisierter Fragestellungen, die auf ESMA-Ebene erarbeitet wurden, führte die FMA die Überprüfung im Rahmen von Vor-Ort-Maßnahmen und Managementgesprächen bei sechs Kreditinstituten durch, wobei auf eine entsprechende Abdeckung der verschiedenen Sektoren und Regionen geachtet wurde. Die Erhebungen bezogen sich insbesondere auf die in den Kreditinstituten eingerichteten Vorkehrungen zur Sicherstellung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Erbringung von Anlageberatung, individueller Portfolioverwaltung und im Rahmen der Product Governance. Die ESMA wird die EU-weiten Ergebnisse der CSA in einem Report zusammenfassen, der auf der ESMA-Website veröffentlicht wird.

VERSICHERUNGEN

In der Versicherungsaufsicht hat die FMA zur Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes und zur Eindämmung der operativen Risiken der beaufsichtigten Unternehmen zu folgenden Themen Schwerpunkte gesetzt:

Zur Vermeidung von Greenwashing wurde im Jahr 2024 ein besonderer Schwerpunkt auf Nachhaltigkeitsaussagen von Versicherungsunternehmen in der Werbung und in vorvertraglichen Informationsdokumenten gelegt. Dabei wurden Werbeaussagen, die sich auf das Nachhaltigkeitsprofil des Unternehmens oder eines bestimmten Produkts beziehen, plausibilisiert. Weiters wurde die Einhaltung von vorvertraglichen Informationspflichten gemäß der SFDR überprüft.

Zudem stand die Sensibilisierung der Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Anforderungen im Versicherungsvertrieb im Fokus der Aufsicht. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf Fit-&-Proper-Anforderungen für im Vertrieb tätige Personen sowie die unternehmensinterne Sicherstellung der Einhaltung der Versicherungsvertriebsvorschriften, der rechtlichen Zulässigkeit von Versicherungsbedingungen und vorvertraglichen Informationsdokumenten, insbesondere durch rechtzeitige und angemessene Einbindung der Governance-Funktionen, vor allem der Compliance-Funktion.

ASSET MANAGEMENT

Nur Personen, die ordnungsgemäß informiert sind, können als Anleger:innen fundierte Anlageentscheidungen entsprechend ihrer Ertrags-, Risiko- und auch Nachhaltigkeitspräferenzen treffen. Der Einhaltung der Transparenzvorschriften kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Im Berichtsjahr führte die FMA unter anderem folgende Analysen mit Fokus auf den kollektiven Verbraucherschutz durch: die jährliche FMA-Marktstudie zu Gebühren von Publikumsfonds und eine Greenwashing-Analyse von Publikumsfonds.

Die Erkenntnisse der jährlichen FMA-Marktstudie zu Gebühren von Publikumsfonds wurden für Verbraucher:innen verständlich aufbereitet und kommuniziert. Diese Marktstudie versetzt Anleger:innen in die Lage, die Fondsgebühren innerhalb einer Veranlagungsstrategie, aber auch zwischen unterschiedlichen Veranlagungsstrategien besser vergleichen und beurteilen zu können. Weiters wurden in einem statisti-

schen Anhang Ergebnisse von Regressionsanalysen zur Schätzung der relevanten Einflussfaktoren der Gebühren von Publikumsfonds angeführt.

Die FMA führte auch 2024 ein umfangreiches quantitatives Screening von Publikumsfonds auf mögliches Greenwashing durch. Dieses finden Sie im Kasten „Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ auf Seite 67 detailliert dargestellt.

WERTPAPIERUNTERNEHMEN

Die Bestimmungen zur Nachhaltigkeit von Finanzprodukten haben auch 2024 als Schwerpunkt in die Aufsichtstätigkeit über Wertpapierunternehmen Eingang gefunden. Sechs Wertpapierunternehmen wurden bei Vor-Ort-Maßnahmen mit Schwerpunkt ESG überprüft. Zudem wurden im Rahmen der Common Supervisory Action (CSA) der ESMA im Bereich Anlegerschutz zum Thema „ESG-Geeignetheitserklärung MiFID“ (CSA 2024) zwei Wertpapierunternehmen bei Vor-Ort-Maßnahmen überprüft.

Weiters wurde im Rahmen von Veranstaltungen und Vorträgen die Erwartungshaltung der FMA an die kunden- und produktseitigen Anforderungen zu Sustainable Finance transportiert. Durch die Abstimmung von Auslegungsfragen mit Marktteilnehmern und Interessenvertretungen konnte zu praxisrelevanten Fragestellungen Klarheit geschaffen werden. Diese Themenstellungen wurden in weiterer Folge im Rahmen von Managementgesprächen und Vor-Ort-Prüfungen mit den Unternehmen abgearbeitet und haben dadurch zu einheitlichen Marktstandards beigetragen.

MARKET MONITORING AUF DEM MARKT FÜR FINANZINSTRUMENTE

Mit der Europäischen Finanzmarktverordnung MiFIR² (Markets in Financial Instruments Regulation) wurde der rechtliche Rahmen für eine Marktbeobachtung durch die europäischen Aufsichtsbehörden geschaffen. Mit dem Ziel, mehr Transparenz zu schaffen und den Verbraucherschutz an den Finanzmärkten weiter zu stärken, überwacht die FMA die Märkte für Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen und Versicherungsanlageprodukte, die in Österreich vermarktet, vertrieben oder verkauft werden, und betreibt darüber hinaus eine strukturierte Marktbeobachtung.

Hierzu werden unterschiedliche Erkenntnisquellen und Daten herangezogen und analysiert. Einerseits werden Anfragen, Beschwerden und Whistleblower-Meldungen ausgewertet, um potenziell schädliche Produkte und missbräuchliche Praktiken zu identifizieren.

Andererseits werden Meldedaten der Institute und öffentlich zugängliche Marktdaten laufend analysiert, um Trends frühzeitig zu erkennen. Darüber hinaus tauscht sich die FMA regelmäßig mit Interessenvertretungen, Verbänden und Verbraucherschutzorganisationen sowie anderen nationalen Aufsichtsbehörden aus, um ein möglichst umfassendes Bild des Finanzmarktes zu bekommen, durch gezielte Analysen Missstände aufzudecken und durch eine integrierte Zusammenarbeit zu beheben. Im Berichtsjahr hat die FMA den Fokus auf die Analyse des Anlegerverhaltens sowie neuer Geschäftsmodelle und Finanzprodukte gelegt – zum einen um etwaige Verstöße gegen Produktinterventionsmaßnahmen rechtzeitig festzustellen, zum anderen um

² Markets in Financial Instruments Regulation,
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=legisum:4370934>.

neue Trends auf den Finanzmärkten zu erkennen. Dazu erfolgte auch ein intensiver Austausch mit den europäischen Aufsichtsinstitutionen sowie den Schwesterbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten.

GEÄNDERTES ANLEGERVERHALTEN

Im Jahr 2024 gab es im Vergleich zum Vorjahr wieder einen stärkeren Zustrom neuer Anleger:innen auf den Kapitalmarkt. Auch die Handelsaktivität im Retailbereich war deutlich höher als noch 2023. Dieser Anstieg war insbesondere im Bereich Aktien und ETFs ersichtlich, allerdings auch bei sonstigen Wertpapieren wie z. B. Derivaten.

Dazu hat die FMA im vergangenen Jahr eine Schwerpunktanalyse zu jungen Investor:innen gestartet und festgestellt, dass der Anteil junger Anleger:innen im reinen Onlinegeschäft und insbesondere bei Neobrokern besonders hoch ist. Dies hat wahrscheinlich nicht nur mit der digitalen Verfügbarkeit, sondern auch mit den niedrigeren Kosten zu tun. Bei jungen Anleger:innen zeigt sich ein deutlicher Trend weg von traditionellen Banken hin zu Neobrokern und Trading-Apps.

Da diese digitalen Finanzdienstleister in der Regel ausschließlich – oder zumindest hauptsächlich – ein reines Ausführungsgeschäft ohne Beratung (execution only) anbieten, kommt jungen Anleger:innen also ein besonders hohes Maß an Eigenverantwortung bei den Anlageentscheidungen zu. Die Studie zeigt, dass junge Anleger:innen großteils in risikoärmere Produkte wie ETFs investieren, jedoch schreitet auch der Handel mit Fractions von Finanzinstrumenten immer weiter voran.

Der Handel mit Differenzkontrakten (Contracts for Difference, CFDs), deren Vertrieb europaweit durch eine Produktintervention eingeschränkt ist, ging in Österreich im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurück. Das gehandelte gehebelte Volumen bei den zwei österreichischen Zweigniederlassungen, die CFDs anbieten, fiel von € 36 Mrd. auf € 22 Mrd. (> Grafik 46). Gleichzeitig wurde festgestellt, dass der Zugang zu diesen Produkten aufgrund von Trading-Apps bzw. Handelsplattformen für Kleinanleger:innen immer niederschwelliger wird. Insbesondere bei beratungsfreien Geschäften (execution only) fiel auf, dass Retailkund:innen oft keine umfängliche Kenntnis über Hebelprodukte wie CFDs haben und dem Irrtum unterliegen, eine Investition in den Basiswert (Underlying) zu tätigen. Viele dieser Anbieter haben in Österreich jedoch keine Zweigniederlassung und sind daher in dieser Erhebung nicht enthalten.

KAMPF GEGEN DEN UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEB

Der FMA obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, unter anderem Konzessionen für Geschäfte in ihrem Aufsichtsbereich zu erteilen und damit sicherzustellen, dass Unternehmen beim Eintritt in den Finanzmarkt über die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügen, und deren laufende Einhaltung in der Folge risikobasiert zu überwachen. Auf dem österreichischen Finanzmarkt treten jedoch auch Anbieter auf, die sich der Konzessionspflicht und der laufenden Aufsicht der FMA entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne die entsprechende Berechtigung anbieten. Solche Anbieter stellen eine ernste Gefahr für die Integrität des österreichischen Finanzmarktes dar: Einerseits können sie durch unsachgemäßes und unseriöses Anbieten das Vertrauen der Verbraucher:innen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt erschüttern, andererseits untergraben sie die Fairness des Wettbewerbs gegenüber konzessionierten und registrierten Anbietern, da diese strenge (und manchmal auch kostenintensive) regulatorische Vorgaben

Grafik 46: CFD-Handel durch Kleinanleger 2024

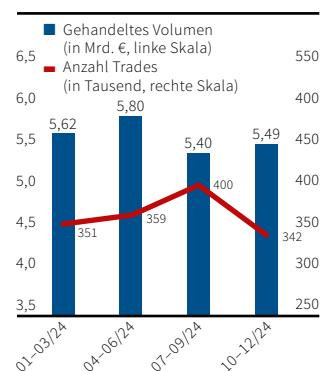


Tabelle 22: Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
Ermittlungsverfahren eingeleitet	238	358	290	278	350
Ermittlungsverfahren abgeschlossen	243	343	277	280	369
Warnmeldungen	84	112	84	106	147
Strafanzeigen	72	73	52	24	52
Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen	0	4	7	4	10

zu erfüllen haben. Diese Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte ohne die erforderliche Berechtigung bezeichnet man als „unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

VERFAHREN

Im Jahr 2024 hat die FMA insgesamt 350 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf unerlaubten Geschäftsbetrieb eingeleitet. 369 Verfahren konnten abgeschlossen werden. 135 Personen wurden mit Verfahrensordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert; drei Untersagungsbescheide zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands wurden erlassen. Es wurden elf Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet sowie zehn Straferkenntnisse wegen unerlaubten Geschäftsbetriebs erlassen (> Tabelle 22).

VERÖFFENTLICHUNGEN VON WARNMELDUNGEN

Zudem veröffentlichte die FMA insgesamt 147 Warnmeldungen, ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Jahr davor. Viele von diesen betrafen unseriöse Anbieter im Bereich der Krypto-Assets, die sich oft mit dubiosen und sogar betrügerischen Geschäftsmodellen aggressiv an Kleinanleger:innen wandten. Die Erfahrung zeigt, dass die rasche Veröffentlichung von derartigen Warnmeldungen ein sehr effizientes und effektives Mittel in der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs darstellt. Unseriösen Anbietern wird mit einer starken und breiten Publizitätswirkung begegnet. Insbesondere unerlaubten Angeboten über das Internet kann so effektiv entgegengetreten werden.

VOLLSTRECKUNGEN

Die FMA ist gemäß § 22 Abs. 1 FMABG zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Zu deren Durchsetzung – insbesondere hinsichtlich Zwangsstrafen – wird daher beim jeweils zuständigen Gericht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beantragt. Die Durchsetzung der erlassenen Straferkenntnisse erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

STRAFANZEIGEN UND ANZEIGEN AN ANDERE VERWALTUNGSBEHÖRDEN

2024 hat die FMA im Zuge der Marktbeobachtung und im Kampf gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb insgesamt 52 Sachverhaltsdarstellungen an Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts auf Verstöße gegen strafrechtliche Normen erstattet.

VERBRAUCHERSCHUTZ, VERBRAUCHERINFORMATION UND BESCHWERDEWESEN

VERBRAUCHERINFORMATION

Die FMA bietet ein breites Spektrum von Informationen an, die sich direkt an die Öffentlichkeit richten, um diese über besondere Risiken zu informieren oder bestimmte

Finanzdienstleistungen und Produkte klar und verständlich zu erklären. Immer größere Bedeutung in der Information der Verbraucher:innen kommt dabei der Website der FMA (www.fma.gv.at) zu.

Mit dem „Finanz ABC“ bietet die FMA auf ihrer Website einen eigenen Bereich speziell für Verbraucher:innen, in dem klare und verständliche Informationen zu den relevantesten und am häufigsten gefragten Themenbereichen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind „Konto“, „Kredit“, „Versicherung“, „Geldanlage“, „Altersvorsorge“, „Finanzbetrüger erkennen“ sowie „Anfragen & Beschwerden“.

Weiters veröffentlicht die FMA bereits seit 2021 die Verbraucherinformationsreihe „Reden wir über Geld“: Die monatlich erscheinenden Ausgaben widmen sich verbrauchernahen alltäglichen Finanzfragen, Ergebnisse aus Berichten, Studien und Analysen der FMA werden verständlich und zielgruppengerecht aufbereitet und kommuniziert.

Dieses beliebte Informationsformat der FMA hat sich in der medialen Landschaft einen fixen Platz erobert und ist mit „Aktien ohne alles, bitte“ in das Jahr 2024 gestartet. Dabei ging es um Anlageentscheidungen in „Execution only“-Geschäften, bei denen keine Anlageberatung, keine Empfehlung und keine Überprüfung von Anlageentscheidungen durch den Finanzdienstleister stattfindet, sondern dieser nur mit der reinen Ausführung beauftragt wird. Im Februar, pünktlich zum Valentinstag, wurde vor „Love Scam“ und Betrug in der Onlinedating-Welt gewarnt, damit statt den Schmetterlingen im Bauch nicht das Geld Flügel bekommt. Im März kam mit „Autsch – wo ist mein Geld?“ ein Beitrag, der sich mit auf dem Zahlungskonto fehlenden Beträgen befasste, die nicht überwiesen oder freigegeben wurden, und was dabei zu beachten ist. Im April wurde in „Recht haben kostet“ erklärt, worauf es beim Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ankommt, im Mai erschien im Vorfeld der Sommerurlaube „Zahlen im Urlaub“, damit die Leser:innen bei der Verwendung von Bargeld, Kredit- und Bankomatkarten im Urlaub Kostenfallen vermeiden können. Im Juni wurden für jene, die mit ihrem Konto zu einer anderen Bank wechseln wollen, mit „Adieu, altes Konto“, erklärt, welche Rechte Bankkund:innen haben und welche Verpflichtungen Banken beim Kontowechselservice erfüllen müssen. Im Juli erschien „Nur Bares ist Wahres“: Hier wurde erklärt, warum ein Ausweis verlangt und kopiert wird, wenn man größere Mengen Bargeld einzahlen will. Die August-Ausgabe stellte Crowdfunding dar: Wenn viele Menschen gemeinsam Geld für Projekte zur Verfügung stellen, nennt man das Crowdfunding, und in „Wer schaut auf die Crowd?“ erklärte die FMA, was in diesem Zusammenhang genau beaufsichtigt wird und was nicht, wo also eigenverantwortlich gehandelt werden muss. Im September konnte man erfahren, wie man Investmentfonds anhand des standardisierten Basisinformationsblatts am besten vergleichen kann. In den Herbst ging es mit „Helm und Gurt fürs Geld“, der Oktober beschäftigte sich zum Weltspartag mit der Einlagensicherung. Im November, in der Vorweihnachtszeit, wurde ein Thema angesprochen, das der FMA besonders am Herzen liegt, nämlich die Risiken, Kosten und Spesen von Konsumkrediten. „Schulden auf einen Klick“ – die Ausgabe hätte eigentlich „Teurer geht es nicht mehr“ heißen sollen! Konsumkredite werden mittlerweile oft aggressiv durch Lockangebote vertrieben. Bei diesen werden Kreditbeispiele und effektive Jahreszinse dargestellt, die auf Kund:innen einer sehr guten Bonität ausgerichtet sind. Das Paradoxon dabei ist allerdings, dass Menschen, die Konsumkredite aufnehmen oder auch aufnehmen müssen, eben gerade keine gute Bonität aufweisen, da sie sonst ja keinen Konsumkredit bräuchten. Der letzte Beitrag des Jahres nannte sich „Aber bitte mit Sahne in die Pension ...“ und befasste sich mit den Betrieblichen Vorsorgekassen.

FMA GOES TO SCHOOL – VERBRAUCHERSCHUTZ

Im Mai 2024 startete die Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Kooperation mit dem Zentrum Finanzbildung der Wirtschaftsuniversität Wien (WU). Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, ausgewählte Beiträge des FMA-Informationsformats „Reden wir über Geld“ in didaktisch aufbereitete Unterrichtsmaterialien zu verwandeln. Durch diese Initiative erhalten Schüler:innen praxisnahe Finanzbildung, die auf aktuellen Herausforderungen und Problemstellungen basiert.

Ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal von „Reden wir über Geld“ ist, dass die FMA seit rund 18 Jahren Anfragen und Beschwerden von Verbraucher:innen zu Finanzdienstleistern und Finanzdienstleistungen analysiert. Diese Anfragen werden nicht nur beantwortet, sondern auch systematisch erfasst und ausgewertet. Dadurch verfügt die FMA über fundierte Erkenntnisse zu den tatsächlichen Herausforderungen, mit denen Menschen am Finanzmarkt konfrontiert sind. Die daraus gewonnenen Daten geben wertvolle Einblicke in die Wissenslücken der Bevölkerung in Bezug auf Geld, Finanzen und Kapitalmarktfragen. Genau dieses Wissen fließt in die Inhalte von „Reden wir über Geld“ ein und macht das Format für die Finanzbildung so wertvoll und relevant.

Unter dem Motto „Aus Information wird Unterricht“ wurden im Jahr 2024 bereits drei Beiträge von „Reden wir über Geld“ zu Unterrichtsmaterialien aufbereitet und an Schulen eingesetzt. Die behandelten Themen waren „Achtung, Anlagebetrug“, „Buy now, pay later“ und „Die 7 Gebote der Geldanlage“.

Mit „Achtung, Anlagebetrug“ wurden Schüler:innen für die stetig steigende Gefahr von Anlagebetrug sensibilisiert. Sie erfuhren, welche aktuellen Tricks Anlagebetrüger:innen anwenden, und erhielten eine praxistaugliche Checkliste, um Betrügereien rechtzeitig zu erkennen. Das Thema „Buy now, pay later“ setzte sich kritisch mit Konsumkrediten auseinander. Gerade junge Menschen sind oft einem Gruppenzwang zum Konsum ausgesetzt und werden durch aggressive Werbung sowie verlockende Finanzierungsangebote beeinflusst. Die Unterrichtsmaterialien thematisierten die verschiedenen Modelle dieser Finanzierungsform, die damit verbundenen Kosten sowie die Risiken der Überschuldung durch unüberlegte Onlinekäufe. „Die 7 Gebote der Geldanlage“ vermittelte den Schüler:innen grundlegendes Wissen über die komplexe Welt der Geldanlage. Sie erhielten praxisnahe Leitlinien für kluge finanzielle Entscheidungen und wurden ermutigt, sich aktiv mit langfristiger Finanzplanung auseinanderzusetzen.



Die Unterrichtsmaterialien der FMA, die den Schüler:innen als Basis für ihre eigenen Präsentationen dienen.



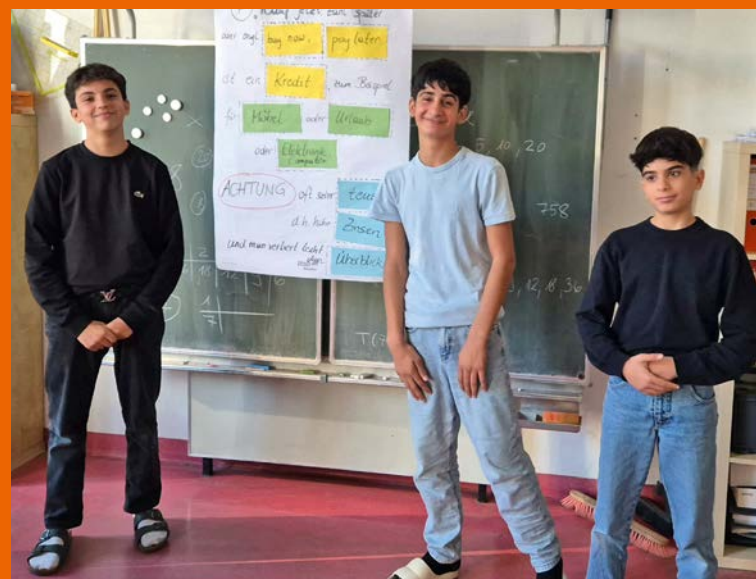
Alle Unterrichtsmaterialien wurden methodisch so aufbereitet, dass sie klare Lernziele enthalten, Fallstudien und Diskussionsanregungen bieten sowie sowohl gemeinschaftliche Projektaufgaben als auch individuelle Arbeitsaufträge umfassen. Zudem gibt es Lösungsvorschläge und didaktische Anleitungen zur Wissensvermittlung, die den Unterricht für Lehrer:innen erleichtern und praxisnah gestalten.

Ein erstes Feedback zu dieser Initiative wurde im November 2024 im Rahmen des ersten Finanzbildungsfrühstücks eingeholt. An dieser Veranstaltung nahmen rund 120 Gäste teil, darunter Vertreter:innen der Bundesministerien für Finanzen, Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Auch das Umweltbundesamt, der Fonds Soziales Wien, der Bankenverband, die Wirtschaftskammer, die Industriellenvereinigung, die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie weitere Institutionen und Journalist:innen waren vertreten.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen jedoch drei Schulklassen aus Wien, die mit ihren Lehrer:innen teilnahmen. Sie kamen aus der Mittelschule Kleine Sperl gasse, der Höheren Lehranstalt für Mode, Bekleidungstechnik und Wirtschaftliche Berufe Michelbeuern sowie der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Favoriten. Die Schüler:innen präsentierten ihre Arbeit mit den Unterrichtsmaterialien in Form von Wordraps und Reels und gaben der Initiative durchwegs positives Feedback.

Das Kooperationsprojekt hat bereits über 100 Schulen, 150 Lehrkräfte, 10.000 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Schule, alle Studierenden der Wirtschaftspädagogik, 120 Finanzcoaches der WU Wien sowie mehr als 200 weitere Institutionen erreicht. Die Initiative soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden, um

noch mehr junge Menschen mit praxisnaher Finanzbildung zu erreichen. Ziel ist es, das Bewusstsein für Finanzthemen zu stärken und einen nachhaltigen Beitrag zur finanziellen Bildung der kommenden Generationen zu leisten.



„Reden wir über Geld“ wurde im Jahr 2024 zum Fundament für wesentliche Weiterentwicklungen. Zum einen startete die Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien im Bereich Finanzbildung (> „FMA Goes to School“ auf S. 94), zum anderen begannen die Vorarbeiten für die Erweiterung von „Reden wir über Geld“ um einen gleichnamigen Instagram-Kanal und einen Podcast. Mit diesen beiden Kanälen sollen die Themen von „Reden wir über Geld“ auf moderne Art und für eine breitere – vor allem jüngere – Zielgruppe aufbereitet werden. Beide Kanäle sind Anfang 2025 in Produktion gegangen.

ZENTRALES BESCHWERDEMANAGEMENT

Die FMA verfügt auch über eine Beschwerdestelle, bei der Verbraucher:innen und Kund:innen von beaufsichtigten Unternehmen auf Probleme, die sie selbst mit einem Unternehmen bei der Erbringung einer Finanzdienstleistung haben, hinweisen können. Grundsätzlich sind fast alle konzessionierten Unternehmen gesetzlich verpflichtet, selbst eine Beschwerdestelle einzurichten, ein vorgegebenes Beschwerdeverfahren anzubieten und einzuhalten und für Beschwerden von Kund:innen angemessene Lösungen zu finden. Die FMA überwacht, dass das Beschwerdemanagement beaufsichtigter Unternehmen entsprechend implementiert ist und ordnungsgemäß funktioniert. Sollte die angebotene Lösung Kund:innen nicht zufriedenstellen, können sie sich an das Beschwerdemanagement der FMA wenden.

Im Berichtsjahr wurden rund 3.300 Anfragen und Beschwerden an die FMA gerichtet, bearbeitet und – soweit rechtlich möglich – im Interesse der Verbraucher:innen erledigt. Der Großteil der Anfragen und Beschwerden betraf Banken, gefolgt von Wertpapierfirmen. Die Themen waren dabei sehr breit gestreut:

- Die meisten Eingaben betrafen **Konto und Zahlungsverkehr**. Hier ging es insbesondere um die Dauer, die Ausführung und die Abwicklung von Überweisungen sowie um Storno und Rückbuchung von Onlinezahlungen.
- Bei den **Geldwäschebestimmungen** beschäftigten die Verbraucher:innen vor allem die Verpflichtungen zur Identifikation sowie zum Nachweis der Mittelherkunft. Außerdem erhielt die FMA viele Fragen zu den Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention, die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, sogenannte Virtual Asset Service Providers (VASPs), einzuhalten haben.
- Bei **Finanzierungen** lag der Schwerpunkt auf den vorvertraglichen Informationspflichten von Banken gegenüber Kreditnehmer:innen. Fragen zu Immobilienkrediten dominierten, gefolgt von Problemen mit Konsumkrediten.
- Zudem gab es viele allgemeine Fragen zur **Einlagensicherung** in Österreich, insbesondere wie und bis zu welcher Höhe Spareinlagen gesichert sind sowie unter welchen Umständen und wie die Einlagensicherung auszahlt.
- Zu **Versicherungsunternehmen** betrafen die Eingaben zumeist die tatsächliche Höhe der Kapitalgarantie bei bestimmten Lebensversicherungsprodukten, Zweifel über die Richtigkeit von Berechnungen sowie die mangelnde Nachvollziehbarkeit von Wertnachrichten, die Vertragskündigung sowie Prämienfreistellung und -verkürzung.
- In der **Wertpapieraufsicht** betrafen die Beschwerden insbesondere die Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln im Vertrieb von Wertpapieren: mangelhafte Beratung, mangelhafte Wahrung der Anlegerinteressen, nicht risikogerechte Veranlagung, mangelnde Verständlichkeit von Informationen sowie Kosten und Spesen. Weiters zeigt sich in diesem Bereich ein steigendes Interesse der Verbraucher:innen an „grünen“ bzw. nachhaltigen Produkten.

- Im **Zahlungsverkehr** verpflichtet das europäische Recht alle Unternehmen, Überweisungen und Lastschriften von Konten aus dem gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu akzeptieren, zu ermöglichen und durchzuführen. Manche Unternehmen lassen jedoch nur österreichische Konten zu. Dies verstößt gegen die „Freiheit zur Wahl des Kontos“, wobei der FMA hier eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktionskompetenz zukommt.
- Weiterhin konstant angestiegen sind im Berichtsjahr Anfragen und Beschwerden zu unterschiedlichsten Themenstellungen rund um **Krypto-Assets**. Insbesondere gab es hier zahlreiche Fälle des Anlagebetrugs. Die FMA veröffentlichte dazu auf der Website nicht nur eine Vielzahl von Investorenwarnungen, sie stellte auch laufend aktuelle Betrugsmaschen zur Warnung der Konsument:innen dar.

PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die FMA verfolgt in der Aufsicht über die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seit Übernahme dieser Kompetenz eine Null-Toleranz-Politik. Die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten wird gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in einem risikobasierten Ansatz überwacht. Grundlage dafür ist eine Risikoklassifizierung der beaufsichtigten Unternehmen. So kann sich die Aufsicht auf jene Unternehmen konzentrieren, die aufgrund ihres Geschäftsmodells einem höheren Risiko ausgesetzt sind und damit auch besonders strengen Anforderungen in der Präventionsarbeit unterliegen.

Die zentrale nationale Rechtsgrundlage zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für die FMA sowie für die von ihr beaufsichtigten Unternehmen bildet das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG). Die FMA hat zu dessen Rechtsauslegung, zur praktischen Anwendung und weiteren Präzisierung vier Rundschreiben veröffentlicht, und zwar konkret zu den Sorgfaltspflichten, zur Risikoanalyse, zu Meldepflichten und zur internen Organisation.

VOR-ORT-MASSNAHMEN

2024 hat die FMA insgesamt 20 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überwachen. Von diesen erfolgten 13 bei Banken, vier bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen, zwei bei einem Versicherungsunternehmen und eine bei einem Wertpapierdienstleister.

Sie führte außerdem 20 Einsichtnahmen durch, davon 12 bei Banken, vier bei Wertpapierdienstleistern sowie jeweils eine bei einem Zahlungsinstitut, einem Versicherungsunternehmen, einem Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen und einem E-Geldinstitut. Insgesamt wurden somit 40 Vor-Ort-Maßnahmen gesetzt. Darüber hinaus fanden elf Managementgespräche statt.

BEHÖRDLICHE VERFAHREN

2024 hat die FMA zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung insgesamt 134 aufsichtsbehördliche Verfahren eingeleitet: 78 Ermittlungsverfahren, 12 Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands sowie 44 Verwaltungsstrafverfahren (> Tabelle 23).

Tabelle 23: Verfahren zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung 2020-2024

	2020	2021	2022	2023	2024
Ermittlungsverfahren	194	197	165	39	78
Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands	25	13	4	10	12
Verwaltungsstrafverfahren	31	50	117	48	44

REGULATORISCHE ENTWICKLUNG

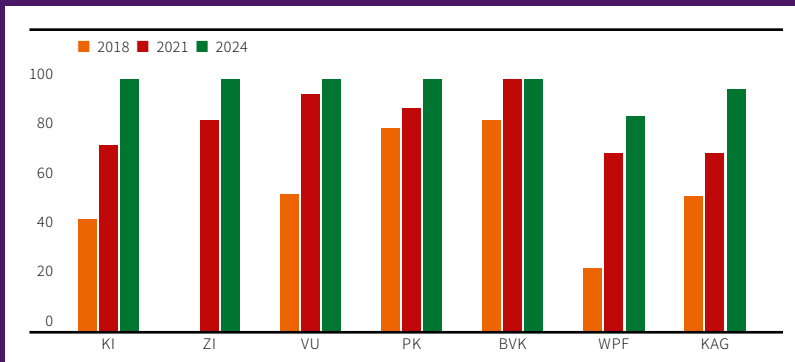
Mit Inkrafttreten der Neufassung der Geldtransferverordnung³ (GTVO) werden nun auch Transfers von Kryptowerten wie Bitcoin erfasst, und ab 30.12.2024 müssen Angaben zum Originator und zum Begünstigten übermittelt werden. Transfers zwischen Personen (peer to peer) von und zu sogenannten „unhosted wallets“ sind hingegen nicht erfasst. Mit der GTVO tritt auch der erste Teil des EU-Geldwäschepakets in Kraft. Im Sommer 2024 wurde zudem mit Veröffentlichung der neuen Geldwäsche-Verordnung, der Verordnung über die Errichtung einer EU-Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) und der 6. Geldwäsche-Richtlinie die Basis für ein neues europäisches Aufsichtssystem zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschaffen, wodurch die Prävention EU-weit harmonisiert und die Geldwäscheaufsicht europäisiert wird.

³ Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 – kurz: Geldtransferverordnung (GTVO).

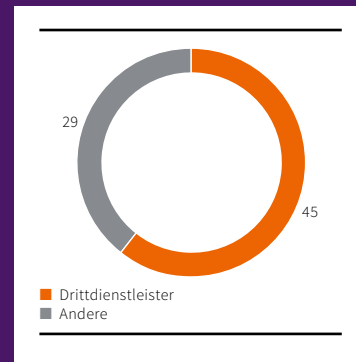
DIGITALE CYBERRESILIENZ

In den letzten Jahren nahm der Einsatz digitaler Technologien im Finanzsektor rasant zu. Besonders deutlich zeigt sich das an der inzwischen praktisch universellen Nutzung von Cloud Services in allen österreichischen Finanzmarktsektoren.¹

Grafik 47: Cloud-Nutzung in den einzelnen Sektoren seit 2018
(in %; Quelle: FMA, Austrian Digital Finance Landscape, Jänner 2025, S. 25)



Grafik 48: Indikationen zum Ausgehen der Vorfälle 2024



Gleichzeitig haben Cyberangriffe in den letzten Jahren zugenommen, wobei sich der Anteil der Angriffe auf den Finanz- und Versicherungssektor in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt hat.² Somit kommt der Widerstandsfähigkeit gegen IT-Störungen und Bedrohungen aus dem Cyberraum immer größere Bedeutung zu.

Um die entsprechenden Vorgaben zu harmonisieren, hat die Europäische Union die Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA-Verordnung)³ erlassen, die für Finanzunternehmen in der EU seit 17. 1. 2025 anzuwenden ist. Diese enthält auch Vorgaben zum IKT-Drittparteierisikomanagement und zum Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister. Das trägt der größeren Vernetzung des Finanzsektors mit den Dienstleistern Rechnung, denn das IKT-Risiko beaufsichtigter Unternehmen verlagert sich zunehmend an die Schnittstelle zu Dritten. Derzeit gehen beinahe zwei Drittel der schwerwiegenden IKT-Vorfälle von Drittdienstleistern aus.⁴

In diesem Umfeld bleibt die Stärkung der digitalen Resilienz des Finanzsektors weiterhin ein wesentliches FMA-Ziel, für das unter anderem die folgenden Maßnahmen gesetzt wurden:

Policy und Rechtsweiterentwicklung:

- **Rechtliche Ausgestaltungen:** Die FMA wirkte mit an der Erstellung der rechtlichen DORA-Spezifizierungen, den technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards sowie den gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden.
- **Aufsichtliche Konvergenz:** Auch bei aufsichtlichen Harmonisierungsthemen wurden FMA-Positionen in Abstimmungen eingebracht. Davon sind beispielsweise an die europäischen Aufsichtsbehörden adressierte Q&As umfasst.

DORA-Vollzug:

- **IKT-Risikomanagement:** Die nationalen Prüfprogramme wurden insbesondere unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben zum IKT-Risikomanagement angepasst.
- **Threat Led Penetration Testing:** Ab 2025 wird auch in Österreich die Durchführung von Threat Led Penetration Tests (TLPT) – spezielle IT-Sicherheitstests, bei denen „weiße Hacker“ versuchen, in Systeme einzudringen – als

¹ FMA, Austrian Digital Finance Landscape, Jänner 2025, 25.

² International Monetary Fund, Global Financial Stability Report: Steadying the Course: Uncertainty, Artificial Intelligence, and Financial Stability, Oktober 2024, 99.

³ Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011.

⁴ FMA, Austrian Digital Finance Landscape, Jänner 2025, 8.

Werkzeug des Risikomanagements und zur Bekämpfung von Cyberrisiken eingeführt. Die FMA hat gemeinsam mit der OeNB entsprechende Vorbereitungen für die im Jahr 2025 startenden Tests getroffen.

- **Schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle:** Organisatorische und technische Umsetzungen zur Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von meldepflichtigen schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen sind erfolgt. Die FMA hat dafür eine eigene Applikation namens DORIS (Digital Operational Resilience Information System) implementiert.
- **IKT-Drittparteienrisikomanagement:** Als Testlauf für die jährliche Meldung der Informationsregister zu IKT-Drittdienstleistern wurde ein Dry Run durchgeführt – zusätzlich zu vorbereitenden organisatorischen und umfassenden technischen Maßnahmen für die erste Meldung im April 2025. Zudem wurden Meldemöglichkeiten zu geplanten Verträgen mit IKT-Drittdienstleistern zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen geschaffen.
- **Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister:** Für diese vollkommen neue Überwachungsaufgabe, die operativ voraussichtlich im 4. Quartal 2025 startet, wurden Vorbereitungsarbeiten unter Mitwirkung der FMA getroffen.

Austrian Digital Finance Landscape:

- Die Analyse zur Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt umfasst auch eine DORA-Gap-Analyse, die den Vorbereitungsstand von Unternehmen auf die DORA-Vorgaben in Teilbereichen evaluiert.⁵

⁵ FMA, *Austrian Digital Finance Landscape, Jänner 2025, S. 56 ff.*

AUFSICHT ÜBER DEN KAPITALMARKT

PROSPEKTAUF SICHT

PROSPEKTBILLIGUNGEN

Die Anzahl der Prospektbilligungen durch die FMA lag 2024 mit 86 gebilligten Prospekten bzw. Prospektbestandteilen leicht über dem Niveau des Vorjahres (2023: 83). Ein Antrag auf Billigung eines Prospekts wurde auf Wunsch des Emittenten eingestellt. Gegliedert nach Prospektkategorien, ging die Zahl der Dividendenwertprospekte im Jahresvergleich mit drei Stück stark zurück (2023: 6), die Zahl der Basisprospekte fiel marginal um einen Basisprospekt auf 62. Die Anzahl der Prospekte für Unternehmensanleihen hat sich mit 14 Prospekten im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt (2023: 7). Mehrteilige Prospekte blieben im Berichtsjahr mit sieben gebilligten Registrierungsformularen gleich. Die Anzahl der gebilligten Prospektanträge sank um etwa ein Viertel, ist aber nach einem Extremwert im Vorjahr (2023: 95) nun mit 73 wieder auf dem Niveau der Vorjahre angekommen. Die Zahl der hinterlegten endgültigen Bedingungen erhöhte sich von 7.906 2023 auf 8.866 im Jahr 2024.

Die Notifizierungen von Prospekten in andere EWR-Mitgliedstaaten legten ebenfalls massiv von 48 (2023) auf 81 (2024) zu. Die notifizierten Nachträge sanken hingegen von 73 im Jahr 2023 auf 52 im Jahr 2024. Die Zahl der aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nach Österreich notifizierten Prospekte ist mit 398 erneut angewachsen (2023: 380); die Zahl der notifizierten Nachträge erhöhte sich von 700 im Vorjahr auf 732 (> *Tabelle 24*).

	2020	2021	2022	2023	2024
Gebilligte Prospekte/Prospektbestandteile	63	63	71	83	86
– davon Dividendenwerte	6	5	6	6	3
– davon Nicht-Dividendenwerte (Einzelemission)	11	10	7	7	14
– davon Nicht-Dividendenwerte (Basisprospekt)	40	41	50	63	62
– davon Registrierungsformulare (als Prospektbestandteil)	6	7	8	7	7
Gebilligte Nachträge	77	70	70	95	73
Endgültige Bedingungen	10.918	8.329	7.860	7.906	8.866
Notifikationen ausgehend:					
Prospekte	29	38	47	48	81
Nachträge	52	57	59	73	52
Notifikationen eingehend:					
Prospekte	304	308	312	380	398
Nachträge	571	682	689	700	732

Tabelle 24: Gebilligte Prospekte 2020–2024

Table 25: KMG-Verwaltungsstrafen 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
KMG-Verwaltungsstrafen	4	2	0	2	0
Veröffentlichung von Sanktionen	1	1	0	2	0
Veröffentlichung von Investorenwarnungen nach KMG 2019	3	1	4	0	2

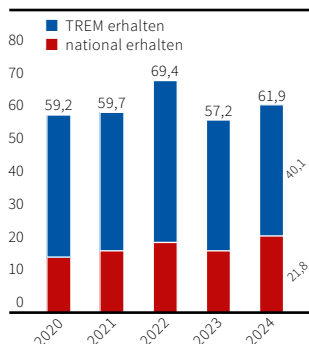
WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Die FMA hat gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) und Prospektverordnung Verstöße im Zusammenhang mit der Emission und der Bewerbung von Wertpapieren und Veranlagungen auf dem österreichischen Finanzmarkt zu sanktionieren. Im Berichtsjahr wurden dazu 80 Verfahren (2023: 22) geführt. Der enorme Anstieg ist nur teilweise einer Reihe von Sonderprüfungen geschuldet. Im Jahr 2024 wurden keine Verwaltungsstrafen verhängt (2023: 2). Die FMA hatte im Berichtsjahr zwei Investorenwarnungen (2023: 0) gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) zu veröffentlichen (> *Table 25*).

AUFSICHT ÜBER BÖRSEN- UND WERTPAPIERHANDEL

Per 31. 12. 2024 waren auf den beiden Märkten der Wiener Börse, dem als geregelter Markt betriebenen Amtlichen Handel und dem als multilaterales Handelssystem ausgestalteten Vienna-MTF, 19.691 Finanzinstrumente gelistet. 415 Unternehmen waren zum selben Stichtag gemäß EU-Finanzmarktverordnung MiFIR verpflichtet, ihre Wertpapiertransaktionen – egal ob diese über einen Handelsplatz oder außerbörslich ausgeführt wurden – an die FMA zu melden. Insgesamt wurden von diesen meldepflichtigen Instituten im Berichtsjahr rund 21,8 Mio. Wertpapiertransaktionsmeldungen an die FMA übermittelt. Davon waren rund 19,6 Mio. Meldungen über den EU-weiten „Transaction Reporting Exchange Mechanism“ (TREM) an die jeweils zuständigen EU-Schwesterbehörden weiterzuleiten. Im Gegenzug gingen bei der FMA als zuständiger Behörde rund 40,1 Mio. Transaktionsmeldungen von anderen europäischen Aufsichtsbehörden ein. Somit erhielt die FMA in Summe rund 61,9 Mio. Transaktionsmeldungen. Dies bedeutet eine Steigerung der Zahl erhaltener Meldungen um 8,4 % im Vergleich zum Vorjahr (> *Grafik 49*).

Grafik 49: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 2020–2024 (in Mio.)



MARKTAUFSICHT

Basierend auf den Alarmmeldungen des Überwachungssystems „Market Manipulation Insider Tracer“ (MMIT) sowie eingehenden Verdachtsmeldungen wurden von der FMA im Berichtsjahr nach vertiefenden Analysen, die Anhaltspunkte auf Marktmissbrauch lieferten, insgesamt 103 Untersuchungen eingeleitet. Im Vergleich zum Vorjahr mit 77 eröffneten Untersuchungen stellt dies einen deutlichen Anstieg dar (> *Table 26*). In 30 Fällen kam es zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Miss-

Table 26: Marktaufsicht 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
Untersuchungen wegen Missbrauchs von Insiderinformationen, Marktmanipulation und Verletzung der Handelsregeln:					
Untersuchungen eingeleitet	123	147	84	77	103
Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	12	24	5	8	4
Untersuchungen eingestellt/abgeschlossen	98	142	117	103	88
Anzeigen an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) weitergeleitet	0	4	0	0	1

	2020	2021	2022	2023	2024
Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden:					
BaFin	8	13	5	7	3
Andere	14	22	10	10	10

	2020	2021	2022	2023	2024
Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden:					
BaFin	3	6	2	3	2
Andere	5	6	7	6	9

Tabelle 27: Amtshilfe
Marktaufsicht 2020–2024

brauch einer Insiderinformation (2023: 13), in 73 Fällen erfolgte eine Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder auf Verletzung der Handelsregeln (2023: 64).

Die enge Zusammenarbeit im Sinne des Austauschs von Informationen mit europäischen und internationalen Schwesterbehörden ist für die FMA bei der Aufsicht über den Börse- und Wertpapierhandel von großer Bedeutung. So wurden im Berichtszeitraum insgesamt 13 Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden gestellt (2023: 17), wobei die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in nur drei Fällen um Amtshilfe gebeten wurde, in jeweils vier Fällen wurden hingegen die britische Financial Conduct Authority (FCA) und die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) um Unterstützung ersucht (> *Tabelle 27*). Von ausländischen Behörden gingen im Berichtsjahr elf Ersuchen ein, nur ein geringfügiger Anstieg gegenüber dem Vorjahr (2023: 9). In erster Linie leistete die FMA Amtshilfe gegenüber europäischen Behörden, aber auch seitens Hongkong wurde die FMA um Unterstützung bei ihrer Aufsichtsarbeit gebeten.

EMITTENTENAUF SICHT

AD-HOC-PUBLIZITÄT

Die Veröffentlichung von Insiderinformationen soll einerseits sicherstellen, dass wesentliche und kursrelevante Informationen dem Anlegerpublikum zur Kenntnis gebracht werden, andererseits wird durch die möglichst schnelle Berücksichtigung bedeutsamer Informationen eine effiziente Preisbildung gefördert. Je kürzer der Zeitraum zwischen dem Entstehen einer Insiderinformation und deren Veröffentlichung ist, desto geringer ist auch die Gefahr des Insidermissbrauchs. In diesem Zusammenhang wurden der FMA 2024 374 Ad-hoc-Meldungen (2023: 418) übermittelt (> *Tabelle 28 und 29*).

REGELPUBLIZITÄT

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Finanzberichten (Regelpublizität) soll das laufende Informationsbedürfnis des Kapitalmarktes befriedigen und dient somit sowohl dem Anlegerschutz als auch dem Funktionieren des Kapitalmarktes. Unter die Regel-

	2020	2021	2022	2023	2024
Erhaltene Ad-hoc-Meldungen	447	421	360	418	374
Erhaltene Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte*	328	314	208	196	191
Directors' Dealings	1.465	910	1.202	971	907
Erhaltene Stimmrechtsmeldungen	488	546	698	500	790
Untersuchungen:					
eingeleitet	33	22	23	28	32
weitergeleitet	25	17	11	22	18
eingestellt/abgeschlossen	33	21	27	42	25

Tabelle 28: Emittentenaufsicht
2020–2024

* Das „prime market“-Regelwerk der Wiener Börse AG sieht die Quartalsberichterstattung nicht mehr vor und setzt seit Februar 2019 auf Freiwilligkeit.

Tabelle 29: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalten 2020–2024

	2020	2021	2022	2023	2024
Aktienrückkauf/Wiederveräußerung	18	10	6	17	23
Besonderheiten/Sonstiges im laufenden Geschäftsbetrieb	153	202	116	139	105
Beteiligungen (Erwerb, Verkauf), Partnerschaften	35	41	34	21	31
Finanzberichte/Geschäftszahlen	107	42	83	78	72
Großauftrag	1	1	5	3	1
Kapitalmaßnahmen	54	47	30	65	45
Personalien	35	43	39	49	35
Prognosen, Gewinnwarnung	23	6	11	6	6
Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz	3	12	5	3	15
Strategische Unternehmensentscheidungen, Investitionen	12	7	21	20	26
Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen	6	10	10	17	15
Gesamt	447	421	360	418	374

publizitätspflichten nach dem Börsengesetz (BörseG) fallen Jahres- und Halbjahresfinanzberichte. Das Börsenunternehmen kann überdies von Emittenten des Marktsegments mit den höchsten Anforderungen die Veröffentlichung von Quartalsberichten verlangen. Die Wiener Börse hat es 2019 den „prime market“-Unternehmen freigestellt, ob und wie sie eine Quartalsberichterstattung für das 1. und 3. Quartal gestalten. Im Berichtszeitraum wurden der FMA 191 Jahres-, Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte übermittelt (> Tabelle 28). Damit sind die Zahlen im Vergleich zu 2023 (196) fast gleich geblieben.

BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Die Offenlegung über Änderungen bedeutender Beteiligungen an Emittenten versetzt das anlegende Publikum in die Lage, Aktienkäufe oder -verkäufe in voller Kenntnis der geänderten Stimmrechte zu tätigen, und erhöht insgesamt die Markttransparenz. 2024 wurden der FMA 790 Meldungen bedeutender Beteiligungen übermittelt. Verglichen mit den im Jahr 2023 500 übermittelten Beteiligungsmeldungen kam es hier zu einem starken Anstieg (> Tabelle 28).

DIRECTORS' DEALINGS

Ob Entscheidungsträger:innen eines Emittenten Finanzinstrumente besitzen und ob sie zu einem konkreten Zeitpunkt gerade zu- oder verkaufen, ist für Anleger:innen eine Information, die ihre eigenen Entscheidungen beeinflussen kann. Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahestehende Personen haben daher ihre An- und Verkäufe der Aufsicht zu melden sowie in einem regulatorisch vorgegebenen Prozedere zu veröffentlichen. Die im Jahr 2024 an die FMA gemeldete Anzahl an Directors' Dealings betrug 907 (2023: 971).

Die Emittentenaufsicht hat im Jahr 2024 insgesamt 32 Untersuchungen eingeleitet, vier mehr als im Jahr 2023. Weiters wurden 2024 18 Untersuchungen an die Abteilung Verfahren und Recht weitergeleitet und 25 eingestellt oder geschlossen (> Tabelle 28).

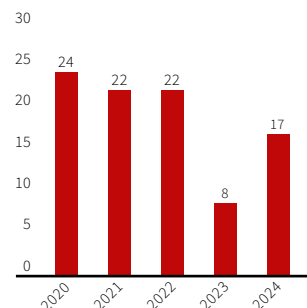
ENFORCEMENT RECHNUNGSLEGUNG

Als Behörde für das „Enforcement Rechnungslegung“ ist die FMA für die Durchsetzung ordnungsgemäßer Rechnungslegung bei börsennotierten Unternehmen zuständig. Die Prüfungen nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) werden in der Regel von der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) durchgeführt.

	2020	2021	2022	2023	2024
Prüfungen ohne Feststellungen	19	21	21	22	19
Prüfungen mit Feststellungen	6	6	6	2	4
Veröffentlichungsanordnungen	6	6	6	2	4

Tabelle 30: Prüfungen im Enforcement 2020–2024

Grafik 50: Fehlerquote bei den Prüfungen im Enforcement 2020–2024 (in %)



PRÜFUNGEN UND FEHLERVERÖFFENTLICHUNGEN IM ENFORCEMENT

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 23 derartige Prüfungen abgeschlossen, wobei 21 davon Stichprobenprüfungen waren (> Tabelle 30). Die FMA führte eine der Stichprobenprüfungen mangels Einverständnisses des Unternehmens mit dem Prüfergebnis der OePR selbst durch. In zwei Fällen wurde die Prüfung aus einem besonderen Anlass durchgeführt. Die Fehlerquote, also der Anteil der Prüfungen, bei denen Fehler festgestellt wurden, ist zwar im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, liegt jedoch mit 17 % unter dem langjährigen Durchschnitt seit der Einführung des Enforcements in Österreich (> Grafik 50).

PRÄVENTION

Als Rechnungslegungskontrollbehörde verfolgt die FMA ein auf die Prävention von Rechnungslegungsfehlern ausgerichtetes Konzept. Zur Fehlervermeidung setzt die FMA neben den Maßnahmen nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz auf Sonderanalysen zu besonders relevanten Themen (Thematic Reviews), „Post Implementation Reviews“ oder Analysen, die sich im Regelfall aus der engen Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA ergeben.

2024 sind insbesondere folgende Analysen und Tätigkeiten hervorzuheben, an denen die FMA aktiv mitgearbeitet hat:

- ESMA-Report „From ‚black box‘ to ‚open book‘? Evidence from the first application of IFRS 17 Insurance Contracts“
- ESMA Final Report „Guidelines on Enforcement of Sustainability Information“
- ESMA Public Statement „Clearing the smog: Accounting for Carbon Allowances in Financial Statements“
- ESMA Public Statement „Off to a good start: first application of ESRS by large issuers“
- ESMA Consultation Paper „ESEF RTS-marking up rules for sustainability reports and financial notes and EEAP RTS amendments“
- ESMA-ESEF Reporting Manual Updates
- ESMA Comment Letters und Anfragebeantwortungen an transnationale Institutionen zu IFRS und im Kontext mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Wie im Vorjahr führte die FMA eine Analyse der Taxonomie-VO-Angaben von Emittenten durch. In fünf Fällen wurden österreichische Emittenten diesbezüglich auf Auffälligkeiten hingewiesen.

Die FMA hat im Jahr 2024 gemeinsam mit der OePR eine Fachtagung durchgeführt, wobei die Emittenten und Stakeholder über die nationalen und internationalen aktuellen Entwicklungen in Rechnungslegung und Enforcement sowie über die Prüfungsschwerpunkte informiert wurden. Unter anderem anhand von Fallbeispielen fand mit den Teilnehmer:innen ein informativer Austausch über die Herausforderungen in der aktuellen Bilanzierungspraxis statt.

Die FMA führte mit den Emittenten und den Stakeholdern einen intensiven Dialog über die Veröffentlichung der Jahresfinanzberichte im einheitlichen europäischen

Berichtsformat ESEF durch. Die FMA hat die im ESEF-Format veröffentlichten Jahresfinanzberichte technisch validiert, den Unternehmen Auffälligkeiten mitgeteilt und sie im Fall der Notwendigkeit von Korrekturen begleitet. Weiters wurden Zweifelsfragen der Unternehmen in anonymisierter Form in die zuständigen ESMA-Gremien eingebracht.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die FMA unterstützt das Ziel einer einheitlichen Auslegung von Rechnungslegungsbestimmungen in Europa und beteiligt sich an der Facharbeit in den Gremien der ESMA. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2024 rund 150 Fachanfragen und Datenanforderungen zur internationalen Rechnungslegung und nichtfinanziellen Berichterstattung behandelt und europäische Enforcement-Fälle auf anonymisierter Basis erörtert, wobei die FMA selbst vier Bilanzierungsfälle in die zuständigen Arbeitsgruppen der ESMA eingebracht hat.

Die FMA unterstützte dementsprechend die rechnungslegungsbezogene Facharbeit in den Gremien der ESMA, der EBA und des Europäischen Systemrisikorats ESRB. Diesbezügliche Arbeiten umfassten neben rechnungslegungsbezogenen Themen in starkem Ausmaß die nichtfinanzielle Berichterstattung.

DIE FMA IM DIALOG

Transparenz stärkt die demokratische Legitimation und erhöht das Verständnis und die Akzeptanz für das behördliche Handeln. Die FMA verfolgt daher seit ihrer Gründung eine transparente und offene Kommunikationspolitik. Sie bekennt sich zu den Prinzipien einer möglichst präventiven Information und versteht sich als Informationsdrehscheibe für alle Teilnehmer:innen auf dem österreichischen Finanzmarkt.

In ihrer aktiven Kommunikation legte die FMA im Berichtsjahr den Fokus auf die sechs Themenfelder der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte der FMA 2024:

- die Krisenfestigkeit der beaufsichtigten Finanzdienstleister zu stärken sowie die Stabilität des Finanzmarktes Österreich als Ganzes zu wahren.
- die Chancen des digitalen Wandels zu nutzen, gleichzeitig aber die damit verknüpften Risiken konsequent zu adressieren.
- innovative Geschäftsmodelle möglichst früh aufsichtlich zu begleiten, um so die Innovationskraft des österreichischen Finanzmarktes zu fördern und für faire Wettbewerbsbedingungen Sorge zu tragen.
- einen angemessenen Schutz der Verbraucher:innen in einem sich rasant verändernden Umfeld – Stichworte: digitaler Wandel, verändertes Konsumentenverhalten, demografische Entwicklung, Zinswende – sicherzustellen und weiterzuentwickeln.
- den Finanzmarkt und all seine Teilnehmer:innen beim Umbau zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell regulatorisch und aufsichtlich zu unterstützen.
- die Sauberkeit und Reputation des Finanzplatzes Österreich auf allen Ebenen zu sichern.

Zudem kommunizierte die FMA offen und transparent zu aktuellen Entwicklungen in Regulierung und Aufsicht sowie auf den nationalen wie internationalen Märkten.

KANÄLE DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Leitmedien der FMA sind der Jahresbericht, der einen Rückblick auf die Entwicklung der Finanzmärkte, die Aufsichtstätigkeit der FMA sowie die regulatorischen Entwicklungen im abgelaufenen Jahr gibt, sowie die ebenfalls jährlich erscheinende Publikation „Fakten, Trends und Strategien“, die eine Vorschau auf die zu erwartende mittelfristige Risikoentwicklung gibt, künftige Herausforderungen darstellt und in der die Aufsichts- und Prüfschwerpunkte der FMA für das kommende Jahr transparent kommuniziert werden.

Der wichtigste Informations- und Kommunikationskanal ist aber die Website der FMA: www.fma.gv.at. Diese wird laufend aktualisiert, über alle regulatorisch und aufsichtlich relevanten Themen wird aktuell und in Realtime berichtet, leicht zugängliche Datenbanken gewähren jedermann Zugriff auf relevante statistische Daten, Texte nationaler wie internationaler Regulierungen sowie zielgruppengerechte Informationen für alle Stakeholder.

Social Media hat eine steigende Bedeutung auch für die FMA. Dabei ist insbesondere LinkedIn wichtig für das Recruiting und für den Dialog mit den Beaufsichtigten und ihren Rechtsberater:innen. Nach Vorbereitungen im Jahr 2024 startete die FMA im heurigen Jahr auch einen Instagram-Kanal und einen Podcast, die sich speziell an Verbraucher:innen wenden. Von steigender Bedeutung für die Verbraucherkommunikation der FMA ist auch die Kooperation mit Schulen (> Kasten „FMA goes to school“ auf Seite 94).

KLASSISCHE PRESSEARBEIT

Im Jahr 2024 hat die FMA 72 Pressemitteilungen (2023: 53) und 148 Investorenwarnungen (2023: 107) veröffentlicht. Letztere warnen vor unseriösen Anbietern, die auf dem österreichischen Finanzmarkt tätig geworden sind, und werden auch auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), via X, LinkedIn und FMA-Sicherheits-App veröffentlicht.

Neben anlassbezogenen tagesaktuellen Themen wies die FMA via Pressemitteilungen auf die jeweiligen Quartalsberichte zur Entwicklung der Versicherungswirtschaft, der Pensionskassen, der Betrieblichen Vorsorgekassen, der Asset Manager und der Fremdwährungskredite hin sowie auf die jährlichen Berichte zur Entwicklung der Fonds-

gebühren, der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (PZV), Aktivitäten zur Prävention von Geldwäscherei oder zu Whistleblower-Meldungen und Verbraucherbeschwerden.

In insgesamt fünf Pressekonferenzen informierte der Vorstand über aktuelle Themen und beantwortete die Fragen der Wirtschaftsjournalist:innen. Bei der Bilanzpressekonferenz am 14. 5. 2024 stellte die FMA ihren Jahresbericht 2023 vor, den sie fristgerecht dem österreichischen Nationalrat übermittelt hat. Am 17. 6. 2024 präsentierten die FMA-Vorstände im Rahmen eines Pressegesprächs den FMA-Geldwäschebericht 2023 und erläuterten die Strategie der FMA zur Prävention von Geldwäsche auf dem österreichischen Finanzmarkt. Am 4. 10. 2024 informierten Expert:innen der FMA und OeNB nach der 43. Sitzung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) über Gewerbeimmobilienfinanzierungen und die neuen Vorgaben für Bankkredite durch den sektoralen Systemrisikopuffer. Der EBA-Vorsitzende José Manuel Campa war am 30. und 31. 10. 2024 zu Gast in Österreich. Im Rahmen eines Pressetermins mit dem FMA-Vorstand standen Themen wie aktuelle Marktregulierungen und zukünftige Herausforderungen der Finanzbranche im Mittelpunkt. Am 2. 12. 2024 informierten Expert:innen der FMA und der OeNB nach der 44. Sitzung des FMSG über das Auslaufen der KIM-V. Zum Abschluss des Jahres erläuterten die FMA-Vorstände am 9. 12. 2024 in einem Pressegespräch die Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für 2025 und stellten die jährlich erscheinende Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2025“ vor.

DIGITALE KOMMUNIKATION

- **Website & Newsletter:** Auf der FMA-Website finden sowohl beaufsichtigte Unternehmen als auch Verbraucher:innen eine Fülle von wertvollen Informationen. Allein im Bereich „FMA informiert“ wurden im Berichtsjahr 269 neue Beiträge veröffentlicht. Im Zuge der Vorbereitungen auf den Digital Operational Resilience Act (DORA) wurde eine eigene Webseite mit umfassenden Informationen und Ressourcen zum Thema veröffentlicht. Darüber hinaus widmete sich das Verbraucherinformationsformat „Reden wir über Geld“ im Jahr 2024 regelmäßig spannenden Aspekten grundlegender Finanzfragen. Unter anderem wurden die Themen „Zahlen im Urlaub“, „Love Scam“, „Aktien ohne alles, bitte!“, „Nur Bares ist Wahres“ oder „Schulden auf einen Klick“ auf zwei DIN-A4-Seiten leicht verständlich und in einfacher Sprache dargestellt. Alle Ausgaben sind sowohl im Printformat erhältlich als auch online auf der Website <https://redenwiruebergeld.fma.gv.at> abrufbar. Via digitalen FMA-Newsletter, von dem 2024 acht Ausgaben veröffentlicht wurden, werden Abonnenten laufend über aktuelle regulatorische und aufsichtliche Entwicklungen informiert.
- **LinkedIn & X:** Die FMA bespielte im Berichtsjahr auch zwei Social-Media-Kanäle, X (vormals Twitter) und LinkedIn. 2024 veröffentlichte die FMA 241 Beiträge und verzeichnete mehr als 2.000 Follower auf X. Auf LinkedIn hatte die FMA am Ende des Berichtsjahres mehr als 17.000 Follower, ein Plus von 27 % gegenüber dem Jahr davor, und teilte mit diesen im Berichtsjahr 243 Beiträge.

DIALOG MIT DEN STAKEHOLDERN

Die FMA fungiert als zentrale Informationsdrehscheibe im österreichischen Finanzmarkt, indem sie Beaufsichtigte und Stakeholder in verschiedenen etablierten Formaten und Foren über die neuesten regulatorischen und aufsichtlichen Entwicklungen informiert und diese gemeinsam mit ihnen erörtert. Hierzu zählen nicht nur Großveranstaltungen wie die jährliche FMA-Aufsichtskonferenz, sondern auch spezifische Formate wie die Praxistagung „Compliance & Geldwäscheprävention“, unterschiedliche Praxisdialoge für Pensionskassen oder Wertpapierdienstleister. Weiters finden auch anlassbezogene Veranstaltungen statt – beispielsweise jene zur Umsetzung der DORA-Richtlinie für Leitungsorgane von Versicherungen und Pensionskassen. Im abgelaufenen Berichtsjahr organisierte die FMA rund 15 solche Veranstaltungen. Darüber hinaus trugen FMA-Mitarbeitende als Referent:innen und Diskussionsteilnehmer:innen bei Konferenzen, Fachtagungen, Webinaren und Seminaren zur Fachdiskussion bei und veröffentlichten Beiträge in einschlägigen Fachmedien, um das interessierte Publikum über relevante Themen zu informieren.

15. FMA-AUFSICHTSKONFERENZ

Die 15. FMA-Aufsichtskonferenz fand am 8. 10. 2024 unter dem Generalthema „Chancen sehen – Risiken verstehen“ statt. Daran nahmen rund 650 Besucher:innen vor Ort und ungefähr 4.300 Personen digital teil. Die Vorträge

beleuchteten zentrale Themen wie die 20-jährige Erfolgsgeschichte der CESEE-Region und die Zukunftsperspektiven, die Einführung der DORA-Regulierung zur digitalen Resilienz sowie die Notwendigkeit, die Resilienz im digitalen Zeitalter zu stärken. Zudem wurde ein Blick auf die Verbindung von Gewerbeimmobilien und Banken geworfen, um die Auswirkungen von Marktveränderungen und regulatorischen Herausforderungen zu verstehen.

INTERNE KOMMUNIKATION

Die interne Kommunikation spielte auch 2024 eine zentrale Rolle, um die Mitarbeitenden kontinuierlich zu informieren und aktiv einzubinden. Ein wesentliches Medium war dabei das Intranet, auf dem alle relevanten Informationen veröffentlicht wurden. Im Rahmen des Programms „Fit for Future“ fanden zahlreiche Informationsveranstaltungen und Townhall Meetings statt, um die laufenden Teilprojekte transparent zu begleiten. Ein besonderes Highlight war das große Fit-for-Future-Event „Wertvoll in die Zukunft – Unsere Werte des Miteinanders“, das den Fokus auf die Unternehmenskultur legte. Auf der Abschlussveranstaltung zum Jahresende wurden die geplanten Maßnahmen aus dem Programm für die kommenden Jahre vorgestellt (*siehe Kasten „Fit for Future“ auf Seite 13*).

Zudem boten „Cappuccino Talks“ die Möglichkeit zum direkten Austausch zwischen Mitarbeitenden und dem Vorstand. Spezielle Netzwerktreffen für Praktikant:innen förderten das bereichsübergreifende Kennenlernen. Das bewährte Kommunikationsformat für Führungskräfte, der „Führungskräfte-Dialog“, wurde ebenfalls erfolgreich fortgesetzt, um den gegenseitigen Austausch weiter zu fördern.

Ergänzend dazu fanden Informationsveranstaltungen zu Gesundheitsthemen statt, darunter Burn-out-Prävention und psychologische Impulse für Mitarbeiter:innengespräche, um das Wohlbefinden der Belegschaft zu erhöhen.

VERFAHREN, SANKTIONEN UND RECHT

VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

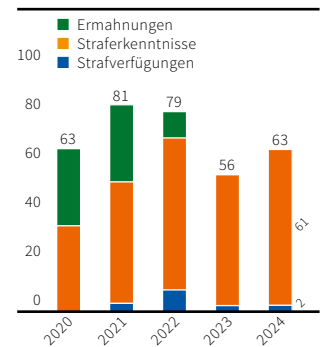
Auch im Berichtsjahr ist die FMA ihrem strategischen Ansatz gefolgt, in Verwaltungsstrafverfahren möglichst gegen die juristische Person (das Unternehmen, das Adressat der verletzten Vorschrift ist) vorzugehen. Seit der im Jahr 2018 in Kraft getretenen Aufsichtsreform liegt es dabei im Ermessen der FMA, von der zusätzlichen Bestrafung verantwortlicher natürlicher Personen – also etwa Geschäftsleiter:innen oder andere verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) – abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung der natürlichen Personen entgegenstehen. Aufgrund der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist das Absehen von einer Bestrafung im Ergebnis faktisch allerdings erst möglich, nachdem die juristische Person rechtskräftig bestraft wurde. Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl der offenen und auch der eingestellten Verfahren im Berichtsjahr zu sehen. Diese umfassen nämlich auch diejenigen Verfahren, die gegen Zurechnungspersonen im Rahmen der Verfolgung der juristischen Person eingeleitet und nach Bestrafung der juristischen Person überwiegend wieder eingestellt wurden.

So waren zu Beginn des Jahres 2024 in der FMA 188 Verwaltungsstrafverfahren anhängig, 207 weitere wurden im Lauf des Jahres eingeleitet. Bei 103 Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt. Ende des Jahres 2024 waren 227 Verwaltungsstrafverfahren offen. In 253 Fällen hat die FMA bereits im Vorfeld von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen. In 159 dieser Fälle machte die FMA von ihrem Verfolgungsermessen Gebrauch, nach dem sie zur Gänze von einer Verfolgung auch der juristischen Person absehen kann, wenn es sich um keinen bedeutenden Verstoß handelt (Opportunitätsprinzip). Die Nutzung dieses erweiterten Ermessensspielraums ermöglicht es der FMA, Ressourcen auf bedeutende und komplexe Verfahren mit höherem Verfahrensaufwand zu konzentrieren. Die FMA hat 2024 61 Straferkenntnisse (2023: 54) und zwei Strafverfügungen (2023: 2) erlassen (> *Grafik 51*).

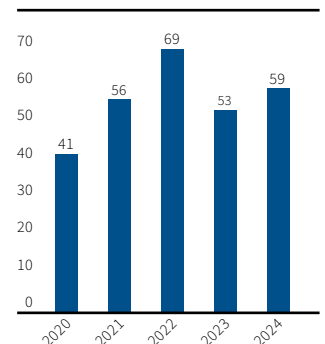
Weiters wurden 57 Informationsschreiben an beaufsichtigte Unternehmen und Privatpersonen versendet. Die Straferkenntnisse und Strafverfügungen bezogen sich auf insgesamt 59 Sachverhalte bzw. Fälle (> *Grafik 52*).

Die Anzahl der Straferkenntnisse und der Fälle korreliert nur bedingt. Zum einen wird in einzelnen Fällen mehr als eine Sanktion ausgesprochen, nämlich dann, wenn mehrere natürliche Personen betroffen sind oder sowohl juristische Person als auch natür-

Grafik 51: Strafbescheide und Ermahnungen 2020–2024



Grafik 52: Sanktionierte Sachverhalte 2020–2024

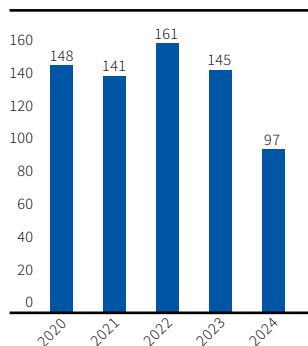


liche Personen bestraft werden. Teilweise werden aber auch aus Effizienzgründen mehrere Fälle gemeinsam in einem Straferkenntnis abgehandelt, und es wird nur eine Gesamtstrafe verhängt. 2024 hat die FMA in den 61 erlassenen Straferkenntnissen und zwei Strafverfügungen Geldstrafen mit einer Gesamtsumme von € 6.337.935,- verhängt. Die höchste verhängte Geldstrafe betrug € 2.070.000,-. Die FMA veröffentlicht Sanktionen im Interesse der Transparenz und präventiven Wirkung auf ihrer Website. Im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben werden Sanktionen dabei zunehmend personenbezogen veröffentlicht.

SACHVERHALTSDARSTELLUNGEN UND ANZEIGEN AN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Manche der FMA zur Aufsicht übertragenen Gesetze enthalten auch Tatbestände, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Hier hat die FMA bei begründetem Verdacht auf einen Gesetzesverstoß Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei zu erstatten, die den Sachverhalt zu ermitteln haben. Die Sanktionierung erfolgt gegebenenfalls durch ordentliche Gerichte. Solche Tatbestände sind beispielsweise der verbotene Insiderhandel sowie Marktmanipulation gemäß Börsegesetz (BörseG) ab bestimmten Wertgrenzen oder Verletzungen des Bankgeheimnisses. Im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit werden der FMA aber auch immer wieder andere Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen eine strafgesetzliche Norm begründen, deren Einhaltung durch eine andere Behörde zu überwachen ist. In diesen Fällen ist die FMA zur Anzeige verpflichtet. Die häufigsten Sachverhalte betreffen den Verdacht auf Betrug sowie Untreue. 2024 hat die FMA der Staatsanwaltschaft 97 Sachverhaltsdarstellungen (2023: 145) übermittelt (> *Grafik 53*).

Grafik 53: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2020–2024



AUSGEWÄHLTE VERFAHREN

VERWALTUNGSVERFAHREN

SANKTION DER FMA GEGEN PRIVATANLEGER WEGEN VERSTÖßEN GEGEN INSIDERVORSCHRIFTEN

Die FMA hat im Berichtsjahr gegen einen Privatanleger eine Geldstrafe in Höhe von € 704.375,- wegen Verstößen gegen Insidervorschriften verhängt. Das Verfahren wurde gemäß § 22 Abs. 2b FMABG beschleunigt beendet. Es handelt sich dabei um die höchste Strafe, die die FMA je gegen eine natürliche Person ausgesprochen hat. Konkret hat der Privatanleger über Insiderinformationen zu einem börsennotierten Wertpapier verfügt und sich durch Kenntnis dieser Informationen veranlasst gesehen, Aktien und Optionsscheine zu veräußern bzw. zu erwerben. Der dadurch unrechtmäßig erzielte Gewinn bzw. dadurch vermiedene Verlust in Höhe von € 104.394,39 wurde zusätzlich zur Geldstrafe für verfallen erklärt.

AUFNAHME GEMEINNÜTZIGER BAUVEREINIGUNGEN IN DEN AUFSICHTLICHEN KONSOLIDIERUNGSKREIS

Im Jahr 2014 beantragte ein Kreditinstitut bei der FMA die Ausnahme gemeinnütziger Wohnbaugesellschaften aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis gemäß Art. 19 Abs. 2 lit. b Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Mit Bescheid wies die FMA diesen Antrag ab. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gab der dagegen erhobenen Beschwerde

des Kreditinstituts im Jahr 2021 statt und begründete dies damit, dass die Bestimmungen über die aufsichtliche Konsolidierung in Teil 1 Titel II Kapitel 2 CRR auf die gegenständlichen gemeinnützigen Bauvereinigungen nicht anzuwenden wären, weshalb der Antrag von der FMA hätte zurückgewiesen werden müssen.

Der in der Folge angerufene Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bestätigte mit Erkenntnis vom 14.12.2023 die Rechtsansicht der FMA und hielt fest, dass nach dem klaren Gesetzeswortlaut die gegenständlichen gemeinnützigen Bauvereinigungen sehr wohl in den Konsolidierungskreis einzubeziehen sind und die FMA gemäß Art. 19 Abs. 2 CRR bei Vorliegen der Voraussetzungen davon Ausnahmen bewilligen kann. Das Kreditinstitut beschloss daraufhin in Abstimmung mit FMA und Europäischer Zentralbank (EZB) zur Vermeidung einer Konsolidierung der gegenständlichen gemeinnützigen Bauvereinigungen, den Beteiligungsstrang zu den beiden gemeinnützigen Bauvereinigungen gesellschaftlich und vertraglich umzustrukturieren. Im Ergebnis ist durch diese Strukturmaßnahmen die Verpflichtung zur Konsolidierung dieser beiden Tochtergesellschaften in der Kreditinstitutsguppe weggefallen. Das Verfahren im zweiten Rechtsgang war zum Ende des Berichtszeitraums noch beim BVwG anhängig.

STELLUNG DER WIENER BÖRSE AG IM BEHÖRDLICHEN CLEARING-ZUGANGSVERFAHREN

Die FMA hatte im Zusammenhang mit der Entscheidung über die von einem Marktteilnehmer beantragte Gewährung eines Clearing-Zugangs an der Wiener Börse die Frage zu klären, ob der Wiener Börse AG im Clearing-Zugangsverfahren Parteistellung einzuräumen ist. Die FMA vertritt die Auffassung, dass der Wiener Börse in diesem Verfahren keine Parteistellung zukommt. Die Wiener Börse ist gegenteiliger Auffassung und machte die von ihr behauptete Parteistellung im Wege einer Beschwerde gegen den von der FMA erlassenen Zugangsbescheid nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) geltend. Dabei vertrat sie im Wesentlichen die Auffassung, dass die Entscheidung der FMA über das Vorliegen der im Unionsrecht geregelten Zugangsvoraussetzungen (Art. 36 MiFIR) in die subjektiv-öffentlichen Rechte der Wiener Börse eingreife und aus diesem Grund der Wiener Börse Parteistellung einzuräumen wäre. Die FMA verwies darauf, dass sich das Zugangsrecht des Marktteilnehmers unmittelbar aus dem Unionsrecht ergibt, wobei die vom Unionsrecht der Aufsichtsbehörde übertragenen Zugangsvoraussetzungen ausschließlich von der FMA zu prüfen sind. Weder das Unionsrecht noch das nationale Recht sehen in diesem Zusammenhang Mitwirkungsrechte oder Rechtsmittelbefugnisse der Wiener Börse vor. Dies vor dem Hintergrund, dass die für die Rechtssphäre der Wiener Börse relevanten Zugangsvoraussetzungen, die sich inhaltlich von den behördlich zu prüfenden unterscheiden, gesondert von der Wiener Börse zu prüfen sind. Insoweit berührt die Entscheidung der FMA über den Clearing-Zugang eines Marktteilnehmers keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Wiener Börse.

Das BVwG bestätigte diese Rechtsansicht der FMA und wies die Beschwerde der Wiener Börse ab. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde der Wiener Börse an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) lehnte dieser ab, weil eine fehlende Parteistellung der Wiener Börse im Clearing-Zugangsverfahren keine verfassungsrechtlichen Bedenken begründet. Die Rechtssache war nach dem Berichtszeitraum noch beim VwGH anhängig, der über die (fehlende) Parteistellung der Wiener Börse endgültig zu entscheiden hat.

DIE KAPITALPUFFER-VERORDNUNG ALS VERSCHLEIERTER BESCHIED?

Ende des Jahres 2022 wurde die Kapitalpuffer-Verordnung 2021 (KP-V 2021) der FMA novelliert und eine neue Quote für den Systemrisikopuffer eines Kreditinstituts festgelegt. Hintergrund dieser (und weiterer) Anpassungen waren eine Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG), das festgestellt hatte, dass in Österreich ein erhöhtes strukturelles Systemrisiko bestand, sowie ein Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Das Kreditinstitut erhob gegen diese Verordnung, soweit es betroffen war, Beschwerde und brachte vor, die Verordnung wäre ein „verschleierter Bescheid“ und der Puffer sei nicht berechtigt. Die Verordnung wäre an sich rechtswidrig und aufzuheben, weil damit ein Institut direkt adressiert werde und in solchen Fällen die FMA nur einen Bescheid erlassen dürfe. Das BVwG schloss sich den Argumenten der FMA an: Bei der KP-V 2021 handelt es sich um eine gesamthafte Planung, wenn auch unter Nennung von konkreten Unternehmen und des von ihnen ausgehenden Systemrisikos. Die Festlegung mittels Verordnung war zweckmäßig und wurde vom VfGH in Konstellationen wie dieser, in denen individuell-konkrete und generell-abstrakte Wirkungen zusammentreffen, als zulässig erachtet. Daher wies das BVwG die Beschwerde rechtskräftig als unzulässig zurück.

DIE VORSCHREIBUNG VON ABSCHÖPFUNGSZINSEN VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHT

Die EZB verhängte im August 2021 gegenüber zwei österreichischen Banken Abschöpfungszinsen in Höhe von € 2,1 Mio. bzw. € 19,3 Mio. Beide Kreditinstitute erhoben gegen die EZB-Beschlüsse Nichtigkeitsklagen vor dem Europäischen Gericht (EuG); ein Kreditinstitut stellte zusätzlich einen Antrag auf Überprüfung beim Administrativen Überprüfungsausschuss, der bei der EZB angesiedelt ist. Dies hatte zur Folge, dass die EZB gegenüber diesem Kreditinstitut im Dezember 2021 eine neue (zweite) Entscheidung erließ, mit der wiederum Abschöpfungszinsen in Höhe von € 2,1 Mio. vorgeschrieben wurden; auch diese wurde vor dem EuG angefochten. Dementsprechend hatte das EuG in drei Verfahren über Abschöpfungszinsen zu entscheiden. In seinen Urteilen vom 28. 2. 2024 erklärte das EuG die angefochtenen Entscheidungen der EZB über die Verschreibung von Abschöpfungszinsen für nichtig bzw. für erledigt. Inhaltlich sprach es aus, dass die EZB – und nicht wie eingewendet die FMA – zur direkten Verschreibung von Abschöpfungszinsen zuständig gewesen sei. Allerdings wäre die EZB verpflichtet gewesen, § 97 Abs. 1 Z 2 Bankwesengesetz (BWG) unionsrechtskonform, insbesondere im Hinblick auf Art. 70 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD), auszulegen. Dementsprechend hätte die EZB die Abschöpfungszinsen nicht „automatisch“ vorschreiben dürfen, sondern hätte die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme prüfen müssen. Das EuG hält in diesem Zusammenhang fest, dass eine unionskonforme Auslegung bedinge, selbst gefestigte nationale Rechtsprechung abzuändern – in diesem Fall solle die seitens der österreichischen Judikatur judizierte automatische Verhängung der Abschöpfungszinsen einer Einzelfallprüfung weichen. Darüber hinaus stellte es fest, dass Abschöpfungszinsen als aufsichtsrechtliche Maßnahmen ohne Strafcharakter eingestuft würden, weshalb die Verhängung von Abschöpfungszinsen nicht das Verbot der Doppelbestrafung berühren kann.

Nachdem für die Verschreibung von Abschöpfungszinsen gegenüber weniger bedeutenden Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen die FMA zuständig ist, sind die ergangenen Entscheidungen des EuG – nicht nur für die EZB, sondern auch für die nationale Vollzugspraxis relevant, zumal diese im Einklang mit österreichischer

höchstgerichtlicher Judikatur bislang keine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Vorschreibung vorsah.

VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN VOR DEM BVwG UND VwGH

Sowohl in den vom BVwG im ersten Rechtsgang entschiedenen Fällen als auch in dem einen vom VwGH entschiedenen Fall wurde die FMA jeweils in der Sache bestätigt. Die ordentliche Revision wurde durch das BVwG jeweils für nicht zulässig erklärt. Insbesondere folgende Fälle sind zu nennen:

Die FMA hat gegen eine AG als juristische Person wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 durch irreführende Werbung in einem österreichischen Print- und Onlinemedium im Oktober 2021 betreffend eine qualifiziert nachrangige Anleihe mittels Straferkenntnis eine Strafe von € 35.000,- verhängt. Das BVwG hat das Straferkenntnis der FMA bestätigt.

Gegen ein Kreditinstitut als juristische Person hat die FMA wegen Verstoßes gegen das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 durch Verletzung von Organisationsvorschriften im Zusammenhang mit der Kostentransparenz im Rahmen von Kostenausweisen für Kund:innen eine Geldstrafe von € 90.160,- verhängt. Das BVwG hat in seinem Erkenntnis der Beschwerde im Hinblick auf die Schuldfrage keine Folge gegeben. Die verhängte Geldstrafe wurde von € 90.160,- auf € 70.160,- herabgesetzt.

Gegen Verantwortliche einer Wertpapierfirma wurden vom BVwG wegen Verstoßes gegen Vorschriften des WAG 2018 im Zusammenhang mit Informationspflichten gegenüber Kunden die Strafen der FMA bestätigt, die Geldstrafen in Höhe von jeweils € 2.380,- verhängt hat.

Weiters hat die FMA gegen eine juristische Person wegen Verstößen gegen das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 durch Verletzung von Organisationsvorschriften im Zusammenhang mit der Erhebung von Kundeninformationen betreffend die Eignung und Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen und der Ex-ante-Kostentransparenz mittels Straferkenntnis eine Zusatzstrafe von € 52.500,- verhängt. Das BVwG hat das Straferkenntnis der FMA bestätigt.

Der VwGH hat in einem Fall eine außerordentliche Revision mit Beschluss zurückgewiesen. Es betraf ein Erkenntnis des BVwG, mit dem dieses das Straferkenntnis der FMA wegen Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen mehrheitlich bestätigt hatte.

JUDIKATUR ZU VERÖFFENTLICHUNGEN IN VERWALTUNGSSTRAFSACHEN

Das BVwG hat ein Straferkenntnis der FMA gegen eine verantwortliche Person eines AIFM wegen Verstoßes gegen Vorschriften des AIFMG und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 im Zusammenhang mit organisatorischen Anforderungen bestätigt und eine Geldstrafe von € 2.380,- verhängt. Die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt. Dies wurde von der FMA personenbezogen im Hinblick auf den AIFM veröffentlicht. Die verantwortliche natürliche Person wurde nicht namentlich genannt.

In weiterer Folge wurde sowohl vom AIFM als auch der verantwortlichen natürlichen Person eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung durch die FMA ver-

langt. Das BVwG hat festgestellt, dass die Bekanntmachung der FMA gemäß § 60 Abs. 6 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) samt ihren Aktualisierungen auf der Homepage der FMA rechtskonform war. Die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt.

Inhaltlich führte das BVwG insbesondere aus, dass eine ernstliche Gefährdung der Stabilität der Finanzmärkte, die durch die gegenständliche Veröffentlichung in der Weise hätte ausgelöst werden können, dass von der beschwerdeführenden Partei angebotene Dienstleistungen am Markt nicht mehr zur Verfügung stehen könnten, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht zu erwarten war.

Unter Bezugnahme auf das Beschwerdevorbringen, dass potenzielle Marktteilnehmer aufgrund der Veröffentlichung möglicherweise davon abgehalten werden könnten, Investitionen vorzunehmen, verwies das BVwG auf den Normzweck der Befugnis zur Veröffentlichung gemäß § 60 Abs. 6 AIFMG und betonte, dass diese Befürchtung der Parteien klar aufzeigt, dass Anleger:innen aufgrund der Veröffentlichung sensibilisiert werden und Veranlagungsentscheidungen unter Kenntnis behördlich verhängter Sanktionen treffen.

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit sprach das BVwG aus, dass im gegenständlichen Fall klar die Interessen der Öffentlichkeit an einer zeitnahen und aussagekräftigen Information über ein von der betroffenen Gesellschaft gesetztes Fehlverhalten überwiegen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie durch die Veröffentlichung der Zweitantragstellerin ein „unverhältnismäßig hoher Schaden“ zugefügt worden sein soll, da der Name der Zweitantragstellerin in der Veröffentlichung gar nicht genannt wird.

Schließlich führte das BVwG noch aus, dass eine bloß abstrakte Bezeichnung des Betroffenen den eigentlichen Regelungszeck weitgehend konterkarieren würde. Würde sich eine Veröffentlichung tatsächlich darauf beschränken, dass ein namentlich nicht näher genannter Alternativer Investmentfonds oder ein anderer Teilnehmer des Kapitalmarktes eine bestimmte Verletzung gesetzlicher Bestimmungen zu verantworten hat, wäre für die mediale Öffentlichkeit nichts gewonnen. Die Nennung des Namens der betroffenen Gesellschaft erscheint daher zweckmäßig und im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe des § 60 Abs. 6 AIFMG.

VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN VOR DEM EUGH

Das BVwG hat in drei Fällen, in denen es über eine Beschwerde eines Kreditinstituts gegen ein Straferkenntnis der FMA wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu entscheiden hat, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet. Im Wesentlichen will das BVwG in allen drei Fällen vom EuGH wissen, ob Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) zur Strafbarkeit der juristischen Person und zur Verjährung sowie deren Auslegung durch die österreichische Rechtsprechung mit dem EU-Recht sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der EU (insbesondere dem *effet utile*) vereinbar sind. Von besonderem Interesse ist dabei für das BVwG, ob die österreichischen Anforderungen an die Feststellung eines schuldhaften Verhaltens einer identifizierten natürlichen Person als Voraussetzung für die Bestrafung einer juristischen Person mit dem EU-Recht vereinbar sind.

Die Verfahren vor dem BVwG sind gehemmt, bis der EuGH über die Vorlagefragen des BVwG entschieden hat. Der EuGH hat wiederum die Vorabentscheidungsverfahren in den beiden zuletzt eingelangten Fällen bis nach der Urteilsverkündung des zuerst eingelangten Falls ausgesetzt.

BANKENABWICKLUNG

ABWICKLUNGSPLANUNG

Im Berichtsjahr war die FMA für die Abwicklungsplanung bei 326 Banken (Stand: 1. 1. 2024) zuständig. Bei weiteren zehn Banken bzw. Bankengruppen kam diese Zuständigkeit dem SRB in Zusammenarbeit mit der FMA zu.

18 Banken in der Zuständigkeit der FMA haben nach deren Einschätzung im Planungszyklus 2023 für den österreichischen Markt und seine Stabilität eine derartige Relevanz, dass eine Abwicklung nach den Regeln des BaSAG zumindest in einem der geprüften Szenarien erforderlich sein kann. Diese Banken wurden im 2. Quartal 2024 von der FMA über die Ergebnisse der Bewertung ihrer Abwicklungsfähigkeit und die wesentlichen Inhalte der Abwicklungspläne 2023 im Rahmen von bilateralen Gesprächen sowie schriftlich informiert. Darüber hinaus wurde diesen Banken ein Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) über die Eigenmittelerfordernisse hinaus vorgeschrieben. Die MREL dient dazu, dass im Fall einer Abwicklung ausreichend Eigenmittelinstrumente und Verbindlichkeiten für die Verlustabsorption durch Herabschreibung und für die Rekapitalisierung der Bank durch Umwandlung in hartes Kernkapital zur Verfügung stehen. Im aktuellen Planungszyklus 2024 wurde insbesondere an der fortgesetzten Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit in proportionaler Anwendung der einschlägigen EBA-Leitlinien und SRB Policies gearbeitet. Zu diesem Zweck wurden im April 2024 Workshops abgehalten und den Banken die Umsetzung der für den Planungszyklus 2024 maßgeblichen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit aufgetragen. Eine Würdigung der von den Banken zur Umsetzung eingebrachten Berichte und die Durchführung darüber hinausgehender Tests der FMA (insbesondere Desktop-Übungen zu Bail-in und Transfer Playbooks sowie zu Liquiditätsprodukten der Banken) sowie die darauf basierende Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurden in die Abwicklungspläne 2024 aufgenommen. Nach Anhörung des SRB und der Bankenaufsicht wird die Abwicklungsplanung 2024 inklusive MREL-Vorschreibung im 1. Halbjahr 2025 abgeschlossen.

Auf Antrag von 15 Banken wurden die bestehenden allgemeinen Vorabgenehmigungen für die Verringerung von MREL-anrechenbaren Verbindlichkeiten für ein Jahr ab dem 1. 1. 2025 erneuert. Für eine Bank wurde ein neuer Antrag gestellt, der ebenfalls genehmigt wurde. Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr insbesondere an einer Überprüfung der gewählten Abwicklungsstrategien sowie an der Vorbereitung und Erstellung der bis Ende 2025 an die Banken zu übermittelnden mehrjährigen Testprogramme zur Überprüfung der Abwicklungsfähigkeit gearbeitet.

Für jene Banken in der Zuständigkeit der FMA, die bei einem Ausfall voraussichtlich in einem Insolvenzverfahren gemäß Insolvenzordnung liquidiert werden, wurden aktualisierte, aber stark vereinfachte Abwicklungspläne 2024 erstellt. Eine Bank, für deren Abwicklungsplanung bisher die FMA zuständig war, wechselte mit Ende 2024 in die Zuständigkeit des SRB. Für zwei grenzüberschreitende Banken mit Abwicklungskollegium wurden die gemeinsamen Entscheidungen der zuständigen Abwicklungsbehörden zu den Abwicklungsplänen vorbereitet. Im Berichtsjahr wurde in den IRTs aktiv an der Zusammenarbeit mit jenen Banken, die in die Zuständigkeit des SRB fallen, mitgewirkt. Für diese Institute wurden zudem MREL-Umsetzungsbescheide erstellt.

Im Rahmen der Abwicklungsplanung für eine zentrale Gegenpartei wurden die Arbeiten an der Abwicklungsplanung weiter intensiviert, das zuständige Abwicklungskollegium abgehalten und ein Erstentwurf eines Abwicklungsplans erstellt. Zusätzlich hat ein Workshop zu operativen Fragestellungen im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahrensaspekten stattgefunden. Darüber hinaus wurde eine Wertpapierfirmenliste zur Einteilung der abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen hinsichtlich der erstmaligen Anwendung vereinfachter Anforderungen für die künftige Sanierungs- und Abwicklungsplanung erstellt.

ABWICKLUNGSVERFAHREN

BEITRÄGE ZUM SINGLE RESOLUTION FUND

Da per 31. 12. 2023 die festgelegte Zielgröße von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen im Euroraum erreicht wurde, beschloss der Single Resolution Board (SRB), im Beitragszeitraum 2024 keine regulären Ex-ante-Beiträge zum Single Resolution Fund (SRF) zu erheben. Die per Ende 2024 verfügbaren Mittel im SRF betragen rund € 80 Mrd.

Um auf eine allfällige Beitragsvorschreibung durch eine Fondsnutzung oder ein Unterschreiten der 1-%-Grenze jederzeit vorbereitet zu sein, waren von den beitragspflichtigen Instituten jedoch auch im Jahr 2024 die zur Berechnung erforderlichen Daten zu übermitteln. Informationen zum Beitragszyklus 2025 sowie das einheitliche Datentemplate zum SRF wurden im Oktober 2024 auf der Website der FMA veröffentlicht.

NATIONALER ABWICKLUNGSFINANZIERUNGSMECHANISMUS (NAF)

Die FMA als Abwicklungsbehörde hat einen nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus (NAF) einzurichten, um eine effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse bei bestimmten Wertpapierfirmen und EU-Zweigstellen sicherzustellen. Die Beitragsberechnung erfolgt durch die FMA auf Basis der von den beitragspflichtigen Unternehmen befüllten Datentemplates. Vorarbeiten für eine erste Vorschreibung zum NAF im Jahr 2025 wurden im 3. Quartal 2024 getroffen. Den beitragspflichtigen Unternehmen wurden auf der Website der FMA Informationen zum NAF sowie das zu befüllende einheitliche Datentemplate mit Stichtag 31. 12. 2023 zur Verfügung gestellt.

ABWICKLUNGSVERFAHREN

Im Berichtsjahr 2024 stand die Stärkung der Abwicklungsbereitschaft im Mittelpunkt. Zu diesem Zweck wurden gezielt Maßnahmen initiiert, darunter der vertiefte Austausch mit anderen National Regulatory Authorities (NRAs), die Zusammenarbeit mit externen Expert:innen in Fachworkshops sowie die Entwicklung unterstützender Instrumente.

Im Jänner und Juni 2024 fand ein bilateral Austausch zwischen FMA und der BaFin in Wien statt. Themen waren unter anderem die steuerlichen Aspekte des Bail-in, der Umgang mit ökonomischen Verlusten in der Valuation 2 und deren Auswirkung auf die Bilanzierung sowie die Operationalisierung von Abwicklungsstrategien in Zusammenhang mit der neuen LSI-Abwicklungsplanungsstruktur der BaFin. Darüber hinaus fand im Rahmen des Besuchs der dänischen Abwicklungsbehörde (Finansiel Stabilitet) im Oktober 2024 ein intensiver Austausch zu diversen Abwicklungsthemen statt, bei dem auch die Nordic Baltic Exercise (NBSE) präsentiert wurde.

Weitere bilaterale Abstimmungen fanden mit dem Bundesministerium für Finanzen im Juni 2024 bezüglich der gegründeten Vorratsgesellschaften für die Abwicklungsinstrumente Brückeninstitut und Abbaueinheit statt.

Am 6. und 24. 5. wurden gemäß EBA-Vorgaben unter Mitarbeit der Abteilung Abwicklungsverfahren Stresstests mit der Einlagensicherung AUSTRIA (ESA) und der österreichischen Raiffeisen-Sicherungseinrichtung (ÖRS) durchgeführt, bei denen die Inanspruchnahme der Einlagensicherung gemäß § 132 BaSAG in einem Abwicklungsfall simuliert wurde. Weiters umfassten diese Stresstests auch die Rückzahlung des Differenzbetrags aus dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, sofern im Zuge der Bewertung gemäß § 107 BaSAG festgestellt wird, dass der Beitrag der Einlagensicherungseinrichtung zur Abwicklung gemäß § 132 BaSAG größer war als die Nettoverluste, die die Einlagensicherung im Fall eines Insolvenzverfahrens erlitten hätte.

Anfang September reisten Vertreter:innen der FMA zur BaFin nach Frankfurt, um auf technischer Ebene an einem Bail-in-Testlauf teilzunehmen. Weiters fand im Rahmen des Besuchs ein Erfahrungsaustausch zum Thema Krisensimulationen statt.

Im Rahmen der Initiative „Crisis Reality Check“ wurde das Konzept eines „Grobfilters“ fertiggestellt. Der Grobfilter soll zukünftig die Überprüfung der jeweiligen präferierten Abwicklungsstrategie für die einzelnen Banken in der Zuständigkeit der FMA mit vollwertiger Abwicklungsplanung unterstützen.

Wie bereits im Beitrag zur Digitalisierung (> *Kasten „360 Grad“ auf Seite 85*) thematisiert, schreitet auch im Bereich der Abwicklung die Entwicklung innovativer Technologien kontinuierlich voran. Die sogenannte Resolution Technology (ResTech) spielt dabei eine zentrale Rolle. Sie unterstützt nicht nur bei der Entscheidungsfindung in Abwicklungsstrategien, sondern auch bei der Bewertung und Aufbereitung von Mandatsbescheiden und Gutachten. Dadurch trägt sie wesentlich dazu bei, potenzielle Abwicklungsfälle so effizient und zielgerichtet wie möglich zu gestalten. Ein wesentliches Fundament für diese technologischen Fortschritte bildet der FMA-Mindeststandard zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall. Diese Standards schaffen die notwendige Grundlage, um digitale Lösungen erfolgreich umzusetzen und eine präzise datengestützte Abwicklung zu gewährleisten.

Nachdem eine Abwicklung kurzfristig erforderlich sein kann, sind auch die gesetzlichen Maßnahmen, die die FMA als Abwicklungsbehörde anordnen muss, zügig umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, wesentliche Schritte im Voraus bestmöglich zu planen. Mit diesem Hintergrund und zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit der Behörde fanden in der zweiten Jahreshälfte 2024 mehrere Workshops statt – einerseits mit Fokus auf die Bewertungsthematik in einer Abwicklung und andererseits zum Thema Executive Search.

FMA INTERN

ORGANE

Die Organe der FMA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat die Leitung und Geschäftsgebarung der FMA zu überwachen.

VORSTAND

Gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) setzt sich der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und eines von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) nominiert. Beide sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Berichtsjahr bildeten Mag. Helmut Ettl und Dkfm. Dr. Eduard Müller, MBA, den Vorstand der FMA. Mag. Ettl wurde für eine weitere Funktionsperiode beginnend mit 14. 2. 2023 wiederbestellt. Dkfm. Dr. Müller, MBA, wurde am 1. 2. 2020 interimsmäßig als Vorstandsmitglied der FMA bestellt und am 6. 7. 2020 erstbestellt.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen (> *Abbildung 4*): Je vier stimmberechtigte Mitglieder entsenden der Bundesminister für Finanzen sowie die OeNB, zwei nicht stimmberechtigte kooptierte Mitglieder werden als Vertreter der Beaufsichtigten von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vorgeschlagen. Letzteren stehen klar abgegrenzte Informationsrechte zu. Die ordentlichen Mitglieder des

Abbildung 4: Aufsichtsrat der FMA (Stand: 31. 12. 2024)

VORSITZENDER:		VORSITZENDER-STELLVERTRETER:	
Mag. Alfred Lejsek (BMF, bis 30. 6. 2024) Mag. Harald Waiglein, MSc (BMF, ab 1. 7. 2024)		Gouv. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann (OeNB)	
MITGLIEDER:		KOOPTIERTE MITGLIEDER:	
DI Dr. Gabriela de Raaij (OeNB) Vize-Gouv. Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber (OeNB, bis 12. 9. 2024) DI Dr. Thomas Steiner (OeNB, ab 27. 9. 2024) Mag. Dr. Karin Turner-Hrdlicka (OeNB)	MMag. Elisabeth Gruber (BMF) Dr. Beate Schaffer (BMF, bis 30. 6. 2024) Dr. Manuel Zahrer (BMF, ab 1. 7. 2024) Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM (CEMS) (BMF)	Prof. Dr. Louis Norman-Audenhove (WKO) Dr. Franz Rudorfer (WKO)	

Aufsichtsrats sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen, die Kooptierung der von der WKO nominierten Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat selbst.

Gemäß § 10 Abs. 2 FMABG bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats:

- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Änderung
- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 sowie deren Änderung
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
- der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 FMABG (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz) hat der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Im Berichtsjahr trat der Aufsichtsrat am 15. 3. 2024, am 26. 4. 2024, am 12. 6. 2024, am 24. 9. 2024 und am 25. 11. 2024 zusammen.

Die Entlastung des Vorstands gemäß § 18 Abs. 4 FMABG für das Geschäftsjahr 2023 erfolgte einstimmig in der Sitzung vom 26. 4. 2024.



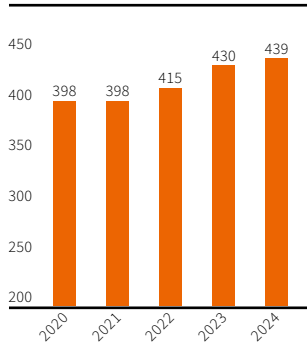
Abbildung 5: Organigramm der FMA (Stand 31.12.2024)

¹ Interne Compliancefunktion, direkt dem Vorstand unterstellt.

PERSONAL

PERSONALSTAND

Grafik 54: FMA-Personalstand 2020–2024 (VZÄ)



Für das Jahr 2024 wurden vom Aufsichtsrat 439 Vollzeitäquivalente (VZÄ) genehmigt (> Grafik 54). Mit 31. 12. 2024 betrug der Personalstand der FMA 426,69 VZÄ. Dies entsprach 461 Mitarbeiter:innen (exklusive Karenzen). Eine Aufgliederung des Plan- und Iststellenstands nach den organisatorischen Bereichen ist in Tabelle 31 aufgeschlüsselt.

Die Fluktuationsrate sank 2024 das fünfte Jahr in Folge und erreichte mit 2,8 % (2023: 3,2 %) den zweitniedrigsten Wert der letzten zehn Jahre.

Dieser Rückgang ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die FMA auch in Zeiten der wirtschaftlichen Stagnation als attraktive und sichere Arbeitgeberin gilt. Zudem tragen die flexible Homeoffice-Regelung der FMA und die gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur allgemeinen Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen bei. Auch die Umsetzung von weiteren positiven Veränderungen im Rahmen des Projekts „Fit for Future“ wie alternative Entwicklungswege für Schlüsselkräfte und temporäre Entwicklungsrollen haben positiv zur Mitarbeiterbindung beigetragen.

Die Anzahl der dienstzugehörigen beamteten Kolleg:innen aus dem Bundesministerium für Finanzen verringerte sich aufgrund von Ruhestandsversetzungen von 9,88 VZÄ auf 7,88 VZÄ. Ihr Anteil an der Gesamtbelegschaft verringerte sich somit von 2,2 % auf 1,7 %; 2007 betrug dieser noch 10 %. Der Mitarbeiterstand an Vertragsbediensteten sank von 4,1 VZÄ auf 2,13 VZÄ, was rund 0,7 % der Gesamtbelegschaft ausmacht. Die Altersstruktur der Belegschaft ist sehr ausgewogen mit einem Durchschnittsalter von etwa 43 Jahren. Beinahe jede:r Vierte (23 %) arbeitete 2024 in Teilzeit, hauptsächlich aufgrund von Elternteilzeitvereinbarungen.

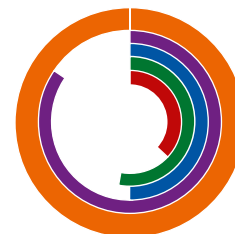
Tabelle 31: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten 2024

	Planstellen per 31.12.	Iststellen per 31.12.	Abweichung in %
Vorstandsangelegenheiten, Verfahren & Recht, Interne Revision	29,00	31,25	7,76
Bankenaufsicht	89,50	87,48	-2,26
Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	59,00	58,40	-1,02
Wertpapieraufsicht	94,15	91,09	-3,25
Integrierte Aufsicht	82,25	75,08	-8,72
Services	59,10	58,65	-0,76
Bankenabwicklung	26,00	24,75	-4,81
Gesamt	439,00	426,69	-2,80

Rundungsdifferenzen ab der zweiten Kommastelle bleiben unbeachtet.

Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtbelegschaft sank leicht von 53 % Ende 2023 (246 von 463 Mitarbeiter:innen) auf 52 % Ende 2024 (241 von 461). In Führungspositionen blieb der Frauenanteil nahezu unverändert bei 37 % (2023: 34 von 92; 2024: 30 von 81 Führungskräften). Die FMA bemüht sich weiterhin intensiv darum, Geschlechterparität auch in Führungspositionen zu erreichen. Details zum Frauenförderungsplan sind im Kapitel „Frauenförderung in der FMA“ auf Seite 129 dargestellt. Der weit überwiegende Anteil der Belegschaft sind Akademiker:innen – 395 von 461 bzw. 86 %. Gut die Hälfte der Belegschaft (233 von 461) verfügt zudem über eine Zusatzausbildung wie ein Zweitstudium, eine Postgraduate-Ausbildung oder hat eine Rechtsanwalts- oder Steuerberaterprüfung abgeschlossen (> *Grafik 55*). Hinzu kommen 77 aktive Mitarbeiter:innen, die den berufsbegleitenden postgradualen „Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht“ bzw. „Professional Master in Financial Supervision“ erfolgreich absolviert haben. Zusätzlich wurde im Herbst 2024 das „Certificate Program Financial Supervision (CP)“ in Zusammenarbeit mit der Universität für Weiterbildung Krems mit 35 Mitarbeiter:innen gestartet.

Grafik 55: Expertenorganisation FMA



■ 86 % Akademiker:innenanteil
 ■ 50 % Mitarbeiter:innen mit Zusatzausbildung
 ■ 52 % Frauenanteil
 ■ 37 % Frauenanteil in Führungspositionen

PERSONALENTWICKLUNG

Als Expertenorganisation spielt für die FMA die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung eine besonders wichtige Rolle. Die Personalentwicklung der FMA bietet daher für verschiedene Zielgruppen und Anforderungen ein breites und vielfältiges Spektrum an Maßnahmen:

- FMA-Akademie
- Abschluss des Masterstudienlehrgangs Finanzmarktaufsicht, Professional Master (PM), in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank an der WU-Executive Academy mit Herbst 2024
- Beginn 1. Durchgang des Certificate Program Financial Supervision (CP) in Zusammenarbeit mit der Universität für Weiterbildung Krems im Herbst 2024
- Führungskräfteentwicklung
 - Internationale Seminare im Rahmen des Europäischen Partnernetzwerks (EIOPA, ESMA, EBA ...) oder bei anderen internationalen Veranstaltern
 - Seminare bei externen Anbietern, die individuell in Abstimmung mit der Führungskraft festgelegt werden.

FMA-AKADEMIE

Das Angebot der FMA-Akademie fokussiert einerseits auf Zielgruppen in Führungs- sowie Fachkarriere, andererseits auf Kompetenzen in unterschiedlichen Themengebieten (Basis-, Sozial-, Methoden-, Fach-, Führungs-, Sprach-, Fachkompetenz). Das Angebot umfasst interne und externe Seminare, nationale wie internationale Lehrveranstaltungen, E-Learning, Study Visits sowie Austauschprogramme (Staff Exchanges). Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der FMA-Akademie insgesamt 251 Seminare, Workshops und Fachvorträge durchgeführt, an denen 4.451 Personen teilgenommen haben. Des Weiteren wurden 14 Seminare für Führungskräfte abgehalten. Zusätzlich zu diesen intern organisierten Seminaren wurden 589 spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei externen Bildungseinrichtungen zur gezielten individuellen fachlichen Weiterentwicklung absolviert. Von diesen Ausbildungsmaßnahmen entfallen 258 auf internationale Seminare, die im Rahmen des Europäischen Partnernetzwerks beispielsweise bei der Europäischen Zentralbank (EZB), der Europäischen Wertpapier-

und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für Versicherungen und betriebliche Vorsorgesysteme (EIOPA), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Abwicklungsbehörde (SRB), der Europäischen Ausbildungsinitiative für Finanzmarktaufseher (ESE) sowie bei Schwesterbehörden oder anderen internationalen Veranstaltungen abgehalten wurden.

FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNG

Es wurde im Berichtsjahr ein Führungskräfte-Curriculum „Miteinander in Führung gehen“ entwickelt. Dieses beinhaltet mehrere Module. Gestartet wurde das Curriculum im Herbst 2024 mit dem Modul „Entscheidungsspielräume“, das sich mit der Rolle von Führung in der FMA und dem gesamtheitlichen Blick auf Führung beschäftigt. Diese Ausbildungsmaßnahme wird die Führungskräfte auch im Jahr 2025 weiter begleiten, um den Transformationsprozess „Shaping the Future“ zu unterstützen.

INTERNATIONALE VERNETZUNG

Im Berichtsjahr gab es einen regelmäßigen Austausch mit der EZB. Dazu fanden unter anderem vier „Human Resources Conference Meetings“ virtuell und in physischer Anwesenheit statt. Die wesentlichen Schwerpunkte des gemeinsam festgelegten Arbeitsprogramms betrafen dabei folgende Themenblöcke:

- **People:** Der Schwerpunkt liegt auf der Gewinnung und Weiterentwicklung von Führungskräften und Mitarbeiter:innen durch die Identifizierung und Entwicklung von Schlüsselkompetenzen für die Zukunft, der Vorbereitung der nächsten ESZB- und SSM-Lern- und Entwicklungsstrategie (2025–2030) und der Prüfung einer Möglichkeit des Mitarbeiter:innen-Wertversprechens und der Arbeitgebermarke
- **Common Values / Common Culture:** Förderung des Lernens und Teilens, weitere Förderung der Mobilität zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts, Definition von Werten für das ESZB und den SSM, Nutzung gemeinsamer Stärken zur Steigerung der Wirksamkeit, Agilität, Belastbarkeit und Kosteneffizienz von Initiativen
- **Belonging (Diversity, Inclusion and Equity):** Aktive Förderung eines Arbeitsumfelds, in dem jeder und jede eine Stimme hat und das es (auch interkulturellen und hybriden) Teams ermöglicht, auf integrative Weise und durch die Nutzung von Vielfalt und Gerechtigkeit effektiv zusammenzuarbeiten
- **Resilience and Change:** Schwerpunkt auf Change Mindset und Change Management, Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit von Institutionen, Förderung des Wohlbefindens von Menschen, Entwicklung zukunftsfähiger Führungskräfte.

Auch im Berichtszeitraum hat die FMA wieder Mitarbeiter:innen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Partnerorganisationen entsandt. So waren ein Mitarbeiter beim ESRB und eine Mitarbeiterin bei der ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel tätig. Darüber hinaus wurden acht Mitarbeiter:innen zur EZB entsandt.

FÖRDERUNG DER VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die FMA-Belegschaft zu verbessern,

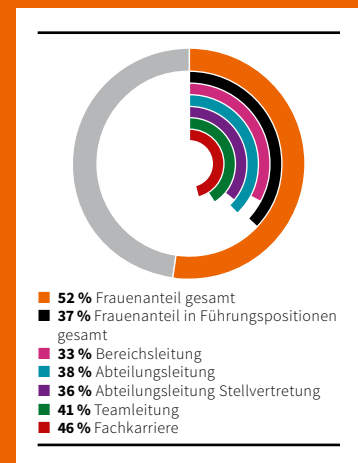
FRAUENFÖRDERUNG IN DER FMA

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet die FMA als ausgegliederte Bundesbehörde zur Gleichbehandlung all ihrer Mitarbeiter:innen. Sie hat Schutz vor Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, Religion und Weltanschauung sowie sexueller Orientierung sicherzustellen. Darüber hinaus sieht das Gesetz positive Maßnahmen für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter vor, etwa ein besonderes Frauenförderungsgebot, solange die Geschlechterparität noch nicht in allen Bereichen hergestellt ist. Dementsprechend hat die FMA 2016 einen ersten Frauenförderungsplan implementiert, der bereits mehrere Updates erfahren hat. Aktuell ist der „Frauenförderungsplan 2022 bis 2027“ in Kraft.

GLEICHBEHANDLUNG

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zielt insbesondere auf Geschlechterparität unter allen Beschäftigten, bei Führungskräften und in der Fachkarriere ab. Aufgrund der attraktiven und familienfreundlichen Arbeitsbedingungen sowie laufender Förderung von mehr Flexibilität am Arbeitsplatz wird das Ziel der Genderparität in der FMA seit vielen Jahren erfüllt. So beträgt der Frauenanteil in der Gesamtbelegschaft der FMA zum Ende des Berichtsjahres 52 % (> Grafik 56). In den Führungspositionen gibt es nach wie vor Aufholbedarf, hier war der Frauenanteil kaum verändert bei 37 % aller Führungskräfte (Vorstand, Bereichs- und Abteilungsleitungen sowie Teamleitungen). Bei den Teamleitungen stieg der Frauenanteil wieder auf 41 %, bei den Abteilungs- und Bereichsleitungen lag er insgesamt bei 37 %. Um dem Ziel der geschlechterparitätischen Besetzung von Führungspositionen auf allen Ebenen gerecht zu werden, verstärkt die FMA in den kommenden Jahren die Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungskarrieren. Aber auch in den Entwicklungswegen ist die Förderung der Geschlechterparität ein wesentliches Anliegen der Personalentwicklung.

Grafik 56: Anteil von Frauen in Führungspositionen in der FMA



MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG

- Solange auf einer Hierarchieebene die Geschlechterparität nicht hergestellt ist, erhalten Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation bei Bestellungen den Vorzug.
- Bei Ausschreibungen für Führungspositionen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden geeignete Mitarbeiterinnen aktiv angesprochen und ermutigt, sich zu bewerben.
- Es wird bei jeder ausgeschriebenen Stelle evaluiert, ob diese auch in Teilzeit erfüllbar ist.
- Nach jedem Auswahlprozess für eine Führungsfunktion wird der Belegschaft offengelegt, wie viele weibliche und männliche Personen sich beworben haben.
- Bei der Verteilung von Themenführerschaften, bei der Mitarbeit in (inter)nationalen Gremien und Arbeitsgruppen werden Frauen bevorzugt berücksichtigt; selbst wenn sie in Teilzeit arbeiten.

Die seit Juli 2023 geltende sehr flexible Homeoffice-Regelung trägt – gemeinsam mit schon länger wirkenden Maßnahmen wie etwa dem FMA-Betriebskindergarten (> S. 128) – zudem nachhaltig zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. generell Privatleben bei. Sie ermöglicht es, spezifische Lebensumstände besser zu berücksichtigen, und erleichtert so die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten in der Fach- und in der Führungskarriere. Die Prinzipien Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion spiegeln sich auch in dem im Rahmen des Reformprojekts „Fit for Future – FMA 2025“ unter dem Titel „Unsere Werte des Miteinanders“ entwickelten neuen Leitbild der FMA wider. Im Jahr 2024 wurden ausgehend davon zahlreiche Maßnahmen und Konzepte zur Aktivierung dieser Werte in der FMA erarbeitet, die in den Folgejahren umzusetzen sein werden. Der Fokus liegt dabei auf der Verankerung der Werte in Strategieprozesse, Mitarbeiter:innengespräche, und verschiedenen Verfahren zu Personalbestellungen in Führungspositionen und Entwicklungswegen. Schulungen und weitere Initiativen sollen die Zusammenarbeit stärken, Austausch und Chancengleichheit fördern eine wertschätzende Kultur in der FMA.

wurde im September 2013 der FMA-Betriebskindergarten eröffnet. Der FMA-Betriebskindergarten wird von den Kinderfreunden Wien betrieben. Es werden dort Kinder in zwei Gruppen, einer Kleinkindgruppe für Kinder von sechs Monaten bis drei Jahren und einer Familienkindgruppe für Kinder von zweieinhalb bis sechs Jahren, betreut. Der Betriebskindergarten der FMA steht laufend in Kontakt mit dem Betriebskindergarten der OeNB und es werden z. B. gemeinsame Veranstaltungen wie das Laternenfest oder das Sommerfest abgehalten. In Ferienzeiten werden die oben genannten Kindergärten, soweit zweckmäßig, zusammengelegt.

CERTIFICATE PROGRAM FINANCIAL SUPERVISION

Im Rahmen des Programms „Fit for Future“ wurde das Thema der gemeinsamen Basisausbildung für alle Neueintritte der FMA als ein wesentliches Handlungsfeld für die Zukunft der FMA identifiziert. Die Zielsetzungen und Anforderungen für ein neues Ausbildungsformat wurden zu Beginn des Jahres 2024 in Zusammenarbeit mit Führungskräften, bisherigen Ausbildungsteilnehmer:innen und neuen Mitarbeiter:innen erhoben. Dabei ergaben sich insbesondere folgende Zielsetzungen:

- den Aufbau einer einheitlichen Wissensbasis für alle Neueintritte neben der laufenden Tätigkeit ermöglichen
- das Verständnis für die integrierte Aufsicht und Schnittstellen zwischen den Aufsichtsbereichen vermitteln
- die großen Zusammenhänge des Finanzmarktes und wirtschaftliche Verflechtungen aufzeigen
- die Vernetzung zwischen den Teilnehmern unterstützen
- eine Grundlage für weiterführende individuelle Ausbildungen schaffen.

Darauf aufbauend wurden von einer bereichsübergreifenden Expert:innengruppe aus dem Teilprojekt „Mensch“ die Lernziele für das Programm im Detail ausgearbeitet. Mit der Universität für Weiterbildung Krams konnte auch ein universitärer Kooperationspartner gefunden werden, der auf berufsbegleitende Ausbildung und insbesondere den Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts spezialisiert ist. Das gemeinsam mit der UWK entwickelte Certificate Program in Financial Supervision erfüllt dabei zwei grundlegende Anforderungen: eine einheitliche akademische Wissensbasis im Sinne des integrierten Aufsichtsmodells und durch das kompakte Format auch die Vereinbarkeit mit der laufenden Tätigkeit der FMA-Mitarbeiter:innen.

Das Programm umfasst folgende Inhalte:

- Warum Aufsicht?
- Aufbau der FMA
- Rechtliche Grundlagen
- Technologie in der Aufsicht und aufkommende Themen
- Wirtschaftliche Grundlagen
- Kernelemente der Aufsichtspraxis

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Absolvent:innen:

- die Rechtsnatur der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) einordnen und aufsichtsrechtliche Fachterminologie verwenden
- den Stellenwert der Finanzmarktaufsicht für das Funktionieren des österreichischen Finanzmarktes einschätzen
- Schnittstellen zwischen den Aufsichtsbereichen identifizieren
- die wechselseitigen Zusammenhänge aus Finanzmarkt und wirtschaftlichen Verflechtungen verstehen.

Die Vortragenden des Programms sind sowohl Expert:innen der FMA als auch Professor:innen der Universität und weitere Expert:innen aus der Wirtschaft. Dadurch werden sowohl externe als auch interne Perspektiven vermittelt, und es entsteht ein interdisziplinärer Einblick in die Materie der Finanzmarktaufsicht, der für die erfolgreiche Tätigkeit neuer Mitarbeiter:innen von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Certificate Program umfasst insgesamt 24 Präsenztage, und die dadurch erworbenen ECTS-Punkte können für weiterführende Lehrgänge angerechnet werden.

Neben dem Certificate Program absolvieren die neuen Mitarbeiter:innen im Zuge des neu eingeführten Entwicklungswegs zur Spezialistin oder zum Spezialisten einen individuellen Ausbildungsplan und eine Job Rotation. Das ermöglicht einen ganzheitlichen Wissenserwerb, der sowohl die integrierte als auch die bereichsspezifische Perspektive abdeckt und mit der Job Rotation darüber hinaus einen Praxisbezug herstellt.

FINANZEN UND CONTROLLING

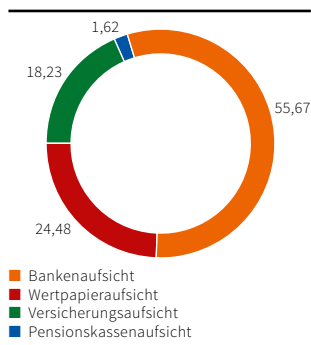
FINANZIERUNG

Die Finanzierung der FMA ist im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) festgelegt und basiert auf drei Säulen:

Zum Ersten erhält die FMA aus dem Bundesbudget jährlich einen gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalbeitrag in Höhe von € 4,6 Mio. Zusätzlich steht ihr ein Bundesbeitrag für Aufwendungen der im Jahr 2020 etablierten Regulatory Sandbox zur Verfügung, der sich auf € 500.000,- beläuft. Zum Zweiten kann sie als Behörde für bestimmte gesetzlich definierte Leistungen Gebühren einheben. Drittens ist der verbleibende Betrag verursachergerecht auf die Beaufsichtigten umzulegen.

Zur verursachergerechten Umlegung des Kostenbeitrags der Beaufsichtigten sind entsprechend § 19 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) die vier Rechnungskreise Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- sowie Pensionskassenaufsicht zu bilden, die sich ihrerseits wieder in Subrechnungskreise aufteilen (> *Grafik 57*). Die im Zeit- und Leistungserfassungssystem (ZLES) der FMA erfassten Daten stellen die Grundlage für eine verursachergerechte Aufteilung der Personalkosten auf die gesetzlich definierten Rechnungskreise gemäß FMABG dar. Nach Abzug des Bundesanteils, der eingehobenen Gebühren und der sonstigen Erträge von den Gesamtkosten kann somit der Anteil jedes Rechnungskreises an den verbleibenden Kosten ermittelt werden. Dieser ist den gesetzlichen Vorgaben entsprechend jedem einzelnen Beaufsichtigten zuzuteilen und vorzuschreiben.

Grafik 57: Aufsichtskosten 2024, Aufteilung auf die Rechnungskreise (in %)



KOSTENVORSCHREIBUNGEN

Gemäß § 19 FMABG tragen die beaufsichtigten Unternehmen all jene Kosten der FMA, die nicht anderweitig gedeckt sind. Grundlage hierfür sind die Kosten gemäß Jahresabschluss und Kostenabrechnung. Der jeweilige von den beaufsichtigten Unternehmen zu tragende Kostenanteil errechnet sich aus Meldedaten der Beaufsichtigten oder beispielsweise aus von der Wiener Börse gemeldeten Daten. In der Kostenverordnung der FMA (KVO) werden die Kostenerstattung (Ist-Verrechnung), die Durchführung von Vorauszahlungen pro Rechnungskreis bzw. Subrechnungskreis sowie die Aufteilung auf die Kostenpflichtigen inklusive Vorschreibungsterminen und Zahlungsfristen geregelt.

Im November 2024 wurden die Bescheide für die Ist-Kosten-Verrechnung 2023 sowie die Vorauszahlungen 2025 erlassen. Gegenüber dem Vorjahr (rd. 2.700 Ist-Kosten-Bescheide) ist mit etwa 2.800 die Anzahl der ausgestellten Ist-Kosten-Bescheide ange-

stiegen. Für das Jahr 2023 ergibt sich auf Basis der Kosten des Jahres 2023 und der vorgeschriebenen Vorauszahlung eine Nachzahlung der Kostenpflichtigen von insgesamt rund € 12,7 Mio.

JAHRESABSCHLUSS 2024

Gemäß § 18 FMABG ist der geprüfte Jahresabschluss samt Kostenabrechnung vom Vorstand dem Aufsichtsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung 2024 der FMA sowie der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung 2024 der Einrichtung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) wurden von der CONTAX WirtschaftstreuhandgmbH durchgeführt; es wurde jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt. Die Jahresabschlüsse 2024 der FMA sowie der Einrichtung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wurden am 29. 4. 2025 gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 FMABG vom Aufsichtsrat genehmigt. Der Anteil der Kostenpflichtigen stieg im Vergleich zum Vorjahr um rd. € 9,6 Mio. auf rd. € 85,8 Mio – im Wesentlichen aufgrund von erhöhten Personalaufwendungen (+ rd. € 6,3 Mio.) sowie erhöhten Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+ rd. € 2,3 Mio.).

Die Steigerung des Personalaufwandes um rd. € 6,3 Mio. auf rd. € 64,8 Mio. resultiert zum einen aus einer um durchschnittlich 10 VZÄ gestiegenen Beschäftigtenzahl, zum anderen aus kollektivvertraglichen Gehaltsanpassungen sowie Stufensprüngen.

Der Anstieg der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von rd. € 2,3 Mio. auf rd. € 30,7 Mio. ist wie folgt zu begründen:

- Die Aufwendungen für IT-fremdbezogene Leistungen erhöhten sich insbesondere aufgrund von gestiegenen externen IT-Dienstleistungen um rd. € 0,7 Mio., dies vor allem im Zusammenhang mit Erweiterungen von Softwareentwicklungen für IT-Projekte sowie durch an die FMA verrechnete IT-Services der EZB.
- Der Anstieg der Aufwendungen für IT-Wartungen (+ rd. € 0,5 Mio.) resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Kosten für Microsoft-M365 aufgrund einer erhöhten Anzahl von Mitarbeiter:innen, aus der Erstimplementierung eines Security Information and Event Managements (SIEM) im Bereich IT-Security sowie aus inflationsbedingten Indexanpassungen.
- Die Positionen Büromiete (+ rd. € 0,4 Mio.), Mitgliedsbeiträge (+ rd. € 0,2 Mio.) sowie Info- und Datendienste (+ rd. € 0,1 Mio.) stiegen im Berichtsjahr hauptsächlich durch Indexanpassungen.
- Zudem erfolgten eine Reduktion der Sonstigen Beratungsleistungen im Vergleich zum Jahr 2023 aufgrund geringerer Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt „Fit for Future – FMA 2025“ sowie eine Reduktion der Aufwendungen für die Position Allgemeiner Bürobetrieb durch Kostenersparnisse im Bereich der Stromkosten.

Infolge der Reduktion des Zinsniveaus im Berichtsjahr 2024 weicht das Finanzergebnis um rd. € 0,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr ab.

GRAFIKEN

Grafik 1: Entwicklung des Ölpreises 26

Grafik 2: Entwicklung des CO₂-Preises 26

Grafik 3: Entwicklung der Strom- und Gaspreise..... 26

Grafik 4: Entwicklung des Baltic Dry Index 26

Grafik 5: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 26

Grafik 6: Entwicklung der Arbeitslosenquote 26

Grafik 7: Entwicklung der Staatsschuldenquote 26

Grafik 8: Entwicklung der Inflation 26

Grafik 9: Entwicklung der offenen Stellen in Österreich 27

Grafik 10: Entwicklung der Beschäftigungsquote in Österreich 27

Grafik 11: Wechselkursentwicklung EUR-USD/JPY/CHF/GBP..... 28

Grafik 12: Internationale Aktienindizes 29

Grafik 13: Yield-Spread 30

Grafik 14: 10-jährige Staatsanleihen 30

Grafik 15: Verteilung des Bruttoemissionsvolumens verzinslicher Wertpapiere in Österreich 32

Grafik 16: Entwicklung des ATX TR 32

Grafik 17: Ausstehende Derivate nach Anlageklasse gemäß Nominalwert 33

Grafik 18: Marktanteile der Sektoren ohne Zweigstellen aus EWR-Staaten und Betriebliche Vorsorgekassen 35

Grafik 19: Notleidende und uneinbringliche Kredite 37

Grafik 20: Eigenmittelausstattung 37

Grafik 21: Liquiditätsdeckungsquote 37

Grafik 22: Kapitalanlagestruktur der Versicherungsunternehmen zu Marktwerten 39

Grafik 23: SCR-Solvabilitätsgrad 39

Grafik 24: Kapitalanlagestruktur der Pensionskassen 40

Grafik 25: Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen 42

Grafik 26: Fondsvermögen der Investmentfonds..... 44

Grafik 27: Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie 44

Grafik 28: Fondsvolumina nach Anlagekategorie 44

Grafik 29: Fondsvermögen der Immobilienfonds 44

Grafik 30: Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung 46

Grafik 31: NPL-Quote gewerblicher Immobilienfinanzierungen 63

Grafik 32–33: Entwicklung der Leistbarkeit von Wohnimmobilien in Österreich und im Euroraum 63

Grafik 34: Kredite an private Haushalte, Volumen und Zinssatz 63

Grafik 35–37: Nachhaltigkeitsstandards in der privaten Wohnimmobilienkreditvergabe 64

Grafik 38: Vermögenswertverluste nach Szenario und Sektor 67

Grafik 39: Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind 76

Grafik 40: FinTech-Anfragen 79

Grafik 41: Anzahl der Whistleblower-Hinweise..... 84

Grafik 42: Zuständigkeitsverteilung der Whistleblower-Hinweise 84

Grafik 43: Conduct-Risiko der Banken 86

Grafik 44–45: Anteile der Zahlungsarten am Gesamtbetrag 87

Grafik 46: CDF-Handel durch Kleinanleger 91

Grafik 47: Cloud-Nutzung in den einzelnen Sektoren 99

Grafik 48: Indikationen zum Ausgehen der Vorfälle 99

Grafik 49: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 102

Grafik 50: Fehlerquote bei den Prüfungen im Enforcement 105

Grafik 51: Strafbescheide und Ermahnungen 111

Grafik 52: Sanktionierte Sachverhalte 111

Grafik 53: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 112

Grafik 54: Personalstand 126

Grafik 55: Expertenorganisation FMA 127

Grafik 56: Anteil von Frauen in Führungspositionen in der FMA 129

Grafik 57: Aufteilung der Aufsichtskosten auf die Rechnungskreise 132

TABELLEN

Tabelle 1: Emissionstätigkeit in Österreich nach Emittentenkategorien 32

Tabelle 2: Entwicklung der Wiener Börse 33

Tabelle 3: Anzahl der Kreditinstitute 35

<i>Tabelle 4: Marktentwicklung des österreichischen Bankensektors</i>	36
<i>Tabelle 5: Kennzahlen und Marktentwicklung des Versicherungssektors</i>	38
<i>Tabelle 6: Überblick über den Pensionskassenmarkt</i>	40
<i>Tabelle 7: Veranlagungsperformance der Pensionskassen</i>	40
<i>Tabelle 8: Kennzahlen und Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen</i>	41
<i>Tabelle 9: Anzahl österreichischer Asset Manager</i>	42
<i>Tabelle 10: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes</i>	43
<i>Tabelle 11: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister</i>	45
<i>Tabelle 12: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding</i>	56
<i>Tabelle 13: Vor-Ort-Maßnahmen</i>	66
<i>Tabelle 14: Managementgespräche</i>	71
<i>Tabelle 15: Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren</i>	71
<i>Tabelle 16: Abgeschlossene Fit-&-Proper-Verfahren</i>	74
<i>Tabelle 17: Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen</i>	75
<i>Tabelle 18: SREP-Entscheidungen</i>	76
<i>Tabelle 19: Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich</i>	76
<i>Tabelle 20: Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds</i>	76
<i>Tabelle 21: Top 10 nach Gesamtschaden</i>	87
<i>Tabelle 22: Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb</i>	92
<i>Tabelle 23: Verfahren zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</i>	98
<i>Tabelle 24: Gebilligte Prospekte</i>	101
<i>Tabelle 25: KMG-Verwaltungsstrafen</i>	102
<i>Tabelle 26: Marktaufsicht</i>	102
<i>Tabelle 27: Amtshilfe Marktaufsicht</i>	103
<i>Tabelle 28: Emittentenaufsicht</i>	103
<i>Tabelle 29: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalten</i>	104
<i>Tabelle 30: Prüfungen im Enforcement</i>	105
<i>Tabelle 31: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten</i>	126
<i>Tabelle 32: Jahresabschluss 2024 der FMA</i>	A 6/A 7
<i>Tabelle 33: Anlagevermögen 2024 der FMA</i>	A 6/A 7
<i>Tabelle 34: Gewinn- und Verlustrechnung 2024 der FMA</i>	A 8
<i>Tabelle 35: Jahresabschluss 2024 der Einrichtung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds</i>	A 21
<i>Tabelle 36: Gewinn- und Verlustrechnung 2024 der Einrichtung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds</i>	A 21

ABBILDUNGEN

<i>Abbildung 1: Aufsichtsschwerpunkte 2024</i>	17
<i>Abbildung 2: Zulassungen österreichischer KAG und AIFM nach Rechtsgrundlage</i>	42
<i>Abbildung 3: Europäisches Finanzaufsichtssystem</i>	51
<i>Abbildung 4: Aufsichtsrat der FMA</i>	123
<i>Abbildung 5: Organigramm der FMA</i>	125

A-FIU	Financial Intelligence Unit, Geldwäschemeldestelle	ESMA	European Securities and Markets Authority;
ACPR	Autorité de contrôle prudentiel et de résolution, Finanzmarktaufsichtsbehörde Frankreich	ESRB	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde European Systemic Risk Board;
AIF	Alternative Investmentfonds	ESZB	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken Europäisches System der Zentralbanken
AIFM	Alternative Investmentfonds-Manager	ETF	Exchange Traded Fund
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz	EU	Europäische Union
AMF	Autorité des marchés financiers, Finanzaufsicht Frankreich	EuGH	Europäischer Gerichtshof
AML	Anti-Money Laundering	EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; Drei-Monats-Geld
AMLA	Anti-Money Laundering Authority	EuVECA	European Venture Capital Fund
AMS	Arbeitsmarktservice	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
APP	Asset Purchase Programme	EXAA	Energy Exchange Austria
ART	Asset-Referenced Token, vermögenswertereferenzierter Token	EZB	Europäische Zentralbank
ATX	Austrian Traded Index	F&P-Test	Fit-&-Proper-Test
AWLB	Anwartschafts- und Leistungsberechtigte	FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
AzP	Anlage zum Prüfbericht	FDLA	Finanzdienstleistungsassistent
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)	Fed	Federal Reserve System
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	FinTech	Finanztechnologie
BCG	Basel Consultative Group	FIU	Financial Intelligence Unit
BIP	Bruttoinlandsprodukt	FM-GwG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen	FMSG	Finanzmarktstabilitätsgremium
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigen- vorsorgegesetz (nach Novelle)	FSB	Financial Stability Board
BörseG	Börsegesetz	FTSE	Financial Times Stock Exchange Index
BVK	Betriebliche Vorsorgekasse	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	GTVO	Geldtransferverordnung
BWG	Bankwesengesetz	GW/TF	Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
CASP	Crypto Asset Service Provider	HSV	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs- träger
CCP	Central Counterparty	HTM-bewertet	HTM-Bewertung: Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge kann für bestimmte als Direkt- veranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität (z. B. Schuldverschreibungen des Bundes) eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung gewählt werden („held to maturity“ oder kurz HTM)
CCPA	Central Counterparty Austria GmbH	IAIS	International Association of Insurance Supervisors; Internationale Vereinigung der Versicherungsbehörden
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe; Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas	IAS	International Accounting Standards
CRR	Capital Requirements Regulation	ICO / STO	Initial Coin Offering / Security Token Offering
CSA	Common Supervisory Action	ICS	Insurance Capital Standard
CSD	Central Securities Depository, Zentralverwahrer	IFR	Investment Firms Regulation
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive	IFRS	International Financial Reporting Standards; internationale Rechnungslegungsstandards
CTPP	Critical ICT Third-Party Provider	IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
DAX	Deutscher Aktienindex	Immo-KAG	Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien
DORA	Digital Operational Resilience Act	ImmoInvFG	Immobilien-Investmentfondsgesetz
EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsicht	InvFG	Investmentfondsgesetz
EbAV	Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge	IOPS	International Organisation of Pension Supervisors; Internationale Vereinigung der Pensionsfondsaufseher
ECSP	European Crowdfunding Service Provider	IORP	Institution for Occupational Retirement Provision; Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung
EDIS	European Deposit Insurance Scheme; Europäisches Einlagensicherungssystem	IOSCO	International Organization of Securities Commissions; Internationale Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden
EEAP	European Electronic Access Point	IRT	Internal Resolution Team
EFIF	European Forum for Innovation Facilitators	IWF	Internationaler Währungsfonds
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	JST	Joint Supervisory Team
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Betriebliche Altersversorgung	KAG	Kapitalanlagegesellschaft
EMIR	European Market Infrastructure Regulation	KIM-V	Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen- Verordnung
EMT	Electronic Money Token, E-Geld-Token	KMG	Kapitalmarktgesetz
ESA	European Supervisory Authority; Europäische Aufsichtsbehörde		
ESEF	European Single Electronic Format		
ESFS	European System of Financial Supervision; Europäisches Finanzaufsichtssystem		
ESG	Environmental, Social and Governance		

KVO	Kostenverordnung	ResCO	Resolution Committee
LCH SA	London Clearing House, Clearingdienstleister für internationale Börsen und OTC-Märkte	RL	Richtlinie
LCR	Liquidity Coverage Ratio	RL-KG	Rechnungslegungs-Kontrollgesetz
LLM	Large Language Model	RW-VO	Referenzwerte-Verordnung
LSI	Less Significant Institution	S&P	Standard & Poor's
MADe	Market Abuse Detector	SCR	Solvency Capital Requirement
MAR	Marktmissbrauchsverordnung	SEC	U.S. Securities and Exchange Commission
MBA	Master of Business Administration	SEPP	Secure Electronic Prospectus Portal
MFI	Monetäre Finanzinstitute	SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
MiCAR	Markets in Crypto Assets Regulation	SI	Significant Institution
MiCA-VO	Verordnung über Märkte für Kryptowerte	Sicherheits-VRG	Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente	SIEM	Security Information and Event Management
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation	SRB	Single Resolution Board
MIS	Managementinformationssysteme	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
MMIT	Market Manipulation Insider Tracer	SRF	Single Resolution Fund
MoU	Memorandum of Understanding; Kooperationsabkommen	SRM	Single Resolution Mechanism
MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities	SRP	Solvency Review Process
MSCI	Emerging Markets Index	SSM	Single Supervisory Mechanism
MTF	Multilateral Trading Facility; multilaterales Handelssystem	Sub-VG	Subveranlagungsgemeinschaften
NAF	Nationaler Abwicklungsfinanzierungsmechanismus	SUPRISC	Supervision, Risks and Innovation Standing Committee
NASDAQ	National Association of Securities Dealers Automated Quotations Stock Market; Börse mit Sitz in New York	SupTech-Tool	Supervisory Technology Tool
NBFI	Nicht-Bankenfinanzintermediation	TIBER	Threat Intelligence-Based Ethical Red Teaming
NBSE	Nordic Baltic Exercise	TLPT	Threat Led Penetration Test
NCA	National Competent Authority	TREM	Transaction Reporting Exchange Mechanism
NFRD	Non-Financial Reporting Directive	VASP	Virtual Asset Service Provider
NGFS	Network for Greening the Financial System	VERBA	Verbraucher-Beschwerden-Anfrage-Datenbank
NLP	Natural Language Processing	VfGH	Verfassungsgerichtshof
NRA	National Resolution Authority	VGv	Vertraglich gebundener Vermittler
NSFR	Net Stable Funding Ratio	VO	Verordnung
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG	VRG	Veranlagungs- und Risikogemeinschaften
OeNB	Oesterreichische Nationalbank	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
OePR	Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung	VVaG	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
ORAs	Own Risk Assessments	VZÄ	Vollzeitäquivalent
ÖRS	Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung	WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
PF	Proliferationsfinanzierung	WKO	Wirtschaftskammer Österreich
PK	Pensionskasse	WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
POG	Product Oversight and Governance	WPDLU	Wertpapierdienstleistungsunternehmen
PZV	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	WPF	Wertpapierfirma
RCG	Regional Consultative Group	WPFg	Wertpapierfirmengesetz
rd.	rund	WPV	Wertpapiervermittler
		WU	Wirtschaftsuniversität Wien
		ZLES	Zeit- und Leistungserfassungssystem

**JAHRESABSCHLUSS 2024
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE**

Jahresabschluss 2024 der FMA	A 3
Jahresabschluss 2024 Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds	A 19

JAHRESABSCHLUSS 2024

BESTÄTIGUNGSVERMERK BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)**, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft. Auch die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG war Gegenstand der Prüfung. Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Finanzmarktaufsichtsbehörde für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG. Die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Finanzmarktaufsichtsbehörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Finanzmarktaufsichtsbehörde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz

der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Finanzmarktaufsichtsbehörde.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Finanzmarktaufsichtsbehörde abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modi-

fizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Finanzmarktaufsichtsbehörde von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

URTEIL

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

ERKLÄRUNG

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Finanzmarktaufsichtsbehörde und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 1. April 2025

**CONTAX WIRTSCHAFTSTREUHANDGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

MAG. OTHMAR EBERHART
Wirtschaftsprüfer

MAG. WERNER PRENNER
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS 2024

Bilanz zum 31. 12. 2024 (Beträge in EUR) (Rundungsdifferenzen im Vorjahr bleiben unberücksichtigt)

AKTIVA

Vorjahr TEUR

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	136.881,37	268
--	------------	-----

II. Sachanlagen

1. Bauten auf fremdem Grund	373.068,35	1.078
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.502.891,92	2.515
	<u>1.875.960,27</u>	<u>3.593</u>

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	286.204,96	153
	<u>2.299.046,60</u>	<u>4.014</u>

B. Umlaufvermögen

I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

85.250.170,13 75.709

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Leistungen	4.925.618,51	3.421
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	4.456,55	3
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	13.269.367,96	18.325
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
	<u>18.194.986,47</u>	<u>21.747</u>

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

11.059.191,39 13.984
114.504.347,99 111.439

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1.845.857,82 1.720

118.649.252,41 117.173

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 226 (1) UGB (Beträge in EUR)

	Stand 1. 1. 24	Anschaffungskosten		Stand 31. 12. 24
		Zugänge	Abgänge	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.673.164,86	23.214,34	1.050.293,62	3.646.085,58
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	3.215.509,25	7.034,36	0,00	3.222.543,61
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.586.322,73	283.527,87	358.199,94	8.511.650,66
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	124.711,31	124.711,31	0,00
	<u>11.801.831,98</u>	<u>415.273,54</u>	<u>482.911,25</u>	<u>11.734.194,27</u>
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	200.000,00	160.000,00	0,00	360.000,00
	16.674.996,84	598.487,88	1.533.204,87	15.740.279,85

PASSIVA
Vorjahr TEUR

A. Rücklagen gemäß FMABG				
1. Rücklage gemäß § 20 FMABG	4.438.893,43		3.898	
2. Rücklage gemäß § 23a FMABG	1.458.306,03		1.114	
		5.897.199,46		5.012
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.811.065,00		2.713	
2. Sonstige Rückstellungen	10.840.984,27		10.583	
		13.652.049,27		13.297
C. Verbindlichkeiten				
1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG		71.272.874,46	70.833	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		71.272.874,46	70.833	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		0,00	0	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		23.299.005,07	22.642	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		12.508.903,07	11.821	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		10.790.102,00	10.821	
3. Sonstige Verbindlichkeiten		4.496.484,15	5.388	
<i>davon aus Steuern</i>	1.047.236,23		964	
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	1.060.280,81		996	
<i>davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre</i>	1.071.605,00		2.806	
<i>davon Übrige</i>	1.317.362,11		622	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	4.496.484,15		5.388	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00		0	
		99.068.363,68	98.864	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		88.278.261,68	88.042	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		10.790.102,00	10.821	
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
		31.640,00	1	
		118.649.252,41	117.173	

Tabelle 32: Bilanz 2024

Stand 1. 1. 24	Kumulierte Abschreibungen		Stand 31. 12. 24	Buchwerte	
	Zugänge	Abgänge		Stand 1. 1. 24	Stand 31. 12. 24
4.405.123,24	154.374,59	1.050.293,62	3.509.204,21	268.041,62	136.881,37
2.137.832,28	711.642,98	0,00	2.849.475,26	1.077.676,97	373.068,35
6.071.048,71	1.295.673,57	357.963,54	7.008.758,74	2.515.274,02	1.502.891,92
0,00	124.711,31	124.711,31	0,00	0,00	0,00
8.208.880,99	2.132.027,86	482.674,85	9.858.234,00	3.592.950,99	1.875.960,27
47.069,92	26.725,12	0,00	73.795,04	152.930,08	286.204,96
12.661.074,15	2.313.127,57	1.532.968,47	13.441.233,25	4.013.922,69	2.299.046,60

Tabelle 33: Anlagevermögen 2024

JAHRESABSCHLUSS 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr von 1. 1. bis 31. 12. 2024 (Beträge in EUR) (Rundungsdifferenzen im Vorjahr bleiben unberücksichtigt)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß FMABG	5.100.000,00	5.100
2. Anteil Kostenpflichtige		
a) Anteil Kostenpflichtige (noch nicht abrechenbar)	85.250.170,13	75.709
b) Anteil Kostenpflichtige (abgerechnet)	500.000,00	500
	85.750.170,13	76.209
3. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen	6.583.562,99	5.961
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	471.799,78	588
b) Übrige	310.956,91	451
	782.756,69	1.040
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-51.538.204,94	-46.365
b) Soziale Aufwendungen	-13.267.197,60	-12.180
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-2.251.896,93	-1.969
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-987.677,68	-936
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-9.483.715,91	-8.746
<i>cc) Sonstige Sozialaufwendungen</i>	-543.907,08	-530
	-64.805.402,54	-58.545
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.286.402,45	-1.816
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht	-8.000.000,00	-8.000
b) Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht	-290.102,00	-321
c) Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung	-2.000.000,00	-2.000
d) Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung	-500.000,00	-500
e) Übrige	-19.941.426,43	-17.620
	-30.731.528,43	-28.442
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7	393.156,39	-493
9. Sonstige Zinserträge	518.762,22	968
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-26.725,12	-47
<i>davon Abschreibungen EUR 26.725,12 (Vj. TEUR 47)</i>		
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR 26.725,12 (Vj. TEUR 47)</i>		
11. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 10	492.037,10	921
12. Zuweisung zu Rücklagen gemäß FMABG	-885.193,49	-428
13. Bilanzergebnis	0,00	0

Tabelle 34: Gewinn- und Verlustrechnung 2024

ANHANG GEMÄSS § 236 UGB (BETRÄGE IN EUR)

A. ALLGEMEINE ANGABEN

- Die FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (FMA) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und wurde durch das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG (BGBl. 97/2001) am 22. Oktober 2001 errichtet. Die behördliche Zuständigkeit der FMA hat mit 1. April 2002 begonnen. Die FMA ist mit der Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht betraut. Mit Stichtag 31. März 2002 ist die Bundes-Wertpapieraufsicht gemäß § 1 WAG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FMA übergegangen.
- Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

zu vermitteln, aufgestellt. Gemäß § 18 FMABG wurden die Vorschriften des UGB für den vorliegenden Jahresabschluss sinngemäß zur Anwendung gebracht.

3. Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.
4. Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip) erstellt.
5. Erfolgte die Bestimmung eines Wertes auf Grundlage einer Schätzung, beruht diese auf einer umsichtigen Beurteilung. Bei Vorliegen von statistischen Erfahrungswerten wurden diese zur Bewertung herangezogen.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ EINSCHLIESSLICH DER DARSTELLUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in der Tabelle 33 (Entwicklung des Anlagevermögens) ersichtlich.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen 3 Jahre
2. Bauten auf fremdem Grund 2 Jahre
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 10 Jahre

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (gemäß § 13 EStG) mit Einzelanschaffungswerten von je unter EUR 1.000,00 (VJ EUR 1.000,00) wurden im Zugangsjahr als Abgang ausgewiesen.

Die Einbauten in fremde Gebäude beinhalten per 31. 12. 2024 einen Vermieterzuschuss unter Berücksichtigung der anteiligen Kürzung der Abschreibung sowie einer außerplanmäßigen Abschreibung im Zusammenhang mit einer in Aussicht genommenen Änderung des Standorts der FMA für den Umbau des Konferenzraumes in Höhe von EUR 4.439,80 (VJ TEUR 16), für die Erneuerung der Lüftungsanlage in der Betriebskantine in Höhe von EUR 20.000,00 (VJ TEUR 80) sowie für die Umsetzung der Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Arbeitnehmer:innen in Höhe von EUR 15.000,00 (VJ TEUR 71).

Die Bewertung der Anlagenzugänge erfolgt zu Anschaffungskosten; Anlagenabgänge werden mit den Buchwerten erfasst.

Mit 24. 11. 2023 wurden die Vorratsgesellschaften Sanus AG und Resolia GmbH als Tochterunternehmen der Finanzmarktaufsicht gegründet und werden entsprechend in den Finanzanlagen unter Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Beteiligungsspiegel gemäß § 238 Abs. 1 Z 4 UGB:

Name und Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital per 1. 1. 2024 (EUR)	Gesellschafterzuschuss 2024 (EUR)	Jahresergebnis 2024 (EUR)	Eigenkapital per 31. 12. 2024 (EUR)
Sanus AG, Wien	100 %	72.272,76	100.000,00	-17.053,85	155.218,91
Resolia GmbH, Wien	100 %	80.657,32	60.000,00	-9.671,27	130.986,05

Bei den Finanzanlagen wurde aufgrund des Jahresfehlbetrags 2024 der Tochterunternehmen eine außerplanmäßige Abschreibung durchgeführt (siehe dazu die Entwicklung der Buchwerte bzw. die Erläuterung unter Punkt C.9).

Die Entwicklung der Buchwerte ist auf Seite A 10 oben dargestellt.

2. Umlaufvermögen:

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige	85.250.170,13	75.709.042,74
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	18.194.986,47	21.746.820,37
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	11.059.191,39	13.983.520,78
Gesamt	114.504.347,99	111.439.383,89

I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

Dieser Posten umfasst die gemäß § 19 FMABG von den Kostenpflichtigen noch zu tragenden Aufwendungen in Höhe von EUR 85.250.170,13 (VJ TEUR 75.709), bestehend aus den Gesamtkosten abzüglich des Bundeszuschusses gemäß § 19 Abs. 4 FMABG, den Bewilligungsgebühren gemäß § 19 Abs. 10 FMABG sowie sonstigen Erträgen. Die Kostenabrechnung erfolgt auf Basis der in § 19 FMABG geregelten Vorgehensweise.

	Buchwert per 1. 1. 2024	Zugänge	Buchwert abge- gangener Anlagen	Abschreibung*	Buchwert per 31. 12. 2024
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte					
sowie daraus abgeleitete Lizenzen	268.041,62	23.214,34	0,00	154.374,59	136.881,37
<i>Sonstige EDV-Software</i>	230.103,72	10.463,74	0,00	131.478,62	109.088,84
<i>Elektronischer Akt</i>	35.857,90	12.750,60	0,00	21.295,97	27.312,53
<i>Website</i>	2.080,00	0,00	0,00	1.600,00	480,00
Sachanlagen					
Bauten auf fremdem Grund					
<i>Einbauten in fremde Gebäude (Otto-Wagner-Platz)</i>	1.077.676,97	7.034,36	0,00	711.642,98	373.068,35
<i>Standleitungen</i>	1.067.681,65	7.034,36	0,00	704.788,76	369.927,25
<i>Standleitungen</i>	9.995,32	0,00	0,00	6.854,22	3.141,10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung					
<i>EDV-Anlagen (Hardware)</i>	2.515.274,02	283.527,87	236,40	1.295.673,57	1.502.891,92
<i>EDV-Anlagen (Hardware)</i>	2.023.972,10	191.482,71	236,40	1.124.517,83	1.090.700,58
<i>Büromöbel</i>	192.897,68	51.325,25	0,00	32.225,46	211.997,47
<i>Sonstige Büroausstattung</i>	236.780,04	37.358,30	0,00	116.606,59	157.531,75
<i>Büromaschinen und -geräte, Büroanlagen</i>	61.624,20	3.361,61	0,00	22.323,69	42.662,12
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen					
<i>Beteiligung Resolia GmbH</i>	152.930,08	160.000,00	0,00	26.725,12	286.204,96
<i>Beteiligung Resolia GmbH</i>	80.657,32	60.000,00	0,00	9.671,27	130.986,05
<i>Beteiligung Sanus AG</i>	72.272,76	100.000,00	0,00	17.053,85	155.218,91
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	124.711,31	0,00	124.711,31	0,00
Summe	4.013.922,69	598.487,88	236,40	2.313.127,57	2.299.046,60

Entwicklung der Buchwerte

* Die Abschreibungen beinhalten ebenfalls die im Zusammenhang mit einer in Aussicht genommenen Änderung des Standorts der FMA durchgeführten außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von EUR 593.560,85.

Gemäß § 19 FMABG erfolgt eine möglichst direkte Zuordnung der Kosten auf die Rechnungskreise Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht sowie Pensionskassenaufsicht. Nicht direkte Kosten werden anhand der Verhältniszahl der direkt zuordenbaren Kosten auf die Rechnungskreise (§ 19 Abs. 2 FMABG) umgelegt.

Die Kostenanteile für 2024 betragen für die vier Rechnungskreise wie folgt:

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
1. Kosten der Bankenaufsicht	47.739.722,69	42.232.167,39
2. Kosten der Versicherungsaufsicht	15.630.676,74	14.022.773,73
3. Kosten der Wertpapieraufsicht	20.993.963,98	18.681.737,42
4. Kosten der Pensionskassenaufsicht	1.385.806,71	1.272.364,21
Summe	85.750.170,13	76.209.042,74

(Rundungsdifferenzen bleiben unberücksichtigt.)

Abzüglich der bereits im Jahr 2024 abgerechneten Kosten des Subrechnungskreises Marktinfrastruktur im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) ergibt sich ein noch abzurechnender Betrag von EUR 85.250.170,13 (VJ TEUR 75.709).

Die Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Kostenpflichtigen und die Verrechnung mit den von den Kostenpflichtigen geleisteten Vorauszahlungen des Geschäftsjahres 2024 erfolgen auf Basis der in den jeweiligen Materiengesetzen angeführten und der FMA gemeldeten Referenzdaten, die erst nach Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung stehen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
1. Forderungen aus Leistungen	4.925.618,51	3.421.408,83
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	13.269.367,96	18.325.411,54
Summe	18.194.986,47	21.746.820,37

1. Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen in Höhe von EUR 4.925.618,51 (VJ TEUR 3.421) wurden mit Nennwerten bilanziert und weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Bei der Bewertung der Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Die Forderungen aus Leistungen betreffen mit einem Betrag in Höhe von EUR 4.456,55 (VJ TEUR 3) Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre steht noch eine Forderung von EUR 5.520.366,94 (VJ TEUR 3.811) zu Buche. Für die Forderungen aus der Ist-Verrechnung wurden sowohl Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 379.668,44 (VJ TEUR 250) als auch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von EUR 219.536,54 (VJ TEUR 142) gebildet. Die im Jahr 2023 gebildete Pauschalwertberichtigung in Höhe von EUR 142.453,71 stellt aufgrund der zugrundeliegenden detaillierten Aufstellung zu den einzelnen Zahlungspflichtigen per 31.12.2024 eine Einzelwertberichtigung dar und wurde auf den tatsächlichen Wert in Höhe von EUR 212.549,85 entsprechend angepasst. Die Wertberichtigungen entwickelten sich wie folgt:

Stand 1. 1. 2024	392.096,30
Zuführung	292.961,68
Verbrauch	-79.853,00
Auflösung	-6.000,00
Stand 31. 12. 2024	599.204,98

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

In den Sonstigen Forderungen in Gesamthöhe von EUR 13.269.367,96 (VJ TEUR 18.325) ist im Wesentlichen die Forderung aus der Veranlagung bei der Oesterreichischen Bundesfinanzierungsagentur in Höhe von EUR 12.900.000,00 (VJ TEUR 18.000) ausgewiesen. Des Weiteren sind Forderungen aus Gebührenbescheiden, Strafbescheiden, Treuhänderfunktionsgebühren sowie Forderungen aus Habenzinsen gegenüber der Bank sowie aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK) ausgewiesen.

Die Einzelwertberichtigung für Sonstige Forderungen, Strafbescheide und Zwangsstrafen beläuft sich auf EUR 770,00 (VJ TEUR 1).

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Per 31.12.2024 verfügt die Finanzmarktaufsichtsbehörde über liquide Mittel in Höhe von EUR 11.059.191,39 (VJ TEUR 13.984).

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.845.857,82 (VJ TEUR 1.720) setzen sich insbesondere aus vorausbezahlten Aufwendungen für Miete, Versicherungen, Nutzungs- und Wartungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie Abonnements zusammen.

4. Rücklage gemäß FMABG

1. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Im Sinne des § 20 FMABG besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 1% der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2023. Der maximale Gesamtbetrag der Rücklage darf jedoch 5% der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2023 nicht übersteigen.

Die Dotierung der Rücklage gemäß § 20 FMABG beträgt für das Jahr 2024 EUR 540.514,59 (VJ TEUR 184), die gesamte Rücklage gemäß § 20 FMABG beläuft sich per 31.12.2024 somit auf EUR 4.438.893,43 (VJ TEUR 3.898).

2. Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG (Regulatory Sandbox)

Gemäß § 23a Abs. 8 FMABG leistet der Bund einen zweckgebundenen Beitrag von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500), der von der FMA für die Kosten der Regulatory Sandbox zu verwenden ist. Ein etwaiger Überschuss ist einer Rücklage zuzuführen. Die Kosten für das Jahr 2024 beliefen sich auf EUR 155.321,10 (VJ TEUR 256), aufgrund dessen wurde eine Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 344.678,90 (VJ TEUR 244) gebildet. Die gesamte Rücklage beträgt per 31.12.2024 EUR 1.458.306,03 (VJ TEUR 1.114).

Diesbezüglich wird betreffend den Bundesbeitrag in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) auf den Punkt 1. Beitrag Bund gemäß FMABG / Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

5. Rückstellungen

Die Bildung erfolgte unter Beachtung des Vorsichtsprinzips gemäß § 211 Abs. 1 UGB.

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
I. Rückstellungen für Abfertigungen	2.811.065,00	2.713.304,00
II. Sonstige Rückstellungen	10.840.984,27	10.583.359,19
Summe	13.652.049,27	13.296.663,19

I. Rückstellungen für Abfertigungen

Entwicklung (siehe nächste Seite):

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Stand 1. 1. 2024	2.713.304,00	2.651.539,48
Verwendung	-157.213,20	-180.419,00
Zuführung/Auflösung	254.974,20	242.183,52
Stand 31. 12. 2024	2.811.065,00	2.713.304,00

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen wurde wie im Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P (VJ: AVÖ 2018-P) durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 1,96 % (VJ 1,74 %) und ein Gehaltstrend von 4,00 % (VJ 4,00 %) zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG-Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wird berücksichtigt.

Die Abfertigungsrückstellung betrifft die Angestellten sowie die Vertragsbediensteten der FMA. Die Auflösung und Zuführung der Abfertigungsrückstellung ist im Personalaufwand ausgewiesen.

Per 31. 12. 2024 haben 37 (VJ 39) Dienstnehmer Abfertigungsansprüche, für die mittels Rückstellung vorzusorgen ist. Davon sind 14 (VJ 14) Dienstnehmer bereits in das System „Abfertigung NEU“ übergetreten. Für die übergetretenen Mitarbeiter wurden die Abfertigungsansprüche im Zeitpunkt des Übertrittes „eingefroren“.

II. Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

	Stand 1. 1. 2024	Verwendung	Auflösung	Zuführung	Stand 31. 12. 2024
Jubiläumsgelder	207.104,00	24.953,62	8.331,38	21.285,00	195.104,00
Prämienrückstellung	2.699.463,84	2.699.463,84	0,00	3.087.595,30	3.087.595,30
Nicht konsumierte Urlaube	5.452.405,23	1.842.479,14	0,00	2.332.584,16	5.942.510,25
Offene Überstunden	21.737,11	21.737,11	0,00	13.666,61	13.666,61
Gutstunden	314.863,55	0,00	0,00	27.032,75	341.896,30
Sonstige übrige Rückstellungen	1.636.345,29	1.392.296,75	189.545,43	983.157,44	1.037.660,55
RST Ist-Verrechnung 2022 BA	251.440,17	0,00	251.440,17	0,00	0,00
RST Ist-Verrechnung 2023 BA	0,00	0,00	0,00	222.551,26	222.551,26
Summe	10.583.359,19	5.980.930,46	449.316,98	6.687.872,52	10.840.984,27

Zur Rückstellung für Jubiläumsgelder:

Die Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde wie im Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P (VJ: AVÖ 2018-P) durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 1,96 % (VJ 1,74 %) und ein Gehaltstrend von 4,00 % (VJ 4,00 %) zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG-Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wird berücksichtigt. Für Vertragsbedienstete werden Lohnnebenkosten von 3,7 % (VJ 3,7 %) und anteilige Sozialversicherungsbeiträge angesetzt.

Zur Rückstellung für Prämien:

Es wurden Jahresprämien aufgrund der mit den Mitarbeitern im Rahmen von getroffenen und erreichten Zielvereinbarungen angesetzten prozentuellen Bruttomonatsbezüge rückgestellt.

Zur Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub:

Rückgestellt wurden zu erwartende Verpflichtungen aus zum Stichtag noch offenen Urlaubsansprüchen.

Zur Rückstellung für noch nicht abgerechnete Überstunden:

Die Rückstellung beinhaltet geleistete Überstunden, welche erst im Jahr 2025 zur Auszahlung gelangen.

Zur Rückstellung für Gutstunden:

Rückgestellt wurden Zeitguthaben der Mitarbeiter, welche nicht zur Auszahlung gelangen, jedoch im Ausmaß von maximal 16 Stunden ins Folgejahr übertragen werden.

Die sonstigen übrigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Wartung und sonstiger EDV-Aufwand	451.456,90
Beratungsaufwand und fremdbezogene Leistungen	220.179,13
Personalverpflichtungen	124.422,36
Betriebskosten	79.700,00
Behindertenausgleichstaxe	72.981,00
Aufwendungen FMA-Jahresbericht	72.400,00
Übrige Aufwendungen	16.521,16
Gesamt	1.037.660,55

Die sonstigen übrigen Rückstellungen beinhalten wie im Vorjahr keine langfristigen Rückstellungen.

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2022 Bankenaufsicht:

Die gemäß § 69a BWG in einem Geschäftsjahr gebildete Rückstellung ist im nächstfolgenden Jahresabschluss der FMA aufzulösen; d. h., die im Jahresabschluss 2023 gebildete Rückstellung für die IST-Verrechnung 2022 wurde im Jahresabschluss 2024 der FMA aufgelöst/verwendet; der hieraus entstehende Ertrag ist abweichend von § 19 Abs. 4 FMABG nur von den Kosten des Rechnungskreises 1 abzuziehen.

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2023 Bankenaufsicht:

Gemäß § 69a BWG ist der Differenzbetrag zwischen den rechnerischen Kostenanteilen und den von den Kreditinstituten zu leistenden Mindestbeträgen des Jahres 2023 im Jahresabschluss 2024 einer Rückstellung zuzuführen.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Sämtliche Verbindlichkeiten, davon ausgenommen Teile der Erstattungsbeiträge an die Oesterreichische Nationalbank (siehe Punkt 6.II.), weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
I. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	71.272.874,46	70.833.389,08
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.299.005,07	22.642.327,78
III. Sonstige Verbindlichkeiten	4.496.484,15	5.387.805,60
Gesamt	99.068.363,68	98.863.522,46

I. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Anzahlungen Kostenpflichtige Kostenbescheide	68.817.689,00	62.977.651,00
Erhaltene VZ Kostenpflichtige Folgejahr	4.002.154,35	8.753.535,08
EWB/PWB zu Forderungen VZ	3.400,00	500,00
Forderung/Überzahlung Kostenpflichtige aus VZ	-1.550.368,89	-898.297,00
Gesamt	71.272.874,46	70.833.389,08

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 71.272.874,46 (VJ TEUR 70.833).

Für das Geschäftsjahr 2024 wurden den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von EUR 68.817.689,00 (VJ TEUR 62.978) bescheidmäßig vorgeschrieben. Für die noch nicht entrichteten Beträge wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 3.400,00 gebildet (VJ TEUR 1).

Die Vorauszahlungen 2024 werden im Rahmen der Kostenabrechnung dem von den Kostenpflichtigen zu tragenden Kostenanteil gegenübergestellt. Die daraus resultierende Differenz wird von den Kostenpflichtigen nachgefordert bzw. an sie rückvergütet.

Für das Geschäftsjahr 2025 wurden per 31. 12. 2024 bereits EUR 4.002.154,35 (VJ TEUR 8.754) vorausbezahlt.

II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten nachfolgende Positionen (siehe Tabelle auf der nächsten Seite):

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Verbindliche OeNB-Kosten gemäß § 79 Abs. 4 b BWG	16.000.000,00	16.000.000,00
Verbindliche OeNB-Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG	4.000.000,00	4.000.000,00
Verbindliche OeNB-Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG	1.000.000,00	898.293,85
Verbindliche OeNB-Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG	611.601,00	395.644,03
SK-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	943.513,21	1.194.210,29
Noch zu erwartende Eingangsrechnungen	743.890,86	154.179,61
Gesamt	23.299.005,07	22.642.327,78

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 12.508.903,07 (VJ TEUR 11.821)

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 10.790.102,00 (VJ TEUR 10.821).

Für das Jahr 2023 (jeweils zu erstatten bis 31. 3. 2025)

Erstattungsbeiträge gemäß § 79 Abs. 4b BWG: EUR 8.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 182 Abs. 7 VAG: EUR 321.499,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG: EUR 2.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG: EUR 500.000,00

Für das Jahr 2024 (jeweils zu erstatten bis 31. 3. 2026)

Erstattungsbeiträge gemäß § 79 Abs. 4b BWG: EUR 8.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 182 Abs. 7 VAG: EUR 290.102,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG: EUR 2.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG: EUR 500.000,00

Die noch zu erwartenden Eingangsrechnungen betreffen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen im Jahr 2024.

III. Sonstige Verbindlichkeiten

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Davon aus Steuern	1.047.236,23	963.718,54
Davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.060.280,81	995.646,46
Davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	1.071.605,00	2.806.234,60
Übrige	1.317.362,11	622.206,00
Gesamt	4.496.484,15	5.387.805,60

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Steuern:

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Finanzamt Verrechnungskonto Lohnabgaben	1.003.357,76	905.612,75
Finanzamt Zahllast	39.146,47	53.491,79
Gemeinde Wien	4.732,00	4.614,00
Gesamt	1.047.236,23	963.718,54

Die Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 1.060.280,81 (VJ TEUR 996) betreffen vor allem Beiträge an die Gebietskrankenkassen.

Bei den Verbindlichkeiten aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre in Höhe von EUR 1.071.605,00 (VJ TEUR 2.806) handelt es sich im Wesentlichen um Guthaben der Kostenpflichtigen aus der Kostenverrechnung. Nach Anforderung des Guthabenbetrages durch den Kostenpflichtigen werden diese Guthaben von der FMA rücküberwiesen.

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.317.362,11 (VJ TEUR 622) setzen sich hauptsächlich aus Gebühren und Durchlaufposten, welche von der FMA nach Erhalt der Zahlung an die zuständige Behörde weiterzuleiten sind, zusammen. Die Anstieg der übrigen sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf den Durchlaufposten für Geldstrafen zurückzuführen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 719.365,77 (VJ TEUR 669) enthalten, welche erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

7. Rechnungsabgrenzungsposten

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Passive Rechnungsabgrenzung	31.640,00	1.212,08
	31.640,00	1.212,08

Unter der passiven Rechnungsabgrenzung per 31.12.2024 werden die Gebühren für Investmentfonds gemäß InvFG 2011 und AIFMG ausgewiesen.

8. Haftungsverhältnisse

Zum 31. 12. 2024 bestehen keine Haftungsverhältnisse bzw. Eventualverbindlichkeiten.

9. Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das Folgejahr rd. EUR 5.135.900,00 (VJ TEUR 5.310) und für die folgenden 5 Jahre insgesamt rd. EUR 25.658.700,00 (VJ TEUR 26.419).

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Beitrag Bund gemäß FMABG

Der Bund leistet gemäß FMABG einen Beitrag für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von insgesamt EUR 5.100.000,00 (VJ TEUR 5.100), welcher zur Bedeckung eines Teils der Kosten des Geschäftsjahres 2024 herangezogen wird. Dieser setzt sich aus dem Beitrag gemäß § 19 Abs. 4 FMABG in Höhe von EUR 4.600.000,00 (VJ TEUR 4.600), sowie dem Beitrag des Bundes gemäß § 23a Abs. 8 FMABG in Höhe von insgesamt EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500), welcher nur zur Bedeckung der Kosten der Regulatory Sandbox herangezogen wird, zusammen.

2. Anteil Kostenpflichtige

Der Anteil der Kostenpflichtigen für das Jahr 2024 in Höhe von EUR 85.750.170,13 (VJ TEUR 76.209) setzt sich aus dem noch nicht abrechenbaren Anteil in Höhe von EUR 85.250.170,13 (VJ TEUR 75.709), welcher am Ende des Jahres 2025 an die Kostenpflichtigen abgerechnet wird, sowie dem bereits im Jahr 2024 abgerechneten Anteil der Kostenpflichtigen für den Subrechnungskreis Marktinfrastruktur für das Jahr 2024 in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) zusammen.

Diesbezüglich wird für weitere Erläuterungen auf Punkt B.2. I. „Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige“ verwiesen.

3. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen

Die Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen belaufen sich auf EUR 6.583.562,99 (VJ TEUR 5.961) und beinhalten nachfolgende Erträge:

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Erträge aus Gebühren gemäß InvFG 2011 und AIFMG	4.541.357,99	4.602.343,11
Kostenbeitrag Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen	563.055,00	199.665,00
Erträge FMA aus Prospektprüfung	541.750,00	570.500,00
Erträge FMA aus Bewilligungsgebühren	482.100,00	429.610,00
Übrige	455.300,00	158.532,13
Gesamt	6.583.562,99	5.960.650,24

Bei den übrigen Gebühren und Kostenverrechnungen handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus Kostenbeiträgen zu Zwangsstrafen und Strafverfahren.

4. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 782.756,69 (VJ TEUR 1.040) und setzen sich aus nachfolgenden Erträgen zusammen:

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	471.799,78	588.455,83
b) Übrige	310.956,91	451.225,31
Gesamt	782.756,69	1.039.681,14

a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	471.799,78	588.455,83
	471.799,78	588.455,83

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen mit einem Teilbetrag von EUR 251.440,17 (VJ TEUR 298) die Rückstellung aus der Ist-Verrechnung 2022 der Bankenaufsicht sowie weiters im Wesentlichen Auflösungen betreffend Vorsorgen für Personalverpflichtungen und EDV-Aufwendungen.

b) Übrige

Die übrigen Erträge belaufen sich auf EUR 310.956,91 (VJ TEUR 451) und beinhalten vor allem

Erträge aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK), Zuschüsse betreffend Mitarbeiter sowie Mieterträge. Die übrigen Erträge betreffen mit einem Betrag in Höhe von EUR 4.456,55 (VJ TEUR 3) Erträge gegenüber verbundenen Unternehmen.

5. Personalaufwand

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
a) Gehälter	51.538.204,94	46.364.669,02
b) Soziale Aufwendungen	13.267.197,60	12.180.328,34
Gesamt	64.805.402,54	58.544.997,36

a) Gehälter

Bei den in der Gewinn- und Verlustrechnung unter a) ausgewiesenen Gehältern in Höhe von EUR 51.538.204,94 (VJ TEUR 46.365) handelt es sich im Wesentlichen um die Gehälter inkl. Sonderzahlungen und Beamtengehälter. Der Anstieg der Gehälter gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die höhere Mitarbeiterzahl sowie auf die kollektivvertraglichen Anpassungen zurückzuführen. Detaildarstellungen zu den Aufwendungen für Abfertigung und Pensionen, der durchschnittlichen Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Vergütungen der Mitglieder des Vorstands sind im Kapitel D / Sonstige Angaben dargestellt.

b) Soziale Aufwendungen

Die sozialen Aufwendungen in Höhe von EUR 13.267.197,60 (VJ TEUR 12.180) setzen sich im Wesentlichen aus den Sozialversicherungsbeiträgen, dem Dienstgeberbeitrag, der betrieblichen Pensionsvorsorge und den Mitarbeitervorsorgebeiträgen zusammen.

Die Aufwendungen des Postens Aufwendungen für Altersvorsorge in Höhe von EUR 2.251.896,93 (VJ TEUR 1.969) betreffen Aufwendungen für die betriebliche Pensionsvorsorge der Mitarbeiter der FMA.

aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
MVK-Beiträge	704.946,68	626.756,38
Dotierung Abfertigungsrückstellung	275.417,00	287.929,00
Abfertigungsaufwand	7.314,00	21.213,07
Gesamt	987.677,68	935.898,45

bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

Dieser Posten beläuft sich auf EUR 9.483.715,91 (VJ TEUR 8.746) und beinhaltet nachfolgende Abgaben und Beiträge:

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Sozialversicherungsbeiträge	7.533.709,83	6.979.320,23
Dienstgeberbeitrag	1.715.290,97	1.535.188,68
Zuführung/Verwendung Lohnnebenkostenrückstellung	107.250,92	101.704,01
Behindertenausgleichstaxe	72.981,00	63.945,00
U-Bahn-Steuer	48.226,00	48.182,00
Beiträge zur Beamtenversicherungsanstalt	6.257,19	17.406,99
Gesamt	9.483.715,91	8.745.746,91

cc) Sonstige Sozialaufwendungen

Bei den sonstigen Sozialaufwendungen in Höhe von EUR 543.907,08 (VJ TEUR 530) handelt es sich im Wesentlichen um den Zuschuss für die Mitarbeiter zur Kantine, sonstigen freiwilligen Sozialaufwand und die Kostenübernahme der Jobtickets für die Mitarbeiter.

6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen belaufen sich auf EUR 2.286.402,45 (VJ TEUR 1.816) und setzen sich wie nachfolgend zusammen:

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Normalabschreibungen	1.568.130,29	1.643.821,31
Außerplanmäßige Abschreibung	593.560,85	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	124.711,31	171.966,19
Gesamt	2.286.402,45	1.815.787,50

Auf die Detaildarstellung der Abschreibungen und Erläuterung zur außerplanmäßigen Abschreibung wird im Punkt B.1 Anlagevermögen / Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht	8.000.000,00	8.000.000,00
Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht	290.102,00	321.499,00
Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung	2.000.000,00	2.000.000,00
Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung	500.000,00	500.000,00
Übrige	19.941.426,43	17.620.429,63
Gesamt	30.731.528,43	28.441.928,63

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die folgenden Kosten für Leistungen des Jahres 2024 der OeNB gemäß

- § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht von EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000)
- § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht von EUR 290.102,00 (VJ TEUR 321)
- § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung von EUR 2.000.000,00 (VJ TEUR 2.000) und
- § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500).

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 19.941.426,43 (VJ TEUR 17.620) und beinhalten im Wesentlichen Facility- und IT-Aufwendungen, Mitgliedsbeiträge bei internationalen Aufsichtsorganisationen, ESZB-Dienste, Beratungsaufwendungen sowie Reiseaufwendungen und Aufwendungen für Aus- und Fortbildung.

Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind folgende Aufwendungen betreffend die Pflichtprüfung gemäß § 18 Abs. 2 FMABG für die Wirtschaftsprüfungskanzlei CONTAX Wirtschaftstreuhand-gmbH enthalten:

	EUR
Prüfung des Jahresabschlusses der Finanzmarktaufsichtsbehörde	42.840,00
Prüfung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds – Single Resolution Fund	3.528,00
Gesamt	46.368,00

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Habenzinsen werden in Höhe von EUR 518.762,22 (VJ TEUR 968) ausgewiesen.

9. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens

Unter den Aufwendungen aus Finanzanlagen wird die außerplanmäßige Abschreibung betreffend die Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe der Jahresfehlbeträge 2024 der Sanus AG und der Resolia GmbH von insgesamt EUR 26.725,12 (VJ TEUR 47) ausgewiesen.

10. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Im Jahr 2024 erfolgte keine Verwendung/Auflösung der Rücklage. Zur Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 540.514,59 (VJ TEUR 184) wird auf Punkt B.4 Rücklage gemäß § 20 FMABG / Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

11. Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG

Zur Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 344.678,90 (VJ TEUR 244), welche sich aus dem Beitrag des Bundes abzüglich der für die Regulatory Sandbox angefallenen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2024 ergibt, wird auf den Punkt B.4 2. Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG / Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

D. SONSTIGE ANGABEN

1. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Es fanden keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag statt. Die erforderliche Berichterstattung (Quartalsberichte, Jahresbericht) erfolgt zeitgerecht.

2. Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 239 UGB

	2024	2023
Beamte	9	10
Angestellte (inkl. Vertragsbedienstete)	516	501
Arbeitnehmer insgesamt	525	511

3. Leitung der FMA gemäß § 6 FMABG

Mit 6. Juli 2020 wurde Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller, MBA als Mitglied des Vorstands der Finanzmarkt-

aufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Funktionsperiode vom 6. Juli 2020 bis 5. Juli 2025 bestellt.

Mit 14. Februar 2018 wurde Mag. Helmut Ettl als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2018 bis zum 13. Februar 2023 bestellt und mit Wirksamkeit vom 14. Februar 2023 für eine weitere Funktionsperiode von fünf Jahren bis zum 13. Februar 2028 wiederbestellt.

4. Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen, getrennt nach Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten als auch für andere Arbeitnehmer, belaufen sich im Geschäftsjahr auf:

	31. 12. 2024	31. 12. 2023
Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte	165.452,42	144.632,53
Andere Arbeitnehmer	3.074.122,19	2.760.050,68
Gesamt	3.239.574,61	2.904.683,21

5. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstands der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und betrug 2024 EUR 345.171,40 brutto pro Person.

Die Kosten für die allfällige vertragliche Altersversorgung des Vorstands belaufen sich im Jahr 2024 auf EUR 28.304,08 pro Person.

Die Vergütung für die acht stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt insgesamt EUR 19.700,00 pro Jahr. Sie verteilt sich wie folgt:

- Vorsitzender: EUR 3.600,00
- Vorsitzender-Stellvertreter: EUR 2.900,00
- Mitglied: EUR 2.200,00

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten keine Vorschüsse oder Kredite.

Mitglieder des vom BMF bestellten Aufsichtsrats:

- MR Mag. Alfred LEJSEK (Vorsitzender), Bundesministerium für Finanzen (bis 30. 6. 2024)
- Mag. Harald WAIGLEIN, MSc (Vorsitzender), Bundesministerium für Finanzen (ab 1. 7. 2024)
- Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert HOLZMANN (Vorsitzender-Stellvertreter), Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank
- Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried HABER, Vize-Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank; Direktor des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik der Oesterreichischen Nationalbank (bis 12. 9. 2024)
- DI Dr. Thomas STEINER, Direktor des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik der Oesterreichischen Nationalbank (ab 27. 9. 2024)
- DI Dr. Gabriela DE RAAIJ, Abteilungsleiterin Abteilung für Europäische Großbankenanalyse der Oesterreichischen Nationalbank
- Dr. Nadine WIEDERMANN-ONDREJ, MIM (CEMS), Bundesministerium für Finanzen
- MMag. Elisabeth GRUBER, Bundesministerium für Finanzen
- Dr. Beate SCHAFFER, ehemals Bundesministerium für Finanzen (bis 30. 6. 2024)
- Dr. Manuel ZÄHRER, Bundesministerium für Finanzen (ab 1. 7. 2024)
- Mag. Dr. Karin TURNER-HRDLIČKA, Direktorin der Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht der Oesterreichischen Nationalbank (bis 28. 2. 2025)

Die kooptierten Mitglieder wurden von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen.

- Prof. Dr. Louis NORMAN-AUDENHOVE (kooptiertes Mitglied), Fachverbandsgeschäftsführer Wirtschaftskammer Österreich, Versicherungsunternehmen, Fachverband
- Dr. Franz RUDORFER (kooptiertes Mitglied), Geschäftsführer der Bundessparte Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 1. April 2025

Mag. HELMUT E TTL
e. h.

Dipl.-Kfm. Dr. EDUARD M ÜLLER, MBA
e. h.

BESTÄTIGUNGSVERMERK BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS NATIONALE BEITRÄGE ZUM EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSFONDS 2024

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Einrichtung **Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds – Single Resolution Fund (SRF), Finanzmarktaufsichtsbehörde**, Wien (im Folgenden auch kurz „Einrichtung“ genannt), bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Einrichtung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds – Single Resolution Fund (SRF) für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 123a BaSAG in Verbindung mit dem § 18 FMABG.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter der Finanzmarktaufsichtsbehörde als Abwicklungsbehörde sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 123a BaSAG in Verbindung mit § 18 FMABG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat der Finanzmarktaufsichtsbehörde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Einrichtung.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Einrichtung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Einrichtung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat der Finanzmarktaufsichtsbehörde unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutender Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, 1. April 2025

CONTAX WIRTSCHAFTSTREUHANDGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

MAG. OTHMAR EBERHART
Wirtschaftsprüfer

MAG. WERNER PRENNER
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. 12. 2024 (Beträge in EUR)		Vorjahr TEUR		Vorjahr TEUR	
AKTIVA			PASSIVA		
A. Umlaufvermögen			A. Verbindlichkeiten		
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	226,50	0	Sonstige Verbindlichkeiten	226,50	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>0,00</u>	0	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	226,50	0
	226,50		<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>0,00</u>	0
				226,50	
	<u>226,50</u>	0		<u>226,50</u>	0

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2024 (Beträge in EUR)		Vorjahr TEUR	
1. Sonstige betriebliche Erträge	3.760,95	4	
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 3.760,95	-631	
3. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 2	0,00	-627	
4. Sonstige Zinserträge	0,00	627	
5. Zwischensumme aus Z 4	0,00	627	
6. Jahresüberschuss	0,00	0	

Tabelle 35: Bilanz 2024 der Einrichtung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds

Tabelle 36: Gewinn- und Verlustrechnung 2024 der Einrichtung Nationale Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds

Wien, 1. April 2025

Mag. HELMUT Ettl
e. h.

Dipl.-Kfm. Dr. EDUARD MÜLLER, MBA
e. h.